

Vorschuß- und Creditvereine

als Volksbanken.

BA 733 SCHUL
- 737

Praktische Anweisung

zu deren Gründung und Einrichtung



von

Schulze-Delitzsch.

Vierte, völlig umgearbeitete Auflage

mit besonderer Rücksicht auf das Preussische Genossenschaftsgesetz.



Ernst Reil.

1867.

Vorwort zur vierten Auflage.

Das Bergreifen der dritten Auflage dieses Buches fällt mit dem Erscheinen des Preussischen Genossenschaftsgesetzes zusammen, mit dem endlich der Anfang gemacht ist, den Genossenschaften in unserm Vaterlande eine gesicherte privatrechtliche Stellung zu gewähren, für welche der Verfasser so lange gekämpft hat. Es wurde daher möglich, in dem Buche zugleich auf die Erfordernisse dieses Gesetzes und die zur Umleitung der Vereine in Preußen, welche sich unter dasselbe stellen wollen, erforderlichen Schritte einzugehen.

Indessen war auch, abgesehen hiervon, durch die seit dem Erscheinen der dritten Auflage gemachten Erfahrungen und gemeinsamen Arbeiten der zum Allgemeinen Verbande der Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gehörigen Vereine, welchem der Verfasser als Anwalt vorsteht, die weitere Ausbildung unserer echt volksmäßigen Institute in einem Grade vorgeschritten, daß jene frühere Auflage in manchen Stücken nicht mehr dem gegenwärtigen Entwicklungsstande entsprach. Aus diesem Grunde ist die

völlige Umarbeitung des Buches erfolgt, welches in vielen Hauptstücken den Lesern mit ganz neuem Inhalte geboten wird. Möge es auch in dieser Gestalt den Leitern und Gründern deutscher Volksbanken einen willkommenen Anhalt bei ihren gemeinnützigen Bemühungen bieten!

P o t s d a m , im Juni 1867.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Kapitel I.

	Seite
Ueber Vorschuß- und Creditvereine im Allgemeinen, deren wirthschaftliche Grundlage und sociale Bedeutung	1

Kapitel II.

Die gesetzlichen Bedingungen zur Errichtung von Vorschuß- und Creditvereinen und ihre privatrechtliche Stellung	12
Insbepondere nach dem Preussischen Genossenschaftsgesetze	27
Was die Vereine zu thun haben, die sich unter dasselbe stellen wollen	29

Kapitel III.

Die einzelnen bei der Organisation der Vorschuß-Vereine in das Auge zu fassenden Punkte:	
I. Erwerbung und Endigung der Mitgliedschaft	32
Nach dem Preussischen Gesetze	40
II. Beschaffung der Geldmittel für die Vereine. Haftbarkeit der Mitglieder und deren Dauer	41
Nach dem Preussischen Gesetze	50
III. Aufnahme fremder Gelder für die Vereinscasse	55
Sparcassen	60
IV. Eigener Fond des Vereins	70
a. Gesamtvermögen (Reserven)	73
b. Geschäftsanteile (Guthaben) der Mitglieder	81
V. Gewinn und Verlust des Vorschußgeschäfts. Dividende, Berechnung des Reingewinns	92

	Seite
VI. Form der Ausleihungen	108
a. Schuldscheine	109
b. Wechsel	112
Nach dem Preussischen Gesetze	127
c. Laufende Rechnungen	131
VII. Höhe und Fristen der Vorschüsse. Prolongationen.	
a. Höhe der Vorschüsse	143
b. Fristen	147
c. Prolongationen	150
VIII. Sicherstellung der Vorschüsse. Bürgschaft. Pfand. Hypo- thek	153
IX. Zins und Provision der Vorschußempfänger	162
X. Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten	173
XI. Cassen- und Rechnungswesen. Buchführung	193
XII. Besoldungen und Cautionen der Beamten, Vorstände u. s. w.	202
XIII. Klagen und Proceßführung	209

Kapitel IV.

Die erste Entstehung der Vorschuß- und Creditvereine und die seither von ihnen erreichten Resultate	211
--	-----

Kapitel V.

Gesetze. Statuten und Formulare als Anhang zu den vorhergehenden Kapiteln:

I. Die Preussische Gesetzgebung über Genossenschaftswesen	225
A. Das Gesetz vom 27. März 1867	225
B. Justizministerialinstruction dazu vom 2. Mai 1867	239
C. Auszug aus dem Deutschen allgemeinen Handelsgesetzbuche	249
II. Statuten	256
A. Normalstatut für Berliner Vorschußvereine	257
B. Statut und Geschäftsordnung des Creditvereins zu Meissen	265
C. Musterstatut für Vorschußvereine, die sich unter das Preussische Genossenschaftsgesetz stellen	281
D. Organisches Statut des Allgemeinen Verbandes Deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften	299
III. Anleitung zur einfachen Buchführung	305
Formulare zur einfachen Buchführung	313
IV. Formulare.	
1. Solidarische Schuldverschreibung bei einem Vereine ohne rechtliche Persönlichkeit	321
2. Abrechnungsbuch über Spareinlagen	323

	Seite
3. Schuldschein eines Vorschußempfängers	328
4. Eigener (trockener) Wechsel eines Vorschußempfängers .	329
5. Gegenbuch des Contoinhabers bei laufenden Rechnungen .	331
6. Cassenordnung des Vorschußvereins zu Rostock	335
7. Cautionschein eines Cassenbeamten	339
8. Vertrag des Vorschußvereins zu R mit seinem Cassirer und Controleur	340

Erstes Kapitel.

Ueber Vorschuß- und Creditvereine im Allgemeinen, deren
wirthschaftliche Grundlage und sociale Bedeutung.

So dringend und so allgemein anerkannt ist das Bedürfniß nach Credit-Instituten für unsern Handwerker- und kleinen Gewerbestand, daß die tiefere Begründung, die wirthschaftliche Berechtigung desselben gegenüber der Bankbewegung des Großhandels und der Fabrik-Industrie keiner besonderen Ausführung bedarf. Der Gang der Industrie in unserer Zeit drängt mehr und mehr zum Großbetriebe, indem die außerordentlichen Hilfsmittel der neuern Technik, wie des modernen Verkehrs, in Production und Handel immer größere Betriebssummen erfordern, Derjenige aber, der sich ihrer nicht bedient, bald außer Stand kommt, mit seinen günstiger gestellten Fachgenossen zu concurriren. Außer gesteigerter gewerblicher Vorbildung ist es daher insbesondere ein größeres Capital, was gegenwärtig zu einem lohnenden Geschäftsbetriebe immer unumgänglicher erfordert wird; eine Bedingung, welche bei dem Stande unserer kleinen selbstständigen Gewerbetreibenden größtentheils nicht zutrifft und einen regelten, ausreichenden Credit für sie zur Lebensfrage macht. Daher der allgemeine Ruf nach Volksbanken seitens unserer Arbeiter, denen der bisherige Bankverkehr so gut wie verschlossen war, wie er besonders seit 1848 so allgemein sich erhob. Eine ziemliche Anzahl von Vorschuß-Vereinen und Darlehns-

caffen traten in Folge dessen, zunächst in den größeren Städten, hervor, von denen jedoch viele nach kurzer Zeit wieder eingingen, andere aber sich meist nur kümmerlich hinfristeten, ohne dem vorhandenen Bedürfnisse im Mindesten zu entsprechen.

Ein solcher Erfolg war aber bei dem Fundamente, auf welchem dieselben fast überall beruhten, unausbleiblich. Es war dies nämlich, genau genommen, kein anderes, als die Mildthätigkeit. Durch Geschenke, durch Darlehne ohne Zinsen brachte man den Betriebsfond zusammen, und wie man denn mit solchen Geldern zu wirthschaften pflegt, so geschah es auch hier. Wenn schon die Empfänger der Vorschüsse dieselben zurückzahlen, auch wohl verzinsen mußten, machte sich doch der dem Ganzen anklebende Charakter der Aufhilfe Bedürftiger seitens ihrer vermögenderen Mitbürger überall geltend. Die Vorschüsse werden dann meist mehr als Unterstützungen bewilligt und empfangen, bei denen man ebenso wenig seitens der Geber an eine genaue Prüfung der Zahlungsfähigkeit, wie seitens der Empfänger an pünktliche Rückzahlung denkt. Es kann daher nicht fehlen, daß der Fond mannichfache Ausfälle erleidet, welche mit den fortlaufenden Zuwendungen bald außer Verhältniß treten, da das Interesse an solchen mehr oder minder auf Almosen gegründeten Instituten um so eher erkaltet, und die dauernde Theiligung dabei lästig wird, als sie den Gründern und Leitern anstatt Dankes meist nichts als getäuschte Erwartungen und immer gesteigerte Anforderungen einbringt.

Halte man doch bei allen dergleichen, dem volkswirthschaftlichen Felde angehörigen Instituten fest: daß, so lange dieselben von der Gnade Dritter, von fremdem gutem Willen abhängen, ihnen nothwendig die echte Lebensfähigkeit fehlen muß, welche sie nur erlangen, wenn sie durch eigene Kraft bestehen. Gewiß ist es ein sehr beachtenswerthes Zeichen der Zeit, daß man von so vielen und verschiedenen Seiten her in Werk und That den Nothstand der arbeitenden Classen anerkennt und Hand anlegt, ihn zu mildern. Wollte man bei solchen Versuchen nur ein für allemal das ewige Geschrei nach Staatshilfe und

Privat-Mildthätigkeit vermeiden, von denen die erstere auf dasselbe hinausläuft, wie die letztere, indem der Staat, der ja weiter nichts ist, als die Gesammtheit der ihm Angehörigen, keiner Classe derselben etwas geben kann, ohne es den Uebrigen zu nehmen. „Die Massen daran gewöhnen,“ — sagt der Franzose Bastiat mit Recht — „den Staat für Alles verantwortlich zu halten, was ihnen Gutes und Böses begegnet, dabei kann keine Regierung bestehen.“ Bedenkt man denn gar nicht, wie gefährlich es ist, wenn man der zahlreichsten, der physisch thatkräftigsten Classe der Staatsinsassen so recht systematisch die Lehre beibringt, daß sie sich, ohne Unterstützung seitens ihrer wohlhabenderen Mitbürger, allein nicht zu helfen vermöge, also ohne Almosen nicht bestehen könne? Nichts in der Welt müßte mehr dahin führen, diese Leute zu entsittlichen, als wenn sie sich auf solche Weise selbst aufgaben, und nichts wäre in seinen Consequenzen bedenklicher für Die, auf deren Unterstützung man sie verweist, da nicht abzusehen ist, wie dies auf die Dauer durchgeführt werden sollte. Gewöhne man die Menschen doch, statt dessen ihre Hilfsmittel lediglich in sich selbst zu suchen, und wer leugnen wollte, daß es unsern arbeitenden Classen daran gebräche, dem fehlt alle und jede Kenntniß der Verhältnisse und Zustände. Sie die in ihnen liegenden Hilfsmittel gehörig erkennen und ergreifen zu lehren, und so ihr Selbstgefühl, das Vertrauen in die eigene Kraft zu stärken, das ist der einzige, der größte Dienst, den ihnen besonders Diejenigen, welchen eine glücklichere Lebensstellung den Weg zu umfassenderer Geistesbildung bahnte, zu leisten vermögen.

Das Probehaltige dieses Grundsatzes haben denn auch die Unternehmungen, über welche sich dieses Schriftchen verbreitet, auf das Glänzendste bewährt. Dazu bestimmt, den persönlichen Credit, den Geldpunkt bei den unbemittelten Gewerbetreibenden und Arbeitern zu vermitteln, hatten sie es gerade mit einem Felde zu thun, auf welchem, nach der allgemein verbreiteten Ansicht, ohne Dazwischenkunft von Capitalisten, oder öffentliche Garantien und Subventionen nichts geleistet werden

kann. Und sie haben diese Aufgabe ohne irgend eine Theilnahme von dieser Seite, durch den bloßen Zusammentritt von meist wenig bemittelten Handwerkern und Arbeitern, in einem Umfange gelöst, der das volle Bedürfniß aller ihrer Mitglieder deckt und nichts zu wünschen in dieser Hinsicht übrig läßt. Indem man die Gesammthast der Mitglieder in der Form der Solidarität, des Einstehens Aller für Einen und Jedes für Alle, organisirte, gewann man den nöthigen Mittelpunkt, in welchem nicht nur die kleinen Ersparnisse aller Einzelnen, sondern auch fremde Gelder zusammenfloßen. Der Credit, der sich dem Einzelnen versagt hätte, wendete sich unbedenklich einer Gesammtheit zu, in welcher ihm Jeder für das Ganze verantwortlich war, und nach wenigen Jahren war der Bestand und das Renommée der Vereine dergestalt gesichert, daß sie von den ihnen gemachten Geldofferten nicht überall Gebrauch machen konnten. Erst nachdem dies erreicht war, und bald noch eine ansehnliche Dividende hinzutrat, begannen auch die Wohlhabenderen sich zu betheiligen, um der Vortheile der von ihren unbemittelten Genossen gegründeten Institute sich zu bedienen. So wuchsen dieselben an Mitgliederzahl, Geschäftsverkehr und Credit von Tage zu Tage, und schon findet ihr Beispiel in ganz Deutschland Nachfolge. Auch ist ihre Gründung und Einrichtung auf dem vorerwähnten Fundamente überall ohne Ausnahme leicht ausführbar, indem sich die Elemente dazu aller Orten vorfinden. Gehört doch dazu einfach der Zusammentritt, also der bloße ernste Wille der dabei unmittelbar Interessirten, sonst aber keine Bewilligung oder Begünstigung von irgend einer Seite. Auch liegen die Details der Organisation und Geschäftsführung in erprobten Beispielen dem Publikum bereits offen vor, und, trotz der Einheit und Unverrücktheit ihres Princips, sind dieselben doch der Ausbildung nach den verschiedensten Richtungen hin fähig, weshalb sie sich den jedesmaligen localen Bedürfnissen leicht anpassen lassen.

Von diesen unverrückt festgehaltenen, für unsere sämtlichen Vereine gemeinsamen Principien, wodurch sich dieselben wesentlich von allen ähnlichen Instituten unterscheiden, heben wir,

außer der schon erwähnten Solidarität, insbesondere noch die eigene Capitalbildung für die Mitglieder hervor, als die beiden Hauptelemente, mittelst welcher die in unsern Vereinen bezweckte Selbsthilfe sich vollzieht. Gestützt hierauf, gründen die Creditbedürftigen, lediglich der eigenen Kraft vertrauend, das Institut als dessen alleinige Träger und Unternehmer, und wir erwähnten bereits, wie die Einzelnen mittelst ihres Zusammentretens unter solidarischer Haft — ein Punkt, der später noch genauer erörtert wird — creditfähig werden und das erforderliche Betriebscapital, aus welchem man das Bedürfniß sämmtlicher Genossen an baaren Vorschüssen zu befriedigen vermag, bald vorgestreckt erhalten. Nun kann aber die Leichtigkeit, sich Credit zu verschaffen, so förderlich sie einerseits ist, in den Händen des unbemittelten Gewerbetreibenden gar leicht zum zweischneidigen Schwerte werden, dessen Schärfe sich gegen ihn selbst kehrt, so lange nicht die Sorge für die Deckungsmittel damit Hand in Hand geht. Zu diesem Behufe mußte, um sicher zu gehen, an Bildung von Capitalien für die einzelnen Mitglieder in Form von Stammanteilen im Geschäfte, eines Guthabens in der Vereinskasse gedacht werden, als Bedingung der Mitgliedschaft. Erst hierdurch erhält nicht nur der Einzelcredit der Mitglieder dem Vereine gegenüber, rücksichtlich der denselben zu gewährenden Vorschüsse, sondern auch der Gesammtcredit des Vereins selbst bei dem Publikum, den Vereinsgläubigern, die rechte Garantie. Man bewirkt dies am Leichtesten und Sichersten, da die Volleinzahlung solcher Antheile wohl der Mehrzahl Derer, denen unsere Vereine aufzuhelfen bestimmt sind, unmöglich fallen möchte, durch regelmäßige Monatssteuern, welche so niedrig normirt sind, daß sie auch der unbemittelte Arbeiter aufzubringen vormag, und auf deren Steigerung man durch Bertheilung des Geschäftsgewinns nach Höhe des solchergestalt sich bildenden Guthabens bedeutend hinwirken kann, wie wir am gehörigen Orte zeigen werden. So gelangt man in wenigen Jahren zu einem bedeutenden Theile des Betriebsfonds, der den Mitgliedern selbst gehört und unsern Vereinen eben die

solide geschäftliche Grundlage sichert, auf welcher hauptsächlich ihr außerordentliches Gedeihen beruht. Und schlage man auch außerdem diese Capitalbildung für den Einzelnen nur nicht gering an, wenn auch die dabei vorkommenden Summen — die Stammantheile sind selten über 30—50 Thaler für Jeden normirt — an sich nicht bedeutend erscheinen. Vielmehr bedenke man, daß ein erheblicher Theil der Mitglieder vielleicht kaum jemals ein werbendes Capital besessen hat, und daß es bei Vielen eines so starken Anreizes bedarf, um sie zum Sparen zu bewegen, wie ihn nur unsere Vereine zu bieten vermögen, indem sie die Befriedigung des dringenden Creditbedürfnisses und die Theilnahme am Gewinne davon abhängig machen. Wer irgend die einschlagenden Zustände kennt, der weiß, wie schwierig, aber auch wie wichtig die ersten Schritte auf diesem Wege sind, und daß damit unendlich viel gewonnen ist. Das Gefühl, durch eigene Kraft, durch manche Anstrengung und Entbehrung es dahin gebracht zu haben, sich einen angemessenen Credit zu eröffnen, ein kleines stets wachsendes Capital sein zu nennen und bei dem Gewinne eines solchen nicht unbedeutenden Bankgeschäfts theilhaftig zu sein, übt auf die Lage von Leuten großen Einfluß, welche bis dahin von der Hand in den Mund lebten und in Gewerbe und Häuslichkeit allen Plackereien und Bevortheilungen ausgesetzt waren, wie sie die Vermittlung sämmtlicher Bedürfnisse durch den Kleinfrämer mit sich bringt, welcher selbst durch die unumgängliche Creditgewährung an solche Kunden erheblich gefährdet wird. Statt des bloßen augenblicklichen Behagens gewöhnt man sich, die Zukunft in das Auge zu fassen, um bleibender Vortheile willen, deren Erreichbarkeit man vor Augen hat, Mühe und Entsagung nicht zu scheuen. Das Bewußtsein, einer großen und in sich starken Verbindung anzugehören, an welcher die eigene Geltung einen Stützpunkt hat, und doch dabei auf eigenen Füßen zu stehen, schärft die Thatkraft und hebt die Selbstachtung, diese ersten Voraussetzungen wirthschaftlicher und sittlicher Tüchtigkeit. Und so mögen diese kleinen, durch unsere Vereine gepflegten, ja manchen Mitgliedern vielleicht mühsam abgedrungenen Anfänge einer eigenen Capitalansammlung

zum Anstöße werden, der, auch außerhalb des genossenschaftlichen Kreises, auf die ganze Lebenshaltung derselben seine segensreiche Wirkung ausübt.

Trotz dieser Einheit des Princips stand doch nichts im Wege, daß unsere Vereine je nach Verschiedenheit des localen Bedürfnisses sich in ihrem Detail durchaus verschieden gestalteten und demgemäß ihre speciellen Einrichtungen in freier Mannigfaltigkeit entwickelten, wobei sich jedoch die meisten unter gewisse Hauptrichtungen zusammenfassen lassen.

Zunächst tritt uns hier diejenige Richtung entgegen, — und sie herrscht noch jetzt zumeist vor — welche hauptsächlich dem Bedürfnisse der Classen entspricht, deren Nothstand die ganze Bewegung erst hervorgerufen hat: dem Bedürfnisse der Arbeiter und kleinen Gewerbetreibenden in unseren mittleren und kleinen Städten. Bei dem raschen Umsatze, der die Regel im Kleingewerbe bildet, konnte hier der Credit auf kürzere Fristen, und Zins und Provision für die Vorschüsse demgemäß verhältnißmäßig höher bemessen werden, weil sie weniger drückend sind, und die dadurch erzielte Erhöhung der Dividende zur Capitalbildung, zum Sparen so außerordentlich beitrug. Denn natürlich mußte auf das Letztere gerade hier besonderer Werth gelegt werden, da die Mehrzahl der Mitglieder den unbemittelten Ständen angehört und, außer der ihr durch den Verein auferlegten Nothwendigkeit, oft nicht zur Ansammlung eines eigenen Fonds kommt, während dies doch gerade hier für Bestand und Sicherung des Vereins noch mehr als anderswo unerläßlich ist. Daran schließt sich ferner eine größere Strenge hinsichtlich der Sicherstellung der Vorschüsse, wo Pfand und Bürgschaft die Regel bilden. Dagegen war aber auch eine größere Vereinfachung der Verwaltung, besonders in der Buch- und Rechnungsführung, möglich, ja nothwendig, wollte man anders der Grundidee treu bleiben und dem eigentlichen Stamme der Mitglieder selbst die Verwaltung und Leitung der Geschäfte in die Hände legen. Denn natürlich würde es unsern in dieser Weise nicht geschulten Handwerkern sehr schwer fallen, sich in der complicirten doppelten Buchführung zu bewegen. Ueberall mußte

daher hier für eine leichtere und einfachere Geschäftsführung gesorgt, dabei jedoch die nöthige Uebersichtlichkeit und Controle nicht aus den Augen gelassen werden. Und daß man damit vollständig auskommt, und unsere Handwerker sich in diesen Geschäftsformen bald mit Leichtigkeit und Sicherheit bewegen lernen, hat die Erfahrung in vielen Fällen erprobt, wo Gründung und Leitung der Vereine ausschließlich in ihren Händen lag. Ganz besonders scharf hat sich dieser Charakter der geschäftlichen und sonstigen Einrichtungen bei dem vom Verfasser selbst gegründeten und geleiteten *Vorschuß-Vereine in Delitzsch*, dem ersten von allen, ausgeprägt und bisher erhalten, weshalb auch die dasigen Einrichtungen bei den meisten Vereinen dieser Art zur Norm gedient haben. Dies liegt namentlich außer dem vorherrschenden Wesen des kleinstädtischen Gewerbs, welchem der Verein dient, darin, daß an diesem Orte mit zwei öffentlich garantirten Instituten, einer städtischen und einer *Kreisparcasse*, ebenfalls *Vorschußcassen* verbunden sind, welche, da sie keine besondern Verwaltungskosten haben, zu billigerem Zinse, übrigens jedoch unter solchen Bedingungen Geld vorstrecken, daß sie fast nur von den Wohlhabenderen benutzt werden können, so daß diese sich größtentheils mit ihrem Creditbedürfnisse dahin wenden und dem Vereine die Aufgabe, den unbemittelten Gewerbestand zu versorgen, ausschließlich überlassen.

Hiergegen hat die Sache in einigen Mittel- und größeren Städten, wo Handel und Production auch bei den Handwerkern einen größeren Aufschwung nehmen, und die letztere in manchen Branchen schon in das Fabrikmäßige überstreift, einen anderen Verlauf genommen. Zwar ging der erste Anstoß auch hier meist von den Unbemittelten aus, indessen bemächtigte sich sehr bald der im Verkehr überwiegende Mittelstand der hoffnungsvoll aufblühenden Anstalten und paßte sie seinem Bedürfnisse an, jedoch ohne die untern Classen irgend auszuschließen. Hier machte der bedeutendere Verkehr und der großartigere Geschäftszuschnitt das Vorschießen des Geldes auf längere Fristen und in größeren Sum-

men, zunächst einen größeren Betriebsfond nothwendig, in welchem stets eine ansehnliche Baarschaft vorräthig gehalten werden mußte. Sodann mußte man aber auch an mögliche Ermäßigung des Zinses und der Spesen denken und dem ganzen Verkehr hinsichtlich der Sicherstellung und sonst mehr Leichtigkeit und eine mehr kaufmännische Färbung geben, weshalb man sich dem Wechsel und seiner Discontrung, anstatt des einfachen Schuldscheins mit Bürgschaft, zuneigte. Die Sorge für die allmälige Ansammlung kleiner Capitalien für die Mitglieder, die man hier mehr diesen selbst überlassen zu können meinte, trat daher vor der Haupttrübsicht auf Billigkeit des Credits namentlich im Anfange nicht selten mehr, als recht war, zurück, da man bei dem reichlichen Zuflusse fremder Gelder auch dem gesteigerten Bedürfnisse zu genügen im Stande war, und die Ansehnlichkeit des Umsatzes meist einen nicht unbedeutenden Gewinn erzielte. Indes hat man sich im Laufe der Zeit von der Unzweckmäßigkeit dieses Verfahrens überzeugt und bei den älteren Vereinen der bezeichneten Richtung fast überall das Versäumte eifrig nachzuholen gesucht, bei allen neueren aber, in Folge der gemachten Erfahrungen und vielfachen Mahnungen des Verfassers, gleich mit höherer Normirung der Geschäftsantheile und stärkeren Anzahlungen und Besteuern begonnen. Man kann daher sagen, daß gegenwärtig, mit nur sehr vereinzelt Ausnahmen, im Durchschnitte — wenn man namentlich bedenkt, wie viele Vereine noch in den ersten Anfängen sich bewegen — ein genügendes Verhältniß zwischen dem eigenen und fremden Capitale obwaltet, ja daß bei einer nicht geringen Zahl von Vereinen dieses Verhältniß die gewöhnlichen Anforderungen, die man in dieser Hinsicht an Bankinstitute zu machen pflegt, noch übertrifft. Der bezeichneten Richtung des Verkehrs entsprach natürlich auch die Form der Verwaltung, welche mehr und mehr einen kaufmännischen, bankmäßigen Zuschnitt annahm, wie dies bei dem steigenden Umfange der Geschäfte auch wirklich geboten erschien und zu keinerlei Unzuträglichkeiten führte, weil mit der Betheiligung des Mittelstandes auch tüchtige kaufmännische Kräfte den Vereinen zugeführt

wurden. — Gleich vom Beginn der Bewegung verfolgte der sehr bedeutende und musterhaft geleitete Verein zu Eisleben diese Richtung, welche sich in den letzten Jahren bei den Vereinen zu Dresden, Leipzig, Gotha, Colberg, Luckau, Zwickau, Rostock, Breslau, Frankfurt am M., Wiesbaden, Cassel, Halle an d. S., Stettin u. a. vorzugsweise ausbildete. Wir lassen daher das neueste Statut der Discontogesellschaft zu Eisleben in den Anhängen als Muster dieser Gattung folgen.

Natürlich findet sich von den beiden vor angegebenen Richtungen in den einzelnen Vereinen selten nur die eine rein ausgeprägt, vielmehr kommen vielfältige Zwischenstufen zwischen beiden vor, indem man hier mehr der einen, dort mehr der andern sich zuneigt, je nachdem es die wechselnden localen Verhältnisse mit sich bringen.

Will man nach alledem die Hauptgrundsätze, nach welchen sich:

„die Selbsthilfe der Creditbedürftigen aus dem kleinen und mittleren Gewerbestande bei Beschaffung der ihnen zum Geschäftsbetriebe nöthigen Baarschaft“

in unsern Vereinen vollzieht, kurz zusammenfassen, so stellen sich folgende Hauptmomente heraus, welche dieselben wesentlich von andern mehr oder weniger auf Unterstützung, auf fremden guten Willen gegründeten derartigen Instituten unterscheiden. Nämlich:

- 1) sind der Regel nach die Vorschußsucher selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Creditbedürfnisses gerichteten Unternehmens, d. h. also Mitglieder des Vereins, weshalb ihnen Risiko und Gewinn des Unternehmens gemeinsam sind, und sie bei der Verwaltung die entscheidende Stimme haben;
- 2) ist der durch die Vereine vermittelte Geldverkehr überall auf geschäftlichem Fuße (Leistung und Gegenleistung) nach den Regeln des Bankverkehrs geordnet, so daß den Vereinsgläubigern durch die Vereinscasse, sowie dieser letztern durch die Vorschußnehmer der markt-

- gängige Zins nebst Provision, endlich den Geschäftsleitern und Cassenbeamten eine ihrer Mühwaltung entsprechende Entschädigung gewährt wird;
- 3) werden entweder durch sofortige Vollzahlung oder meist allmählig durch fortlaufende kleine Beisteuern der Mitglieder Geschäftsanttheile (Guthaben) derselben in der Vereinscasse gebildet, welche den Maßstab für Vertheilung der Dividende abgeben und durch Zuschreibung der letzteren ein stets wachsendes Stammcapital des Vereins repräsentiren;
 - 4) werden die außerdem zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Gelder anlehnsweise auf gemeinschaftlichen Credit und unter solidarischer Haft aller Mitglieder aufgenommen.

In so einfacher Weise unternimmt es die „Genossenschaft,“ die Vereinigung mehrerer kleiner Kräfte, von denen keine in ihrer Vereinzlung der Aufgabe nur annähernd gewachsen wäre, einen der größten Mißstände unseres socialen Lebens, der bei der riesenhaften Entwicklung der Großindustrie unsern gewerblichen Mittelstand in seiner Selbstständigkeit bedroht, zu beseitigen, indem sie, unter Verwerfung aller socialistischer Träumereien, unsere Handwerker und Arbeiter auf den ewig unumstößlichen, aus der Natur des Menschen selbst abgeleiteten Grund- und Kernsatz verweist:

„daß der Mensch zwar von Natur Bedürfnisse, an welche sein Dasein geknüpft ist, zugleich aber auch Kräfte empfangen habe, deren rechter Gebrauch ihn zur Befriedigung jener Bedürfnisse führt.“

Zweites Kapitel.

Die gesetzlichen Bedingungen zur Errichtung von Vorschuß- und Creditvereinen und ihre privatrechtliche Stellung.

Die erste bei Gründung eines Vorschuß- oder Creditvereins sich aufdrängende Frage: ob dazu eine Genehmigung seitens der Staatsbehörde nothwendig sei, ist gegenwärtig in sämtlichen deutschen Staaten, mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, wenn auch nicht ohne mancherlei Kämpfe, zu Gunsten der Freiheit entschieden. In der That konnte dies auch nicht anders geschehen, da diese Vereine, mag man sie als Societäten, gewerbliche und Handelsgesellschaften nach den betreffenden Bestimmungen des Privatrechts, oder als Vereine im eigentlichen Sinne auffassen und alsdann unter das Vereinsgesetz stellen, ihrem Gegenstande nach einen durchaus erlaubten und rein privaten Zweck verfolgen, zu dessen Erreichung sich Staatsbürger jeder Zeit, ohne einer Concession zu bedürfen, verbinden können. Zum Etablissement einer Societätshandlung, eines Compagniegeschäfts erfordern die Gesetze keines deutschen Staats eine Genehmigung der Behörde, und das im vorigen Jahrzehent von der deutschen Bundes-Centralstelle ausgegangene, wenn auch in den Einzelstaaten verschiedentlich modificirte Vereinsgesetz fordert doch höchstens nur bei solchen Gesellschaften, welche sich mit politischen oder religiösen Gegenständen beschäftigen, oder eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, die Genehmigung, nach Befinden die Anzeige bei der Behörde. Daß aber die

Aufgabe, sich die zu seinem Geschäfte oder zu seiner Wirthschaft nöthigen Geldmittel zu verschaffen, welche unsere Vereine für ihre Mitglieder zu lösen suchen, zu den allerprivatesten Angelegenheiten derselben gehört und völlig der Sorge und dem freien Ermessen der Einzelnen überlassen werden muß, steht ebenso unwiderleglich fest, als daß der Staat durch jede Einmischung und Bevormundung hierbei sich nur ein für ihn unlösbares Problem und eine ungeheurere Verantwortlichkeit aufbürden würde.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge ist daher in der Regel bei der ersten Gründung von Vorschußvereinen weiter nichts nöthig, als daß die Versammlung zum Behufe der Constituierung, nach Vorschrift der Gesetze über Vereins- und Versammlungsrecht, bei der Polizeibehörde angezeigt wird, weil, so lange der Verein noch nicht besteht, die Stiftung eines Creditinstituts als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet werden kann. Ist aber der Verein constituirt, das Statut gezeichnet, so reicht man dies höchstens bei der Polizeibehörde zur Kenntnißnahme — nicht etwa zur Bestätigung — ein, und bedürfen die demnächst stattfindenden General-Versammlungen der Mitglieder, so wenig wie die Sitzungen der Ausschüsse zc., einer Anmeldung, da nunmehr die Zusammenkünfte einer geschlossenen Privatgesellschaft, aber keine öffentlichen Versammlungen, zu denen Jedermann den Zutritt hat, vorliegen.

Ist nach alledem die Errichtung und die Existenz unserer Vereine als erlaubter Gesellschaften dem öffentlichen Rechte gegenüber vollständig garantirt und freigegeben, so blieb dagegen ihre privatrechtliche Stellung in Bezug auf ihre Vermögensfähigkeit und Rechtsverfolgung noch in mehr als einer Rücksicht zweifelhaft, und sie befinden sich zum Theil noch jetzt, wo nicht, wie in Preußen, die neueste Gesetzgebung zu ihren Gunsten eingeschritten ist, in einer ziemlich ungünstigen Lage, indem die bisherige Civil-Gesetzgebung bei ihrer Codificirung des Gesellschaftsrechts sie gar nicht kannte und daher nicht im Entferntesten auf ihre Bedürfnisse dabei Rücksicht neh-

men konnte. Diese Lage hat sich auch durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nicht gebessert, da dasselbe die ganze Genossenschaftsbewegung, trotz der bedeutenden Ausdehnung, welche dieselbe inzwischen gewonnen hat, ebenfalls vollständig übersieht und nur die Handels- oder kaufmännischen Gesellschaften, wie sich diese bisher fortgebildet haben, in erschöpfender, dem praktischen Bedürfnisse vollständig entsprechender Weise behandelt.

Um diesen Punkt vollständig klar zu machen, werden wir uns nicht enthalten können, auf das Wesen unserer Vereine etwas näher einzugehen. Es unterscheiden sich nämlich dieselben, ebenso wie die übrigen Formen der mit ihnen zugleich in Deutschland aufgetretenen Genossenschaften (Rohstoff-Consum-Vereine u. a.), zunächst von der Societät des römisch-deutschen Privatrechts, der einzigen Art der persönlichen Erwerbsgesellschaft, die man bisher kannte, und von der die kaufmännische oder Handelsgesellschaft nur eine Unterart ist, in zwei wesentlichen Punkten. Einmal ist die Societät auf eine kleinere Zahl bestimmter Personen beschränkt, welche dergestalt ausschließlich ihre Träger bilden, daß ein Wechsel derselben nicht stattfindet, und Austritt und Eintritt von Mitgliedern das ganze Verhältniß dergestalt afficirt, daß sie nach der Regel dessen Auflösung zur Folge haben, und unter den zurückbleibenden Mitgliedern, oder mit den neuen, eigentlich eine andere, von den vorigen ganz verschiedene Gesellschaft gebildet wird. Anders bei unsern Vereinen, wo ein steter Wechsel und ungehinderter Ab- und Zugang von Mitgliedern stattfindet, und die Persönlichkeit der Einzelnen in der Gesamtheit völlig aufgeht, so daß der Bestand des Vereins weder durch das Ausscheiden bisheriger, noch durch den Eintritt neuer Mitglieder wesentlich berührt wird. Während daher beim Eingehen einer Societät die genaueste Bekanntschaft der Gesellschafter unter einander, die reiflichste Prüfung der gegenseitigen Verhältnisse und Eigenschaften vorausgesetzt wird, weil man beim Betriebe des Societätsgeschäfts auf die specielle Capacität und Kennt-

niß, auf Besitz und Mittel der Einzelnen rechnen muß, während man also hier sehr wählerisch dabei zu Werke geht und sich wohl hütet, mehr Personen an den Vortheilen des Societätsgeschäfts theilnehmen zu lassen, als unumgänglich nothwendig sind: lassen im Gegentheil unsere Vereine möglichst viele zur Mitgliedschaft zu und knüpfen dieselbe nur an gewisse allgemeine Bedingungen, welche für Jedermann ohne Schwierigkeit erfüllbar sind, indem sie gerade in möglichster Verbreitung ihre Zwecke zum Besten Aller um so leichter erreichen.

Der zweite wichtige Unterschied findet in Bezug auf den Geschäftskreis statt, den sich beide Arten der Gesellschaft erwählen. Die Societät bezweckt den Betrieb eines lohnenden Gewerbes dem Publikum gegenüber durch Absatz ihrer Producte oder Handelsartikel an dritte Personen. Unsere Vereine, wie die meisten andern Arten der Genossenschaft, sind dagegen meist (mit Ausnahme der Productiv-Associationen) in der ausgesprochenen Absicht hervorgerufen: das Bedürfniß ihrer Mitglieder in deren Wirthschaft oder Gewerbe zu befriedigen, haben also ihre Kundschaft innerhalb ihres eigenen geschlossenen Kreises. Dies giebt ihnen auch in dieser Beziehung eine andere geschäftliche und rechtliche Stellung, und wenn einzelne Vereine, denen mehr Geldmittel zufließen, als der Bedarf der Mitglieder erfordert, noch außerdem auch Kunden von außerhalb versorgen, um ihr Capital gehörig zu verwerthen, so bleibt das Erstere doch stets ihre Hauptaufgabe, welcher alle übrigen Nebenzwecke sich unterordnen müssen.

Durch den über die Persönlichkeit der zeitigen Mitglieder hinausgreifenden Zug, dessen wir zuerst gedachten, ordnen sich aber unsere Institute den eigentlichen Vereinen unter, den in der Gesetzesprache mehrerer deutschen Länder, namentlich auch in der preußischen vorzugsweise sogenannten erlaubten Privatgesellschaften (Allgem. Preuß. Landrecht Th. II, Tit. 6), wie wir schon im Eingange hervorhoben, welche sich in der privilegirten Form der Corporation ausspizen, und auf welche sich die neuere deutsche Vereinsgesetzgebung bezieht.

Indessen wenn auch die innern Rechtsverhältnisse der Mitglieder, z. B. in Betreff der Gesellschaftsbeschlüsse u. dgl., sich zum Theil nach den hier gegebenen gesetzlichen Normen ordnen lassen, so gebricht es in diesen doch an jedem Anhalte für die geschäftlichen Beziehungen nach außen, weil der Gesetzgeber bei den Vereinen oder den dahin gehörigen „erlaubten Privatgesellschaften“ zwar an alle möglichen Zwecke, nur nicht an den Betrieb eines eigentlichen lohnenden Geschäfts gedacht, welcher gerade das charakteristische Merkmal unserer Institute, wie aller Genossenschaften (Associationen) bildet, unter denen man sich eben „Vereine zum Zwecke eines Geschäftsbetriebes“ vorzustellen hat. In dieser Beziehung wiederum auf die für die Societät gegebenen Gesetzbestimmungen zurückverwiesen, welche auf ein von dem ihren so verschiedenes Rechtsverhältniß berechnet sind, entstehen für sie die schon gerügten Mißstände, von denen der hauptsächlichste in der Schwierigkeit der Legitimation bei Erwerb, Aufgabe und Verfolgung von Vermögensrechten besteht. Denn wenn auch der Vollmachtspunkt in dem Statute geregelt werden kann und muß, so bleibt dies doch fast immer eine bloße Privaturkunde, da schon die erste Vollziehung in beglaubter Form bei den Hunderten, ja Tausenden von Mitgliedern, welche die einzelnen Vereine zählen, mit manchen Schwierigkeiten verbunden ist, die Kosten und Weiterungen aber ganz unabsehbar würden, wenn man dergleichen Acte über den unaufhörlichen Ein- und Austritt von Mitgliedern erforderte. Zudem können weder Forderungen noch Eigenthum irgend einer Art auf den Namen der Gesamtheit erworben, oder Verbindlichkeiten auf denselben eingegangen werden, sondern nur für die jeweiligen Mitglieder, wodurch, bei dem steten Wechsel der Letzteren, die Vermögensfähigkeit der Vereine überhaupt vielen Bedenken und Schwierigkeiten ausgesetzt wird. In jedem Falle bleibt ihre Stellung in Ermangelung fester, speciell für sie anwendbarer Rechtsnormen eine schwankende, von den wechselnden Ansichten der Gerichte, nicht selten von dem guten Willen der Gegenpartei abhängige, und sie sind

genöthigt, zu Fictionen und Umwegen ihre Zuflucht zu nehmen, um nur den nöthigen Rechtsschutz zu erlangen — ein Zustand, der, in jeder Weise mißlich, mancherlei Gefahren, unnütze Kosten und Weitläufigkeiten für sie zur Folge hat.

Der einzige Ausweg, der nach den bisherigen Gesetzen hier dauernde Abhilfe zu bringen geeignet war, blieb die Verleihung von Corporationsrechten an die Vereine, da durch die rechtliche Persönlichkeit, deren sie dadurch theilhaft wurden, die bezeichneten Mißstände vollständig wegfielen. Einmal hing indessen die Verleihung gänzlich von dem guten Willen der Regierungen bei uns ab, von denen sich vorerst sehr wenige — außer der Königlich Sächsischen nur die Mecklenburgische, die Neußischen und etwa die der Sächsischen und Anhaltischen Herzogthümer — dazu entschlossen haben. Sodann war damit aber auch nach den bestehenden Rechten überall eine Beaufsichtigung und Einmischung der Behörden in die Angelegenheiten der Vereine verbunden, welche in vielen Fällen die zu deren Gedeihen nothwendige Freiheit der geschäftlichen Bewegung bedrohte. So sehr erschien aber diese letztere Rücksicht unseren Vereinen als Lebensfrage, daß selbst eine große Zahl der sächsischen von dem Entgegenkommen ihrer Regierung, obschon dieselbe die amtliche Aufsicht auf das möglich geringste Maß beschränkte, keinen Gebrauch machte, und es vorzog, sich unter das allgemeine Vereinsgesetz zu stellen und alle damit verbundene Uebelstände zu tragen, nur um sich keiner Reglementirerei in den innern Vereinsangelegenheiten auszusetzen.

Bei dieser Lage der Dinge konnte es nicht fehlen, daß die Leiter der Deutschen Genossenschaftsbewegung darauf bedacht waren, die Anerkennung der mehr und mehr zu Macht und Geltung im Verkehr gelangenden Vereine im Wege der Gesetzgebung zu erstreben. Zunächst legte der Verfasser der im Sommer 1860 in Gotha tagenden Versammlung von Vorschuß- und Creditvereinen einen Gesetzentwurf vor, welcher dort und auf dem Congresse deutscher Volks-

wirthe im September desselben Jahres zu Cöln am Rh. die allgemeine Billigung erhielt. Derselbe erzielte, nach dem Vorgange der bisherigen englischen Einrichtungen, einfach die Beglaubigung der Statuten und Vollmacht durch Attest der Verwaltungsbehörde. *) Inzwischen war es aber seit 1861 zur Annahme des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Preußen und den meisten deutschen Ländern gekommen, wodurch die ganze Angelegenheit eine neue Wendung erhielt.

Es drängten sich dabei zunächst drei Fragen auf:

a) ob unsere auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Vorschuß- und Creditvereine zu den Handelsgesellschaften im Sinne dieses Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs gehören?

Sodann:

b) ob sie den für die Errichtung und das Bestehen von Handelsgesellschaften darin aufgestellten Erfordernissen zu genügen im Stande sind?

und endlich:

c) ob die im Gesetze den Handelsgesellschaften gewährten Befugnisse und Vortheile ihren Bedürfnissen genügen?

Wir fangen mit den beiden letzten Fragen an, weil hier für alle Vereine eine gleichmäßig durchgreifende Antwort ertheilt werden kann, während bei der ersten Frage unter ihnen, je nach der oben angedeuteten Begrenzung ihres Geschäftskreises, unterschieden werden muß.

Daß die den Handelsgesellschaften im Gesetze ertheilten Rechte für die Bedürfnisse unserer Vereine mehr als genügen, ergibt schon ein flüchtiger Hinblick auf die desfalligen Bestimmungen. Erstens können die dem Handelsgerichte ange-

*) Der Entwurf nebst Motiven ist vollständig mitgetheilt in des Verfassers „Jahresbericht für 1859 über die deutschen Genossenschaften.“ Leipzig, bei G. Mayer, 1860.

zeigten Vertreter der Gesellschaft dieselbe unbedingt bei Processen und Rechtsgeschäften vertreten (Art. 86, 114 des Handelsgesetzbuchs), wodurch der für die Vereine so schwierige Legitimationspunkt vollkommen erledigt wird. Sodann können solche Gesellschaften aber auch unter ihrer Firma — also auf ihren Gesamtnamen — Verbindlichkeiten eingehen und Rechte erwerben, sogar Eigenthum und dingliche Rechte, also Hypotheken an Grundstücken, wie die Art. 111 und 164 des Handelsgesetzbuchs ausdrücklich bestimmen.

Aber ebenso unzweifelhaft, als hiernach die dritte Frage bejaht werden muß, ist die zweite zu verneinen. Das Handelsgesetzbuch unterscheidet drei Arten der Handelsgesellschaften, die für unsere Vereine überhaupt anwendbar erscheinen können: a) die offene Handelsgesellschaft, wo die Gesellschafter nicht bloß mit bestimmten Capitaleinlagen, sondern persönlich und solidarisch haften; b) die Commanditgesellschaft, wo nur einer oder mehrere Gesellschafter persönlich haften, die übrigen (Commanditisten) nur mit bestimmten Vermögenseinlagen theilhaftig sind, endlich c) die Commanditgesellschaft auf Actien, wo die Vermögensantheile der Commanditisten in Actien von bestimmtem gleichen Betrage bestehen, welche zwar auf den Namen des Commanditisten lauten, jedoch einseitig von diesem auf andere Personen durch wechselfähiges Indossament übertragen werden können (cf. Art. 85, 150, 173, 182 des Handelsgesetzbuchs). Eine vierte und fünfte Classe von Gesellschaften: d) die anonyme oder Actiengesellschaft, wo die Betheiligung Aller auf bloße Capitaleinlagen beschränkt ist, und die nur unter Staatsgenehmigung errichtet werden darf, und e) die stille Gesellschaft, wobei sich Jemand an dem Handelsgeschäfte eines Anderen, in dessen Betrieb ihm keinerlei Einmischung zufließt, mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil am Gewinne und Verluste theilhaftig und daher nicht sowohl als Gesellschafter, sondern vielmehr als Gläubiger des Geschäftsinhabers betrachtet wird, kommen für uns, aus leicht ersichtlichen Gründen, als für

den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb vollkommen impracticabel, nicht weiter in Erwägung (cf. Art. 207 fg. und Art. 250 fg. des Handelsgesetzbuchs).

Die Haupterfordernisse der offenen wie der gewöhnlichen Commanditgesellschaft sind nach dem Handelsgesetzbuche: 1) Führung einer gemeinschaftlichen Firma, 2) Anmeldung zur Einregistrierung der Gesellschaft beim Handelsgerichte, unter persönlicher Bestellung und Unterzeichnung sämtlicher Gesellschafter (also auch der Commanditisten), oder Einreichung einer über die Zeichnung sonst vor Gericht oder Notar aufgenommenen Urkunde, was beim Eintritt und Austritt jedes einzelnen Mitgliedes wiederholt werden muß (cf. Art. 86 bis 88, 126, 151, 156, 171 des Handelsgesetzbuchs und Art. 4 des Preuß. Einführ.-Ges.). Wir verweisen in Bezug auf das letzte Erforderniß, welches unsere Vereine geradezu von den Wohlthaten des Gesetzes ausschließt, auf das oben Angeführte. Da die Ein- und Austritte bei den einzelnen Vereinen alljährlich zu Hunderten geschehen, so kämen dieselben nicht vom Gerichte oder Notar weg, und die Kosten und Stempel jeder solchen Verhandlung überstiegen die Eintrittsgelder, wohl gar die jährlichen Beisteuern eines einzelnen Mitgliedes auf seinen Geschäfts-Antheil, und würden Viele hindern, sich zu betheiligen. Jedenfalls geht der Sparpfennig des Handwerkers und Arbeiters in solchen unnützen Kosten auf, und statt die Anfänge der von uns mittelst kleiner Beisteuern erstrebten so segensreichen Bildung eines kleinen Capitals für die Leute zu gewinnen, bereichern sie mit dem von ihrem geringen Verdienste mühsam Abgedarbteten nur die Cassen der Gerichte. Die wirtschaftliche und sittliche Hebung dieser zahlreichen und nützlichen Bevölkerungsclassen, welche eben so sehr, wie in deren eigenem, im Interesse der ganzen Staatsgesellschaft liegt, tritt dagegen ganz zurück.

Wenden wir uns sodann zur Commanditgesellschaft auf Actien, welche in Preußen der staatlichen Ge-

nehmung nicht bedarf (cf. Art. 10 des Einführ.-Ges.), so tritt uns allerdings nicht dasselbe Hinderniß entgegen. Nur die persönlich haftenden Gesellschafter müssen ihre Anmeldungen hier persönlich beim Gerichte bewirken oder in beglaubter Form einreichen, die Commanditisten nicht, wiewohl der Gesellschaftsvertrag gerichtlich oder notariell errichtet sein muß (cf. Art. 174 fg. des Gesetzbuchs). Allein außer demjenigen, was der Anwendung der Commanditgesellschaft überhaupt für unsere Vereine entgegensteht:

daß wir mit Wegfall der Solidarhaft der Hauptmasse der Mitglieder die Hauptstütze unseres Credits beim Publikum verlieren, welche uns bisher so reichliche Geldquellen eröffnete,

machen noch andere Erfordernisse, welche das Gesetz an sie stellt, sie unseren Vereinen unzugänglich. Insbesondere erheischt dasselbe: a) daß die einzelnen Actien oder Geschäftsantheile nicht unter 200 Thaler betragen dürfen; b) daß die Zahl und der Betrag der Actien, also das ganze Gesellschaftscapital, und die Mitgliederzahl im Voraus bei Errichtung der Gesellschaft festgestellt und gezeichnet, also ein für allemal fixirt, und c) mindestens ein Viertel des Betrages der Actien eingezahlt sein muß, ehe die Gesellschaft ihre Geschäfte beginnen kann; wie denn endlich d) der Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters niemals in Folge einer Uebereinkunft stattfinden darf, und auch sonst der Tod, Concurß oder sonstige Austritt eines solchen die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben, wenn nicht besondere Vorsichtsmaßregeln im Gesellschaftsvertrage getroffen werden (cf. Art. 173, 175; Nr. 5 177; Nr. 1 und 2 199, 157, 170 des Handelsgesetzbuchs).

Haben wir im Vorstehenden einerseits die großen Vortheile, welche das Handelsgesetzbuch den Handelsgesellschaften bietet, andererseits die Unzuträglichkeiten, ja die Unmöglichkeit gesehen, welche unsere Vereine hindern, den Erfordernissen zu genügen, an welche jene Vortheile geknüpft sind, so haben wir nun auch die erste Frage zu untersuchen:

ob und inwiefern unsere Vereine unter den Begriff der Handelsgesellschaften des Handelsgesetzbuchs fallen, also gezwungen sind, sich jenen Vorschriften des Gesetzes unterzuordnen und die erwähnten Forderungen in einer oder der anderen Weise zu erfüllen?

oder:

ob sie als Vereine anderer Art nach den bisherigen Gesetzen fortzubestehen berechtigt sind?

Hier werden wir nun, wie schon angedeutet, unter den Vereinen zwei Hauptrichtungen zu unterscheiden haben.

Der Gegenstand jeder Handelsgesellschaft muß nämlich nach dem Handelsgesetzbuche, wie sich dies auch ganz von selbst versteht, der Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma sein (cf. Art. 85, 150 des Handelsgesetzbuchs). Der Begriff der Handelsgeschäfte ist aber noch besonders Art. 271 und 272 daselbst bestimmt, wornach namentlich dazu gehört:

der gewerbmäßige Betrieb des Banquier- oder Geldwechslergeschäfts

(Art. 272 Nr. 2), welcher bei uns eben in Frage kommt. So lange nun unsere Vereine sich völlig in dem Bereiche des bloßen Bedürfnisses ihrer Mitglieder halten, so lange sie nicht dem Begehre des Publikums gegen die gewöhnlichen Handelsvortheile nachgehen, fallen sie offenbar nicht unter den vorstehend normirten Begriff von Handelsgesellschaften, weil sie kein Handelsgewerbe, überhaupt kein Gewerbe treiben. Denn überall setzt man das unterscheidende Kennzeichen eines Gewerbebetriebes, einer gewerbmäßigen Handthierung, darin: „daß sie in der Absicht, davon einen Erwerb, den ganzen oder theilweisen Unterhalt zu beziehen, vöorgenommen werden,“ wie ein Rescript des Generaldirectors der Steuern in Preußen vom 16. August 1827 dies ganz sachgemäß ausdrückt.

Wenn also ein Vorschußverein nichts weiter thut, als seinen Mitgliedern das zu dem speciellen Gewerbebetriebe jedes Einzelnen erforderliche Geld zu verschaffen, so treibt er, d. h.

die Gesammtheit der Mitglieder, damit kein besonderes Gewerbe und zieht keinen Unterhalt daraus. Vielmehr dient der Verein nur dem Gewerbe, welches jedes einzelne Mitglied treibt, als Mittel zum Zwecke. Eben weil dem weniger bemittelten Gewerbetreibenden der Credit in seiner Isolirung fehlt, muß eine größere Anzahl von solchen zusammentreten, um mittelst Organisation einer Gesammthast die erforderliche Creditbasis zu gewinnen. Ob sich ein Einzelner allein den zu seinem Gewerbe nöthigen Credit verschafft, ob mehrere weniger günstig Gestellte sich dazu vereinigen, bleibt sich völlig gleich; ein Gewerbe betreiben sie in ihrem Falle so wenig, wie Jener in dem seinigen, vielmehr schaffen sie sich dadurch nur eine der nöthigsten Vorbedingungen zu ihrem Gewerbebetriebe. Ob Wenige oder Viele sich zu solchem Behufe vereinigen, ändert nichts in der Sache, ebenso wenig als die Bedingungen, unter welchen man die auf gemeinsamen Credit erhaltenen Gelder unter einander vertheilt, und ob man etwa, zu mehrerer Sicherheit Aller, durch Einlagen und fortlaufende Steuern einen Deckungsfond bildet. Man borgt ja nur gemeinsam Geld von Dritten, aber man verborgt das Geld nicht bankmäßig an Dritte. Vielmehr vertheilen es die Borger nur unter sich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, treiben also sicher kein Handels- oder Bankgeschäft. Selbst eine etwaige Dividende, wie sie unsere Genossenschaftsgeschäfte ihren Mitgliedern abzuwerfen pflegen, ändert hieran nichts. Die Zinsen und Provisionen für die vorschußweise vertheilten Gelder, aus denen allein jener Gewinn fließen kann, zahlen ja die Mitglieder ausschließlich selbst erst ein, um davon die Geschäftsunkosten (Zinsen der Vereinsgläubiger, Gehalte der Beamten, Localmiethen u. dgl.) zu decken. Die Dividende ist also nichts weiter, als eine Rückgewähr auf diese eigenen Einzahlungen, insoweit die Geschäftsunkosten dieselben nicht aufzehren. Freilich haben die Mitglieder von ihrer Vereinigung im gewöhnlichen Laufe der Dinge einen Vortheil, und zwar oft einen sehr bedeutenden, den nämlich, daß sie durch ihren Zusammentritt ihre Bedürfnisse leichter, billiger und vollständiger

befriedigen, als dies außerhalb des Vereins der Fall sein würde. Indessen ist dieser Vortheil nur negativ. Ein Sparen bei nothwendigen Ausgaben ist noch keine Einnahme; ich muß verdienen, eine Einnahme haben, wovon ich Ausgaben bestreiten und dabei etwas sparen kann. Und einen solchen positiven Verdienst, einen Erwerb gewähren jene Vereinigungen nicht, sondern nur der anderweite specielle Gewerbebetrieb der Mitglieder, dem sie dienen.

Daß hiernach die Genossenschaften der vorbezeichneten Art nicht unter den Begriff der Handelsgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuche gebracht werden können, steht fest, und ist dies auch von den Behörden in Preußen bei der Frage: „ob dieselben zur Gewerbesteuer heranzuziehen seien,“ entschieden, insofern man erkannte, daß ein Gewerbebetrieb bei ihnen im gesetzlichen Sinne nicht stattfindet, sie also mit der Gewerbesteuer zu verschonen seien. Man vergleiche hierüber die Ausführung des Herausgebers in Nr. 3 Jahrgang 1861 der Wochenschrift des Herausgebers: „Die Innung der Zukunft“*) und die Entscheidung des Generalsteuerdirectors in Nr. 10 Jahrgang 1861 dieses Blattes.

Ebenso unzweifelhaft dagegen steht es fest, daß alle Genossenschaften, welche sich nicht in den obigen Grenzen halten, sondern mit dritten Personen Geschäfte machen und einen Gewinn davon für ihre Casse ziehen, als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs betrachtet werden müssen. Vorschuß- und Creditvereine, welche Geld an das Publikum gegen Zins und Provision leihen, treiben Handelsgeschäfte und müssen als Handelsgesellschaften den sämtlichen von uns erwähnten Erfordernissen des Handelsgesetzbuchs genügen, so lästig und kostspielig,

*) Jetzt: „Blätter für Genossenschaftswesen“ (Innung der Zukunft). Herausgegeben von Schulze-Delitzsch unter Mitwirkung v. Parisius-Wardelegen im Verlage von Ernst Keil in Leipzig, gegen 1 $\frac{1}{3}$ Thaler Jahresabonnement durch die Post oder den Buchhandel zu beziehen.

ja fast unmöglich dies auch für viele von ihnen sein mag, widrigenfalls sie zwangsweise, unter Verhängung von Ordnungsstrafen, dazu angehalten werden (cf. Art. 89 des Handelsgesetzbuchs, Art. 5, 62 des Preuß. Einführ.-Ges.), insofern man sie nicht etwa, wegen des geringen Umfanges ihres Betriebes, (nach Art. 10 des Hand.-Ges.-Buchs) davon ausnimmt, wie dies bei Productivassocationen vorgekommen ist. Indes ist das Letztere nur die Ausnahme, und der Umstand, daß es demnach durchaus nicht in der Wahl der bezeichneten Genossenschaften steht, sich unter das Handelsgesetzbuch zu stellen oder nicht, ist wohl zu beachten und nebst den zu den betreffenden Anmeldungen in den einzelnen deutschen Staaten, wo die Einführung des Handelsgesetzbuches erfolgt ist, offen gelassenen Fristen sehr ernst in das Auge zu fassen.

Hiernach ergibt sich denn, was wir zu Anfang sagten, daß unsere Vereine durch das *Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch* nichts weniger als gefördert erscheinen. Wenn dasselbe die sich in ihrer Wirksamkeit streng innerhalb ihres Mitgliederkreises haltenden nicht berührt, so überläßt es dieselben eben allen Unzuträglichkeiten der bisherigen Lage. Denjenigen aber, welche ihren Verkehr auf das Publikum ausdehnen, legt es Verpflichtungen auf, deren Erfüllung ihr Fortbestehen in Frage stellt. Die Regelung des ganzen Verhältnisses durch einen eigenen, dem Wesen und den Bedürfnissen der Vorschuß- und Creditvereine, sowie der übrigen Arten der Genossenschaft entsprechenden Act der Gesetzgebung, der dieser so lebens- und zukunftsreichen, für den kleinen Gewerbsstand gar nicht mehr zu entbehrenden Verkehrsform endlich die rechtliche Anerkennung gewährt, war daher mehr wie je geboten. Wenn schon der in dem oben erwähnten früheren Gesegentwurfe des Herausgebers eingeschlagene Weg zur Abstellung des Hauptübelstandes bei der Legitimation der Vereine zu Processen und Rechtsgeschäften führte, so bot sich gegenwärtig ein anderer Weg, welcher, nicht nur weniger fremdartig, als jener eines heimischen Vorganges ermangelnde, auch hinsichtlich der Vermögensfähigkeit unsern

Bereinen noch größere Vortheile bietet. Ihnen einerseits die den Handelsgesellschaften im Allg. deutschen Handelsgesetzbuche gebotenen großen Vortheile zu sichern, andererseits aber die für sie unerfüllbaren Bedingungen, an welche die Vortheile geknüpft sind, ihren Verhältnissen anzupassen, darauf kam es an, und dazu ließ sich im Handelsgesetzbuche selbst die Handhabe finden. Dasselbe behandelt nämlich in der Actiengesellschaft auch eine Art der Bergesellschaftung, welche das mit unsern Genossenschaften gemein hat, daß sie, ebenfalls nicht auf bestimmte Personen berechnet, einen steten Wechsel der Mitglieder zuläßt, während sie sich freilich dadurch unterscheidet, daß ihre Mitglieder nur mit bestimmten Capitaleinlagen, gar nicht mit ihren Personen und übrigen Vermögen haften, weshalb man sie als Capitalgenossenschaft der unserigen, als der persönlichen oder Arbeitergenossenschaft, in gewissem Sinne entgegensetzen kann. Wenn man nun die im Handelsgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen über die offene Handelsgesellschaft als diejenigen Rechtsnormen, welche der Stellung unserer Vereine nach außen, in Bezug auf persönliche Haftbarkeit ihrer Mitglieder für die Vereinsschulden u. dgl., am meisten entsprechen, mit den Bestimmungen des Gesetzbuchs über die Actiengesellschaft combinirt, welche für die inneren Verhältnisse, wie sie sich in jeder Genossenschaft nothwendig gestalten, durchaus passen, z. B. für die Verwaltung, Beschlußfassung, Ein- und Austritt der Mitglieder u. s. w.: so genügt man nicht nur dem vorhandenen Bedürfnisse vollständig, sondern gewährt auch dem Staate alle Garantien, an welche die Berücksichtigung eines solchen neuen Rechtsinstituts seinerseits vernünftiger Weise gebunden werden kann. Zugleich erreicht man aber auch den großen Vortheil: daß auf solche Weise die ganze Rechtsmaterie über die Genossenschaften in einem einzigen Gesetze erschöpft wäre, welches, wie ein zusätzlicher Abschnitt zum Handelsgesetzbuche selbst, eine darin übersehene und doch jedenfalls verwandte Gesellschaftsform behandelte.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Verfasser bereits im Jahre 1862 den in der früheren Auflage dieses Buches mitgetheilten Entwurf ausgearbeitet und im Jahre 1863 im Preussischen Abgeordnetenhaus eingebracht, wo er indessen bei dem Widerstande der Preussischen Regierung nicht zum Gesetze erhoben wurde. Vielmehr legte dieselbe Anfang 1866 selbst einen fast in allen Punkten damit übereinstimmenden Gesetzentwurf dem Preussischen Herrenhause vor, in welchem jedoch die Concession der Staatsbehörde und andere im hohen Grade erschwerende Vorschriften bei der Gründung von Genossenschaften aufgenommen waren*). Derselbe kam wegen Kürze der Session nicht zur Erledigung, weshalb der Verfasser dem im Sommer desselben Jahres von neuem zusammentretenden Abgeordnetenhause seinen früheren Entwurf mit denjenigen Modificationen, die er in den Berathungen der Commission desselben im Jahre 1863 erhalten hatte, wieder vorlegte und, da die Regierung die oben erwähnten Forderungen endlich fallen ließ, und auch das Herrenhaus demselben zustimmte, ihn in allen wesentlichen Punkten durchsetzte, so daß er nunmehr in der im Anhange mitgetheilten Gestalt zum Gesetze erhoben ist.

Die preussischen Vorschuß- und Credit-Vereine erhalten dadurch hinsichtlich der Rechtsverfolgung und Vermögensfähigkeit in allen Stücken diejenigen Befugnisse, welche das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch den Handelsgesellschaften zugesteht. Insbesondere wird den schwersten Mängeln ihrer bisherigen privatrechtlichen Stellung dadurch abgeholfen, daß:

- a) sie durch ihre Vorstände vor Gericht und sonst in allen Beziehungen vertreten werden (cf. §. 16 des Genossenschafts-Gesetzes);

*) Derselbe ist mitgetheilt und kritisch beleuchtet in den oben erwähnten „Blättern für Genossenschaftswesen“, Jahrgang 1866, Nr. 8 (Seite 29) und folgende.

b) der Erwerb von Rechten und Eigenthum jeder Art, so wie die Eingehung von Verbindlichkeiten unter ihrer Firma, also auf ihren Gesamtnamen gewährleistet ist (cf. §. 10 des Genossensch.-Ges.).

Hierzu kommt, neben großen Erleichterungen in der als Creditbasis für unsere Vereine unentbehrlichen Solidarhaft der Mitglieder — wovon in den nächsten Abschnitten besonders die Rede ist — daß denselben auch in den sonstigen Beziehungen die im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und dem preussischen Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861 den Kaufleuten und firmirten Handelsgesellschaften für ihren Verkehr beigelegten Rechte ertheilt sind, natürlich unter gleichmäßiger Auferlegung der damit im Zusammenhange stehenden Pflichten (cf. §. 10 Genossensch.-Gesetz).

Außer der Wechselfähigkeit (cf. Allgemeine deutsche Wechselordnung Art. 4 Nr. 3, 5, 7) kommen hier in Betracht die Vorschriften über die Führung und Beweisraft der Handelsbücher und Aufstellung von Inventuren und Bilanzen über Abschließung, Auslegung und Erfüllung von Rechtsgeschäften, welche für Handelsgeschäfte zu achten sind, und die dabei geltenden Bestimmungen über Zinsen und dergleichen. Es ist daher im Anhange ein kurzer Auszug aus dem genannten Gesetze angefügt zu augenblicklicher Orientirung, wodurch indessen das Studium desselben in seinem ganzen Zusammenhange den Leitern unserer Vereine nicht erspart werden kann, auf welches wir vielmehr dieselben dringend verweisen.

Um jedoch aller dieser Vortheile theilhaft zu werden, müssen die Genossenschaften gewissen Erfordernissen genügen, welche das fragliche Gesetz für alle normirt, welche sich unter dasselbe stellen wollen. Diese Erfordernisse bestehen in der Hauptsache:

- 1) in schriftlicher Abfassung des Gesellschaftsvertrags (Statuts) und Annahme einer Firma, welche, vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt die Namen von Personen nicht enthalten darf, und den Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ enthalten muß (§. 2 des Genossensch.=Ges.);
- 2) in der Aufnahme gewisser Normativ-Bestimmungen als unerläßlicher Punkte in den Gesellschafts-Vertrag (Statut) und der Innehaltung gewisser Regeln in ihrem Geschäftsverkehr zur Wahrung ihrer rechtlichen Stellung;
- 3) in der Eintragung des Gesellschaftsvertrages, so wie aller späteren Abänderungen desselben beim Handelsgerichte in das Genossenschaftsregister.

In Bezug auf den ersten Punkt ist die Bestimmung des Handelsrechtes: daß sich jede neue Firma von allen bereits im Orte bestehenden unterscheiden muß, auch für Genossenschaften maßgebend. Dabei wollen wir zugleich für die vielen bereits bestehenden Vorschuß- und Credit-Vereine in Preußen, welche sich unter das Gesetz zu stellen beabsichtigen, bemerken:

daß sie ihren bisherigen Namen auf jeden Fall als Firma beibehalten und die nöthige Abänderung ihres bisherigen Statuts nur in Form einer Revision desselben vornehmen.

Die Annahme eines andern Namens als Firma, so wie eines ganz neuen Statuts könnte sie, ohne ganz besondere Vorichtsmaßregeln, leicht in die Lage versetzen: daß sie bei dem Uebergange der dem bisherigen Vereine zustehenden Forderungen und ihn belastenden Verbindlichkeiten auf Schwierigkeiten stießen.

Beim zweiten Punkte sind die an den Inhalt des Gesellschaftsvertrages gestellten Forderungen in den §§. 3, 8 u. fg. enthalten. Dieselben entsprechen dem Wesen der Genossenschaften, sind also eigentlich fast selbstverständlich und in unsern

Vereinsstatuten schon bisher meist vollständig enthalten. Die sich daran anschließenden weiteren Vorschriften bezwecken theils die Sicherung der Vereinsmitglieder selbst und des mit den Vereinen verkehrenden Publikums, theils die Verhütung von Mißbräuchen der den Vereinen verliehenen Rechte, wie dies bei der Gesetzgebung über derartige Rechtsinstitute auch sonst regelmäßig vorkommt. Mag daran Manches überflüssig erscheinen, wie z. B. die den Vereinen, welche andere als die statutenmäßigen Zwecke verfolgen, angedrohten Nachtheile und Strafen, so ist doch keine dieser Bestimmungen der freien geschäftlichen Bewegung und Selbstständigkeit der Genossenschaften irgendwie hinderlich. Dies wird sich im Folgenden zeigen, wo wir bei den Details der Organisation uns mit ihnen im Einzelnen zu befassen haben, und ist in dem Kapitel V eingefügten Musterstatut, welches ihnen sämmtlich gerecht werden mußte, übersichtlich und im Ganzen zur Anschauung gebracht.

In Bezug auf den dritten Punkt endlich haben die Vereine, welche sich dem Gesetze unterordnen wollen, Folgendes zu beobachten:

- a) muß der Gesellschaftsvertrag (das Statut) sofort nach seiner Abfassung oder Revision und ein Verzeichniß sämmtlicher Genossenschaftler dem Handelsgerichte des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat, mit dem Antrage eingereicht werden:

denselben im Genossenschafts-Register einzutragen und im Auszuge zu veröffentlichen,

indem vor erfolgter Eintragung der Verein die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht besitzt (cf. §. 4, 5 des Genossensch.-Ges.).

Dasselbe geschieht bei jeder Abänderung und Ergänzung des Vertrags, wo zwei Abschriften des dieselben enthaltenden Gesellschaftsbeschlusses eingereicht werden müssen.

Als Handelsgerichte treten überall, wo nicht beson-

dere Handelsgerichte oder Gerichtsabtheilungen für Handels-
sachen bestehen, die Kreis- und Stadtgerichte ein (cf. §. 73 des
Einführ.-Ges. v. 21. Juni 1861).

- b) Die Einreichung geschieht vom Vorstande, und
zwar von dessen sämtlichen Mitgliedern, am füglich-
sten in Person, damit dieselben zugleich vor dem Ge-
richte ihre Bestellung anzeigen und ihre Unterschrift
zeichnen, was außerdem durch Einreichung eines
beglaubigten Documents ergänzt werden müßte (§§. 16,
17 des Genossensch.-Ges.).

Ueber ihre Bestellung haben die Vorsteher die im Statut
bestimmte Legitimation einzureichen, in der Regel also das
Protocoll über den durch die Generalversamm-
lung vorgenommenen Wahlact, worüber man in dem
angefügten Musterstatut das Nähere nachsehen mag (cf. §. 3
Nr. 7 des Genossensch.-Ges.).

Dabei ist den älteren Vereinen, deren Vorsteher schon
früher nach andern Formen gewählt sind, anzurathen, in der zur
Statutenrevision erforderlichen Generalversammlung zugleich
entweder die Neuwahl, oder doch die Bestätigung der früheren
Vorstände, und zwar diese letztere genau in der für die Wahl
in dem revidirten Statut vorgeschriebenen Form vornehmen zu
lassen, weil sonst das Handelsgericht die Eintragung des
Vorstandes in das Genossenschaftsregister, woran dessen Legiti-
mation nach außen geknüpft ist, leicht verweigern könnte.

Schlüsslich sei noch bemerkt, daß diejenigen Vereine, welche
nicht gesonnen sind, den in dem Gesetze vorgeschriebenen Bedin-
gungen zu genügen, in ihrer Existenz durch dasselbe nicht bedroht
werden, vielmehr steht nichts entgegen, daß dieselben in der
bisherigen Weise als nicht eingetragene Genossenschaften weiter
fortbestehen.

Drittes Kapitel.

Die einzelnen bei der Organisation der Vorschußvereine in das Auge zu fassenden Punkte.

I.

Erwerbung und Endigung der Mitgliedschaft.

Das zunächst zu berücksichtigende Moment bei Organisation eines Vorschuß- oder Creditvereins ist die Mitgliedschaft. Auf wen will man die Wirksamkeit des Vereins ausdehnen? — Will man ein Leihinstitut für das Publikum daraus machen, oder die Geschäfte auf die Mitglieder beschränken? — und an welche Anforderungen knüpft man die Zulassung eines Mitgliedes? — Ueber diese Fragen muß man sich zuvörderst im Klaren sein, ehe man an die weitere Organisation Hand anlegt.

Schon das im ersten Kapitel Vorausgeschickte über die Classen, welchen die Vereine hauptsächlich zu dienen bestimmt sind, so wie über ihre Grundlage, die Selbsthülfe, spricht für die Beschränkung der Vereinsthätigkeit auf die Mitglieder als Hauptzweck, welchem gegenüber ein Heraustreten einzelner, völlig erstarkter Vereine aus diesem geschlossenen Kreise, denen nach Genügung dieses Hauptzwecks noch Mittel übrig bleiben, nur als Ausnahme von der Regel in Betracht kommt, welcher wir nur insoweit Berechtigung zugestehen können, als durch dieses Weitergreifen der ursprünglichen Bestimmung kein Abbruch

gethan, dieselbe vielleicht gar noch gefördert wird. Oeffentliche Leihinstitute zu gründen, möge Denjenigen überlassen bleiben, welche das dazu nöthige Capital haben. Diejenigen Gesellschaftsclassen aber, welche sich selbst erst durch den Zusammenritt in solche Genossenschaften Capital und Credit verschaffen wollen, haben keinen Beruf, für Andere zu diesem Zwecke ein geschäftliches Risiko zu übernehmen. Bei Leuten aus dem Handwerker- und kleinem Gewerbsstande, für welche unsere Vereine doch zunächst bestimmt sind, verbietet sich das eigentlich von selbst. Nur wer für das gemeinsam aufzunehmende Capital mit haftet, also Mitglied des Vereins ist, soll daher Summen aus der gemeinschaftlichen Casse für sich in Anspruch nehmen können, das liegt schon im Principe. Wird sonach der Charakter einer Leihanstalt für Jedermann gleich von vorn herein ausgeschlossen, so fallen damit zugleich manche Weiterungen und Beschränkungen weg, z. B. die Verpflichtung zur Versteuerung eines Gewerbes, die noch bestehenden Beschränkungen der Zinsen auf das gesetzliche Maß, wovon unten besonders gehandelt wird. Auch wirkt man sicher auf einen zahlreicheren Beitritt von Mitgliedern, wenn man die Befriedigung des oft so dringenden Geldbedürfnisses von der Vereinsangehörigkeit abhängig macht, als wenn man Leuten, die in der Lage sind, aber vielleicht in das Risiko, welches der Verein übernimmt, einzutreten sich scheuen, auch ohnedies die gewünschten Vorschüsse macht.

Von größter Wichtigkeit ist sodann die Frage, wovon man die Zulassung zur Mitgliedschaft abhängig machen will. Natürlich kann man hier, nach den vorwaltenden Localverhältnissen, einen sehr verschiedenen Standpunkt einnehmen, je nachdem man die Theilnahme auf gewisse Classen beschränken will, wie wir bei manchen Vereinen sehen, wo der Beitritt von der sofortigen Einzahlung einer namhaften Summe abhängig gemacht ist — z. B. 5 — 20 Thlr. und darüber — wodurch man die Unbemittelten thatsächlich ausschließt. Eine solche Ausschließung liegt aber selbst dann nicht im Interesse der Vereine, wenn dieselben in der Hauptsache auch wirklich, wie hier und da vor-

kommt, mehr durch das Bedürfniß des wohlhabenderen gewerblichen Mittelstandes hervorgerufen werden. Im Gegentheil ist es unter allen Umständen von der höchsten Wichtigkeit, die Sympathien der weniger Bemittelten an unsere Creditinstitute zu fesseln: einmal wegen der höheren ideellen Aufgaben des Genossenschaftswesens, welches so tief in die sociale Entwicklung der Zeit eingreift, um dieselbe vor schweren Katastrophen zu bewahren; sodann aber auch der nächstgreifbaren materiellen Vortheile halber. Gerade die Ersparnisse der kleinen Leute sind es, die einen wesentlichen Theil unseres Geldzuflusses bilden, welcher selbst bei allgemeinen, in diesen Kreisen nicht so gleich fühlbaren Verkehrskrisen nicht leicht ausbleiben, vorausgesetzt, daß unsere Cassen den Standesgenossen ihre Mitgliedschaft geöffniet und deren Interesse dadurch lebendig mit dem ihrigen verknüpft haben. Dies haben die Erfahrungen der letzten Jahre zur Genüge dargethan.

Halten wir daher, um das Rechte hierbei zu treffen, die einzige Schranke im Auge, welche die Natur der Sache selbst ergiebt. Um einem Vereine anzugehören, der auf Selbsthülfe, die eigene Kraft der Mitglieder, gegründet ist, muß man eben noch in der Lage sein, sich selbst helfen zu können. Auf den Creditpunkt angewendet will dies sagen, daß die Verhältnisse des Aufzunehmenden von der Art sein müssen, daß ihm Vorschüsse von irgend welchem Belang mit der wahrscheinlichen Aussicht auf Wiedererstattung anvertraut werden können. Wer soweit heruntergekommen ist, daß er sich durch einen verhältnißmäßigen Vorschuß, unter der Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung, nicht wieder emporzuhelfen vermag, dem muß die Mitgliedschaft versagt werden. Denn die Vorschußvereine dürfen, wenn sie dauernden Bestand gewinnen sollen, durchaus nicht mit Almosenanstalten vermenget werden, da sie nicht bestimmt sind, Arme zu unterstützen, sondern — was viel wichtiger ist — der Berarmung vorzubeugen. So lange Jemand noch den eigenen und der Seinigen Unterhalt, sei es auch kümmerlich, durch Arbeit zu erschwingen im Stande ist, nehme man

ihn auf; sobald ihm aber diese Eigenschaft abgeht, ist eine solche Person in wirthschaftlicher Hinsicht für die Gesellschaft todt und fällt der öffentlichen oder Privatmilde anheim, deren Organisation nicht in unseren Bereich gehört.

Das beste Mittel, die Wahrung dieser Grenze bei der Aufnahme zu sichern und ein eben so mißliches als unsicheres Urtheil in jedem einzelnen Falle zu sparen, ist die Einführung regelmäßiger Monatsbeiträge in die Casse, behufs der allmäligen Ansammlung eines Geschäftsanteils als Bedingung der Mitgliedschaft, auf welche wir noch besonders zurückkommen. Wer es noch vermag, in solchen kurz wiederkehrenden Terminen eine kleine Ersparniß einzulegen, der wird im Allgemeinen für die Zwecke des Vereins nicht verloren sein und einen, wenn auch noch so kleinen Credit beanspruchen können, der allmälig mit der Summe seiner Beisteuern steigt. Der Verfasser weiß mehrere Fälle, wo solchen ganz unvermögenden Arbeitern anfangs im Delizischer Vereine jeder Credit verweigert wurde, allein dieselben steuerten regelmäßig fort und gehören jetzt, freilich immer nur mit kleineren, ihren Verhältnissen angemessenen Summen, zu den pünktlichsten Kunden, indem mehrere ihr Guthaben in den wenigen Jahren auf 20—30 Thaler gebracht haben.

Daß übrigens weiter von jedem Mitgliede die juristische Selbstständigkeit erfordert werden muß, versteht sich von selbst und würde hier gar nicht besonders erwähnt werden, wenn nicht verschiedene Anfragen große Mißverständnisse in dieser Beziehung befundeten. Natürlich muß man gesetzlich befähigt sein, Verträge zu schließen und Darlehne aufzunehmen, wenn man einem solchen Vereine beitreten will, denn sonst könnte einem weder ein Vorschuß gegeben werden, noch wäre man im Stande, für die vom Vereine eingegangenen Schuldverpflichtungen solidarisch zu haften. Unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehende Personen können daher ohne den durch die Gesetze erforderlichen Consens ihrer Vormünder und Väter nicht Mitglieder werden, sondern sich nur durch Spar-Einlagen als Gläubiger betheiligen. Auch Ehefrauen können nur mit

ausdrücklicher Genehmigung ihrer Männer eintreten, welche diese Genehmigung sowohl bei Unterschrift des Statuts oder der Beitrittserklärung, wie der Schuldscheine besonders beifügen müssen. In Fällen, wo das Gewerbe auf den Namen der Frau betrieben wurde, ist natürlich deren Beitritt stets erfordert worden, indem man nur ihr mit Sicherheit creditiren konnte.

Daß der Beitritt zum Vereine durch Unterschrift des Statuts (Gesellschaftsvertrages) bewirkt wird, folgt schon aus der Nothwendigkeit von dessen schriftlicher Abfassung, welche, wo sie nicht schon gesetzlich feststeht, durch die Natur der Sache geboten wird, da die Ordnung so vielfacher Interessen der Mitglieder und einer keineswegs einfachen Organisation durch bloß mündliches Abkommen ohne die äußerste Verwirrung und Rechtsunsicherheit nicht denkbar ist. Natürlich muß dem die Aufnahme in den Verein vorhergehen, indem die unbedingte Zulassung von Jedermann in manchen Fällen doch den Reihen der Mitglieder Persönlichkeiten zuführen möchte, welche dem Credit wie den Zwecken des Vereins in keiner Weise förderlich sein würden. Das Befinden hierüber wird am füglichsten den Vorständen und Ausschüssen zu überlassen sein, da die Abstimmung der Gesammtheit der Vereinsmitglieder bei jeder einzelnen Aufnahme die Generalversammlungen in unausführbarer Weise häufen würde, an welche man daher nur die Berufung gegen abfällige Entscheidungen der Vorstände u. s. w. gestatten kann. Dagegen wird der Ausschluß eines Mitgliedes nur durch Gesellschaftsbeschluß zuzulassen, und die Entscheidung hierüber den Vorständen keineswegs einzuräumen sein, weil ihnen damit die Möglichkeit in die Hände gegeben würde, jede Opposition gegen ihre Verwaltung zu erdrücken.

Daß der Ausschluß von Mitgliedern überhaupt statthaft sein muß, bedarf keiner weitläufigen Ausführung. Die der Regel nach große Zahl derselben, die Leichtigkeit, mit der man grundsätzlich Jeden zuläßt, bei dem gewisse allgemeine Voraussetzungen zutreffen, welche ihn nicht geradezu ungeeignet für die

Zwecke des Vereins erscheinen lassen; die Probe, die man die Leute gewissermaßen machen läßt, sich creditwürdig zu zeigen, um creditfähig zu werden — dies Alles erfordert die Möglichkeit des Ausschlusses mit Nothwendigkeit. Andernfalls müßte man viel schwieriger bei der Aufnahme sein, sich in sehr mißliche Prüfungen der Qualification dazu einlassen, manchen in dieser Hinsicht nicht unbedenklichen Candidaten, der durch die Aufnahme für immer geordneten Verhältnissen zu gewinnen wäre, abweisen — und was hieße das anders, als einen Hauptzweck unserer Vereine verfehlen? —

Um daher bei der Aufnahme möglichst liberal in Beurtheilung der Tauglichkeit der Eintretenden verfahren zu können, muß die Wiederausscheidung untauglicher Elemente gestattet sein, damit nicht das Gebaren Einzelner die Gefährdung des Ganzen nach sich ziehe. Deshalb wird der Ausschluß erfolgen müssen, sowohl bei Nichterfüllung übernommener Verbindlichkeiten, wie bei einzelnen Handlungen oder einer gesammten Lebenshaltung, insofern diese den Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder diejenigen sittlichen und wirthschaftlichen Grundlagen antasten, welche der Verein zum Behufe seiner gesunden Entwicklung nicht entbehren kann.

Außerdem nimmt aber nach der Natur unserer Vereine der freiwillige Austritt eine wichtige Stelle ein, doch muß das denselben Betreffende mit großer Vorsicht geordnet werden, will man das Bestehen der Vereine nicht Gefahren aussetzen. Bei den gewöhnlichen Societäten und Handelsgesellschaften wird in der Regel der Gesellschaftsvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen, und die Gesellschafter, ja selbst ihre Erben und Rechtsnachfolger, sind dann zum Aushalten dieser Frist verbunden. Bei unsern Vereinen ist dies nicht wohl anwendbar. Einestheils dienen sie nicht zur Ausbeutung vorübergehender Conjunctionen, nicht dem speciellen Interesse gewisser Personen, sondern dem dauernden Bedürfnisse ganzer Bevölkerungs- oder Gewerbsclassen; andererseits sind sie noch neue Institute, welche die Eintretenden erst erproben, an

die sie sich aber zunächst eben deshalb nicht auf eine längere Frist fest binden wollen. Diese beiden Rücksichten lassen sich nur vereinigen, wenn man den Verein als dauernd, ohne jede Zeitbestimmung, als ein von dem bleibenden Gesamtinteresse großer, sich stetig ergänzender Gruppen getragenes Institut hinstellt, dabei aber den Einzelnen den Ein- und Austritt freigiebt, weil, ist das Unternehmen nur im Kerne gesund und auf wahre Bedürfnisse einer Menge berechnet, jeder Abgang leicht seinen Ersatz findet. Das versteht sich indessen hierbei von selbst: daß dem freiwilligen Austritte eine Kündigung vorhergehen muß, soll der Verein nicht jeden Halt in sich selbst verlieren und zu einem losen Gefüge von willkürlich Ab- und Zulaufenden, ohne die Möglichkeit einer organischen Gliederung und geordneten Geschäftsverwaltung, herabsinken. Man ist seitens des Vereins genöthigt, Verbindlichkeiten gegen Dritte einzugehen, z. B. Darlehne aufzunehmen und gewisse Fristen dabei inne zu halten. Ist aber die Abwicklung der Geschäfte des Vereins an solche Termine gebunden, so muß es auch die Lösung des Bandes sein, welches das einzelne Mitglied mit dem Vereine verknüpft. Obenein hat der Verein in seinen Mitgliedern einen geschlossenen Kreis fester Kunden, dessen Bedürfnisse er befriedigen muß, und wenn er sich zu diesem Zwecke ausreichend versorgt hat, so darf er nun nicht durch den plötzlichen Austritt, vielleicht in Masse, in Schaden gebracht werden, indem ihm seine Borräthe an Baarschaft u. s. w., die er selbst verzinsen muß, ungenützt liegen bleiben. Aus diesen Gründen darf der Austritt aus dem Vereine erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist erfolgen, binnen welcher es dem Vereine möglich ist, die alten Verbindlichkeiten zu reguliren und sich auf den neuen Mitgliederstand einzurichten. Wesentlich wird es dabei zunächst auf die Fristen ankommen, welche der Verein selbst durchschnittlich gegen seine Gläubiger einzuhalten und seinen Schuldnern gestattet hat. Wenn nun unsere Vereine meist auf 3 Monate Gelder ausleihen, und meist auch gegen dieselbe Kündigungsfrist Geld bei ihren Gläubigern anleihen, so würde eine dreimonatliche Vorauskündigung der

Mitgliedschaft allermindestens erforderlich sein, wollte man den Activ- und Passivstand des Vorschußgeschäfts beim Austritte einer größeren Zahl von Mitgliedern, auf den man doch gefaßt sein muß, dem veränderten Bedürfnisse und Sachstande gemäß nur einigermaßen ordnen.

Indeß läßt sich der Zweck der Maßregel durch Innehaltung einer zwischen der Kündigung und dem Austritte liegenden Frist allein noch gar nicht einmal erreichen, wenn man nicht als zweites Erforderniß dabei festhält: daß der Austritt selbst, das eigentliche Ende der Mitgliedschaft, auf einen Zeitpunkt fällt, wo sich der Stand der Cassenangelegenheiten, Gewinn und Verlust des Vereinsgeschäfts, an welchem der Ausscheidende ja noch theilhaftig ist, genau übersehen läßt, indem man sonst ja gar nicht weiß, ob und was man an ihn seitens des Vereins herauszugewähren oder zu fordern hat. Dieser Termin kann aber füglich nur das Ende des im Vereine angenommenen Rechnungsjahres sein, weil man nur an diesem die nöthigen Abschlüsse macht und die Bilanz zieht, und es zu unendlichen Weiterungen und Kosten führen müßte, wenn diese Operation beim Ausscheiden eines Mitgliedes während des Jahres jedesmal vorgenommen werden sollte.

Daß endlich für Auszahlung der Geschäftsanteile an die Ausscheidenden auch noch eine geraume Frist nach dem auf das Ende des Rechnungsjahres gesetzten Austritte vorbehalten werden muß, weil das Rechnungswerk, welches erst mit Ablauf des Jahres begonnen werden kann, zu seiner Vollendung und Revision Zeit bedarf, ist selbstverständlich. Vor Verlaufe von 2—3 Monaten wird man daher die Auszahlung nicht füglich bewirken lassen können, will man anders vorher sich der Uebersicht über den Geschäftsstand wirklich versichern.

Aehnliche Rücksichten walten beim Tode eines Mitgliedes vor. Wohl kann man hier, bei dem von uns hervorgehobenen Charakter unserer Vereine, die Erben einer förmlichen Kündigung entheben, und den Tod als Grund der Endigung der Mitgliedschaft an sich gelten lassen, keineswegs darf

aber die letztere selbst früher, als mit dem Jahresabschlusse, eintreten, aber dann freilich auch, wenn der Tod in der kürzesten Frist vorher erfolgt ist. Selbst in dem einzigen Falle, wo die Mitgliedschaft sofort mitten im Jahre aufhört, beim Ausschlusse, der mit dem Tage des darüber gefaßten Gesellschaftsbeschlusses in Wirksamkeit treten muß, soll sein Zweck nicht vereitelt werden, wird doch behufs der Auseinandersetzung mit dem Ausgeschlossenen der Jahresrechnungs-Abschluß abgewartet werden müssen, und die Auszahlung des Guthabens daher ebenfalls nicht früher erfolgen können, als in den andern Fällen.

Nach diesen Erwägungen findet sich die ganze Materie in dem angehängten Musterstatut geordnet, und wir haben nur noch der Anforderungen zu gedenken, welche das preußische Genossenschaftsgesetz in dieser Beziehung stellt.

Zunächst ist auch hier das Recht der Genossenschaftler zum Austritte nach vorgängiger Kündigung am Schlusse des Geschäftsjahres einerseits, sowie das Recht der Genossenschaft zum Ausschlusse von Mitgliedern aus den im Statut festzusetzenden Gründen und wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte gewahrt (§. 37 des Gen.-Ges.).

Sodann genügt zum Beitritte der einzelnen Genossenschaftler schon die schriftliche Erklärung, welche am füglichsten mit Bezugnahme auf den Gesellschaftsvertrag abzugeben ist, was insbesondere für die bei Vollziehung dieses Vertrages nicht anwesenden, sowie die später hinzutretenden von Werth ist (§. 2 des Gen.-Ges.).

Das Verzeichniß der Genossenschaftler muß gleich bei der ersten Anmeldung des Vereins zum Eintrage in das Handelsregister, wie schon im vorigen Kapitel bemerkt ist, zugleich mit dem Gesellschaftsvertrage dem Handelsgerichte eingereicht werden. Weiter muß aber auch sodann der Vorstand dem Gerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Mitgliedern schriftlich Anzeige machen und alljährlich im Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Ver-

zeichniß derselben einreichen, endlich in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen und ausgeschiedenen, sowie der zur Zeit dem Vereine angehörigen Mitglieder veröffentlichen. Die Namensliste derselben liegt für Jedermann im Handelsgerichte zur Einsicht offen (cf. §. 4, 24, 25 des Gen.-Ges.).

**Zentr. Arb.
Bibliothek
Frankfurt a. M.**

II.

Beschaffung der Geldmittel für die Vereine. Haftbarkeit der Mitglieder und deren Dauer.

Der Grundsatz der Selbsthilfe ergibt zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel zum Betriebe des Cassengeschäfts bei einem Vorschußvereine zwei Wege: a) das Zusammenschießen der Baarschaft der Mitglieder, b) die Aufnahme fremder Gelder auf gemeinschaftlichen Credit.

Daß das erstere Mittel allein nur sehr langsam und ungenügend dazu führen würde, den zur Befriedigung des Creditbedürfnisses der Mitglieder unserer Vereine erforderlichen Fond zusammen zu bringen, ergibt sich aus den Vermögensverhältnissen der Mehrzahl derselben von selbst. Deshalb mußte vor Allem bei Organisation der Vereine an eine Creditbasis gedacht werden, welche fremdes Capital anlockte, und wir haben bereits im ersten Kapitel erwähnt, daß die Solidarhaft sämtlicher Vereinsglieder den Vereinsgläubigern gegenüber sich als solche über alle Erwartung bewährt hat. Die Mehrzahl dieser Mitglieder gehört, wir wiederholen es, den unbemittelten Classen an, deren Hauptbesitz in ihrer Arbeitskraft besteht. Mit Recht gilt aber die Arbeitskraft des Einzelnen nicht als genügende Sicherheit für die Capitalanlage, weil sie einer Menge

von Zufälligkeiten unterworfen ist und die Resultate zu wenig in der Gewalt hat. Nur wenn eine größere Gesamtheit von Arbeitern die Zufälle und das Mißlingen bei Einzelnen überträgt und diese gegenseitig für einander einstehen, ist die erforderliche Garantie gegeben, von welcher der Credit abhängt, und der Gläubiger, der sich nun an Jeden für das Ganze halten kann, läuft keine Gefahr. Daß bei irgend vernünftigem Angriffe der Sache auf diese Weise stets das erforderliche Geld zu haben ist, beweisen die sämtlichen auf Anregung des Verfassers an vielen Orten in das Leben gerufenen Associationen, die gewerkschaftlichen, zur Beschaffung der Rohstoffe für einzelne Handwerke dienenden, so gut, wie die Vorschuß- und Creditvereine, und die Summe der ihnen zugeflossenen fremden Gelder, welche in ihren Geschäften angelegt sind, beläuft sich nachweislich bereits auf gegen 20 Millionen Thaler.

Kann hiernach über die außerordentliche Wirksamkeit der solidarischen Haft hinsichtlich des Credits, welchen sich die Vorschußvereine dadurch beim Publikum sichern, kein Zweifel obwalten, so sind doch andererseits auch manche Bedenken gegen die Gefahr geltend gemacht worden, welche die Mitglieder durch das Einstehen eines Jeden für die Gesamtschuld laufen, wenn die Geschäfte schlecht gehen.

Daß diese Gefahr vorhanden und wohl in das Auge zu fassen ist, läßt sich nicht leugnen. Wenn man aber deshalb, wie die neuere Gesetzgebung in England gethan, und die französische nach dem Stande der Vorarbeiten zu thun im Begriffe steht*), die Solidarhaft überhaupt verwirft, so läuft dies auf die bekannte Geschichte von dem Manne hinaus, der

*) The Industrial- and Provident-Societies Act. 1862, 25. 26. Victoria c. 87. für England; für Frankreich liegt außer dem Gesetze vom 23. Mai 1863 „sur les sociétés à responsabilité limitée,“ welches besonders den Bedürfnissen der Genossenschaften angepaßt ist, bisher nur die „enquête sur les sociétés de Cooperation“ als Material der bevorstehenden Gesetzgebung vor.

ein stumpfes Messer einem scharfen vorzieht, damit er sich nicht in die Finger schneidet. Gerade diejenigen Eigenschaften, welche die Solidarhaft für unpünktliche Schuldner gefährlich erscheinen lassen, machen sie dem Gläubiger so annehmlich und darum für die Aufgabe, fremdes Capital herbeizuziehen, so geschickt. Gefährlichkeit und Wirksamkeit fallen also hier zusammen, wir wir dies im Creditverkehr regelmäßig bemerken, z. B. beim Wechsel, und es wird eben in den meisten Fällen ohne dies kein Geld zu haben sein. Sind doch die eben entwickelten Motive in Bezug auf die Solidarhaft, als Creditbasis der Genossenschaften, dem innern Wesen des ganzen Verhältnisses entnommen, entsprechen den wirthschaftlichen und rechtlichen Existenz-Bedingungen der Vereine, die sich nicht nach willkürlichem Belieben ummodelln lassen. Wer daher hier die auf bestimmte Capitaleinlagen der Mitglieder beschränkte Haftbarkeit an die Stelle der persönlichen Gesamthaft derselben setzen will, verkennt jene Bedingungen völlig und verwechselt zwei Arten der Association, die sich in dieser Rücksicht als Gegensätze darstellen: die persönliche oder Arbeits-Genossenschaft und die Capitalgenossenschaft, wie sie in der Form der Actiengesellschaft besteht. Nur dem Wesen der letztern entspricht die beschränkte Haftbarkeit, ja die Capitalgenossenschaft hat überhaupt erst die beschränkte Haftbarkeit in unser Gesellschaftsrecht eingeführt und würde ohne sie sich niemals zu der außerordentlichen Bedeutung aufgeschwungen haben, welche sie im modernen Verkehr behauptet. Eine Anzahl Capitalisten schießt zu einem industriellen Unternehmen gewisse Capitalbeträge sogleich baar zusammen, oder zeichnet dieselben, was dasselbe ist, weil die gezeichneten Summen bereits im Besitze der Zeichner sich befinden und jederzeit verfügbar sind. Sie speculiren auf den Gewinn des Geschäfts, lassen sich dagegen aber auch das Risiko gefallen, letzteres jedoch nur bis zum Belaufe der eingeworfenen oder gezeichneten Summe. Sollten sie in unbeschränkter Haft ihr ganzes Vermögen dabei wagen, sie würden in den

meisten Fällen lieber von der ganzen Sache abstehen, und gerade die großartigsten Unternehmungen unserer Zeit in Eisenbahnen, Bergwesen u. dergl. würden selten oder fast nie von Privatleuten unternommen werden. Die Summe des von den Theilhabern eingeworfenen oder gezeichneten Capitals ist also hier Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft; auf ihr, nicht auf den Personen, ruht die Haftbarkeit für die Gesellschaftsverpflichtungen. — Ganz anders bei unsern Genossenschaften. Hier müssen die Personen schon allein um deshalb als verantwortliche Träger des Unternehmens eintreten, weil es sonst überhaupt an einem solchen fehlen würde. Der Hauptstamm der Mitglieder ist gar nicht in der Lage, das Genossenschaftsgeschäft mit Capitaleinlagen beginnen zu können, vielmehr hat derselbe erst durch Gründung und Betrieb dieses Geschäfts selbst die Aussicht, zur Bildung eines eigenen kleinen Capitals zu gelangen. Was in aller Welt soll den Gläubigern denn nun haften, namentlich in den ersten Jahren des Vereins, wo die Capitalbildung noch in den Anfängen liegt, wenn nicht die Mitglieder mit ihrer Person und Habe? Wer soll vom wirklich geschäftlichen Standpunkte aus — und einen andern, den der Gönnerschaft und Wohlthätigkeit, weisen wir doch grundsätzlich zurück — Geld leihen, wenn man ihn wegen der Rückzahlung lediglich an einen zukünftigen Gesellschaftsfond verweist, der vorläufig noch so gut wie gar nicht, oder doch nur in den geringfügigsten Keimen existirt, und von dem es ungewiß ist, ob und zu welchem Belange er sich jemals erheben wird? — Die beschränkte Haftbarkeit muß in fixirten, wirklich verfügbaren Vermögensobjecten eine reelle Unterlage haben, oder sie steht geradezu in der Luft. Für ein solches reelles Fundament können wohl die Einzahlungen und Zeichnungen bestimmter Summen seitens der Inhaber von größerem oder geringerem Capitalvermögen bei unsern Actiengesellschaften gelten, nicht aber die erst mit den Jahren anwachsenden kleinen Cotisationen zur allmäligen Bildung von Geschäftsanteilen in unsern Genossenschaften. Ebenso wenig kann dies nach dem, was wir bereits bemerkt

haben, dadurch ergänzt werden, daß man, wie bei den Actienzeichnungen der Capitalisten, den Genossenschaftlern die Haftung bis zum Betrage des in dem Vereinsstatut normirten Geschäftsantheils auferlegt, den sie im Laufe der Jahre beisteuern sollen. Denn wenn diese Haft besonders in den ersten Jahren bei unglücklichem Gange der Vereinsgeschäfte realisirt werden sollte, die Mitglieder also den bei einem jeden noch restirenden Betrag des normirten Geschäftsantheils zur Deckung der Vereinsschulden mit einem Male einzuzahlen hätten, so wären sie zum großen Theile voraussichtlich dazu außer Stande, weil es ihnen an disponiblen Gelde dazu fehlen würde. — Darin liegt ja eben der Unterschied zwischen ihnen und den Capitalisten, daß hinter einer solchen Zeichnung bei ihnen in der Mehrzahl keine bereiteten Mittel stehen, wie bei jenen, daß sie sich diese im Vereinsgeschäft selbst erst ansammeln müssen, weshalb ihre Zeichnung von Antheilen in diesem Geschäfte von Haus aus von höchst problematischem Werthe ist. Jedenfalls müßte auf ihre gesammte Habe zur Deckung von Beträgen von 30—50 Thln., wie sie sich etwa als Restzahlung auf die Normal-Antheile im Durchschnitte für die Einzelnen herausstellen würden, zurückgegriffen werden. Was aber hätte ein Gläubiger, der sich darauf einlassen wollte, nicht zu thun, wie müßte er sich über die Umstände der Einzelnen informiren, um beurtheilen zu können, ob und inwieweit er ungefährdet dem Vereine Credit gewähren könne. Da kein Mitglied einen Ausfall bei dem andern überträgt, muß der Gläubiger seine Forderung behufs der Beitreibung auf die Einzelnen vertheilen, und die durch alledies ihm angesonnene Mühe, wie die damit verbundene Gefahr würde in den meisten Fällen ausreichen, ihn von jeder Verbindung mit unsern Vereinen zurückzuschrecken. Darüber hilft nur die Solidarhaft weg, das hat die Erfahrung bewiesen, und sie durch das Gesetz beseitigen, heißt den Vereinen das wirksamste Mittel entziehen, sich Credit und Capital zu verschaffen. Nur wenn der Gläubiger in dem Augenblicke, wo der Verein seine Schuldverpflichtung nicht erfüllt, sich diejenigen Mitglieder, deren Um-

stände ihm am ersten Befriedigung versprechen, heraussuchen und sich an jedes für das Ganze halten kann, wird er der lästigen und mühsamen Vorprüfung, deren wir gedachten, überhoben, findet er in dem gegenseitigen Einstehen Aller für einander diejenige Sicherheit, die ihm die Creditgewährung annehmlich macht. Daß aber die Aufgabe der Beschaffung von Baarmitteln und Credit für unsere kleinen Gewerbsleute und Arbeiter einerseits eine Lebensfrage ist, andererseits ihnen in ihrer Vereinzelung täglich schwieriger wird, das weiß Jeder, der sich um solche Dinge kümmert. Deshalb gehen die Bedenken gegen die Solidarhaft mehr von solchen Kreisen aus, welche außerhalb des Bedürfnisses stehen, dem die Genossenschaftsbewegung dient. Dagegen hat sich bei uns unter den Betheiligten selbst ein Widerstreben gegen Uebernahme der Solidarhaft, die ohnedem in unserem Rechtssystem bei vertragsmäßiger Verpflichtung Mehrerer die Regel bildet, bisher nicht gezeigt. Setzt doch jeder Einzelne von ihnen in seinem eigenen Geschäfte ebenfalls seine ganze Existenz ein und findet deshalb weniger Grund, sich zu bedenken, unter denselben Bedingungen in einen Verein einzutreten, welcher ihm den lohnenden Betrieb seines Privatgeschäfts in vielen Fällen erst möglich macht, und wo das Risiko durch die Mithaft Vieler weniger zu fürchten ist.

In der That tritt das Risiko mit der Bervollkommnung der Organisation unserer Vereine bei unleugbar fortschreitender Entwicklung immer mehr zurück und macht es selbst für Wohlhabendere immer weniger bedenklich, sich ihnen anzuschließen. Zunächst ist in der Bildung eigener Capitalien in Geschäftsanteilen der Mitglieder und Reserven, welche seit den letzten Jahren überall energisch angestrebt und wesentlich vorgeschritten ist, ein Hauptversicherungsmittel gegeben. Diesem schließt sich die gereifere Geschäftserfahrung an, nicht blos der Vorstände in Leitung der Vereinsangelegenheiten, sondern in den Mitgliederkreisen selbst, bei Controle der Verwaltung durch dieselben, wodurch allen Ausschreitungen wirksam vorgebeugt werden kann. Gesellt man dazu eine angemessene Cautionsleistung sei-

tens der Cassenbeamten, gehörige Sicherheitsbestellung seitens der Vorschußempfänger, so ist bei einem solchen einfachen Bankgeschäfte, welches mit Effectenhandel und Börsenspiel nichts zu thun hat, weniger zu riskiren, als bei den meisten andern Geschäften, da seine Waare, das Geld, stets gesucht und plötzlichen Werthschwankungen nicht unterworfen ist.

Außer dieser materiellen Bedeutung der Solidarhaft stellt sich uns aber in der darin wurzelnden größern persönlichen Verantwortlichkeit der Vereinsmitglieder noch ein höherer Gesichtspunkt dar, welcher für die Gesamtaufgabe des Genossenschaftswesens von tief eingreifender Bedeutung ist. Wir finden darin nämlich den Keim eines echten Gemeingefühls und den Sporn zur regeren Betheiligung bei Ordnung und Beaufsichtigung der Vereinsangelegenheiten. Wird die persönliche Verantwortlichkeit irgend in den Mitgliedern durch richtige Handhabung des Vereinswesens zum Bewußtsein gebracht, so wirkt dies schon an sich vortheilhaft auf ihre sittliche Lebenshaltung ein. Allmählig lernt man sich als Glied einer mächtigen Gesamtheit fühlen, welche bezweckt, ihre Angehörigen in dringenden Existenzfragen selbstständig zu machen, sie auf eigener Kraft stehen lehrt, und ihnen so in der daraus entspringenden Selbstachtung den besten Antrieb zur Energie im Erwerbe, wie zu geordnetem Haushalte verleiht. Und nicht minder dient die Nothwendigkeit, sich um die Vereinsangelegenheiten zu kümmern, seine Ansichten darüber zu klären und zur Geltung zu bringen, wenn es sich um Maßregeln handelt, welche von jedem Einzelnen mit seiner ganzen Habe vertreten werden müssen, zur Weitung des geistigen Gesichtskreises im Allgemeinen, wie zur Einsicht in die Beziehungen eines größeren geordneten Geschäftsbetriebes im Besondern, was auf die Führung des eigenen Privatgeschäfts der Letztern nicht ohne wohlthätigen Einfluß bleibt.

Eine sehr beachtungswerthe Modification hinsichtlich der Geltendmachung der solidarischen Haft hat der Meißner Creditverein, der, trotz der ihm ertheilten Corporationsrechte, dieselbe beibehielt, bei sich eingeführt, welche insbesondere

für die Vereine des Königreichs Sachsen Bedeutung hat, denen ihre Regierung auf Ansuchen in der Regel Corporationsrechte mit ziemlich ermäßigter Staatsaufsicht ertheilt. Im Falle nämlich das Vereinsvermögen an Reserve und Geschäftsantheilen der Mitglieder zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, ist die Verpflichtung der Mitglieder, mit ihrem sonstigen Vermögen für völlige Deckung der Vereinsschulden einzustehen, in der Art regulirt: daß der Gläubiger nicht sofort ein einzelnes Mitglied auf das Ganze seiner Forderung belangen und demselben den Regreß an die übrigen überlassen darf, wie das sonst bei der solidarischen Verhaftung der Fall ist. Vielmehr wird der zu deckende Forderungsrest durch den Vereinsdirector nach Festsetzung des Gerichts unter sämtliche Mitglieder vertheilt und von allen antheilig eingezogen, wobei die nicht zahlungsfähigen von den übrigen übertragen werden. Hiermit wird aber bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger fortgefahren, die dabei der eigenen Einziehung völlig überhoben sind. Indessen ist die Abänderung der gesetzlichen Folgen der solidarischen Haft, welche diese Einrichtung enthält, natürlich nur unter Genehmigung der Staatsbehörde möglich, wie sie eben bei dem Meißner Vereine vorliegt. Denn von einem bloßen Privatvereine, dessen Statut nicht an höchster Stelle bestätigt wird, können solche Exemtionen vom gemeinen Rechte gültiger Weise nicht getroffen werden, und man würde sie weder seitens der Gerichte, noch seitens der Gläubiger respectiren, da sie höchstens die Mitglieder als Contrahenten zu verbinden vermöchten. Dabei bleibt selbst für Sachsen noch sehr fraglich, wie eine solche Abänderung der gemeinen Landesgesetze, welche doch offenbar einen Act der Gesetzgebung enthält, ohne Zustimmung der Kammern durch ein einseitiges Decret des Ministeriums geschehen kann. — Zur nähern Information geben wir im Anhange den Abdruck des Meißner Statuts, weil es auch sonst für die mit Corporationsrechten versehenen, insbesondere die sächsischen Vereine, von Interesse ist.

Wegen Endigung der Mitverhaftung für die Ver-

einschulden ist Folgendes zu beachten. Daß die aus dem Vereine ausscheidenden Mitglieder — gleichviel ob durch Austritt oder Ausschluß — dadurch allein, ebenso wenig wie die Erben eines Verstorbenen durch dessen Tod, von der Mithaft für die Vereinsschulden befreit werden, versteht sich von selbst, vielmehr bleiben sie für alle während ihrer, bezüglich ihres Erblassers Mitgliedschaft vom Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten den Vereinsgläubigern gegenüber während der gewöhnlichen Verjährungsfrist meist von 30 Jahren und darüber im Schuldverbande. Deshalb wurde bisher, nach dem Vorgange in Deltisch, meist der durch das gemeine Recht bei Societätsverträgen gebotene Ausweg eingeschlagen, daß die Ausgeschiedenen, nach Befinden deren Erben, vom Vereine fordern können, daß man sie binnen Jahresfrist von jenen Verbindlichkeiten befreie. Dies bewirkt der Verein dadurch, daß er entweder die Erklärung der Gläubiger wegen Entlassung der Ausgeschiedenen aus der Mithaft beibringt, oder daß er die Schuld tilgt. Haben dabei die im Vereine bleibenden Mitglieder wegen schlechten Standes der Vereinsangelegenheiten irgend Bedenken, so bleibt ihnen nur die Wahl, das Liquidationsverfahren einzuleiten und den Verein zu schließen, was alsdann die Folge hat, daß bei vorhandener Insolvenz auch die Ausgeschiedenen ihren Theil zur Deckung der Defecte, sowohl von ihren Geschäftsanteilen, wie bei deren Insufficienz aus ihren übrigen Vermögen, hergeben müssen.

Dabei lassen sich jedoch die großen Schwierigkeiten nicht verkennen, in die ein Verein durch Chicanen eines Ausscheidenden verwickelt werden kann, wenn er die Exequation desselben von sämtlichen Gläubigern, einschließlich der kleinsten Spareinleger, beschaffen müßte. Es erscheint daher der auf mehreren Vereinstagen besprochene Ausweg vorzuziehen:

daß der Verein sich zur Vertretung und vollen Schadloshaltung der Ausgeschiedenen verpflichtet, im Falle diese wegen einer aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft

herrührenden Vereinsschuld sollten in Anspruch genommen werden.

Vollständig erledigt wird dieser Punkt nur durch Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist durch das Gesetz, wie dies in Preußen geschehen ist, wobei wir noch vor der ganz irrigen Vorstellung warnen, daß eine solche kurze Frist irgendwie durch statutarische Bestimmung eingeführt werden könnte. Vielmehr sind derartige Festsetzungen, welche hier und da in den Statuten vorkommen, wie z. B. im §. 9 des angehängten Meißner Statuts, den Gläubigern gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

In Berücksichtigung dieser von uns hervorgehobenen Gesichtspunkte ist die Frage der Haftbarkeit in dem Preussischen Genossenschaftsgesetze dem Wesen unserer Vereine gemäß geordnet und ihrem Bedürfnisse in entgegenkommender Weise Rechnung getragen. Wenn einerseits die Solidarhaft sämtlicher Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden als nothwendiges Erforderniß einer eingetragenen Genossenschaft (§. 3 Nr. 12, §. 11 des Gen.-Ges.) aufgestellt wird, so tritt dieselbe andererseits doch nicht unmittelbar in erster Linie, sondern gewissermaßen nur bürgerschaftlich, als Ergänzung der Vereinsmittel für den Fall ein, daß dieselben zur Befriedigung der Gläubiger unzureichend befunden werden: ein Auskunfsmittel, welches das erwähnte, im Meißner Statut angewendete aufwiegt. Die Gläubiger dürfen sich nämlich zunächst nicht an die Mitglieder, sondern nur an das Vereinsvermögen halten, und müssen sich in den Conkurs über dasselbe einlassen, welcher keineswegs — wie bei der offenen Handelsgesellschaft — den Conkurs über das Privatvermögen der Mitglieder nach sich zieht. Erst nach Beendigung des Vereinsconcurses sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalls an ihren Forderungen, soweit diese im Concourse nachgewiesen sind, nebst Kosten und Zinsen die einzelnen ihnen haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

(Cf. §. 50 des Gen.-Ges.)

Ebenso treten wegen Beginn und Ende der Haft nach dem

Preussischen Gesetze folgende wichtige Abänderungen des bisherigen Rechtsverhältnisses ein.

So lange unsere Vereine der Rechte firmiter Handelsgesellschaften oder sonstiger corporativer Privilegien entbehrten, kamen sie nur als eine Vielheit von Personen in Betracht, welche wohl vertragsmäßig zu gemeinsamem Erwerbe von Rechten, wie zu gemeinsamer Verpflichtung sich verbinden konnten, keineswegs aber eine Gesamtpersönlichkeit mit Rechts-Continuität des Vermögensstandes u. s. w. darstellten. Daraus folgte, daß die einzelnen Mitglieder nur für diejenigen Vereinsverpflichtungen hafteten, welche während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden waren, also unter ihrer eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Mitwirkung — letztere durch die mit Vollmacht versehenen Beamten u. s. w. Dies ändert sich aber bei Gleichstellung der Genossenschaften mit den Handelsgesellschaften im Gesetze, wodurch dieselben rechtliche Persönlichkeit erhalten, die Fähigkeit, Rechte und Pflichten auf ihren Gesamtnamen, losgelöst von den Personen der einzelnen Mitglieder, zu übernehmen, was eben die Continuität ihres Activ- und Passiv-Vermögens-Standes bedingt. Wie die neu-eintretenden Mitglieder in die Activen des Gesamtvermögens des Vereins eintreten, zu gleichem Rechte mit den älteren, so auch in die Schulden; sie haben diesen Vermögensstand zu nehmen, wie er ist, zu ihren Gunsten oder Ungunsten, und müssen sich darüber vor ihrem Eintritte gehörig informieren. In Folge dieses Grundsatzes sind die Genossenschaften für alle bis zu ihrem Ausscheiden von dem Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten, selbst für die vor ihrem Eintritte entstandenen, mit verhaftet.

(Cf. §. 11, 38 des Gen.-Ges.)

Dagegen ist die Dauer der Haftung nach dem Ausscheiden — natürlich nur für die bis dahin entstandenen Verpflichtungen — durch Einführung einer zweijährigen Verjährung in erwünschtester Weise beschränkt. Dieselbe beginnt a) im Falle der Auflösung der Genossenschaft zu Gunsten sämtlicher Mit-

glieder mit dem Tage, wo diese in das Genossenschaftsregister eingetragen wird; b) beim Ausschneiden oder Ausschlusse eines einzelnen Genosschafters mit dem Tage der Anzeige an das Handelsgericht. Bei Forderungen, welche eine spätere Verfallzeit haben, beginnt die Verjährung erst mit deren Eintritt; und für gewisse Classen von Ansprüchen, bei denen noch kürzere Verjährungsfristen, als die zweijährige, bereits bestehen, treten diese ein. Die Verjährung läuft übrigens auch gegen Alle, welche die Rechte der Minderjährigen haben, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(§§. 51—53 des Gen.-Ges.)

Fassen wir am Schlusse dieses Abschnitts das für und wider die Solidarhaft Borgebrachte nochmals in das Auge, so ergiebt sich das vollkommen Unbegründete der Declamationen dagegen zur Genüge. Das ist keine Sache, die man auf das Belieben der Betheiligten stellen kann, vielmehr trägt sie ihr Gesetz in sich selbst. Aus Liebhaberei übernimmt kein Mensch weder eine solidare noch sonstige Haftung, das ist sicher. Wenn es also wahr ist, wie uns die Förderer der Association in Frankreich sagen: „daß die Handwerker und Arbeiter dort gegen die Solidarhaft sind, und man sie daher nicht einführen solle“, so sind die Leute eigentlich gegen die Association selbst, indem sie ihr den wirksamsten Credithebel entziehen, und wir werden sehen, wie weit sie damit kommen. Freilich giebt es eine ganze socialistische Partei, welche gegen die ökonomische Verantwortlichkeit überhaupt sich erklärt; aber weil sie damit das sittliche und wirtschaftliche Fundament der menschlichen Gesellschaft verleugnet, ist sie niemals zu realen Gestaltungen gelangt und wird auch nie dahin gelangen. Die Uebernahme der vollen persönlichen Verantwortlichkeit unter gegenseitigem Einstehen Aller für Einen, das ist nun einmal, wie wir gezeigt haben, das einzig rechtlich und wirtschaftlich wirksame Moment, welches der Stamm unserer Genossenschaft im Verkehr einzusetzen vermag. Deshalb nehmen wir die Solidarhaft als Nothwendigkeit hin für die Genossenschaften in deren ersten Stadien.

Aber, wie der Einzelne dergleichen Nothwendigkeiten in Gestaltung seiner eigenen Verhältnisse bei fortschreitender Entwicklung mehr und mehr von sich abzustreifen, seine Verantwortlichkeit möglichst zu erleichtern bestrebt ist, so wird sich sicher auch in unsern Vereinen allmählig das Streben kundgeben, die genannte schwere Art der Haft mit einer leichtern, die unbeschränkte mit der auf bestimmte Vermögenstheile beschränkten zu vertauschen, sobald nämlich die Bedingungen dafür in den weiteren Fortschritten des Vereinsgeschäfts gewonnen sind. Dies ist aber nicht eher der Fall, als bis die eigene Capitalansammlung bei der Mehrzahl der Mitglieder so weit gediehen ist, daß ihre Geschäftsanteile vom geschäftlichen Standpunkte aus wirklich als Objecte in Betracht kommen, welche der beschränkten Haftbarkeit die unerläßliche reale Unterlage bieten. Erst dann mag man an eine Umformung eines solchen Vereins denken, der damit aber auch aus dem Kreise unserer persönlichen heraus und in die Reihe der Capitalgenossenschaften, sei es in Form der Commandit- oder der Actien-Gesellschaft eintritt. Für diese Art Gesellschaften existiren bereits die rechtlichen Formen in den Vorschriften des Deutschen Allgemeinen Handelsgesetzbuches, welchen die zu ihnen übertretenden Vereine ihre Organisation anzupassen haben. Deshalb war in dem gegenwärtigen Preussischen Genossenschaftsgesetze darauf nicht zu rücksichtigen. Vielmehr mußte dasselbe, wie es gethan, die Art der Genossenschaft, für die es bisher an einer gesetzlichen Regelung gebrach, die persönliche oder Arbeits-Genossenschaft, einzig und allein nach ihren von denen der anderen ganz verschiedenen Existenzbedingungen erfassen, und durfte beide nicht vermischen, wollte es nicht die äußerste Verwirrung verursachen und Gefahr laufen, dem Bedürfnisse, dem es doch allein seine Entstehung verdankt, nicht gerecht zu werden.

Daß der hiernach angedeutete Weg nur erst von 3 bis 5 der ältesten und vorgeschrittensten Vereinen eingeschlagen wurde,

ist bei der Kürze der Zeit, welche die ganze Bewegung bei uns durchlaufen, nicht zu verwundern, doch haben wir in der Eislebener Disconto-Gesellschaft, einem der ältesten und ebenso gut organisirten, wie ausgezeichnet geleiteten Vor-schußvereine ein mustergültiges Beispiel vor uns. Dieselbe benutzte nämlich bei Einführung des Deutsch. Allg. Handelsgesetz-buches in Preußen die im Einführungsgefesze vom 20. Juni 1861 enthaltene Gestattung: daß die beschränkenden, von uns im zweiten Kapitel angeführten Bestimmungen des Gesetzbuchs über Commanditgesellschaften auf Actien auf die vor Gesetzeskraft desselben constituirten Gesellschaften dieser Art nicht Anwendung finden sollten, um sich vor diesem Termine (1. März 1862) als eine solche Gesellschaft zu constituiren. Freilich hatte der Verein seit seinem Entstehen im Jahre 1854 damals bereits nach dem geprüften Rechnungsab-schlusse einen eigenen Fond von:

65,929 Thln.	in Geschäftsantheilen der Mitglieder,
4,039 Thln.	im Gesamtvermögen oder Reserven,
69,968 Thalern.	

angefammelt, und so hat sich der Schritt, da es an tüchtiger kaufmännischer Leitung nicht fehlte, auch bewährt, und der Verein ist noch wie vor einer der blühendsten in Deutschland.

Was man daher auch von der neueren Englischen Gesetzgebung behauptet, wir bleiben, auf unsere Erfahrungen gestützt, bei dem Gesagten und fußen auch auf den Erfahrungen in England selbst. Die englischen Genossenschaften sind unter der Herrschaft der Solidarhaft groß geworden, und daß etwa nach der Gesetzgebung von 1862, welche ihnen den Eintritt in die Actiengesellschaften öffnete, ein ganz besonderer Aufschwung in der englischen Genossenschaftsbewegung gegen früher eingetreten sein sollte, davon ist bis jetzt nichts bekannt geworden. Vielmehr datiren die bekannten großartigen Unternehmungen in Rochdale und anderswo sämmtlich aus der früheren Zeit, und es ist dabei gerade so gegangen, wie wir es

oben andeuteten. Erst als man nach mehr als zehnjährigem langsamem Emporwachsen aus kleinen, mühsamen Anfängen, unter der Gesammthast und dem gegenseitigen Einstehen für einander, zu bedeutender Capitalansammlung gelangt war, schritt man zu großartigen productiven Fabrikunternehmungen, indem man sich dazu, trotz der unter der frühern Gesetzgebung bestehenden Schwierigkeiten, die zur Bildung einer Actiengesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit erforderliche Lizenz zu verschaffen mußte. Was, so fragen wir, hätte den Pionieren, als sie mit ihren historisch gewordenen 56 Pfd. Strl. ihr Werk begannen, das neue Gesetz mit der Theilhast geholfen? Hätte es ihnen das Capital etwa rascher zugeführt und sie der Anstrengung und Mühsal ihrer Anfänge überhoben? Hat nicht vielmehr gerade zur Ueberwindung der Hindernisse die übernommene Verantwortlichkeit, das bewußte Einsetzen der Persönlichkeit jedes Einzelnen das Ihre beigetragen? — Warten wir, bis das neue Gesetz gleiche Resultate wird aufzuzeigen haben, mit unserm Urtheile.

III.

Aufnahme fremder Gelder für die Vereinscasse.

Ist die Beschaffung der zur Ergänzung des Betriebsfonds erforderlichen Gelder auf Credit eine der wichtigsten Aufgaben der Vorschuß- und Credit-Vereine, so erfordert sie zugleich die höchste Sorgsamkeit, wollen dieselben dadurch in ihren Geschäften wirklich gefördert und nicht im hohen Grade gefährdet werden. Namentlich gilt es hier, einmal die Quellen und sodann die Bedingungen des Credits in das Auge zu fassen, vor Allem aber sich klar bewußt zu sein, welches Maß man dabei überhaupt inne zu halten hat.

Ueber die Credit-Quellen, auf welche unsere Vereine ebenso, wie jedes andere Bankinstitut, angewiesen sind, ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.

Wohl in den wenigsten Fällen wird eine Bank das Geldbedürfniß eines größeren Kundenkreises allein mit ihren eigenen Mitteln zu befriedigen im Stande sein. Deshalb ist es ihre Aufgabe: sich zum Mittelpunkte für das Zusammenströmen von Summen zu machen, welche Anlage suchen und ohne ihre Dazwischenkunft nutzlos für den Verkehr daliegen würden. Man muß sich ebenso gut für das Angebot von Capitalien, wie für die Nachfrage darnach eine feste Kundschaft zu verschaffen wissen, Leute an sich zu fesseln verstehen, die Geld bringen, so gut wie solche, die Geld holen, sich für den Abfluß so gut, wie für den Zufluß, regelmäßige Canäle offen halten. Was insbesondere den letzteren betrifft, so muß derselbe auf die Inhaber größerer oder kleinerer Summen selbst berechnet sein, denen es um Unterbringung ihrer Gelder zu thun ist, nicht etwa auf die Verbindung mit anderen Bankinstituten oder Creditvereinen, welche dieselbe Stellung zu der Frage einnehmen. Denn wenn man sich, um den Capitalbedarf Anderer zu vermitteln, selbst erst wieder eines Vermittlers bedient — und das thut jede Bank, die sich durch den Credit bei anderen Banken fristet — tritt man aus der Stelle des Vermittlers selbst in die des Kunden zurück, und die Kosten wie die Gefahren eines hierauf gegründeten Bankgeschäfts überwiegen seine Vortheile schon in gewöhnlichen Zeiten. Bei großen Verkehrserschütterungen mit Creditkrisen in ihrem Gefolge wird eine solche Creditquelle, gerade wenn man ihrer am meisten bedarf, am ersten versagen. Denn natürlich wird die creditirende Bank, die dann selbst ihre ganzen Mittel zusammennehmen muß, einem Concurrencyinstitute zuerst den Credit entziehen, um ihre persönlichen Kunden so lange als möglich zu schonen, wobei eine Rücksichtnahme auf Verlegenheiten, die sie dadurch bereitet, um so weniger zu erwarten ist, als diese ihr selber nicht erspart bleiben. Hieraus folgt, daß unsere Vereine Alles anwenden müssen, sich in ihren

localen Umgebungen den Geldzufluß zu verschaffen, dessen sie dauernd zur Ergänzung ihres Betriebsfonds bedürfen. Dagegen dürfen sie Credit bei anderen Banken oder Vereinen, wenn es sich um Verstärkung ihrer Fonds, nicht um eine gegenseitige bloße Verkehrserleichterung handelt, in der Regel nur in Fällen vorübergehenden gesteigerten Bedürfnisses in Anspruch nehmen, wollen sie nicht ihren geschäftlichen Operationen eine ungesunde Grundlage geben, welche leicht bei der ersten Verkehrerschütterung zusammenbricht.

In der That ist es den Vorschuß- und Creditvereinen bisher meist gelungen, sich die erforderlichen Geldzuflüsse in ihren unmittelbaren Umgebungen zu eröffnen, sobald sie ihre Lebensfähigkeit nur irgendwie durch solide Geschäftsführung vor dem Publikum bewiesen hatten. Dabei hing natürlich viel davon ab, daß die Vorstände das öffentliche Vertrauen genossen, was man bei deren Wahl ganz besonders in das Auge zu fassen hat. Außer dem Wege der gewöhnlichen Anlehen hat sich hier besonders die Annahme geringer Einlagen und Ersparnisse der sogenannten kleinen Leute, um deren Sympathie es unseren Vereinen in jeder Hinsicht zu thun sein muß, als ein sehr wirksames Mittel bewährt, und die Einrichtung förmlicher Sparcassen bei ihnen zur Folge gehabt. Daß die Annahme solcher Einlagen, welche von den einzelnen Sparern fortwährend vermehrt und ganz oder theilweise zurückgezogen werden können, ihrem rechtlichen Charakter nach zu den Darlehensgeschäften gehört und in Jedermanns Belieben steht, also keiner Genehmigung der Staatsbehörden bedarf, wird bei dieser Gelegenheit ein für allemal bemerkt, weil irrthümlich das für Errichtung von Communal-Sparcassen in Preußen erlassene Reglement vom 12. December 1838 an einigen Orten darauf angewendet wurde; ein Mißgriff, welchen das von unseren Vereinen extrahirte Rescript des Preussischen Ministeriums des Innern vom 15. November 1856 verbessert hat, indem es die völlige Freiheit der Privat-Sparcassen anerkannte. Gerade diese Spareinlagen geben uns aber Veran-

lassung, auf die nothwendigen Bedingungen der aufzunehmenden Credite überhaupt, besonders auf deren Befristung näher einzugehen, indem hierbei noch nicht überall die dringend gebotene Vorsicht angewendet wird.

Wie ganz unerläßlich die Ausbedingung geraumer Kündigungsfristen für die Vorschußvereine ist, wenn sie sich durch Creditaufnahme ohne solche nicht muthwillig der Nichtzahlungsfähigkeit überliefern wollen, geht unwiderleglich aus dem einfachen Satze hervor, welcher für Jedermann gilt, der mit fremdem Gelde — auf Credit — Geschäfte treibt:

„daß man keinen anderen Credit dritten Personen (seinen Schuldnern) gewähren kann, als man selbst von seinen Gläubigern genießt“.

Wie ein Krämer, der vom Großhändler eine Quantität Waaren auf Credit mit 3 Monaten Ziel kauft, dieselbe nicht, im Ganzen oder in kleineren Partien, weiter auf Credit mit 6 Monaten Ziel verkaufen kann, ohne sich zahlungsunfähig zur Verfallzeit seiner Schuld zu machen: ebenso wenig können unsere Vereine Capitalien, welche man ihnen etwa auf 3 Monate geliehen, auf 6 Monate verborgen, insofern sie nicht anderweitig sichere Geldzuflüsse haben, welche es ihnen ermöglichen, der Verpflichtung gegen ihre Gläubiger zur Verfallzeit zu genügen. Daß die Gläubiger sich meist die Rückzahlung nicht fest, sondern nur auf Kündigung bedingen, ändert hierin nichts. Wer z. B. Geld auf dreimonatliche Kündigung aufnimmt, weiß freilich nicht im Voraus, ob und wenn der Gläubiger kündigen oder ihm das Geld lassen wird, aber er muß doch auf die Kündigung jeden Augenblick gefaßt sein und seine Einrichtungen so treffen, daß er die Deckungsmittel stets zu einem der Kündigungsfrist entsprechenden Termine bereit hat. Er wird daher auch seinen Schuldnern dieselben Fristen, sei es fest, sei es auf Kündigung, stellen müssen, die er bei seinen Gläubigern genießt, und eine Bank, welche ihre aufgenommenen Capitalien gegen 3 Monate Kündigung zurückzahlen zu müssen jeden Augenblick zu gewärtigen hat, kann ihren Schuldnern selbst niemals länger als auf

3 Monate fest, oder gegen dreimonatliche Kündigung leihen, soweit ihr nicht eigenes Vermögen zur Verfügung steht.

Dies festgehalten, ergibt sich für Aufnahme von Capitalien für den Bankbetrieb bei unseren Vereinen Folgendes:

Da wir das aufgenommene Geld lediglich benutzen, um es weiter zinsbar zu verleihen, müssen wir zunächst die Fristen berücksichtigen, die wir unsern Schuldnern bei Vorstreckung von Baarschaft selbst gestatten müssen, wenn wir überhaupt Geschäfte machen wollen. Ohne eine mehr oder weniger geraume Frist von einem bis zu mehreren Monaten kann aber kein Gewerbetreibender oder sonst Jemand Geld brauchen, weil er dasselbe, soll es ihm den Zins ersetzen und den Nutzen gewähren, um dessen willen er allein das Darlehen contrahirt, in sein Geschäft stecken muß, in welchem es erst in einiger Zeit umgesetzt wird und ihm wieder zufließt. Kein Mensch wird Geld unter der Bedingung sofortiger Rückzahlung aufnehmen, weil er ein solches Capital umzusetzen sich gar nicht in der Möglichkeit befindet, das ganze Geschäft also sinnlos ist. Mit Rücksicht hierauf wird eine Bank niemals Kunden erhalten, wenn sie sich das Recht der sofortigen Rückforderung ohne Kündigungsfrist vorbehalten wollte, weil der Schuldner auf die sofortige Rückzahlung* jeden Augenblick gefaßt sein, das ihm geliehene Geld also, um sicher zu gehen, ungenutzt liegen und stets in Bereitschaft haben müßte. Aus diesem Grunde, weil ein Bankgeschäft seinen Schuldnern nothwendig gewisse Zahlungs- und Kündigungsfristen zugestehen muß, will es überhaupt Geschäfte machen, darf es auch seinerseits die zum Betriebe erforderliche Baarschaft, in soweit sie in fremdem Capitale besteht, nicht auf kürzere Fristen aufnehmen, als es durchschnittlich selbst seinen Kunden gewährt, noch weniger darf es seinen Gläubigern die beliebige sofortige Rückforderung gestatten, will es sich nicht den schwersten Verlegenheiten aussetzen.

Gegen dieses natürliche Gebot wird nun von unsern Vereinen nicht selten und besonders da gefehlt, wo ein beträchtlicher, vielleicht der größte Theil der in die Casse fließenden fremden

Gelder in Spareinlagen besteht, welche allmählig in kleineren und größeren Posten eingelegt und in kürzeren Fristen bald vermehrt, bald ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Schon die Lage der bei solchen Spareinlagen hauptsächlich beteiligten arbeitenden Classen bedingt die Möglichkeit baldigster Zurückforderung bei eintretendem Bedürfniß, und je mehr man darauf seitens der Casse eingeht, auf desto stärkeren Andrang, desto billigeren Zinsfuß hat man zu rechnen. Bestimmt hierdurch, haben die bei uns zuerst diesen Sparverkehr an sich ziehenden öffentlichen Institute den Sparern sehr kurze Kündigungsfristen zugestanden, und diejenigen Vorschußvereine, welche sich an diese Geldquelle angewiesen sahen, sind ihnen halb unfreiwillig darin nachgefolgt, ja haben sie in einzelnen Fällen, um der Concurrenz willen, noch zu überbieten gesucht. Allerdings ist es bei diesem Sparcassenverkehre Regel, daß, sobald er nur einigermaßen ausgebildet ist, und die Casse gewisse Kreise einmal an sich gezogen hat, der fortwährende Abfluß durch einen ebenso stetigen Zufluß mehr als aufgewogen wird. Diese in hundert Fällen bestätigte Erfahrung, welche eben diesen Weg so verführerisch macht, gilt indessen bloß für gewöhnliche Zeiten geordneten Verkehrs- und Erwerbslebens. Denn sobald die mindeste Störung, wie z. B. Krieg, eine Geld- oder Creditkrise, eintritt, so versiegt gerade diese Quelle ebenso plötzlich und vollständig, als sie sich vorher ergiebig gezeigt hatte. Gerade die Mehrzahl der Sparer bedarf dann wirklich des Geldes selbst mehr oder weniger dringend, oder ist auch wohl ängstlicher wie Andere, und so werden die Cassen um Geld bestürmt, während keiner ihrer Kunden daran denkt, Geld niederzulegen. Wie nun, wenn die Casse das erhaltene Capital auf längere Fristen verliehen und sich selbst zur Rückzahlung auf sofortige oder ganz kurze Kündigung verpflichtet hat? Ein einziges, wenn auch nur augenblickliches Aussetzen der Zahlung, wie es alsdann, wenn nicht bedeutende anderweite Hilfsmittel den Cassen zu Gebote stehen, fast unausbleiblich ist, bringt sogleich den Bruch, indem dann alles Vertrauen sofort verschwin-

det, was natürlich den unausbleiblichen Untergang eines solchen lediglich auf Credit basirten Institutes zur Folge hat. Mögen die Gelder noch so vortheilhaft und sicher seitens der Vereine untergebracht sein, so daß ein eigentlicher Verlust in keiner Weise zu fürchten ist — der augenblickliche Mangel an Baarschaft wirkt ebenso verderblich, als läge eine wirkliche Verzettlung des Geschäftsfonds, ein Defect vor, und die übelsten Folgen, wie Insolvenzerklärung des Geschäfts und Regresse der Gläubiger gegen die einzelnen solidarisch verhafteten Mitglieder, stehen in sicherer Aussicht. — Man schütze hiergegen nicht das Beispiel der seit länger bestehenden Sparcassen vor, welche sich in den erwähnten Krisen behauptet hätten. Als öffentliche, vom Staate oder von Communen garantirte Institute, haben dieselben in solchen Fällen einen ganz anderen Rückhalt, als unsere lediglich auf die eigene Kraft angewiesenen Vereine, und werden eben dieser Garantien halber von den Gläubigern niemals in dem Grade überlaufen, als bloße Privatbanken. Wie schwierig aber trotzdem die Lage vieler solcher Sparcassen in den letzten Verkehrskrisen gewesen ist, und welche bedeutende Opfer gebracht werden mußten, um die erforderliche Baarschaft aufzutreiben, welche Verluste von Tausenden sie erlitten haben, wissen Alle, die mit den Verhältnissen vertraut sind. Dagegen spricht das Schicksal einer Menge größerer und kleiner Banken, welche jene gebotenen Sicherungsmaßregeln beim Credit-Nehmen und -Geben außer Augen gelassen haben, wie es sich seit den Krisen vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis in die neueste Zeit immer wiederholte, um so eindringlicher zu uns, als wir selbst noch immer an den allen Verkehr lähmenden Folgen einer kaum überstandenen Krise leiden, und die schwankenden politischen Verhältnisse Europas weitere Störungen ernstester Art in Aussicht stellen.

Indessen soll mit alledem nur auf die nöthige Vorsicht bei Verbindung von Sparcassen mit unseren Vereinen gedrungen, keineswegs aber diese Verbindung selbst widerrathen werden. Im Gegentheile erscheinen unsere Vereine ihrem Wesen und

ihrem Zwecke nach recht eigentlich darauf angewiesen. Zum Theil kommt ihr eigenes Bedürfniß hierbei in Betracht, was sich an manchen Orten kaum anders in ausreichendem Maße befriedigen läßt, zum Theil das Bedürfniß der Sparer selbst, denen wir ihre Ersparnisse in Form von Vorschüssen zu ihren Arbeits- und Erwerbszwecken wieder zufließen lassen, im Gegenseitigen zu den öffentlichen Sparcassen, welche meist reine Hypothekenbanken sind. Zeigt sich also irgendwie die Gelegenheit oder gar das Bedürfniß einer solchen Sparcasse bei unsern Vereinen, so gehe man damit unbedenklich vor. Aber wenn man vielleicht im Anfange, besonders in Concurrenz mit einem älteren derartigen Institute, den Sparern allzu kurze Kündigungsfristen gestattete, wohl gar bei kleinen Beträgen sich zur sofortigen Rückzahlung verpflichtete, so lenke man, sobald der Verkehr und mit ihm die Gefahr bedeutender geworden, besonders aber das Vertrauen und die Kundschaft des Publikums gewonnen ist, doch ja bei rechter Zeit ein. Giebt man dann lieber etwas an Zins mehr, als die alten Sparcassen, und hält man als Grundsatz fest, den Sparern, wenn es die Zeit- und Cassenverhältnisse gestatten — natürlich ohne eine Verpflichtung dazu einzugehen — unverzüglich ihr Geld zurückzuzahlen, sobald sie sich melden, was in den meisten Fällen sich machen läßt: so ist man sicher, ihr Interesse auch ferner an die Casse zu fesseln, und sie werden schwerlich danach fragen, wenn man ihnen bei ganz kleinen Beträgen vielleicht eine vierzehntägige, bei größeren eine vierwöchentliche Kündigung u. s. w. auslegt. Besonders rathlich bleibt es aber, wenn sich bei einzelnen Sparern die Einlagen als stehend zeigen und zu größeren Summen von hundert und mehreren Thalern anwachsen, das Geschäft stets in ein eigentliches Anlehen gegen besonderen Schuldschein und mindestens dreimonatliche Kündigung umzuleiten, womit sich die Leute, wenn eine kleine Steigerung des Zinsfußes damit Hand in Hand geht, gern einverstanden erklären werden. So zahlte man z. B. im Delitzscher Vereine den Sparern 4 0/0, während die Communalparcasse 3 1/3 0/0 giebt; bei Umschreibung der

Einlagen aus dem Sparbuche auf einen Schuldschein mit dreimonatlicher Kündigung wurden aber $4\frac{1}{2}\%$ Zins gewährt, und es ist auf diese Weise gelungen, die Sparcasse auf einem verhältnißmäßig sehr kleinen Bestande zu erhalten, weil fortwährend alle sich darin ansammelnden größeren Posten zu den eigentlichen Anlehen übergehen. Von großer Wichtigkeit bei der ganzen Frage ist natürlich das Verhältniß des eigenen unkündbaren Capitals (in Reserve und Geschäftsantheilen der Mitglieder) zu den Anlehen, namentlich Spareinlagen, wovon wir im nächsten Abschnitte handeln. Je höher das Erstere ist, um so mehr vermindert sich die Gefahr, von Gläubigern mit Kündigungsgesuchen überlaufen zu werden und so den ganzen Betriebsfond in Frage gestellt zu sehen. Bis auf Höhe dieses eigenen Capitals wird man daher mit Aufnahme von Spareinlagen gegen kurze Kündigungsfristen eher vorgehen können, ohne der oben angedeuteten Gefahr in gleichem Grade unterworfen zu sein, wie da, wo es an dieser Garantie gebricht.

Dem schließen sich einige Maßregeln an, die wohl zu beachten sind. Da von der Befristung der Credite die Rückzahlungen abhängen, auf die man zu bestimmten Zeiten gefaßt sein muß, so ist eine stete Uebersicht hierüber unentbehrlich, um geordnete Geschäftsdispositionen zu ermöglichen. Daher müssen besondere Listen oder Conti geführt werden, aus denen sich ergibt, welche Summen an den verschiedenen Terminen entweder bestimmt oder möglicher Weise (durch Kündigung) fällig werden, um die zur Zahlung nöthigen Mittel verfügbar zu machen.

Ebenso geboten erscheint die Berechnung einer gewissen Provision bei der von uns besprochenen Rückzahlung von Einlagen ohne vorherige Kündigung, die mit dem Zins, den der Einleger zu fordern hat, möglichst in Verhältniß zu bringen ist. Einmal wird man auf solche Weise ganz unnöthigen und überhäuftten derartigen Gesuchen, welche die Casse immerhin in Verlegenheit bringen können, vorbeugen, und sodann gebietet auch das gerechte Interesse der Casse diese Operation. Will

Jemand die eingegangenen Kündigungsfristen bei Zurücknahme seiner Gelder nicht halten, und soll die Casse auf solche Fälle eingerichtet sein, so muß sie größere Bestände vorräthig haben, die ihr nichts einbringen, wohl aber Zins kosten, und es ist nicht mehr als gerecht, daß ein Gläubiger, der sein Geld vor Ablauf der gesetzten Frist zurückzieht, da dasselbe auf kurze Zeit überhaupt der Casse nichts nützt, zum Lohne für den erwiesenen Dienst mindestens auf die ihm bewilligten Zinsen wird verzichten müssen, deren Voraussetzung — die verzinsliche Anlage im Vorschußgeschäfte — durch sein eigenes Verlangen wegfällt.

In Betreff der Spareinlagen im Besonderen ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß man sich nicht etwa durch die den Communalparcassen in Preußen gewährte Stempel-freiheit verleiten lasse, eine solche auch bei den Documenten unserer Vereins-Sparcassen vorauszusetzen, will man nicht den Strafen der Stempelcontravention anheimfallen. Sobald es sich um Einlagen von 50 Thlrn. und darüber handelt, muß zu den Sparbüchern oder sonstigen Bescheinigungen der tarifmäßige Stempel zu Schuldscheinen — also 5 Sgr. bis zu 200 Thlr. — verwendet werden. In Frage kommt dabei, ob die Stempelverwendung auch gefordert werden kann, wenn mehrere Posten zu verschiedenen Zeiten eingelegt sind, jeder unter 50 Thlr., die aber zusammen diesen Betrag übersteigen. Unzweifelhaft müssen dieselben als verschiedene Geschäfte aufgefaßt werden. Da aber nicht das Darlehnsgeschäft an sich, sondern nur das schriftliche Beweismittel, der Schuldschein, in Preußen mit der Stempelsteuer belegt ist, so kommt es unserm Dafürhalten nach, um die Stempelpflicht auszuschließen, darauf an: daß über jede einzelne Einzahlung der Vermerk im Sparbuche gesondert für sich alle Erfordernisse der Schuldverpflichtung ausdrückt, namentlich also, außer Zeit und Summe, jedesmal die Unterschriften der für den Verein zeichnenden Personen beigefügt werden. Denn, wie man mehrere Schuldscheine hinter einander auf einen Bogen Papier schreiben kann, ohne daß dieselben behufs der Stempelberechnung deshalb zusammen geworfen werden können, so tritt

dasselbe alsdann auch bei den Sparbüchern ein. Jedenfalls muß Alles darin vermieden werden, was auf eine Generalverpflichtung des Vereins wegen sämmtlicher Einzeichnungen gedeutet werden kann, wie dies bisher häufig mit den im Eingange der Bücher vom Gesamtvorstande besonders unterzeichneten Zahlungsverprechen der Fall war. Dagegen können die Bedingungen in Bezug auf Zins und Kündigung, zu welchen der Verein überhaupt dergleichen Einlagen von Jedermann annimmt, den Büchern ohne Gefährde vorgedruckt werden. — Noch zu vermeiden ist bei diesen Sparbüchern oder Bescheinigungen der Versuch, dieselben zu Papieren auf jeden Inhaber zu machen, da dies ohne staatliche Genehmigung in allen deutschen Staaten bei Strafe verboten ist. Man wird sich daher darauf beschränken müssen, gegen Regreßansprüche wegen möglicher Irrthümer bei der Legitimationsprüfung sich zu wahren und den Einlegern die sorgsame Aufbewahrung der Sparbücher und sofortige Anzeige von deren Verluste zur Pflicht zu machen. Alle diese Rücksichten sind bei Entwerfung des im Kap. V. angehängten Formulars eines solchen Sparbuchs gewahrt, weswegen wir dasselbe den Vereinen zur Beachtung empfehlen.

Wenden wir uns dem *Bancredit* zu, den die Vorschuß- und Creditvereine entweder bei Großbanken oder andern Vereinen ihrer Art in Anspruch nehmen, so hat sich der letztere unter den zum deutschen Genossenschaftsverbände vereinigten Vereinen in ganz bestimmter Weise ausgebildet. Sowohl diejenigen Vereine, welchen dauernd mehr Gelder aus ihrer Umgebung zufließen, als sie in in ihrem Vorschußgeschäfte verwenden können, als diejenigen, welche eine zeitweise Verstärkung ihres Geschäftsfonds wünschen, zeigen dies der Anwaltschaft oder den Directoren der Unterverbände an. Diese, bei denen sich auf solche Art Angebot und Nachfrage zusammenfinden, und die mit den Verhältnissen und Einrichtungen der einzelnen Vereine im Allgemeinen bekannt sind, prüfen den Geschäftsstand des geldsuchenden Vereins, der die letzte Monatsbilanz, Statut und Mitgliederverzeichnis einzusenden

hat, wobei insbesondere ein angemessenes Verhältniß des eigenen zum fremden Fond maßgebend ist, über welches in dem nächsten Abschnitte gehandelt wird. Je nach Ausfall dieser Prüfung wird demnächst das Gesuch dem creditirenden Vereine entweder unter Befürwortung oder mit Hervorhebung der Bedenken übermittelt, und hat derselbe in jedem Falle selbstständig darüber zu beschließen, ob und unter welchen Bedingungen er auf das Geschäft eingehen will. Gewöhnlich werden solche Capitalien auf dreimonatliche Kündigung — welche der creditirende Verein meist selbst bei seinen Gläubigern genießt — und 5—6% Zins einschließlich der Provision überlassen. Was die von den creditirenden Vereinen auszustellenden *Schuldscheine* anlangt, so hängt die Form derselben von deren Verfassung und Statuten ab. Haben die Vereine rechtliche Persönlichkeit, durch Verleihung von *Corporationsrechten* oder als „eingetragene Genossenschaften“ nach dem preussischen Genossenschaftsgesetze, so genügt die Unterschrift der Vorsteher unter dem Scheine, um die Schuldverbindlichkeit des Vereins mit solidarischer Haft der Mitglieder festzustellen. Andernfalls kommt es auf die im Statut den Vorständen und Ausschüssen ertheilte Vollmacht an, dergleichen Schuldverbindlichkeiten des Vereins mit bindender Kraft für dessen Mitglieder einzugehen. Geht diese Befugniß nicht ganz klar aus dem Statut hervor, so wird der Gläubiger nur durch Unterzeichnung des Schuldscheins seitens der Vereinsmitglieder selbst gesichert, indem er sich dann an sämtliche Unterzeichner halten kann. Ja selbst wenn die Vollmacht im Statut enthalten ist, bleibt die Sicherungsmaßregel:

daß man den Schuldschein mindestens von sämtlichen Vorstands- und Ausschußmitgliedern unterzeichnen läßt,

immer zu empfehlen. Man umgeht dadurch manche gegen die Vollmacht im Statut, als Privaturkunde, mögliche chicanöse Einwendungen der Mitglieder, wenn es zur Geltendmachung der Solidarhaft kommt, indem man in der unbestreitbaren Zah-

lungsverbindlichkeit der Unterzeichner genügende Sicherheit hat, zu seinem Gelde zu gelangen.

Handelt es sich um Credit bei *Großbanken*, so wird man sich natürlich nach andern Formen umzusehen haben, da diese sich auf feste Darlehen auf Kündigung nicht einlassen. Vielmehr wird hier die Eröffnung einer laufenden Rechnung für den creditsuchenden Verein und die Discontirung der Wechsel von dessen Mitgliedern, welche derselbe an die Bank girirt, die Regel bilden. Für diese ganze Art des bankmäßigen Verkehrs walten aber bei der bisherigen Stellung unserer Vereine nicht geringe Schwierigkeiten ob, welche hauptsächlich in der mangelnden Wechselfähigkeit derselben ihren Grund hatten, da ja auch bei der Creditgewährung in laufender Rechnung die Hinterlegung eines Depotwechsels seitens des Creditnehmers bei der creditgebenden Bank die Regel bildet, wo nicht anderweite Sicherheit durch Verpfändung von Effecten u. dergl. bestellt wird. So blieb denn bisher, wenn man diesen wirklich bankmäßigen Credit sich offenhalten wollte, nichts übrig, als daß die Vorstände und Ausschüsse nominell für ihre Personen die nöthigen Operationen vornahmen und in die Wechselverpflichtung eintraten. Indessen so unbedenklich dies in gewöhnlichen Zeiten erscheinen mochte, so bedenklich wurde es beim Eintritte ernstlicher Verkehrskrisen, wo die pünktliche Innehaltung der Zahlungstermine seitens der Vereinscasse, wie sie wechselfähig erfordert wird, nicht mit so absoluter Sicherheit verbürgt werden kann.

Dieser Uebelstand ist nun durch das *Preußische Gesetzes* abgestellt, indem dasselbe den Vereinen, welche den darin aufgestellten Erfordernissen genügen, wie wir oben bemerkten, mit den Rechten der Handelsfirmen die Wechselfähigkeit verleiht, Wechselverpflichtungen also auf den Gesamtnamen der Vereine übernommen werden können. — Daß man sich demnach in Zukunft auch bei Darlehen unter unsern Vereinen selbst auf feste Fristen insbesondere der eigenen oder

trockenen Wechsel anstatt der Schuldscheine wird bedienen können, ist selbstverständlich.

Was wir aber am Ende dieses Abschnitts unsern Vereinen nicht dringend genug an das Herz legen können, ist die Warnung:

sich in günstigen Zeiten und bei gutem Gange der Geschäfte, wenn die Capitalien ihnen reichlich zufließen, nicht verleiten zu lassen, auf die Dauer beträchtlich mehr fremde Gelder anzunehmen, als einmal der Umfang ihres Geschäfts und sodann das richtige Verhältniß des eigenen Fonds dazu, als des unerläßlichen Gegengewichts, zuläßt.

Nichts reizt mehr zu einer ungesunden Ausdehnung der Geschäfte, als ein solcher Ueberschuß von Geldern, welche zur Anlage drängen, sollen sie den Verein durch Zinsverlust nicht in Schaden bringen, und man übernimmt *Risico's* und läßt sich auf Speculationen ein, an die man sonst nicht gedacht haben würde. Es liegen aber in der Geschichte des Genossenschaftswesens bei uns der warnenden Beispiele genug vor, wohin eine solche Geschäftsführung am Ende kommt. Die schwere Krisis im Dresdener Borschuß-Verein seit 1862, der gegen 200,000 Thlr. auf diese Weise verloren hat, ist hauptsächlich hierauf zurückzuführen, was ihr Verlauf, den wir in unseren Genossenschaftsblättern durch mehrere Jahre genau verfolgt haben, beweist. Und wieder stehen Vereine vor schweren Verlusten, die ihren Fortbestand bedrohen, indem sie sich durch die Leichtgläubigkeit, mit der ihnen die Gelder aus ihrem Umkreise zufließen, verleiten ließen, einzelnen Schuldnern bis zu Summen Credit zu geben, welche die Kräfte der Casse so weit überstiegen, daß das Ausbleiben der Zahlung solcher einzelnen Posten, wie es zum Theil durch die Krisis mit verschuldet war, hinreichte, sie mit Einbruch der Insolvenz zu bedrohen. Ein anderer Verein, der seine bedeutenden überflüssigen Fonds in Effecten anlegte, hat bei dem Rückgange der Course viele Tausende verloren, und ver-

danft seine Rettung nur der Solidität in der sonstigen Leitung des eigentlichen Bankgeschäfts. Wo und wann sich daher ein solcher Zudrang von Capitalien — besonders in Form der Spareinlagen auf kürzere Kündigungsfristen — zeigt, ergreife man sofort das einzige Mittel, welches auf dem Geldmarkte in dieser Beziehung wirksam ist, d. h.: man reducire die Zinsen an die Einleger und erweitere die Kündigungsfristen! Dadurch regulirt sich das richtige Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, welches unsere Vereine vor einer zu großen Ausbeutung des ihnen gebotenen Credits schützt, als der unheilvollen Quelle leichtsinniger Creditgewährung und gewagter Speculationen.

Und so schwer wiegt diese Gefahr gerade bei den Genossenschaften, in welchen die Solidarhaft aller Mitglieder hinter den eingegangenen Verbindlichkeiten steht, daß es absolut nothwendig erscheint, die Mitwirkung der Gesamtheit der Mitglieder bei Ordnung des hier Einschlagenden wenigstens im Allgemeinen und so weit vorzubehalten:

daß von Zeit zu Zeit durch Beschlüsse der Generalversammlungen der Maximalbetrag aller Verpflichtungen, mit welchen die Vorstände und Ausschüsse gleichzeitig den Verein zum Behufe der Verstärkung des Geschäftsfonds belasten dürfen, festgesetzt wird.

Natürlich kann man die Dispositionsbefugniß der Vorstände und Ausschüsse nicht bei Aufnahme der einzelnen Anlehen und Spareinlagen beschränken. Noch immer hat man deshalb auch in der Praxis ihnen bei Bestimmung jenes Höchstbetrages, den sie ja selbst zu beantragen und zu begründen haben, den erwünschten Spielraum seitens der Mitglieder gelassen, da das in dem eigenen Creditbedürfnisse der Letzteren wurzelnde Interesse dies schon allein gebietet. Aber das wenigstens wurde dadurch gewonnen, daß einerseits groben Ausschreitungen der Geschäftsleiter vorgebeugt, andererseits das Bewußtsein der Gesamtverantwortlichkeit, der man gegen-

übersteht, in den Mitgliedern rege gehalten und damit zugleich ihre eifrigere Betheiligung bei den Vereinsangelegenheiten erzielt wird.

IV.

Eigener Fond des Vereins. a) Gesamtvermögen oder Reserve.
b) Mitgliedervermögen, Geschäftsanteile (Guthaben).

Wenn aber auch auf dem im vorigen Abschnitte bezeichneten Wege der ganze Betriebsfond auf Credit mit Leichtigkeit aufzutreiben ist, so lasse man die Bildung eines eigenen, dem Vereine, beziehentlich dessen Mitgliedern gehörigen Capitals in der Vereinscasse, als eine der wichtigsten Aufgaben bei der Organisation, doch keinen Augenblick außer Acht, indem unsere Institute nur dadurch erst in ihren geschäftlichen Operationen die unerläßliche, sichere Grundlage erhalten. Soll ein Bankgeschäft den Schwankungen des Geldmarktes, den mancherlei politischen und commerciellen Conjunctionen, welche auf das Angebot und Zurückziehen fremder Gelder Einfluß üben, auf die Dauer gewachsen sein, so muß es, noch außer der Vorsicht in den Kündigungsfristen rücksichtlich der angeliehenen Summen, über welche wir handelten, einen eigenen, mit diesen in Verhältniß stehenden un künd b a r e n Fond besitzen, der ihm verbleibt, auch wenn die creditirten Beträge sich aus dem Geschäfte zurückziehen. Selbst wenn man die Kündigungsfristen gegen die Vereinsgläubiger noch so vorsichtig gewahrt hat, gehen die vom Vereine an seine Schuldner geliehenen Gelder niemals so pünktlich wieder ein, daß nicht in vielen Fällen andere Deckungsmittel behufs pünktlicher Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten bereit gehalten werden müßten. Endlich würde aber auch die völlige Herausziehung fremden Capitals, wie sie in den von uns erwähnten Geld- und Credit-

frisen recht wohl vorkommen kann, die Schließung des Vereinsgeschäfts nach sich ziehen, hätte dasselbe nicht auf eigene Mittel zu rechnen, und die größten Verlegenheiten seiner Kunden, und das sind hauptsächlich seine Mitglieder, wären damit untrennbar verbunden.

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, mit dem Anwachsen des fremden Capitals in den Vereinscassen die Steigerung der eigenen Fonds Hand in Hand gehen zu lassen, oder, wo das Letztere in angemessener Progression nicht thunlich erscheint, mit der Annahme fremder Gelder inne zu halten und das Geschäft lieber zu beschränken, als seine Ausdehnung auf unsolider Basis zu begünstigen. Das Verhältniß zwischen den eigenen und fremden Geldern ein für allemal auf einen festen Satz zu fixiren, hat allerdings seine großen Schwierigkeiten. Die eigenthümliche Lage eines jeden Vereins, sein Geldbedürfniß und die größere oder geringere Leichtigkeit von dessen Deckung, der Charakter seines Kundenkreises endlich, greifen hier bestimmend mit ein und erzeugen Verschiedenheiten, denen man bis zu einem gewissen Punkte die Anerkennung nicht versagen kann. Dennoch ist gerade bei unseren Vereinen mehr, als bei gewöhnlichen Bankinstituten, die Aufstellung bestimmter Normen, welche einen festen Maßstab bieten, wünschenswerth. Erstens fehlt es uns an fachmäßig durchgebildeten, mit den Erfahrungen auf diesem Felde hinlänglich vertrauten Leitern, wie sie jenen zu Gebot stehen, und sodann tritt der im vorigen Abschnitte dargelegte Verband unserer Vereine behufs gegenseitiger Creditgewährung hinzu. Natürlich fällt bei Prüfung der Sicherheit der creditsuchenden Vereine, über welche die Anwaltschaft bei Vermittelung von Angebot und Nachfrage sich gutachtlich zu äußern hat, das Verhältniß des eigenen Fonds zum fremden schwer in das Gewicht. Und eben deshalb liegt es im Interesse der Betheiligten, daß man mit allseitigem Einverständnis Normen aufstellt, welche jede willkürliche Auffassung ausschließen, dem eigenen Urtheile des creditgewährenden wie des creditsuchenden Vereins näher treten, und den letzteren ins-

besondere in den Stand setzen, schon im Voraus in seinem Haushalte diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche ihm die Gewährung seines Creditgesuchs sichern.

Sehen wir, um für die Feststellung des in Rede stehenden Normalverhältnisses einen Anhalt zu gewinnen, auf das, was nach den bisherigen Erfahrungen im Bankwesen sich etwa im Allgemeinen herausgestellt hat, so ergibt sich je nach der verschiedenen Grundlage der hierher gehörigen Institute, von welchen seit Jahren der Geschäfts- und Cassen-Stand veröffentlicht ist, ein ziemlich weiter Spielraum, und man wird etwa das Maß im Durchschnitte treffen, wenn man Bestände an eigenem Capital, welche 20 — 30 % der Depositen erreichen, als das Gewöhnliche annimmt, womit man sich hier, ohne den Vorwurf der Unsolidität fürchten zu müssen, begnügt. Will man indessen sich hiernach entscheiden, so würde doch bei der Einführung eines solchen Maßes bei unsern Vereinen darauf Rücksicht zu nehmen sein: daß das eigene Capital in ihnen sich überhaupt erst allmählig im Laufe der Jahre bildet, und in der ersten Zeit nach ihrem Entstehen nur sehr schwache Anfänge davon vorhanden sein können. Hier sogleich strenge Anforderungen stellen, hieße die Vereine in Aufnahme fremder Gelder dergestalt beschränken, daß die ganze Entwicklung ihres Geschäfts dadurch erheblich aufgehalten und in Frage gestellt würde, indem dasselbe gerade im Anfange mit seinem Cassenbedürfnisse hauptsächlich auf Credit angewiesen ist. Wie die Bildung eines eigenen angemessenen Capitals selbst ein Ziel ist, dem wir in den Genossenschaften nur allmählig uns nähern können, so kann jenes zu solider Geschäftsbegründung unentbehrliche Verhältniß zwischen eigenem und fremden Capitale, welches ja eben auf Steigerung des ersteren beruht, ebenfalls durch die unausgesetzte Thätigkeit der Genossenschaft allmählig erreicht werden und nicht schon bei ihrer Gründung vorhanden sein. Eine Anforderung im letzteren Sinne stellen, hieße die Entwicklung der Genossenschaften geradezu gefährden.

In Berücksichtigung dessen haben sich in der Praxis bei

den im deutschen Genossenschaftsverbande stehenden Vereinen die nachfolgenden Sätze allmählig herausgestellt, welche auf den Antrag des Verfassers, als Anwalts, auf dem im Jahre 1862 zu Potsdam stattgehabten Allgemeinen Vereinstage zur Norm erhoben sind, nach welcher nicht bloß bei gegenseitiger Creditertheilung verfahren wird, sondern welche die Vereine bei allen und jeden Creditoperationen ihrerseits zu beachten haben, um nicht den gesunden Boden dabei zu verlieren. Darnach wird in der ersten Zeit nach der Entstehung eines Vorschuß- oder Credit-Vereins erfordert, daß derselbe mindestens 10% der aufgenommenen fremden Gelder an eigenem Fond besitze, während man nach 2—3 Jahren diese Anforderung auf 20—25% steigert, bei älteren Vereinen aber verlangt, daß das eigene Capital bis auf 50% des fremden, also auf ein Drittel des gesammten Betriebsfonds gebracht werde, ein Satz, der von nicht wenigen bereits überschritten ist. — Ist aber das so fixirte Verhältniß eher höher als niedriger gegen das bei gewöhnlichen Depositenbanken vorkommende, so wird man dies als das wirksamste Schutzmittel gegen die Gefahren der Solidarhaft der Mitglieder für die Vereinsschulden, in Gemäßheit unserer früheren Ausführung darüber, sicherlich für geboten erachten.

Faßt man die praktischen Mittel in das Auge, die Ansammlung des eigenen Capitals bei den Vorschuß- und Creditvereinen zu fördern, so sind zuvörderst die beiden Hauptbestandtheile desselben: das Gesamtvermögen des Vereins (die Reserve) und die Geschäftsantheile (das Guthaben) einzelner Mitglieder in der gemeinschaftlichen Cassa, also das Mitgliedervermögen, zu unterscheiden. Wir handeln hier zunächst von dem ersteren.

a) Gesamtvermögen der Vereine (Reserve).

Daß bei einem der Corporationsrechte, also der selbstständigen rechtlichen Persönlichkeit entbehrenden Vereine, der in sei-

nen jeweiligen Mitgliedern aufgeht, strenggenommen nicht von einem Gesellschaftsvermögen, welches nicht den zeitigen Mitgliedern gehörte, die Rede sein kann, ist gewiß. Dennoch haben auch diejenigen unserer Vereine, welche weder incorporirt sind, noch der Rechte firmirter Handelsgesellschaften genießen, wie sie das Preußische Genossenschaftsgesetz ertheilt, jenen corporativen Zug in ihrem Wesen, der sie eine Dauer über den wechselnden augenblicklichen Mitgliederbestand hinaus erstreben läßt. Und dieser dauernde Zweck, dieser innere Halt und Kern ihres Princips wird außerordentlich gefördert, wenn er auch äußerlich durch einen bleibenden Grundstock, ein Gesamtvermögen, welches durch den Wechsel der Mitglieder nicht angegriffen wird, den entsprechenden Ausdruck findet. Mögen dann flauere Perioden für das Vereinsgeschäft kommen und eine beträchtliche Zahl von Mitgliedern zum Ausscheiden bewegen: das Vorhandensein eines solchen Grundstocks, von welchem die Ausscheidenden keinen Antheil beanspruchen können, der den im Vereine Verbleibenden vielmehr ganz verbleibt, wird nicht bloß einem unmotivirten Austritte vorbeugen, sondern auch zum Eintritt anlocken und überhaupt einem so ausgestatteten Geschäfte in jeder Beziehung eine gute Grundlage bieten. Daß natürlich bei Auflösung eines Vereins dieses Gesamtvermögen unter die alsdann vorhandenen Mitglieder vertheilt werden muß, wird keiner besonderen Ausführung bedürfen.

Ganz besonders aber eignet sich ein solcher, den Ansprüchen der einzelnen Mitglieder entrückter Fond zur Geschäftsereserve, zur Deckung der in den geschäftlichen Operationen nie ganz zu vermeidenden Ausfälle und Verluste. Freilich wird man diese zunächst aus den Geschäftserträgen auszugleichen suchen, doch muß man auch auf Fälle gefaßt sein, wo diese Erträge dazu nicht ausreichen, und man auf die Geschäftsantheile der Mitglieder zurückgreifen muß. Wie sehr dies aber dem Vereine Eintrag thun, welche Mißstimmung es unter den dadurch betroffenen Mitgliedern verursachen müßte, liegt auf der Hand. Daher scheint die Bildung eines hierzu eigends

bestimmten Fonds unerläßlich, und es wird nur darauf ankommen, die Einnahmen und Beiträge dazu in einer Art zu bestimmen, daß sie den Mitgliedern nicht lästig werden, die ja dieselben als Etwas, was der eigenen Verfügung verloren geht, nicht mit allzu günstigen Augen zu betrachten geneigt sein werden. Am meisten geeignet zu dem Zwecke erscheinen in dieser Rücksicht die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und mäßige Antheile am Geschäftsgewinne.

Sobald nämlich einmal mit Bildung eines solchen Fonds der Anfang gemacht, also ein Gesamteigenthum des Vereins vorhanden ist, in welches die neu aufgenommenen Mitglieder mit eintreten, erscheint es durchaus gerechtfertigt, von ihnen nach Verhältniß des ungefähren Antheils an diesem Stammcapitale, welchen sie bei Auflösung des Vereins davon erhalten würden, ein Eintritts- oder Einkaufsgeld zu erheben. Natürlich fällt dieser Grund weg, so lange eine Reserve überhaupt nicht vorhanden ist, weshalb die Stiftungsmitglieder der Regel nach davon frei sein werden, wenn sie nicht etwa selbst, der rascheren Bildung des für das Institut so nützlichen Fonds halber, sich zu kleinen Beiträgen entschließen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man aber auch in keinem Falle einen festen Satz für das Eintrittsgeld bei jedem einzelnen Vereine für immer beibehalten können, vielmehr, je nach Höhe und Wachsthum des Reservefonds, von niedrigen Sätzen allmählig zu höheren fortschreiten müssen, wobei jedoch stets im eigenen Interesse des Vereins als Grenze zu wahren bleibt, daß man nie bis zu solchen Beträgen sich versteigt, welche die weniger Bemittelten ganz vom Beitritte abschrecken. In mehrfacher Hinsicht empfiehlt sich daher hierbei die Stundung eines Theiles des Eintrittsgeldes auf mehrere Termine, wie sie gegenwärtig in vielen Vereinen in der Form der sogenannten Jahresbeiträge, d. h. eben auf jährliche Termine gestundeter Eintrittsgelder, stattfindet. Nicht nur, daß diese Terminzahlungen den Unbemittelten leichter fallen, haben sie auch das Gute: daß Diejenigen, welche wegen besonderer Umstände, z. B. einer Ver-

änderung des Wohnortes, oder gar durch den Tod, aus dem Vereine bald wieder ausscheiden und daher der Vortheile desselben nur kurze Zeit genießen, nicht durch Aufopferung des ganzen Eintrittsgeldes einen so beträchtlichen Verlust erleiden, da mit dem Ausscheiden wenigstens die Verpflichtung zur Entrichtung der ferneren Jahresbeiträge aufhört. So hatten z. B. in dem vom Verfasser früher geleiteten Delizischer Vorschussvereine die Stiftungsmitglieder freiwillig die Zahlung von $\frac{1}{3}$ Thaler als Eintrittsgeld übernommen, jedoch in zwei Jahresterminen. Vom Jahre 1853 an aber wurde das Eintrittsgeld wegen Anwachsens des Reservefonds stetig gesteigert, und im Jahre 1860 erreichte es den Betrag von einem Thaler, wovon $\frac{2}{3}$ sofort, $\frac{1}{3}$ in zwei Jahresbeiträgen à $\frac{1}{6}$ Thlr. entrichtet werden müssen. Dies erschien mit Rücksicht darauf, daß der Reservefond Ende 1861 über 800 Thaler betrug, die Mitgliederzahl aber diese Summe nicht erreichte (circa 500 Mitglieder) nach Obigem angemessen. Doch lag es nicht in Absicht, diesen Satz, selbst bei weiterem Anwachsen des Fonds, zu erhöhen, da er eben schon das Mögliche enthält, was unseren Handwerkern und Arbeitern angemuthet werden kann, während natürlich bei andern localen Verhältnissen andere Rücksichten hierbei entscheiden.

Soll indessen der Reservefond die angemessene Höhe erreichen und darauf erhalten werden, so wird man sich entschließen müssen, noch einen mäßigen Antheil vom Reingewinne des Cassengeschäfts je nach Bedürfniß einzuwerfen. Ganz besonders ist dies im Anfange rathlich, um recht bald ein kleines Grundcapital zu erhalten, und hier wird es namentlich der Gewinn des ersten Jahres sein, welchen man ganz dahin überweisen kann, da ohnehin die Mitglieder eine Dividende davon nicht zu beanspruchen haben, sobald man die für deren Vertheilung weiter unten aufgestellten Grundsätze annimmt. Weiter hat man dann in den nächsten Jahren 20—25% und später regelmäßig 5—10% vom Reingewinne bei den meisten Vereinen, welche die Bedeutung dieses Punktes erfaßten, zum

Reservefond geschlagen, um damit vorwärts zu kommen, und können diese Sätze nur für angemessen erachtet werden.

Was die Höhe des Reservefonds anlangt, auf deren Erreichung im Laufe der Zeit man Bedacht zu nehmen hat, so wird dieselbe natürlich der Größe des Risiko im Vereinsgeschäfte zu entsprechen haben, welches mit dem Umfange des Geschäfts in unmittelbarem Zusammenhange steht. Dies läßt bei der Veränderlichkeit des letzteren, der namentlich bei unseren Vereinen aus den geringsten Anfängen heraus sich von Jahr zu Jahr steigert, eine Fixirung der zu erreichenden Summe von vornherein unthunlich erscheinen. Aehnliche Bedenken hat es aber auch, wenn man den Totalbetrag der vom Vereine aufgenommenen fremden Capitalien als Anhalt benutzen, und die Reserve zu ihnen in ein bestimmtes Verhältniß setzen wollte. Auch die Gesammthöhe dieser auf Credit genommenen Gelder ist einem bedeutenden Steigen und Sinken im Laufe des Jahres, je nach vorübergehendem Bedürfnisse und den sonstigen wechselnden Conjunctionen auf dem Geldmarkte unterworfen und zu verschiedenen Perioden eine überaus verschiedene. Daher bleibt als einziger Anhalt nur das Mitgliedervermögen übrig, das von den Vereinsmitgliedern eingeschossene Stammcapital, zu welchem der Reservefond seiner Höhe nach mit einiger Sicherheit in Verhältniß gesetzt werden kann. Einmal ist dasselbe in seinem Bestande fester und nicht so bedeutenden und plötzlichen Schwankungen ausgesetzt, da der Zutritt und Austritt von Mitgliedern nur allmählig auf Anwachsen oder Abnahme hinwirkt. Sodann nehmen aber auch gerade nach Maßgabe desselben die Mitglieder am Gewinne des Geschäfts Theil und tragen darnach in erster Linie das Risiko, und der Reservefond soll ausgesprochenermaßen nicht sowohl zur Sicherheit der Gläubiger — denen ja das gesammte Vereinsvermögen haftet —, sondern dazu dienen, die Mitglieder vor den Abschreibungen von ihrem Guthaben bei eintretenden Defecten so viel als möglich zu schützen.

Aus diesen Gründen ist die Annahme eines Procentsatzes,

welchen der Reservefond im Verhältniß zur Summe der Geschäftsanttheile zu erreichen hat, das gewöhnlichste Auskunftsmittel bei Verkehrsinstituten aller Art, um seine Höhe sachgemäß zu bestimmen, wobei fast allgemein Sätze von 5—10% sich festgestellt und bewährt haben. Daß wir auch hier immer lieber die höheren als niederen Anforderungen an die Genossenschaften stellen, findet in der wiederholten Hindeutung auf die Solidarhaft seine Begründung. Wir rathen daher allen Vereinen, die Bestimmung in dem angehängten Normalstatut, welche den Betrag, auf den der Reservefond zu bringen und zu erhalten ist, mit 10% des Mitgliedervermögens normirt, wohl zu beachten.

Endlich ist der Art zu gedenken, wie der Reservefond bei der Mehrzahl der Borschußvereine angelegt zu werden pflegt. Während er sonst bei industriellen Unternehmungen aus dem Geschäfte herausgezogen, mit dessen Fond nicht vermengt, sondern sonst sicher untergebracht wird, wie dies bei Etablissements von mehr oder minder bedeutendem Risiko, wenn sein Zweck erreicht werden soll, die Sache selbst mit sich bringt: legen ihn die Borschußvereine meist in ihrem Cassengeschäfte verbend mit an, und wir halten dies nicht für bedenklich. Dabei verweisen wir auf das früher über die Abwesenheit jeder eigentlichen Wagniß bei unseren, der Speculation gänzlich entrückten Vereinen Gesagte, indem bei ihnen der Reservefond nur durch Insolvenz von Schuldern verursachte Ausfälle im Betriebscapital zu decken bestimmt ist. Ob man daher einen Theil des Geschäftsfonds, oder einen besonderen Fond dazu bestimmt, den man eintretenden Falles zu dem Geschäftsfond heranziehen muß, bleibt sich unter den vorwaltenden Umständen ziemlich gleich, wird auch zu keinen Unordnungen Anlaß geben, vorausgesetzt, daß man in beiden Fällen über die Reserve ein besonderes Conto führt, Zu- und Abgang darin gehörig vermerkt und für ihre Ergänzung sorgt, sobald sie unter ihren Normalbestand herabgesunken ist. Nur die zu bedeutendem bankmäßigen Verkehr, namentlich nach außen, angewachsenen Vereine, deren Geschäfte nach Hundert-

tausenden jährlich zählen, wobei das Risiko natürlich mehr in den Vordergrund tritt, mögen unter Umständen die Reserve lieber ganz aus dem Geschäfte ziehen und getrennt, vielleicht in sicheren Papieren angelegt, verwalten.

Daß und wie nach alledem mit der Reserve zu verfahren ist, wenn Verluste während des Bestehens eines Vereines eintreten, welche nicht durch den Geschäftsertrag gedeckt werden können oder sollen — worüber in der General-Versammlung zu beschließen ist — liegt auf der Hand. Man schreibt die Beträge einfach von der Reserve ab, und zieht diese insoweit zum Geschäftsfond ein, wenn sie außerhalb desselben angelegt ist. Erst nach völliger Erschöpfung der Reserve darf auf die Geschäftsantheile der Mitglieder zurückgegriffen werden. Im Fall ein Verein sich auflöst und liquidirt, tritt natürlich dasselbe Verhältniß ein, daß, wenn die Activen durch die Passiven überstiegen werden, zuerst der Reservefond geopfert wird, ehe man sich an die Geschäftsantheile und endlich an das Privatvermögen der Mitglieder hält. Die im Schlußkapitel angehängten Statuten geben über dies Alles näheren Aufschluß.

Um aber den Vereinen den Bestand dieses so wichtigen Theiles ihres Fonds zu sichern, muß die ausdrückliche Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden:

daß die vor der Auflösung des Vereines Ausscheidenden keinen Antheil an der Reserve für sich fordern und herausziehen dürfen.

Dies ist bei denjenigen Vereinen um so nothwendiger, welche weder Corporationsrechte, noch die Rechte einer firmirten Handelsgesellschaft (Preuß. Genossensch.-Gesetz) haben, weil bei ihnen, wie wir schon bemerkten, von einem bleibenden Gesamtvermögen eigentlich nicht die Rede sein kann, sondern die jeweiligen Mitglieder für ihre Person die Eigenthümer sind. Man wird daher Keinem von ihnen beim Ausscheiden seinen Antheil daran versagen können, hat man sie nicht in dem von Allen genehmigten Gesellschaftsver-

trage (Statut) geradezu darauf verzichten lassen. Zweifelhafte ist die Sache bei Vereinen, welche Corporationsrechte oder die Rechte eingetragener Genossenschaften in Preußen besitzen. Hier ist die Gesamtheit als dauerndes Rechtssubject, unberührt von dem Wechsel der Mitglieder, Eigenthümerin des Fonds, an welchen der Einzelne bei seinem Ausscheiden aus ihr, so lange sie fortbesteht, kaum wird ein Recht ableiten können. Indessen ist es auch bei dieser Classe von Vereinen durchaus anzurathen, zur Vermeidung aller Streitigkeiten die ausdrückliche Bestimmung darüber in das Statut aufzunehmen.

In Bezug auf die hiernach einzig bei Auflösung des Vereins eintretende Vertheilung dessen, was nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten vom Reservefond noch übrig ist, unter die alsdann vorhandenen Mitglieder wird man gerechter Weise sich für gleichmäßige Berücksichtigung Aller, also für die Theilung nach der Kopfzahl entscheiden müssen, wenn man die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Haftbarkeit der Mitglieder gehörig in Anschlag bringt. Es ist nämlich diese Haftbarkeit eine doppelte. In erster Linie das Haftn der Mitglieder mit den von ihnen auf ihre Geschäftsantheile eingezahlten Summen, welche unter den Einzelnen der Höhe nach verschieden sind; in zweiter Linie, als ergänzendes Moment dahinter, die Solidarhaft derselben mit ihrem sonstigen Vermögen, welche alle rechtlich gleich trifft, wenn sie schon für den Gläubiger, je nach den verschiedenen Vermögensumständen, verschiedenen Werth hat. Der Haft in erster Linie mit ungleichem Risiko, ungleichen Geldeinlagen, entspricht die ungleiche, vom Betrage der eingelegten Summe abhängige Dividende; der Haft in zweiter Linie, wo Jeder sein Vermögen ohne Rücksicht auf dessen Größe gleichmäßig einsetzt, entspricht der gleiche Antheil am Gesamtvermögen des Vereins, welches durch gleiche Eintrittsgelder angesammelt ist und bei Auflösung der Gesamtheit Allen gleichmäßig zugute kommen muß.

b) Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder in der Vereinscasse.

Die Hauptsache für das Anwachsen des eigenen Fonds in unseren Vereinen bleibt indessen die Bildung angemessener Geschäftsantheile (Guthaben) der Mitglieder in der Vereinscasse, welche denselben als Eigenthum verbleiben. Nur wenn man durch die letztere Bestimmung an Erhöhung der dazu erforderlichen Einlagen das Interesse der Einzelnen zu knüpfen versteht, hat man Aussicht, das von uns im vorigen Abschnitt in das Auge gefaßte Ziel zu erreichen. Und wenn im Allgemeinen das Vorhandensein eigenen Fonds die von uns besprochenen wohlthätigen Folgen, namentlich für den Credit des Vereins nach außen, seinen Gläubigern gegenüber hat, so bieten insbesondere diese Geschäftsantheile für den inneren Verkehr mit seinen Mitgliedern, als Schuldnern, einen wesentlichen Anhalt bei den ihnen zu gewährenden Crediten.

Daß man zum Behufe der Bildung der Geschäftsantheile bei den in der Mehrzahl den weniger bemittelten Classen angehörigen Mitgliedern unserer Vereine auf die sofortige Vollzahlung, als Bedingung des Eintritts, verzichten und auch allmälige Beisteuern zu diesem Zwecke wird zulassen müssen, ist gewiß, will man jene nicht geradezu ausschließen, und einen Hauptzweck der Genossenschaftsbewegung, die Aufhülfe des gewerblichen Kleinbetriebs, verfehlen. Aus demselben Grunde darf man einerseits den Satz dieser regelmäßig fortlaufenden, etwa wöchentlich oder monatlich zu zahlenden Steuern nicht zu hoch greifen, während freilich andererseits jede Beschränkung das so wünschenswerthe Anwachsen des eigenen Fonds hemmt. Es erscheint daher, um beiden Rücksichten Rechnung zu tragen, am zweckmäßigsten, wenn man einen bestimmten niedrigen Satz, wie ihn auch der unbemittelte Arbeiter aufzubringen vermag, als Mindestbetrag, welchen jedes Mitglied, will es überhaupt aufgenommen sein, zum wenigsten steuern muß, feststellt, und es Jedem freiläßt, zu jeder Zeit seinen Beitrag zu erhöhen, oder die Vollzahlung zu bewirken,

wozu die Dividende vom Geschäftsgewinn, insofern man sie nach der Höhe der Geschäftsantheile vertheilt, wie wir unten sehen werden, den wirksamsten Anreiz enthält. So sind Sätze, wie monatlich — 5 Sgr. — (17—18 Kr.) an kleineren und — 10 Sgr. — (35 Kr.) an größeren Orten, wo mehr Verkehr und Verdienst ist, als Mindestbeträge sicher nicht zu hoch, und man setze etwaigen, auf eine weitere Herabsetzung gehenden Wünschen zum wahren Besten der Arbeiter selbst die nöthige Festigkeit entgegen, indem es wahrlich nicht zu viel verlangt ist, wenn sich ein solcher Mann einmal in der Woche ein Glas Bier versagt, um der Segnung eines eigenen kleinen Capitals und des darauf gegründeten Credits theilhaft zu werden! Und mehr wird ihm in der That nicht zugemuthet. So unentbehrlich der Credit für den weniger bemittelten Gewerbetreibenden ist, will er sein Geschäft in wirklich lohnender Weise betreiben, so sicher steht auch fest: daß ein zu leicht und zu ausgedehnt gewährter, nicht nach gewerblichen und wirthschaftlichen Umständen und Eigenschaften des Creditnehmers bemessener Credit demselben niemals förderlich, sondern verderblich wird. Das Erste ist also, daß ein solcher Creditbedürftige durch Sparen die nöthige Garantie für seine Creditwürdigkeit bietet, und, da er selbst Mitträger des Bankgeschäfts sein muß, welches ihm das Geld vorschießt, sind die Ersparnisse in Form von Wochen- oder Monatssteuern zur Bildung eines Geschäftsantheils, eines Guthabens, der gemeinschaftlichen Cassen zuzuführen.

Sollen aber die Einlagen der Mitglieder wirklich als Geschäftsantheile gelten, so muß man ihre Höhe der Willkür der Einzelnen entrücken und dieselben auf bestimmte Beträge normiren, so daß, wenn auch Einige die Summe durch Vollzahlung sofort, Andere durch höhere Steuern rascher einwerfen, doch auch die sich auf die Minimalsteuern Beschränkenden allmählig zur Erfüllung derselben angehalten werden.

Um für die Bestimmung der Höhe, welche je nach Geschäftsumfang und Richtung in den einzelnen Vereinen eine verschie-

dene sein wird, einen Anhalt zu gewinnen, mache man sich den Zweck der Einlagen, das möglicherweise dadurch erreichbare Resultat klar. Dies kann nicht wohl ein anderes sein, als das ganze zum Vereinsgeschäft erforderliche Betriebscapital durch derartige Geschäftsantheile aufzubringen, so daß es der Aufnahme fremder Gelder nicht mehr dazu bedarf: ein Resultat, welches freilich in der Wirklichkeit kaum jemals erreicht werden wird, weil fortwährend ältere Mitglieder mit vollen Antheilen ausscheiden, und neue eintreten, bei denen die Bildung der Antheile immer erst wieder von vorn beginnt. Sonach wird man in Betreff der Summe des Betriebscapital's einen Ueberschlag machen müssen, wie viel man zur Deckung des Gesamtbedürfnisses der Mitglieder wahrscheinlich bedarf, was sich, wenn auch nicht gleich beim Beginn des Vereins, so doch nach einiger Zeit wohl übersehen läßt, indem man ja mit steigender Mitgliederzahl und wachsender Bedeutung des Geschäfts auch die Geschäftsantheile von Zeit zu Zeit erhöhen kann. Diese Anschlagssumme des Betriebscapital's darf natürlich durch den Soll-Betrag der Gesamtgeschäftsantheile aller Mitglieder nicht überstiegen werden, und indem man sie nach der Zahl der Mitglieder theilt, erhält man den Höchstbetrag, das Maximum, auf welchen die Geschäftsantheile der Einzelnen festzusetzen sind. Wenn z. B. bei einem Vereine von 200 Mitgliedern auf einen Verkehr von circa 80,000 Thalern gerechnet, und das hierzu erforderliche Betriebscapital auf circa 20,000 Thaler veranschlagt würde, so beliefe sich der höchste Satz, den man für die Geschäftsantheile zulassen könnte, auf 100 Thaler, weil, wenn sämtliche Zweihundert Mitglieder ihre Antheile voll eingezahlt hätten, dies gerade die volle Summe des auf 20,000 Thaler angeschlagenen Cassenbedarfs ergäbe. Gestattete man den Einzelnen, diesen Normalatz zu überschreiten, so würde man es den wohlhabenderen Mitgliedern möglich machen, durch Vollzahlung oder höhere Einlage ihr Guthaben so hoch zu bringen, daß die Casse außer Stand käme, weitere Steuern von den übrigen überhaupt anzunehmen, wollte sie sich nicht mit ganz unnützen Geldvorräthen

belasten, deren anderweite Unterbringung außer dem Geschäfte nur Arbeit, Zinsen und neues Risiko mit sich führen, den Verein in fremdartige Unternehmungen verwickeln und ihn über seinen ursprünglichen Zweck hinaus zu einer förmlichen Handlungscompagnie machen würde, für welche seine Organisation nicht berechnet ist. Dadurch aber würden, insofern sich die Dividende vom Geschäftsgewinne nach der Höhe des Guthabens richtet, die weniger bemittelten Mitglieder, welche auf diese Weise weit hinter jenen zurückblieben, entschieden benachtheiligt. Deshalb muß die von uns bezeichnete Grenze allermindestens hierbei innegehalten und über den so normirten Betrag der Geschäftsantheile hinaus bei keinem Mitgliede ein Anwachsen derselben mehr gestattet werden. Wenn es alsdann den Wohlhabenderen, zur Förderung des schnelleren Anwachsens des eigenen Fonds, also im wohlverstandenen Interesse des Vereins, nachgelassen ist, ihre Antheile durch höhere Monatssteuern oder selbst durch sofortige Einzahlung früher voll zu machen, so beeinträchtigen sie nicht das gleiche Recht der weniger Bemittelten, welche vielmehr für sich ebenfalls ganz freien Spielraum behalten, dasselbe Ziel, wenn auch später und allmählig, zu erreichen, ohne befürchten zu müssen, den Platz von den früher dahin Gelangten bereits besetzt zu finden.

Indessen wird diese äußerste Grenze aus mehr als einer Rücksicht beschränkt werden müssen. Jedermann sieht, daß, je mehr man sich dem Ziele nähert, das Vereinsgeschäft ausschließlich mit dem eigenen Capitale der Mitglieder zu betreiben, die Dividende desto mehr sinken und am Ende kaum den gewöhnlichen Capitalzins überschreiten wird. Denn wenn auch an sich der Ertrag des Geschäfts derselbe bleibt, gleichviel ob nur eigenes Capital der Mitglieder, oder fremdes, von dritten Personen angeliehenes im Geschäfte arbeitet — so steigert sich doch der Divisor des Gewinns mit dem Anwachsen des eigenen Capitals, dieselbe Gewinnsumme wird in mehr Theile zerlegt, und damit werden die Theile kleiner. Wenn mit einem Betriebscapitale von 20,000 Thalern für 80,000 Thaler Geschäfte

gemacht werden, und dabei ein Nettogewinn von 1200 Thalern erzielt ist, so macht es einen gewaltigen Unterschied in der Dividende, ob und wie viel von dem Betriebscapitale aus Geschäftsantheilen der Mitglieder besteht und also als Dividendenberechtigt am Gewinne Theil hat. Nehmen wir an, daß das ganze Capital der 20,000 Thlr. den Mitgliedern gehört, so beträgt die Dividende 6 $\frac{1}{2}$ %; ist dies nur mit der Hälfte, mit 10,000 Thlrn. der Fall, die andere Hälfte von 10,000 Thlrn. aber von Dritten angeliehen, so wächst die Dividende auf 12 $\frac{1}{2}$ %, weil die gewonnenen 1200 Thlr. nur auf 10,000 Thlr. zu vertheilen sind u. s. w. Die Voraussetzung dabei, auf welcher überhaupt der Gewinn unserer, wie aller Bankinstitute beruht, ist die: daß die im Vorschußgeschäfte erlangten Zinsen und Provisionen der Kunden den gewöhnlichen Zinsfuß so weit übersteigen, daß außer Gewähr desselben von dem Ueberschusse nicht nur sämtliche Geschäftsunkosten gedeckt werden, sondern auch noch etwas für die Geschäftsinhaber übrig bleibt, was sie für das übernommene Risiko entschädigt. Sobald daher neben dem eigenen Capitale der Mitglieder noch Anlehen aus anderen Quellen dem Geschäftsfond hinzutreten, so ziehen die Mitglieder, außer den Zinsüberschüssen ihrer eigenen Capitaleinlagen, auch noch die von den letzteren, um deren Betrag sich also ihre Dividende erhöht. Dieses Zuwachses bedarf es aber in der That, will man die Dividende auf einem in Betracht kommenden Fuße erhalten, da der Bestand unserer Vereine es von selbst verbietet, dies durch eine zu hohe Anspannung der Zinsen und Provisionen der Vorschußnehmer zu erreichen, welche ja selbst Mitinhaber des Geschäfts sind. Und daß dies geschieht, daß die Dividende nicht unter ein Maß heruntersinkt, welches sie überhaupt den Betheiligten annehmlich macht, daran haben unsere Vereine nach zwei verschiedenen Seiten hin das größte Interesse. Einmal werden sie nur dadurch eine gewisse Classe von Mitgliedern gewinnen und dauernd erhalten, an der ihnen sehr gelegen sein muß. Dies sind nämlich Solche, welchen es mehr um vortheilhafte Anlage kleiner Summen und Ersparnisse, als um Vorschüsse zu

thun ist, die Wohlhabenderen unter dem kleinen Gewerbs- und Arbeiterstande, welche der höheren Rente halber gern das Risiko eines Geschäfts mit übernehmen, dessen Wirkungskreis ohnehin ihre Sympathien besitzt. Diese Leute, die mehr Geld bringen, als holen, deren Mitgliedschaft dem Credite des Vereins äußerst förderlich ist, an sich zu fesseln, dazu gehört durchaus eine den gewöhnlichen Zinsfuß um einige Procente übersteigende Dividende. Und in gleichem Maße wird dieselbe zu einem anderen Zwecke erfordert, nämlich als Sporn zur Steigerung der Einzahlungen auf Geschäftsantheile seitens der unvermögenden Mitglieder: ein Punkt, den wir schon bei Besprechung der außerordentlichen Bedeutung der Bildung eigener kleiner Capitalien für diese Classe im Allgemeinen gewürdigt haben, und den wir im folgenden Abschnitte ausführlich behandeln.

Hiernach handelt es sich also bei Begrenzung der Geschäftsantheile darum, den beiden dabei in Betracht kommenden, entgegengesetzten Gesichtspunkten:

- a) der soliden Begründung des Geschäfts durch möglichste Steigerung des eigenen Fonds,
- b) der Rentabilität desselben durch möglichste Herbeiziehung fremden Capitals,

in der Art Rechnung zu tragen, daß keiner derselben den anderen zurückdrängt, sondern beide gleichmäßig zur Geltung kommen. Und hiermit hängen unsere Vorschläge bei Einleitung dieses Abschnittes in Bezug auf das Verhältniß des eigenen zum fremden Capitale im Ganzen zusammen, wo wir das erstere auf 50 Procent vom letzteren gebracht wissen wollten. Nach allen praktischen Erfahrungen ist damit bei einem Bankgeschäfte, welches sich vom Börsenspiele und Effectenhandel fern hält, einerseits ein hinlänglich solides Fundament gewonnen, und andererseits eine angemessene Dividende gesichert, bei vollkommen billiger Bedienung der Kunden. Demnach würde sich die von uns oben gefundene äußerste Grenze in der Höhe der Geschäftsantheile etwa dahin modificiren, daß man bei Veranschlagung des je nach dem Umfange des Vereinsgeschäfts erforderlichen

Betriebscapitals und der wahrscheinlichen Mitgliederzahl diese Antheile so normirt, daß durch die Gesamtsumme derselben im Soll höchstens die eine Hälfte des ganzen Betriebsfonds dargestellt, die andere aber für das fremde Capital offen gelassen wird. Da nämlich dieses Soll, d. h. der höchste zulässige Betrag sämmtlicher Geschäftsantheile, als idealer Maßstab behufs Aufstellung der Rechnung, wie wir bereits bemerkt haben, in der Praxis niemals in die Casse gelangt, wegen des fortwährenden Austritts alter Mitglieder, welche ihre Bollantheile herausziehen, und des stetigen Eintritts neuer, welche mit der Ansammlung immer wieder von vorn beginnen: so kommt der von uns vorgeschlagene Satz ($\frac{1}{2}$ des Betriebsfonds) in Wirklichkeit ungefähr auf das von uns für den Betrag des eigenen Capitals oben geforderte Verhältniß hinaus, demgemäß wir bei ausgebildeten Vereinen ein Drittel des ganzen Betriebsfonds als ihnen gehörig verlangten, d. h. 50 Procent des fremden Capitals. Zudem wir demnach das den Einzelnen vorzustellende ideale Ziel in den Normal-Geschäftsantheilen etwas weiter hinausrücken, werden wir am ehesten dahin gelangen, den Forderungen einer geordneten Praxis in der Wirklichkeit zu genügen.

Daß und warum in der Regel bei Begründung eines Vereins nicht sogleich das seinem, im Laufe der Zeit erweiterten Geschäftsumfange entsprechende Maß der Geschäftsantheile in Anwendung kommt, haben wir schon angedeutet. Fast überall fängt man mit niederen Sätzen an und geht erst mit dem Anwachsen des Vereinsgeschäfts zu höheren über. Dies ist schon deshalb rathlich, weil man viele Unvermögende vom Beitritte zurückschreckt, wenn man ihnen gleich Anfangs in verhältnißmäßig hohen Stammantheilen ein ihnen unerreichbar scheinendes Ziel steckt. Dagegen findet die Erhöhung der Antheile, wenn sie selbst erst nur einen Anfang mit der Ansammlung gemacht haben, beim weiteren Fortschreiten des Vereins keine Hindernisse, und so ist man selbst in kleinen Landstädten mit engbegrenztem Verkehr von Handwerkern, Ackerbürgern und Tagarbeitern zc. von

10—20 Thalern zu 30—50 Thalern vorgeschritten, während für entwickeltere Geschäfte in größeren und lebhafteren Verkehrsplätzen, wo sich namentlich der gewerbliche Mittelstand mehr betheiltigt, Sätze bis zu 100 Thalern und darüber vorkommen, wie dies den Verhältnissen auch ganz angemessen, ja nothwendig ist. Besonders haben die ernstesten Verkehrs- und Creditkrisen der letzten Jahre bewirkt, daß den unablässigen Mahnungen des Anwalts in dieser Beziehung mehr und mehr Rechnung getragen und im Allgemeinen ein erfreuliches Verhältniß erreicht ist. Bei den ca. 500 Vereinen, die der Anwaltschaft regelmäßig ihre Jahresabschlüsse einsenden, erreicht der eigene Fond durchschnittlich 30% des fremden, obschon darunter eine große Anzahl begriffen ist, die sich in den ersten Betriebsjahren bewegt, wo die Ansammlung also nur unbedeutend sein kann. Besonders haben die neu entstandenen Vereine die Frucht unserer Arbeiten und Erfahrungen in dieser Beziehung fast durchweg sich zu nütze gemacht und für reichliche und rasche Ansammlung ihres Stammcapitals Sorge getragen, während gerade mehrere der älteren, trotz des außerordentlichen Anwachsens ihrer Geschäfte, wie des dazu auf Credit entnommenen fremden Capitals, viel zu wünschen übrig lassen.

Außer dem den Mitgliedern in der Form einer Minimalsteuer, die sie als das Mindeste erlegen müssen, auferlegten Zwange bei Ansammlung ihres Cassenguthabens, wird man ihnen aber zur Steigerung ihrer Einlagen über jenes niedrige Maß hinaus noch besonders Lust machen müssen, will man anders so rasch damit vorwärts kommen, als es das Interesse der Vereine, wie der Mitglieder selbst wünschenswerth macht. Und hier ist eine nicht unansehnliche Dividende vom Geschäftsgewinne, welche nach Höhe der Geschäftsantheile an die Einzelnen gewährt wird, das allerwirksamste Mittel, wie wir im nächsten Abschnitte näher beleuchten werden. Nicht blos, daß die so bemessene Dividende auf Erhöhung der Einzahlungen wirkt, fördert sie das Anwachsen der Geschäftsantheile noch sehr ansehnlich, wenn man sie so lange, als die Antheile nicht den Voll-

betrug erreicht haben, nicht an die Einzelnen baar aus der Casse herauszahlt, sondern sie bis zu diesem Zeitpunkte innebehält und ihnen die Anthteile zuschreibt, wie dies auch allgemein mit bestem Erfolge eingeführt ist.

Dabei können wir eine Maßregel nicht unerwähnt lassen, welche einzelne Vereine, um das Anwachsen ihres Stammcapitals möglichst zu fördern, ergriffen haben. Sie lassen nämlich, indem sie, wie überall, den Geschäftsantheil auf eine bestimmte Summe normiren, zu, daß:

- a) entweder über dies ursprüngliche Maß hinaus, welches von allen Mitgliedern durch Steuern und Innebehaltung der Dividende aufgebracht werden muß, Einlagen bis zu einem weiteren Betrage von allen Mitgliedern angenommen werden, und so ein weiterer freiwilliger Geschäftsantheil gebildet werden darf;
- b) oder, was auf dasselbe hinauskommt, daß ein Mitglied gleich von Haus aus mehrere Geschäftsantheile auf einmal acquiriren kann.

Wir können uns für dieses Auskunftsmittel schon deshalb nicht erklären, weil dadurch der einzige Anhalt zu einer Berechnung der richtigen Grenze in der Höhe der Anthteile verloren geht, indem sich durchaus nicht übersehen läßt, wie viele Mitglieder von solcher Gestattung jemals Gebrauch machen werden. Außerdem haben wir aber noch das Bedenken, daß dadurch *thatsächlich*, wenn auch nicht *rechtlich*, *materiell*, wenn auch nicht *formell*, ein Classenunterschied statuiert wird zwischen Vermögenden und Unvermögenden, wodurch der so wichtigen socialen Mission der Genossenschaften:

„der Ausgleichung dieser Classenunterschiede in wirtschaftlicher Hinsicht,“

Abbruch geschieht. Denn wenn auch Jedem gestattet ist, sich auf diese Weise höher zu betheiligen, so ist doch das Motiv der ganzen Einrichtung außer Zweifel. Wenn man zuerst allen Mitgliedern das Erreichen eines gleichmäßigen Ziels zur Pflicht

macht, dann aber darüber hinaus ein weiteres Ziel steckt, dessen Erreichung nicht von Allen gefordert, sondern in das Belieben der Einzelnen gestellt wird, so liegt dem offenbar die Meinung zum Grunde: daß für einen Theil der Mitglieder jenes weitere Ziel zu hoch und nicht wohl erreichbar sei. Denn wollte man das Zurückbleiben dabei blos in den Mangel an Willen, nicht in den Mangel an Kraft setzen, so wäre ja um so mehr Ursache vorhanden, dem Willen durch Auflegung der bindenden Verpflichtung nachzuhelfen, wie dies schon bei zwangsweiser Auflegung des ersten Antheils geschieht. Nichts ist schädlicher für die sittliche und wirthschaftliche Hebung der unbemittelten Classen, als Einrichtungen, welche irgend dazu beitragen können, die in der Lage der Leute begründete Indolenz zu bestärken, vermöge deren sie nur allzu bereit sind, sich bei dem nächst Erreichten zu beruhigen, und alles weiter Liegende, als über ihr Vermögen gehend, von sich abzuweisen. Deshalb muß nach Ueberzeugung des Verfassers in unsern Genossenschaften das **S o l l** in unseren Strebezielen stets für Alle gleich hingestellt, und Alles gethan werden, um den Gedanken unter den Mitgliedern nicht aufkommen zu lassen, als ob in Berechtigung und Verpflichtung, in Antheil und Gefahr unter ihnen ein Unterschied zwischen Arm und Reich gemacht werden dürfe. Was die Einen erreichen, können Alle erreichen, wenn auch der Eine langsamer und mit mehr Schwierigkeiten, als der Andere. Das ist der echte genossenschaftliche Geist! Und gelingt es nur, die Vereine damit zu durchdringen, so wird dem gleichen **S o l l** in der endlichen Schlußbilanz auch das gleiche **H a b e n** nicht fehlen. Daher gleich hohe Geschäftsantheile für Alle mit fester Begrenzung, ohne Gestattung mehrerer Antheile in einer Hand, und man wird, wenn man den Satz nur nicht zu niedrig greift, das gewünschte Ziel ohne solche künstliche Nachhülfe erreichen.

Sollen indessen nach alledem die Geschäftsantheile unsern Vereinen die gerühmten Dienste leisten und als festes **C a p i t a l** betrachtet werden, so sind mehrere Vorsichtsmaßregeln

deshalb erforderlich. Im Gegensatz zu dem Gesammtvermögen des Vereins, welches wir im vorigen Abschnitte behandelten, bleiben sie doch immer Eigenthum der Einzelnen, und scheiden mit deren Austritt aus der Cassé aus, das läßt sich nicht ändern. Um also den Verein vor plöglichem und willkürlichem Zurückziehen solcher oft bedeutenden Beträge zu schützen, wird man zunächst im Statut festsetzen müssen: daß die Geschäftsantheile während der Dauer der Mitgliedschaft von keinem Vereinsmitgliede weder ganz noch theilweise aus der Vereinscassé zurückgezogen werden dürfen. Eigentlich folgt dies schon aus dem Begriffe, aus der Bestimmung derselben von selbst, da die Mitgliedschaft daran geknüpft ist, da man nach Maßgabe ihrer Höhe an Risiko und Gewinn des Vereinsgeschäfts in erster Linie Theil nimmt. Wollte man den Mitgliedern die jederzeitige Rückforderung auch nur bis zu einem Theilbetrage freistellen, wie in der That etwa 2—3 Vereine dies thun, so wären die von ihnen in der Cassé aufgesammelten Beträge eben keine Geschäftsantheile, mit welchen man für die Verpflichtungen des Geschäfts einsteht, sondern beliebige Einlagen, wie sie jeder Dritte als Gläubiger bei dem Vereine machen kann, um sie jederzeit auf Kündigung zurückzufordern. Hat ein Mitglied noch so eben nach Höhe seines Geschäftsanteils an der Dividende Theil genommen, und man wollte ihm gestatten, wenn etwa die Aussichten für das Vereinsgeschäft sich einmal weniger günstig gestalteten, seine Einlage ganz oder theilweise zurückzuziehen, um sie vielleicht, wenn die ungünstige Conjunction vorüber ist, wieder auf die frühere Höhe zu bringen, so würde ein solches Gebahren jeder Berechnung, allen Grundsätzen vernünftigen Verkehrs spotten und den gesellschaftlichen Operationen geradezu die Grundlage entziehen. Nur wenn solchem Unwesen im Statute ernstlich vorgebeugt wird, kann man den unverkennbaren großen Nutzen eines beträchtlichen eigenen und festen Capitals unseren Vereinen sichern. Daß man dabei aber auch noch außerdem wegen Kündigung der Mitgliedschaft selbst und Rückzahlung der Antheile die im Abschnitte I

dieses Kapitels angerathenen Vorsichtsmaßregeln trifft und die nöthigen Fristen dabei feststellt, um die Veränderungen im Mitgliederstande und die daran sich knüpfenden Cassenverpflichtungen geraume Zeit vorher zu übersehen, versteht sich von selbst. Denn da man alsdann, bei besonders ungünstigen Verhältnissen, namentlich bei massenhaften Abmeldungen der Mitglieder, es stets in der Gewalt hat, unter Versagung des Austritts den Verein aufzulösen und das Geschäft zu liquidiren, so wird man die aus der Möglichkeit des Wechsels der Mitglieder, welche sich, ohne dem Wesen unserer Vereine Gewalt anzuthun, nicht abstellen läßt, hervorgehenden Unzuträglichkeiten bis zu einem Grade vermeiden, der alle Garantien gewährt, welche die Natur der Sache zuläßt.



V.

Gewinn und Verlust des Vorschußgeschäfts. Insbesondere Bemessung und Behandlung der Dividenden an die Mitglieder und Berechnung des Reingewinns.

Da, wie wir im vorigen Abschnitte sahen, die Bestimmung und Bildung der Geschäftsantheile wesentlich mit Risiko und Gewinn des Cassengeschäfts zusammenhängt, und die Vertheilung des Gewinnes von außerordentlichem Einflusse auf die Steigerung dieser Antheile ist, so schließen wir den gegenwärtigen Abschnitt unmittelbar hier an.

Ihrem Begriffe und ihrer Grundbestimmung nach bilden die in der Vereinscasse eingelegten Antheile (Guthaben) der Mitglieder, wie wir im Vorstehenden ausgeführt haben, den Stammsfond zur Deckung der vom Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten, und werden also von den Mitgliedern im Geschäfte gewagt, so daß sie vor den Forderungen der Vereinsgläubiger zurücktreten müssen, wenn bei erlittenen Ver-

lusten die Schulden des Vereins dessen Baarschaft und Ausstände übersteigen. In dieser Beziehung tragen sie daher den Charakter von Actien, und es wird im Statut ausdrücklich die Bestimmung auszusprechen sein:

daß, nach Aufopferung der Reserve, alle Geschäftsverluste zunächst von den Geschäftsanteilen der Mitglieder abgeschrieben werden, und erst, wenn auch diese nicht mehr zur Deckung sämmtlicher den Verein belastenden Schulden ausreichen, wenn also der ganze eigene Cassenfond erschöpft ist, die Mitglieder, vermöge ihrer solidarischen Haft, zum Behufe der vollständigen Befriedigung der Gläubiger aus ihrem Privatvermögen herangezogen werden.

Hierbei halten wir an dem schon in den vorigen Abschnitten erwähnten Principe fest:

daß, wie der Geschäftsgewinn, so auch der Verlust nicht nach dem für alle Mitglieder gleichen Höchstbetrage der Geschäftsanteile, welche sie sämmtlich im Laufe der Zeit erreichen sollen, sondern nur nach Höhe dessen, was von jedem Einzelnen darauf wirklich eingezahlt ist, vertheilt werden.

In dem Maße, wie man das Risiko trägt, hat man die Dividende zu beanspruchen, das ist allgemeiner Brauch und gerecht. Wenn aber hinter der ersten Deckung gegen das Risiko durch das baar eingelegte Stammcapital in unseren Vereinen noch die solidarische Haft aller Mitglieder ohne Unterschied steht, so ist die Ausgleichung deshalb nach dem vorigen Abschnitte mittelst der gleichen Vertheilung des Gesamtvermögens (Reserve) gewahrt, auch Alles beigebracht, wie die Gefahren der Solidarhaft thatsächlich bei verständiger Einrichtung und Leitung der Vereine vermieden werden können.

Diesen Grundsätzen gemäß folgt für die sich hier anschließenden Fragen, daß:

- a) bei zeitweiliger Ungleichheit der allmählig eingesteuerten Geschäftsantheile der Einzelnen kein Mitglied wegen eines etwaigen höheren solchen Antheils, welchen es bei dergleichen Gelegenheiten geopfert, Regreßansprüche an die anderen zu machen befugt ist;
- b) wenn die Geschäftsantheile behufs Deckung der Vereinschulden nur zum Theil in Anspruch genommen, nicht vollständig erschöpft werden, die Vertheilung des Defects nach Höhe der einzelnen verhältnißmäßig erfolgt, so daß die Quote, welche zu dem Behufe vom Gesamtguthaben genommen werden muß, auch bei dem Einzelguthaben maßgebend ist, wobei im Uebrigen in Bezug auf den den Mitgliedern solchen Falls erwachsenden theilweisen Ausfall dieselben Bestimmungen eintreten, welche beim Verluste des Ganzen gelten.

Allerdings giebt es auch einen anderen Weg hierbei, dem ich indessen nicht das Wort reden möchte, den bereits angedeuteten nämlich:

daß man die Heranziehung der Mitglieder zur Haft in erster Linie mit ihren Geschäftsantheilen nicht bloß auf das bereits Eingezahlte, sondern auf den statutenmäßig normirten Vollbetrag erstreckt,

wie dies bei Actiengesellschaften vorkommt, wo jeder Actionär, so lange er noch nicht den ganzen Betrag der Actie eingezahlt, bis auf dessen Höhe den Gesellschaftsgläubigern verpflichtet ist. Die Wirkung davon wäre die, daß, ehe man zur Deckung der Vereinschulden auf das Privatvermögen der Mitglieder zurückgriffe, diejenigen, welche die Geschäftsantheile noch nicht voll eingezahlt hätten, das daran Fehlende nun mit einem Male in die Casse einschießen müßten. Zunächst würde diese Maßregel unbemittelten Arbeitern gegenüber, welche durch unsere Vereine in die Lage kommen, sich ein kleines Capital allmählig zu sammeln, die also mit Vollzahlung ihrer Antheile am weitesten zurück sind, die schwersten Unzuträglichkeiten mit

sich führen und nur bei Vereinen durchführbar sein, deren Mitglieder im Durchschnitte eine gewisse Wohlhabenheit besitzen. Da aber die Solidarhaft aller Mitglieder für das Ganze der Vereinsschulden, nicht nur als eigentliche Creditbasis, sondern auch als rechtliche Forderung der Gesetze, durch eine solche Specialhaft Einzelner für einzelne Theilbeträge bei unseren nicht mit den Rechten der Actiengesellschaften ausgestatteten Vereinen nicht in Wegfall kommt, so wird selbst im letzteren Falle wenig damit gewonnen, und nur etwa die Gleichmäßigkeit des Risico der Mitglieder unter einander befördert, welche zu diesem Zwecke die Antheile lieber gleich voll einzuzahlen angehalten werden mögen. Auf einen so durchschnittlich gleichen Vermögensstand der Mitglieder dürfen wir aber bei unseren Vereinen durchaus nicht rechnen, und wie wir den Credit, welchen die einzelnen Mitglieder in der gemeinschaftlichen Cassé beanspruchen können, seiner Höhe und Sicherstellung nach verschieden, je nach ihren Umständen, bemessen, so müssen wir es auch mit dem thun, was sie zunächst aus ihren bereiten Mitteln für das Risico des Vereinsgeschäfts einsetzen können.

Demnach entscheiden wir uns für den ersten, als den sachgemähesten Vorschlag. Wie wir nur das auf die Geschäftsantheile wirklich Eingezahlte zur Deckung der Geschäftsverluste heranziehen, ohne die Nachzahlung des am Vollbetrage dieser Antheile bei einzelnen Mitgliedern noch Fehlenden zu diesem Zwecke zu fordern, bringen wir auch nur diesen wirklichen Bestand bei Berechnung der Dividende in Ansatz und vertheilen dieselbe darnach ungleich unter die Einzelnen, so weit ihre Einzahlungen ungleich sind.

Außer der Gerechtigkeit spricht aber auch noch die Zweckmäßigkeit im überwiegenden Maße für diese Art der Dividendengewährung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch nichts bei den weniger bemittelten Mitgliedern ein solcher Reiz zum Sparen, zur Erhöhung ihrer monatlichen oder wöchentlichen Beisteuern, behufs Erfüllung ihrer Geschäftsantheile,

erweckt und gepflegt werden kann, als durch Vertheilung der Dividende nach vorstehenden Grundsätzen. Erhalten solche Leute, von denen nicht wenige zum ersten Male eine solche kleine Capitalrente ziehen, einen irgend den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigenden Procentsatz von ihren Einlagen, und wird ihnen praktisch einmal der Nutzen einer derartigen Capitalanlage, welche ihnen außerdem einen jederzeitigen Credit in der Cassa sichert, in dieser Weise vorgeführt, so tragen sie jeden mühsam erübrigten Groschen in die Cassa, und man hat gewonnen. Fast immer bewirkt die Gewährung der ersten Dividende in unseren jungen Vereinen die freiwillige Erhöhung der Beisteuern und Einzahlungen auf die Geschäftsantheile um das Drei- und Vierfache und entzündet einen wahren Wettstreit gerade bei der am wenigsten bemittelten Classe, mit ihren wohlhabenderen Genossen so viel als möglich Schritt zu halten.

Dieser Reiz, welcher für die solide Begründung des Vereinsgeschäfts, wie für die einzelnen Mitglieder gleich wohlthätige Folgen hat, würde sich natürlich sofort verlieren, sobald man die Dividende gleichmäßig nach Köpfen unter sämtliche Mitglieder vertheilen wollte, und das außerordentliche Zurückbleiben derjenigen wenigen Vereine in der Capitalansammlung, wo man so verfährt, oder durch andere Maßregeln die Dividende auf einen ganz unerheblichen, etwa dem gewöhnlichen Zinssatz unserer öffentlichen Sparcassen entsprechenden Satz herunter bringt, bestätigt dies. Ueberdem würde die Gewinntheilung nach der Kopfzahl, der von uns angeführten unumstößlichen Forderung der Gerechtigkeit gemäß, immer nur dann stattfinden dürfen, wenn entweder a) die Einzahlungen oder Beisteuern auf die Geschäftsantheile für Alle ganz gleich bemessen, also kein Abweichen davon bei den Einzelnen zugelassen wird; oder b) wenigstens die Last in erster Linie, wie wir vorstehend zeigten, nicht an das auf die Antheile von den Einzelnen Eingezahlte, sondern an den Vollbetrag derselben geknüpft ist, sodas Jeder zunächst eine gleiche Summe zu vertreten gehalten ist, mag er sie ganz oder theilweise schon

eingezahlt haben, oder nicht. Nur die auf solche Weise gesicherte Gleichheit in dem, was man zunächst beim Geschäfte einsetzt, könnte die gleiche Vertheilung dessen, was dabei wieder herauskommt, des Gewinns, rechtfertigen, und würde man dann in dem unter b) bezeichneten Falle die immerhin mögliche Verschiedenheit in der Höhe der Einzahlungen unter den Mitgliedern am füglichsten durch Verzinsung derselben auszugleichen haben.

Noch ist ein anderes, von Risiko und Gewinn des Vereinsgeschäfts ganz absehendes Princip bei Vertheilung des Gewinns von einigen Seiten in Vorschlag gebracht, welches durch den Verfasser gleich anfänglich bei den *Rohstoff-Genossenschaften* der Handwerker eingeführt worden ist. Weil der Geschäftsgewinn aus den Zinsen und Provisionen, welche die Vorschußempfänger an die Vereinscasse zahlen, fließt, hat man ihn diesen Vorschußempfängern, insoweit sie Mitglieder sind, nach Höhe der von ihnen in dem betreffenden Rechnungsjahre an die Casse gezahlten Zinsen und Provisionen zugesprochen. Man erstattet ihnen demnach recht eigentlich einen Theil ihrer Leistungen als *Rückprämie*, insoweit dieselben durch Geschäftsunkosten und sonstige Bedürfnisse des Vereins nicht in Anspruch genommen werden. So billig aber auch dies auf den ersten flüchtigen Hinblick erscheint, und so sehr es bei den erwähnten *Rohstoff-Genossenschaften* wegen der ganz eigenthümlichen Verhältnisse derselben geboten ist, so un Zweckmäßig und ungerecht ist es bei unseren *Volksbanken*, wie eine nähere Erörterung unwiderleglich darthut.

Wie will man es zuerst — wir müssen dies immer wieder geltend machen — rechtfertigen, Mitglieder, die vielleicht in einem Jahre einmal keinen Geldbedarf haben, oder einen höchst geringen im Verhältniß zu andern, und die vielleicht höhere Einlagen auf die Geschäftsantheile gemacht und jedenfalls die gleiche persönliche Haftpflicht für die Vereinsschulden haben, vom Geschäftsgewinne ganz oder bis zu einem nicht nennenswerthen Betrage auszuschließen? Werden die Vereinsschulden durch das Hereinziehen fremder Gelder in die Vereinscasse nicht

gerade im alleinigen Interesse Derer gemacht, deren Geldbedürfnisse man durch die Vorschüsse befriedigt, und nun sollen nur sie, und nicht jene Andern, welche für sie das Risiko mit tragen, den Gewinn davon ziehen? Das wäre wahrhaftig eine Löwengesellschaft, zu der sich die so benachtheiligte Classe von Mitgliedern schwerlich hergeben würde. Die Mitgliedschaft würde alsdann allein aus den Hauptkunden und Borgern bestehen, und vielleicht der Absatz, die Höhe des Umsatzes im Vorschußgeschäfte, nur wenig darunter leiden, wohl aber sein Credit nach außen, seine Widerstandsfähigkeit gegen Krisen. Denn gerade dadurch, daß solche mehr den wohlhabenderen Classen angehörenden Leute, denen es weniger um Vorschüsse aus der Cassen, als vielmehr darum zu thun ist, ihre Ersparnisse mit gutem Nutzen anzubringen, mit in die Gesammthast treten, wächst der Credit des Vereins im Publikum, welcher den Zufluß größerer Summen von außen befördert, wie wir schon oben anführten, was wiederum gerade den Interessen der andern Mitgliederclasse entspricht, deren Geldbedürfniß nun erst Aussicht auf volle Befriedigung erhält. Daß ferner, wenn man nicht nach Höhe des auf Geschäftsantheile Eingezahlten die Dividende vertheilt, das Anwachsen des eignen Capitals, als des unentbehrlichen Grundstocks eines jeden Bankgeschäfts, leidet, womit die Sicherheit der Mitglieder wie des Geschäfts im engsten Zusammenhange steht, ist ebenfalls bereits von uns dargethan, und so sprechen denn wirklich alle Rücksichten, welche überhaupt bei der Frage in Betracht kommen, gegen dieses Dividendenprincip, welches, wie wir schließlich noch nebenbei bemerken, nicht einmal auf einer thatsächlich richtigen Voraussetzung beruht. Der Gewinn, um dessen Vertheilung es sich handelt, kommt nämlich keineswegs blos aus den Zinsen und Provisionsen für entnommene Vorschüsse seitens der Mitglieder, denen man ihn zuspricht, sondern auch aus der Rente von zeitweilig in zinsbaren Papieren oder sonst nutzbar belegten Cassenbeständen, die im Vorschußgeschäfte überflüssig sind.

Haben wir im Vorstehenden die Grundsätze erörtert, nach

denen die Dividende zu gewähren ist, so sind nun noch einige Nebenpunkte, welche man dabei in das Auge zu fassen hat, von Interesse.

Besonders kommt hier der Zeitpunkt, von welchem ab die Geschäftsantheile, insofern man, wie fast durchgehends, an sie die Dividende knüpft, bei deren Vertheilung in Ansatz zu bringen sind, in Betracht. Da nämlich dieselben durch die Monatssteuern allmählig anwachsen, so kommt in Frage: ob und wie weit die in dem Jahre, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, eingesteuerten Beiträge mit in Ansatz kommen; ob also z. B. bei Vertheilung der Dividende pro 1862 die im Laufe des Jahres 1862 eingelegten Monatssteuern dem Guthaben schon mit zugerechnet werden, oder nicht. In den Delitzscher und den meisten denselben nachgebildeten Statuten ist diese Frage verneint, nur in sehr wenigen bejaht, doch dürfte für die erste Alternative die Natur der Sache sprechen. Da nämlich die Dividende die Rente bildet, welche die Geschäftsantheile abwerfen, so ergibt sich der Satz von selbst: daß sie, gerade wie Zinsen, eben nur für den Zeitraum zu gewähren ist, innerhalb dessen die Cassé den Betrag der Antheile nutzte. Wollte man hier nun ganz streng zu Werke gehen, so müßte man eigentlich am Ende jeden Monats Rechnung legen und den auf den Monat fallenden Geschäftsgewinn ermitteln und vertheilen, weil allmonatlich die Zuzahlungen auf die Antheile geschehen, die letzteren also mit jedem Monate sich verändern und wachsen. Da dies aber mit zu vielen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft sein würde, und das Rechnungswerk nur alljährlich abgeschlossen wird, so kann nur der zu Anfang des Jahres bereits in der Cassé stehende Betrag der Antheile, nicht das im Laufe desselben erst allmählig dazu Gesteuerte, bei Vertheilung des Jahresgewinns in Ansatz kommen, eben weil das letztere nicht das ganze Jahr über von der Cassé genutzt und in derselben riskirt ist. Was z. B. erst im November oder December eingesteuert ist, kann doch unmöglich an dem Gewinne der früheren Monate einen Antheil beanspruchen, und da eben

nur der Gewinn des ganzen Jahres ungetrennt zur Berechnung kommt, so geht daraus hervor: daß nur der am Schlusse des Vorjahres in der Cassé bereits vorhandene Betrag der Antheile der Einzelnen die Theilungsnorm für die Gewinnüberschüsse des darauf folgenden Jahres abgeben kann, da nur dieser das ganze Jahr über genutzt ist. Diese gewiß in der Natur der Sache begründete Erwägung ist Ursache, daß fast allgemein, wie wir schon im Abschnitte IV. dieses Capitels erwähnten, der ganze Geschäftsgewinn des ersten Jahres bei unsern Vereinen dem Gesamtvermögen oder Reservefond zugeschlagen wird.

Indessen empfiehlt sich, mit Rücksicht darauf, daß überall, zur Vereinfachung der Dividendenberechnung, nur die in den Geschäftsantheilen enthaltenen vollen Thaler dabei in Ansatz kommen, nicht Groschen und Pfennige, eine unbedeutende Modification, wie sie im Delizscher Vereine, und nach dessen Beispiel in vielen andern, beschlossen ist. Weil nämlich der Betrag der Dividende erst nach Abschluß der Jahresrechnung, also jedenfalls erst nach Ablauf des Jahres, für welches sie gewährt wird, sich übersehen läßt und den Mitgliedern bekannt gemacht werden kann, diese Dividende aber bei einer großen Zahl von ihnen, welche ihre Geschäftsantheile noch nicht voll eingezahlt haben, den letzteren zugeschrieben, nicht an sie ausgezahlt wird, so erhöhen sich diese auf Summen, die natürlich nur selten in vollen Thalern aufgehen, und es bleibt fast immer ein Restbetrag von Groschen und Pfennigen, mit dem sie an der nächsten Jahresdividende nicht Theil haben. Deshalb wurde es den Mitgliedern nachgelassen, solche Restbeträge innerhalb der nächsten 8—14 Tage nach Bekanntmachung der Dividende durch Nachzahlung des Fehlenden zu vollen Thalern abzurunden, mit der Wirkung, daß nun der ganze abgerundete Betrag ihres Antheils bei der Dividende des laufenden Jahres mit in Anrechnung kam. 3. B: es schloß der Geschäftsantheil eines Mitgliedes Ende 1860 mit 5 Thalern ab, worauf er 2 Thaler im Laufe des Jahres 1861 einsteuerte und eine Dividende von 10% pro

1861 mit — 15 Sgr. — im März 1862 (wo die Rechnung pro 1861 abgeschlossen wurde) zugeschrieben erhielt. Er würde nun eigentlich an der Dividende pro 1862 nur nach 7 Thalern participiren können, obschon sein Antheil mit Ende 1861 auf $7\frac{1}{2}$ Thaler gestiegen ist, weil die Dividende pro 1861, wenn auch erst später ermittelt, doch auf den Schluß dieses Jahres zurückdatirt werden muß. Da ist ihm nun ausnahmsweise gestattet, die Abrundung durch Zuschuß des Fehlenden noch in den nächsten Wochen nach Bekanntmachung der Dividende vorzunehmen, worauf er, obschon der Restbetrag nicht bis Ende 1861, sondern erst im Laufe 1862 eingezahlt ist, dennoch mit den vollen 8 Thalern bei der Vertheilung der Dividende pro 1862 in Anspruch kommt.

Zum Schlusse wollen wir noch in Betreff der Berechnung des Geschäftsgewinns im Ganzen bei unsern Vereinen auf Einiges aufmerksam machen. Daß der bei einem Bank-, wie bei jedem andern Productions- oder Handelsgeschäfte vorkommende Rein- oder Nettogewinn aus dem Ueberschusse der Geschäftserträgnisse über sämtliche Geschäftskosten besteht, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Daher wird man sich bei der Gewinnberechnung klar zu machen haben, was zu den eigentlichen Geschäftserträgnissen gehört. Dies kann nun keineswegs von allen in der Vereinscasse vorkommenden Einnahmen behauptet werden, wie z. B. kein Mensch Casseneingänge, welche durch Aufnahme von Darlehen entstehen, oder die Einzahlungen der Mitglieder auf ihre Geschäftsantheile, welche ebenfalls von der Casse geschuldet werden und künftig einmal zurückerstattet werden müssen, zu den Geschäftserträgnissen rechnen wird. Nicht anders ist es mit den Eintrittsgeldern neuer Mitglieder, welche dem Gesamtvermögen des Vereins (der Reserve), also dem Capitale hinzutreten und schon deshalb nicht als Geschäftsertrag betrachtet werden können. Die Revenüen eines Bankgeschäfts gleich den unsern, welches keinen Effectenhandel und sonstige Börsengeschäfte, sondern lediglich das Ausleihen

von Geldern in einer der marktgängigen Formen — gegen Schuldschein, durch Discountiren von Wechseln, im laufenden Credit u. s. w. — betreibt, bestehen lediglich in den Zinsen und Provisionen für die ausgeliehenen Gelder, mögen diese von Mitgliedern oder Dritten im gewöhnlichen Geschäftsverlaufe gezahlt werden, oder durch nutzbare Unterbringung von Cassenbeständen entstehen, welche zeitweilig im Bankgeschäfte nicht unmittelbar verwerthet werden konnten. Höchstens können hierzu noch einige ganz unbedeutende Nebeneinnahmen treten, wie z. B. aus dem Verkaufe von Statuten, Sparbüchern u. dgl., wenn man sich dieselben, wie fast regelmäßig geschieht, von den eintretenden Mitgliedern und von den Sparern bezahlen läßt.

Unter den Geschäftskosten, welche den Geschäftserträgen gegenübergestellt werden müssen, kommen vor Allem in Betracht:

- a) die für vom Vereine gemachte Anlehen und angenommene Spareinlagen zu zahlenden Zinsen;
- b) sämmtliche Geschäftsspesen und Verwaltungskosten.

Daß zu den letzteren ganz besonders die Remunerationen der Vereinsbeamten gehören, und daß es daher nur uneigentlich ausgedrückt ist, wenn, wie in manchen Vereinen geschieht, nur die übrigen Geschäftsspesen nebst den Zinsen an die Vereinsgläubiger vom Geschäftsertrage abgerechnet, und von dem alsdann verbleibenden sogenannten Reingewinne ein Theil den Beamten als Remuneration angewiesen wird, versteht sich von selbst. Mag diese letztere in fester Besoldung oder in einem Antheile am Geschäftsertrage (Tantième) bestehen, immer muß sie vom letztern erst gekürzt werden, ehe vom Nettogewinne wirklich die Rede sein kann.

Nicht ganz so entschieden ist die Sache mit zwei andern Ansätzen.

So kann man nämlich die durch Insolvenz von Schuldnern und sonst erlittenen, manchmal sehr erheblichen Verluste am Capitale streng genommen nicht zu den Verwaltungskosten rechnen, weil

sie nicht durch den Betrieb des Geschäfts veranlaßt werden, keine Betriebskosten sind, sondern verfehlte Geschäftserfolge, Unfälle. Dennoch wird man vor Allem an Deckung des dadurch am Geschäftscapitale selbst erlittenen Ausfalls denken müssen, da ein Gewinn bei Verminderung des Capitals ein Unding ist, und der Ueberschuß in den Revenüen und Verlust am Capitale einander gegenseitig aufheben. Indessen wird in jedem einzelnen solchen Falle, namentlich wenn der erlittene Capitalverlust den Reingewinn ganz oder zu einem großen Theile verschlingen würde, zu erwägen sein, inwieweit man den Reservefond mit zur Deckung heranzuziehen hat, was besonders alsdann geboten erscheint, wenn die Geschäfte, bei deren Abwicklung sich der Ausfall ereignet, zum Theil vielleicht in frühere Jahre zurückgreifen.

Die zweite zweifelhafte Frage dabei ist der Ansaß von Zinsen für die Geschäftsanteile der Mitglieder selbst, welche alsdann natürlich ebenfalls unter den Geschäftskosten, vor Feststellung des Reingewinns, in Abzug kommen müßten. Daß diese Maßregel nicht nur billig, sondern nothwendig ist, wenn man den Gewinn an die Mitglieder anders, als nach Höhe ihrer Antheile, gewährt, haben wir bereits gesagt. Allein sobald man, wie fast allgemein, diesen letztern Maßstab für die Dividende annimmt, ist es zunächst im praktischen Resultate für die Mitglieder gleichgültig, unter welchen Namen man ihnen die Geschäftserträgnisse zukommen läßt, ob man ihnen z. B. in einem Jahre 5% Zins und 7% Dividende, oder gleich zusammen 12% Dividende giebt. Denn ihnen den Zins etwa auch für den Fall gewähren, daß das Geschäft einen geringeren, oder gar keinen Ertrag abgeworfen hätte, daran kann doch wohl Niemand denken, weil man zu diesem Zwecke alsdann das Betriebscapital selbst angreifen müßte. Zwischen Zins und Dividende waltet bei uns, weder dem Fond nach, aus welchem, noch den Personen nach, an welche sie gewährt werden müssen, der geringste Unterschied ob, und nur wenn, ehe über den Gewinn zu gewissen Zwecken, wie Gehalts-Tantiemen oder dergleichen, verfügt wird, etwa den Mitgliedern mindestens der Zinsbetrag gesichert werden

soll, mag man eine solche Operation vornehmen. Ferner gilt das über Verzinsung der Geschäftsantheile Gesagte, wenn die Dividende anderweit vertheilt wird, auch für den Fall, daß man die Geschäftsantheile nur bis zu einem gewissen Belange bei der Dividende zuläßt, wo denn natürlich der Ueberschuß mindestens verzinst werden muß. So wenig wir einer solchen Einrichtung, weil sie gegen die Consequenz des allein richtigen Principis verstößt, das Wort reden mögen, hat sie sich doch, als eine nur vorübergehende Vermittelung, da bewährt, wo der Widerspruch der in der Mehrzahl unbemittelten Mitglieder der Erhöhung und sofortigen Vollzahlung der Geschäftsantheile durch die Wohlhabenderen im Wege stand, weil sich erstere dadurch — man vergleiche den vorigen Abschnitt — zu sehr in der Dividende verkürzt glaubten. So wurde im Delitz'scher Vorschußvereine zuerst, um die Erhöhung der Geschäftsantheile auf 30 Thaler durchzusetzen, das Zugeständniß gemacht: daß nur bis auf 15 Thaler davon die Dividendenberechtigung sich erstrecken, das Mehr dagegen mit 4% verzinst werden solle. Als indessen nach Verlauf von 2—3 Jahren auch die Unbemittelten mit ihren Steuern den Andern nachkamen, erhöhte man den dividendenberechtigten Betrag neuerlich auf 25, die Geschäftsantheile aber auf 40 Thaler. Und schon in der nächsten Zeit steht die Aufhebung dieses Unterschiedes und die Zulassung der vollen Antheile bei der Dividendenbemessung bevor, da die Einsicht von dem überwiegenden Nutzen, wie von der Gerechtigkeit dieser Maßnahme sich immer mehr im Kreise der Mitglieder verbreitet.

Sind hiernach bei dem berührten Punkte Rücksichten mannigfacher Art zu wahren, so wird man die unbedingte Nothwendigkeit der Aufstellung einer besonderen Gewinnberechnung bei dem Jahresabschlusse des Vereinsgeschäfts einsehen, welche alle wirklich zu dem Geschäftsvertrage gehörigen Einnahmen den wirklichen Geschäftskosten genau gegenüberstellt, mit welcher sich indessen noch viele unserer Vereine versäumen. Der Cassenabschluß in Einnahme und Ausgabe ersetzt dieselbe so wenig,

wie die Bilanz. Wie der erstere weiter nichts als den Cassenbestand im Augenblicke des Abschlusses ergiebt, stellt die letztere wohl den Activ- und Passivstand des Geschäfts dar, auf welchen Gewinn und Verlust des Rechnungsjahres von Einfluß ist, mit welchem beides aber nicht zusammenfällt. Vielmehr wird die specielle Gewinnberechnung damit Hand in Hand gehen müssen. Wenigstens hüte man sich, einen in einer Bilanz, welche auf die strenge Sonderung der Geschäftseinnahmen nicht Rücksicht nimmt, sich ergebenden Ueberschuß ohne Weiteres für den Geschäftsgewinn zu nehmen. Nur gar zu häufig laufen hier Posten mit unter, wie Eintrittsgelder der Mitglieder u. a., welche, wie wir zeigten, gar nicht zum Geschäftsertrage gehören und leicht eine Täuschung über die Höhe des Gewinns veranlassen können, welche bei den weiteren deshalb zu treffenden Maßnahmen nothwendig zu Unzuträglichkeiten führen müßte.

Auf einen ganz speciellen Punkt, der bei dieser Gewinnberechnung wohl im Auge zu behalten ist, machen wir dabei gleich noch zum Schlusse aufmerksam. Es treffen nämlich die Fälligkeitstermine der gegebenen Vorschüsse und discountirten Wechsel natürlich nur selten gerade mit dem Jahreschlusse zusammen, vielmehr wird eine große Menge von Vorschüssen, die erst in den letzten Monaten des Jahres bewilligt sind, erst im künftigen Jahre fällig. Der von solchen Posten laufende Zins muß daher der Zeit nach, während welcher jeder einzelne davon in dem einen oder dem anderen Jahre außengestanden hat, getrennt, und darnach jeder Theil in der Rechnung desjenigen Jahres aufgenommen werden, dem er als Geschäftserträgniß gebührt. Werden die Zinsen postnumerando erst am Fälligkeitstermine des Capitals nachgenommen, so muß in dem Vorjahre, in welches die Ausleihung fällt, der betreffende Zinstheil vom Datum der Auszahlung bis zum Jahreschlusse, welcher erst in dem darauf folgenden Jahre zur Hebung kommt, im Soll der Zinsrechnung gebucht und als Einnahmereist geführt, bei der Gewinnberechnung und Bilanz auch unter den Geschäftserträgnissen,

den Activen, mit in Ansatz gebracht werden. Dies ist denn auch so selbstverständlich, daß wohl nirgends dagegen gefehlt wird. Wohl aber kommen vielfache Abweichungen in dem entgegengesetzten Falle vor, wenn nämlich die Zinsen gleich bei Ausleihung der Gelder praenumerando vorweg eingezogen werden. Hier muß nämlich umgekehrt der auf die Frist über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus fallende Zinsentheil, als überhoben, bei der Gewinnberechnung, wie in der Bilanz unter den Passiven mit angesetzt werden und vom Geschäftsertrage in Abzug kommen, um ihn dem nächstfolgenden Jahre, in dessen Anfang er übergreift, zu reserviren, in welchem er bei der Gewinnberechnung und Bilanz als Activum in Ansatz kommt und den Ertrag erhöht. Unterläßt man dies, und bucht die Zinsen ganz in der Rechnung des Jahres, wo die Ausleihung erfolgt, ohne die über den Jahreschluß hinaus zum voraus überhobenen abzuschreiben, so wird eine sehr erhebliche Differenz bei der Gewinnberechnung entstehen, welche unter Umständen sehr empfindlich in die Cassenverhältnisse eingreifen kann, alsdann nämlich, wenn dadurch für das eine Jahr ein zu großer Gewinn gewährt wird, und es dann im folgenden, um einen Theil seiner Einkünfte verkürzten Jahre, wo man vielleicht schlechtere Geschäfte macht, fehlt. Man nehme folgende Beispiele. Wenn ein Verein am 1. November, bei 8% Zins und Provision auf das Jahr, einen Vorschuß von 200 Thalern auf 3 Monate ausgiebt und dafür 4 Thlr. an Zins und Provision empfängt, so gehören von den erworbenen 4 Thlrn. nur 2 Thlr. 20 Sgr. zum Geschäftsertrage des mit dem December schließenden Jahres, und 1 Thlr. 10 Sgr. zum Geschäftsertrage des mit dem 1. Januar beginnenden neuen Jahres. Wenn ein Verein am 31. December einen Vorschuß von 100 Thlrn. auf zwei Monate ausgiebt und dafür 1 Thlr. 10 Sgr. Zinsen vorweg empfängt, so hat das mit dem 31. December schließende Geschäftsjahr doch nicht den empfangenen ganzen Zinsbetrag von 1 Thlr. 10 Sgr. in einem Tage verdient, sondern nur den 60. Theil, der ist 8 Pf., und dem mit dem 1. Januar beginnenden neuen Geschäftsjahre gebührt von den empfangenen 1 Thlr.

10 Sgr. der bei weitem größere Theil, nämlich 1 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. Diejenigen Vereine nun, welche im ersten Falle 1 Thlr. 10 Sgr. und im letzten Falle 1 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. zum Geschäftsjahre 1862 gehörenden Gewinn als Dividende des Jahres 1861 vertheilen, begehen einen schweren Irrthum und werden für das Vorausgenoffene über kurz oder lang büßen müssen. Setzt man den Fall, daß alle gegebenen Vorschüsse 3 Monate liefen, und an jedem Tage gleich viele verfielen, dann würde vom Jahre 1861 der 8. Theil der erhobenen Zinsen und Provision dem Jahre 1862 vorbehalten sein müssen. Wenn dies aber auch nicht ganz zutrifft, wird sich doch der Rechnungsfehler dem 8. Theile der erhobenen Zinsen und Provision sehr nähern — ein Betrag, welcher beträchtlich genug ist, das Bedenkliche des Verfahrens zu kennzeichnen. Zwar wird die Differenz einigermaßen dadurch ausgeglichen, daß im künftigen Jahre dasselbe Verfahren beobachtet wird. Man macht nämlich den durch Entbehrung der im Vorjahre überhobenen Zinsen erlittenen Ausfall durch ein gleichmäßiges Ueberheben der in das nächstfolgende Jahr hinübergreifenden insofern wett, als der Verkehr in den letzten Monaten beider Jahre, namentlich die hier in Frage kommenden Vorschußbewilligungen, unter einander ungefähr gleich sind. Indessen bleibt diese Ausgleichung von rein zufälligen Umständen abhängig und fällt natürlich für das letzte Jahr, in welchem der Verein sich auflöst, in welchem daher auf die Revenüen eines weiter folgenden nicht mehr hinüber gegriffen werden kann, ganz weg. Gerade dies ist aber um so mißlicher, weil in dem letzten Jahre, da die Auflösung meist mit ungünstigen Geschäftserfolgen zusammenhängt, Ausfälle im Geschäftsertrage schwerer wie in jedem anderen in das Gewicht fallen. Wir ermahnen daher alle Vorschußvereine auf das Ernsteste, wenn sie noch in dem gerügten falschen Verfahren befangen sind, unverzüglich einzulenken und den unbedeutenden Ausfall an der Dividende des laufenden Jahres, welcher dadurch verursacht wird, um so weniger zu scheuen, als er ihnen ja im nächsten Jahre wieder zugute kommt.

Die große Wichtigkeit der Gewinnberechnung und Vertheilung, mit Allem, was damit zusammenhängt, der Geschäftsbilanz und dem Rechnungswesen, wird hiermit Allen klar geworden sein, und das Preussische Genossenschaftsgesetz verlangt in Anerkennung dessen ausdrücklich, daß:

die Grundsätze, wornach in den Vereinen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, nebst der Art der Prüfung der Bilanz in dem Gesellschaftsvertrage (Statut) enthalten sein müssen. (Gen.-Ges. §. 3 Nr. 6.)

Wir verweisen deshalb auf die in dem angehängten Probe-statute hierüber getroffenen Bestimmungen, welche wegen des Einzelnen die nöthigen Fingerzeige geben.

VI.

Form der Ausleihungen. Schuldscheine. Wechsel. Laufende Rechnung.

Daß beim Beginn der deutschen Credit-Genossenschaftsbewegung um 1850 der einfache Schuldschein bei den Ausleihungen zumeist angewendet wurde, obschon die Deutsche Wechselordnung seit 1849 überall mit ihrer erweiterten Wechselfähigkeit eingeführt war, lag darin, daß die ersten Anfänge hauptsächlich von Handwerkern kleiner Landstädte ausgingen, bei denen der Wechselverkehr, von dem sie bis dahin ausgeschlossen waren, auf großen Widerwillen stieß. Das hat sich seitdem geändert. Nicht blos in größeren, verkehrsreichen Orten hat sich der Wechsel bei dem gewerblichen Mittelstande, wie bei den Handwerkern eingebürgert. Als vorzügliches Mittel, Pünktlichkeit in Erfüllung von Verpflichtungen und rasche Rechtshülfe zu fördern einerseits, sowie andererseits seiner leichten Uebertragbarkeit halber nahezu in den Rang eines Werthpapiers erhoben, findet er immer allgemeinere Anwendung und dringt

auch in die Reihen unserer Kleinbürger und Landleute. Nur vereinzelt waltet noch bei unbemittelten Handwerkern kleiner Orte und Besitzern kleiner Ackerwirthschaften, bei Beamten und unselbstständigen Arbeitern eine gewisse Scheu dagegen ob, welche je nach den Umständen hier und da zu schonen ist, so daß die Anwendung von Schuldscheinen, wenigstens für kleinere Posten, alsdann noch alternativ gestattet werden mag, wenn man auch im Allgemeinen den Wechsel überall als Regel festhält.

a. Schuldscheine.

Ueber die Form der Schuldscheine, wo sie hiernach noch in Anwendung kommen, ist an sich wenig zu sagen, und ist ein Formular im Anhang beigelegt. Nur wegen des Legitimationspunktes, wenn die durch den Schein verbrieftete Forderung vom Vereine eingeklagt werden soll, ist die Sache nicht so einfach, wobei wir auf das im II. Kapitel wegen der Rechtsfähigkeit der Genossenschaften Gesagte verweisen. Darnach können die Vorschuß- und Credit-Vereine, so lange sie nicht Corporationsrechte oder die Befugnisse von Handelsfirmen erlangt haben, weder Eigenthum irgend einer Art, noch insbesondere Schuldforderungen auf ihren Gesamtnamen erwerben, da ihnen die rechtliche Persönlichkeit mangelt. Nur alle einzelnen Mitglieder gemeinschaftlich bilden das Rechtssubject bei Vereinsforderungen, nur alle gemeinschaftlich können also darüber verfügen und sie geltend machen. Auf den Namen des Vereins als solchen können also Schuldscheine eigentlich gar nicht geschrieben werden, sondern nur auf die sämmtlichen zeitigen Mitglieder des Vereins zusammen. Ein Auftreten für dieselben, eine Geltendmachung ihrer Rechte aus einem solchen Schuldscheine kann daher nur von Allen zusammen unmittelbar, oder durch einen von Allen Bevollmächtigten bewirkt werden, und deshalb ist, wie wir sahen, der Legitimationspunkt bei unseren Vereinen so schwierig, weil die Vollziehung einer Vollmacht in beglaubigter Form bei dem stets wechselnden Mitgliederbestande kaum

thunlich, die bloße Privatvollmacht aber, wie sie unsere Vereinsstatuten regelmäßig enthalten, Aufsehtungen der verschiedensten Art ausgesetzt ist. Um nun die Schwierigkeiten, welche erwachsen, wenn man die Schuldscheine auf den Verein, d. h. die Gesamtheit seiner Mitglieder, als Gläubiger, stellt, zu umgehen, hat man vielfach den Ausweg eingeschlagen, eine bestimmte Person darin als Gläubiger und Darleiher zu benennen, am besten den Director oder Cassirer des Vereins, und durch Hinzufügung der amtlichen Eigenschaft derselben die Beziehung auszudrücken, welche die Forderung zum Vereine hat. Wir möchten dies auch als das Zweckmäßigste rathen, nur muß bei Ausdrückung jener Beziehung mit großer Vorsicht verfahren und sie nur als zufällige Bezeichnung, nicht — um uns so auszudrücken — als Motiv beigefügt werden. So z. B. bemängelte ein Preussischer Gerichtshof einem unserer Vereine, wo der Cassirer, auf welchen der Schuldschein lautete, in seinem eigenen Namen die Klage gegen den säumigen Schuldner anstellte, die Legitimation, weil im Scheine angeführt war:

„Daß der N. als Cassirer des Vorschußvereins die Summe an den K. darlehnsweise vorgestreckt habe.“

Hierdurch sei ausgedrückt, daß der N. in seiner Eigenschaft als Cassirer, also aus der Casse des Vereins das Geld vorgeschossen, die Forderung also dem Vereine, nicht dem Cassirer angehöre — und der Verein wurde zur Legitimation als Kläger aufgefordert. Deshalb ist die vorsichtiger Fassung, wie sie aus dem Kap. V angehängten Schuldscheinformulare ersichtlich ist, zu wählen, wo die Function des betreffenden Vereinsbeamten nur als nebensächliche Bezeichnung, nicht mit Beziehung auf das abgeschlossene Geschäft hinzugefügt, das letztere vielmehr wie ein von ihm privatim gegebenes Darlehn behandelt, und der Schuldner mit der Zahlung ganz an seine Person oder seinen Rechtsnachfolger gewiesen wird.

Wenn man indessen auf diese Weise manche Weiterungen, welche je nach der verschiedenen Gesetzgebung, ja selbst nach den verschiedenen Ansichten der Gerichte in jedem einzelnen Falle er-

hoben werden können, vermeidet, so verfällt man auf der anderen Seite wieder in manche Unzuträglichkeiten. So lange die gesetzlichen Zinsbeschränkungen nicht überall aufgehoben sind, kann man die Schuldner nur als Vereinsmitglieder auf höhere als die gesetzmäßigen Zinsen belangen, wie wir weiter unten sehen werden, so daß man, wenn ein Beamter, nicht der Verein selbst, als Kläger auftritt, sich höchstens durch Kürzung der überschießenden, durch die Klage nicht zu erlangenden Zins- und Provisionsätze an ihren Geschäftsanteilen erholen könnte. Dennoch müssen wir auch da, wo solche Zinsbeschränkungen noch gelten, dem letzteren Verfahren den Vorzug geben, indem dadurch am ersten der erwähnten Bemängelung der Legitimation vorgebeugt, und große Weiterungen und Kosten von den Vereinen abgewendet werden.

Daß, wenn man die Schuldscheine nicht auf den Verein, sondern auf die Person eines seiner Beamten stellt, mehrere Sicherungsmaßregeln gegen Veruntreuungen eines solchen Beamten nothwendig sind, ergiebt sich von selbst.

Zunächst ist es räthlich, daß man die Scheine selbst wo möglich einem andern Beamten zur Aufbewahrung überläßt. Sodann aber ist die Ausstellung eines Reverses gegen den Verein von Seiten des in den Scheinen Benannten ganz unerläßlich, in welchem derselbe:

- 1) anerkennt, daß alle aus Schuldscheinen von gewisser Form, am besten auf gewissen, möglichst kenntlichen Formularen und mit Beifügung seiner Function im Vereine, herrührenden, auf ihn als Gläubiger geschriebene Forderungen nicht ihm, sondern dem Vereine zustehen;
- 2) sich für sich und seine Erben verpflichtet:
 - a) dergleichen Schuldscheine, wenn sie sich in seinen Händen befinden, auf Verlangen der Vereinsvorstände jederzeit an dieselben auszuliefern;
 - b) die daraus sich ergebenden Forderungen jederzeit an

die ihm vom Vorstande bezeichneten Personen förmlich abzutreten;

- c) sich jeder Verfügung darüber zu seinem Vortheile, soweit sie über seine ihm obliegende Thätigkeit im Vereinsinteresse hinausgeht, bei Strafe des Betrugs zu enthalten, und einen dadurch dem Vereine etwa verursachten Schaden aus eigenen Mitteln zu vertreten.

Auf diese Weise wird man wenigstens vielen Nachtheilen und Verwickelungen vorbeugen, welche sonst bei einem Wechsel in der Person des betreffenden Beamten, besonders bei seinem Tode, den Verein bedrohen, insofern man namentlich eine angemessene Cautionsbestellung seinerseits nicht vernachlässigt hat.

b) Wechsel.

Indem wir für den Gebrauch der Wechsel in unseren Vereinen das Wesentlichste hier beibringen, bemerken wir ein für allemal:

daß dabei durchaus eine allgemeine Bekanntschaft mit Wechselgeschäften, vor Allem eine genaue Kenntniß der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung seitens der Vereins-Vorstände vorausgesetzt wird. Andernfalls würden dieselben ganz außer Stande sein, diesem wichtigen Geschäftszweige überhaupt vorzustehen, und sich die Beihülfe Sachverständiger dabei sichern müssen, wollen sie die von ihnen geleiteten Vereine nicht in schwere Verlegenheiten verwickeln. Gene unumgänglichen Kenntnisse über Bräuche des Wechselverkehrs, das Studium des darüber geltenden Landesrechts ihnen zu sparen, gewissermaßen ein „Wechselrecht für Genossenschaften“ aufzustellen, daran ist im Folgenden nicht im Entferntesten gedacht. Vielmehr beschränkt sich unsere Aufgabe nur darauf, dasjenige, was die Eigenart unserer volksmäßigen Bankinstitute beim Gebrauche der Wechsel bedingt, zu erörtern, weshalb wir die Leser ersuchen, die Allgemeine

deutsche Wechsel-Ordnung bei diesem ganzen Abschnitte nicht aus der Hand zu legen.

Dies vorausgeschickt, gilt es zunächst, bei Einführung der Wechsel für ausgegebene Vorschüsse zwischen eigenen oder trockenen (nach mißbräuchlichem Sprachgebrauche meist *Sola-Wechsel**) genannt) und gezogenen Wechseln oder Tratten die Wahl zu treffen.

Jedoch müssen wir vor der Wahl zwischen beiden dasjenige Geschäft ausscheiden, welches die Entstehung des gezogenen Wechsels veranlaßt hat, das *Discountiren* eines Wechsels im eigentlichen Sinne, wo der Aussteller des Wechsels eine ihm an einen Dritten wirklich zustehende Forderung, meist vor deren Fälligkeit, an die Bank verkauft, unter wechselfähiger Verantwortlichkeit sowohl seitens seiner, wie des Schuldners, welcher letztere dieselbe durch *Accept* der an ihn in Wechselform erlassenen Zahlungsanweisung übernimmt. Hier ist natürlich die Tratte die allein anwendbare Form, und es fragt sich nur: ob unsere Vereine bei diesem *Discountiren*, durch ihr Eintreten als Wechselgläubiger gegen einen Dritten, ihnen oft gar nicht angehörigen Schuldner, über den ihnen innerhalb der Reihen ihrer Mitglieder gezogenen Geschäftsfreis hinausgreifen? — Wir glauben, diese Frage durchaus ver-

*) Diese ganz unrichtige, gegen den Wortsinne und die Gesehsprache gleicherweise verstößende Benennung ist gar nicht so unbedenklich und sollte wirklich abgestellt werden, weil sie der ausdrücklichen Begriffsbestimmung der Allgem. deutschen Wechselordnung widerspricht. Bekanntlich bedeutet „*Sola-Wechsel*“ weiter nichts, als einen selbstständigen, in einem einzigen Exemplare ausgestellten Wechsel, gleichviel ob derselbe ein eigener oder gezogener ist, im Gegensatz zu dem Falle, wo mehrere gleichlautende Exemplare über ein und dasselbe Wechselgeschäft ausgestellt werden, die man dann als *Prima*-, *Secunda*-, *Tertia*- u. s. w. Wechsel bezeichnet, was bei weiten Versendungen wegen möglichen Verlustes vorkommt, und was der Remittent bei einer Tratte nach Art. 66 der A. d. Wechselordnung verlangen kann. Ist diese Bezeichnung als *Prima*, *Secunda* u. s. w. nicht auf dem Wechsel, dann gilt auch der gezogene Wechsel nach der angezogenen Gesehsstelle als *Sola-Wechsel*.

neinen zu müssen. Nicht der überwiesene Schuldner, der Acceptant, ob schon seitens der Vereine von diesem zunächst die Zahlung eingefordert werden muß, hat das Geld, den Vorschuß, aus der Vereinscasse erhalten, nicht sein, des Acceptanten, Geldbedürfniß ist dadurch befriedigt, sondern das des Ausstellers, der Mitglied des Vereins ist. Auch ohne wechselfähig auf seinen Schuldner zu ziehen, konnte der Aussteller, als Vorschußnehmer, seine Forderung an den Dritten dem Vereine zur Sicherheit des erhaltenen Vorschusses verpfänden, und der Letztere mußte bei Realisirung des Pfandes ebenso gegen diesen Schuldner auftreten, dessen Schuld nur als Sicherungs-Object für das mit einem Vereinsmitgliede gemachte Geschäft dabei in Betracht kommt. Ja selbst ohne Verpfändung der Forderung konnte sie der Verein, wenn der Vorschußnehmer nicht zahlte, im Wege der Execution sich zu eigener Einziehung durch das Gericht überweisen lassen, und Niemand wird behaupten, er sei deshalb bei dem Geschäfte aus seinem Kundenkreise herausgetreten.

Dient dagegen der Wechsel, ohne die Grundlage einer solchen zur Ueberweisung geeigneten Forderung des Schuldners, zu einem einfachen Vorschußgeschäfte, so wird allerdings sehr in Frage kommen, welcher Form man sich in den Vorschußvereinen am zweckmäßigsten zuwendet. Dabei wird man zwei Fälle auseinanderhalten müssen, je nach der verschiedenen geschäftlichen Behandlung der Wechsel, welche in den einzelnen Vereinen Brauch ist: Ob man nämlich dieselben seitens der Vereinsverwaltung durch Indossament weiter begiebt, an andere Wechselgläubiger gegen Zahlung der Baluta abtritt, oder ob man sie bis zum Verfalltage behufs eigener Einziehung vom Schuldner im Depôt behält.

Geschieht das Letztere, und es bildet die Regel bei der großen Mehrzahl der Vereine, dann empfiehlt sich aus überwiegenden Gründen die Einführung des eigenen oder trockenen Wechsels, d. h. des einfachen wechselfähigen Zahlungsvernehmens einer bestimmten Geldsumme zu

einer bestimmten Zeit (Art. 96 der Allg. deutschen Wechselordnung). Die Vortheile, welche diese Methode vor der Anwendung gezogener Wechsel voraus hat, sind in den Debatten und Beschlüssen der Allgemeinen Vereins- und Unterverbands-Tage (cf. Mittheilungen über den VII. Allgemeinen Vereinstag der deutschen Genossenschaften zu Stettin im August 1865, vom Verfasser), sowie in mehrfachen zu diesem Behufe erstatteten Gutachten erfahrener Vereinsleiter (cf. das Journal des Verfassers: „*Innung der Zukunft*“, Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrgang 1865, Nr. 8, 9, 12 u. a.) eingehend erörtert, und wir fassen dieselben im Folgenden etwas vervollständigt dahin zusammen:

- 1) Zunächst entspricht diese Form des Wechsels dem geschäftlichen Vorgange, aus welchem die Zahlungsverpflichtung herrührt, und somit dem Bewußtsein des Schuldners von seiner Verpflichtung am meisten, indem derselbe einfach die Rückzahlung eines empfangenen Vorschusses an Denjenigen verspricht, von welchem er ihn erhalten hat. Wenn dieses Moment bei Rechtsgeschäften im Allgemeinen schon hoch in Anschlag zu bringen ist, so ist dies für den Verkehr der Creditgenossenschaften doppelt der Fall, da es derselbe gerade zum großen Theil mit dem kleinen, in solchen Dingen weniger erfahrenen und gewandten Gewerbs- und Arbeiterstande zu thun hat. Deshalb wird die künstlichere, ursprünglich auf ein anderes Verhältniß berechnete *Tratte* hier viel schwerer Boden gewinnen, weil in ihr durch das Auftreten des Remittenten, Acceptanten und Ausstellers des Wechsels die eigentliche Stellung der Betheiligten zu dem Geschäfte so verschoben ist, daß schon ein Grad von Uebung dazu gehört, sich zurecht zu finden und nicht vor unfaßbaren Verpflichtungen zurückzuschrecken, die dem Unerfahrenen unter solchen Hüllen verdeckt scheinen können.
- 2) bedarf es — und dies ist der Hauptpunkt — behufs

Geltendmachung des wechselfmäßigen Anspruchs gegen die Aussteller weder der lästigen Präsentation des Wechsels, noch Protesterhebung beim Ausbleiben der Zahlung, vielmehr kann gegen dieselben binnen der ganzen dreijährigen Verjährungsfrist nach dem Verfalltage wechselfmäßig verfahren werden, was bei gezogenen Wechseln nur hinsichtlich des Acceptanten, nicht hinsichtlich des Ausstellers gilt. (Cf. Art. 1, Nr. 8 des Preuß. Gesetzes v. 27. Mai 1863, — welches in Folge der für alle deutsche Staaten, in denen die Allg. deutsche Wechselordnung gilt, statt gehaltenen Beschlüsse ergangen ist, also allgemein gilt. Art. 100, 77, 44 der Allg. d. Wechsel-Ordn.)

Allerdings dürfen die Wechsel, wenn man dieses Vortheils nicht verlustig gehen will, nicht:

- a) Domicil-Wechsel (cf. Art. 24, 99 d. A. d. W.=D.) oder
- b) solche, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten (cf. Art. 19, 20 und Art. 98, Nr. 3 der A. d. W.=D.)

sein, welchenfalls Präsentation und Protest erfolgen müßten, um das Wechselrecht gegen den Aussteller aufrecht zu erhalten.

Indessen ist zu solchen Domicil- und Sicht-Wechseln in der Natur der Vereinsgeschäfte auch keinerlei Veranlassung gegeben. Ueberall sind die Dato-Wechsel mit einer vom Ausstellungstage an laufenden Frist (cf. Art. 96, Nr. 4 und Art 4, Nr. 4) meist von 1—3 Monaten im Gebrauche, und allenfalls mag man auch die Zahlung gleich auf einen bestimmten Monatstag festsetzen. Und was den Fall betrifft, der allenfalls zu einem Domicil-Wechsel Anlaß geben könnte, wenn nämlich der Aussteller nicht am Vereinsorte wohnt, so bietet die Bestimmung Art. 97 der A. d. W.=D. das geeignete Auskunftsmittel. Man läßt den Wechsel am Orte, wo der Verein seinen Sitz hat, ausstellen und von ihm datiren, welcher dann als Zah-

ungsort und Wohnungsort des Ausstellers gilt, so daß dieser hier Zahlung leisten und Recht nehmen muß. (Cf. §. 6 des Preuß. Einführungsgesetzes v. 15. Febr. 1850). Zur Feststellung der Persönlichkeit des Ausstellers kann dann seiner Unterschrift noch ohne Gefährde dessen Wohnort folgendermaßen: „Anton Ulrich aus N.“ beigefügt werden, und ferner kann man auch noch die Zahlbarkeit „im Cassenlocale des Vereins“ bedingen, indem dadurch, wenigstens nach den Entscheidungen der Preussischen Gerichte, der Wechsel nicht zum Domicilwechsel wird.

- 3) Hat man dieselben Vortheile auch hinsichtlich der Bürgen. Nach Art. 81 der A. d. W. u. D. werden dieselben, wenn sie den Wechsel mit unterzeichnen, trotz der ihrer Unterschrift beigefügten Eigenschaft „als Bürge“, ebenso wie der Hauptschuldner verpflichtet und können sofort, ohne daß man sich erst an diesen zu halten braucht, wechselfähig ein Jeder auf die ganze Summe belangt werden; sie verlieren also dem Gläubiger gegenüber, vermöge der Unterzeichnung des Wechsels, ihre Eigenschaft als Bürgen und werden als Mitaussteller des Wechsels behandelt. Auch bei ihnen bedarf es daher keiner Präsentation und keines Protestes. Vielmehr werden sie bei ausbleibender Zahlung, zugleich mit dem Schuldner, Jeder auf das Ganze verklagt. Da es indessen im Interesse der Vereine liegt, die Bürgen so viel wie möglich zu schonen, läßt man die Execution immer zuerst gegen den Schuldner allein vollstrecken, und nimmt die Bürgen erst nach fruchtlosem Verlaufe derselben in Anspruch.

Dennoch ist es, trotz der Gleichstellung des Bürgen mit dem Hauptschuldner, welche dem Wechselgläubiger gegenüber eintritt, von Wichtigkeit, daß der Bürge diese seine Qualität seiner Namensunterschrift beifügt. Dadurch wird nämlich einerseits der Einwand „nicht erhaltener Baluta“, welchen der Bürge sonst dem Vereine entgegensetzen

könnte*), abgeschnitten, während andererseits der Bürge sich den Regreß gegen den Hauptschuldner sichert, im Falle er für denselben zahlen muß.

In letzterer Rücksicht bleibt noch ein Einwand zu widerlegen, welchen man der Anwendung des eigenen Wechsels entgegengesetzt hat: daß nämlich auf vorstehende Art der Regreß gegen den Schuldner seitens des zahlenden Bürgen nicht auf wechselfähigem Wege geltend gemacht werden könne, was doch der leichteren und rascheren Rechtsverfolgung halber so wünschenswerth sei. Schon durch Innehaltung des im Vorstehenden angedeuteten Verfahrens der Vereine bei Einflagung der Wechsel stellt sich dieser Einwand als nicht sehr praktisch dar. Führt der Verein den Grundsatz durch, der Inanspruchnahme des Bürgen stets das Executionsverfahren gegen den Hauptschuldner vorhergehen zu lassen, so ist dem Bürgen ja das wechselfähige Verfahren, welches er für seine Person gegen den Schuldner zur Geltendmachung des Regresses anstellen müßte, durch das Vorgehen des Vereins erspart, und er wird, soweit sich die Insolvenz dabei herausgestellt hat, für den Augenblick ja auch nichts weiter durch seine Regreßklage erreichen. Sich einen wechselfähigen Anspruch aber auf längere Jahre hinaus zu sichern, wenn etwa der Schuldner wieder zu besseren Vermögensumständen gekommen sein möchte, ist der Wechselverjährung halber unthunlich, und würde alsdann immer nur das gewöhnliche Verfahren Platz greifen. Viel rathsamer erscheint es daher im Interesse des Bürgen, daß derselbe, sofern vom Personalarreste bei dem Schuldner etwas zu hoffen ist, mit dem Vereine wegen Erfasses der dadurch entstehenden Kosten ein Abkommen trifft, um eine längere Fortsetzung der Haft zu erreichen. Allein auch wenn in besonderen Fällen die Vermei-

*) Der Vorschußverein zu L wurde deshalb in einem Falle, wo der Hauptschuldner sich nach Amerika entfernt hatte, mit der Wechselklage gegen den Bürgen abgewiesen und hatte große Weitläufigkeiten und Kosten.

dung der Wechselklage durch sofortige Deckung der Schuld durch den Bürgen wünschenswerth ist, läßt sich der wechselmäßige Regreß für denselben recht wohl sichern, wenn der Verein oder der Beamte desselben, auf dessen Ordre der Wechsel ausgestellt ist, diesen als Remittent an den zahlenden Bürgen indossirt (girirt), wobei jedoch dem Indossament (Giro) ausdrücklich die Worte: „ohne Gewährleistung“ beigefügt werden müssen, um zu verhindern, daß der Verein oder der betreffende Beamte durch das Giro nicht selbst in die Wechselverpflichtung gegen den Bürgen eintritt. (Cf. d. Art. 14, Art. 98, Nr. 2 der A. d. W.=D.). Dem als Indossatar klagenden Bürgen steht alsdann der Schuldner als „Aussteller des Wechsels“ gegenüber, gegen welchen, wie wir sahen, es keiner Präsentation und Protesterhebung bedurfte. Und ist auch der klagende Bürge durch die eigene Mitunterschrift des Wechsels selbst Mitaussteller geworden, so ist die von ihm später bewirkte Zahlung, in Folge deren der Verein als Remittent sein Klagerecht auf ihn durch das Indossament übertragen hat, ein von jener Mitunterschrift ganz verschiedener, selbstständiger Act, dessen rechtliche Folgen ganz unabhängig davon beurtheilt werden müssen, wie denn auch Art. 10 der A. d. W.=D. das Indossament an den Aussteller ausdrücklich für zulässig erklärt. Darnach steht dem Bürgen nach Art. 81 das Recht zu, sich an den Hauptschuldner als Mitunterzeichner allein und für das Ganze zu halten; und gegen den etwaigen Regreß desselben an den Bürgen, aus dessen Mitunterschrift, schützt diesen eben seine durch den Zusatz dazu festgestellte Eigenschaft „als Bürge.“

- 4) Wird es möglich, bei einem eigenen Wechsel, wenn durch Verjährung, Formversäumniß u. dgl. seine Wechselkraft verloren gehen sollte, sich die Verfolgung seiner Ansprüche im gewöhnlichen Verfahren zu sichern, insofern die Erfordernisse eines *Schuld Scheins* darin enthalten sind.

Der Unterschied eines Darlehns auf Wechsel von einem

durch gewöhnlichen Schuldschein verbrieften besteht bekanntlich darin, daß im Wechsel:

- a) keine Kündigung, sondern nur feste Fristen,
- b) keine Ratenzahlungen. (Art. 4, Nr. 4 d. A. d. W. = D.),
- c) keine Zinsen (Art. 7 ib.)

bedingungen werden dürfen, weshalb man die letzteren bei Auszahlung des Darlehns, einschließlich der etwaigen bankmäßigen Provision, gleich vorweg abzieht. Alle diese Punkte sind für die Gültigkeit eines Schuldscheins unwesentlich und können ebenso, oder auch anders geordnet werden. Dagegen gehört zum letzteren mit Nothwendigkeit das Bekenntniß der empfangenen Valuta, dessen Aufnahme wiederum für den Wechsel gleichgültig ist. Sobald man daher dieses Bekenntniß dahin: „Valuta baarerhalten“ dem Wechsel einfügt, was ja dem wahren Sachverhalte durchaus entspricht, wird man dem Wechsel in den meisten Fällen die Erfordernisse eines gültigen Schuldscheins gesichert haben.

- 5) Endlich gewährt der eigene Wechsel unseren Vereinen auch in Bezug auf die noch hier und da vorkommenden, wohl auch nicht ganz zu vermeidenden Prolongationen den nöthigen Spielraum.

Daß die Allgemeine deutsche Wechselordnung die Wechselprolongation so wenig wie die Wechselbürgschaft behandelt, sondern ganz davon Abstand nimmt, ist bekannt, und so würde, streng genommen, nach Ablauf der im Wechsel bestimmten Frist eigentlich ein neuer Wechsel aufzunehmen sein, abweichend von der früheren Praxis der meisten älteren Wechselordnungen, welche die Prolongation mindestens bei eigenen Wechseln zuließen und deren Vermerk auf dem Wechsel selbst erforderten.

Indessen wenn auch gegenwärtig nicht mehr in dieser Weise mit der förmlichen Prolongation als wechselrechtlich sanctionirtem Act verfahren werden kann, läßt sich doch bei eigenen Wechseln, wo man der Proteste und

sonstigen Förmlichkeiten zur Sicherung der Wechselkraft gegen die Aussteller des Wechsels (Schuldner und Bürgen), innerhalb einer Verjährungsfrist von 3 Jahren vom Tage der Fälligkeit des Wechsels ab, überhoben ist, die Sache leicht ordnen. Der Verein, als Inhaber der Wechselforderung, kommt einfach mit dem Schuldner und Bürgen überein, daß und bis zu welcher Frist prolongirt werden soll, und nimmt etwas Schriftliches zur Notiz darüber auf, obschon es an sich dessen nicht einmal bedarf, ohne jedoch einen Vermerk auf den Wechsel selbst zu setzen, auf welchen nichts gehört, was nicht zu den eigentlichen wechselrechtlichen Acten zu zählen ist. Man läßt eben den Wechsel liegen und fordert ihn zur Verfallzeit nicht ein, tritt vielmehr erst nach Ablauf der weiteren, durch die Prolongation gestatteten Frist gegen die Aussteller damit auf, und die Sache ist gemacht. Selbstverständlich setzt diesem Verfahren die Verjährungsfrist eine Grenze, welche verbietet, mit Einziehung von eigenen Wechseln länger als drei Jahre nach dem im Wechsel enthaltenen Verfalltage anzustehen. Denn daß man durch solche Prolongationen, auch wenn man sie schriftlich auf den Wechsel selbst setzt, die gesetzliche Wechselverjährung nicht unterbricht, so daß dieselbe nun erst mit dem durch die Prolongation weiter hinausgerückten Verfalltage begänne, geht aus der Bestimmung des Art. 80 d. A. d. W.-D. hervor, welche ausdrücklich lautet:

daß die Verjährung nur durch Behändigung der Klage unterbrochen wird.

Jedoch bietet die dreijährige Verjährung, von dem ursprünglichen, im Wechsel gesetzten Verfalltage an gerechnet, eine so geräumige Frist zu Prolongationen, daß auch nur annähernd davon Gebrauch zu machen, schon allen Grundsätzen einer geordneten Geschäftsführung zuwiderlaufen würde, worüber wir unten ausführlicher handeln, ebenso wie über die Nothwendigkeit, bei dergleichen Prolongationen jedenfalls die Bürgen zuzuziehen. Die Letzteren genießen zwar bei diesem Wechselverkehr nicht die ihnen für den Fall säumiger Einziehung von Schuldforderungen seitens des Gläubigers sonst zustehenden

gesetzlichen Befugnisse, vermöge deren sie beispielsweise nach den preussischen Gesetzen den Gläubiger nöthigen können, die Schuld, für die sie gebürgt haben, innerhalb gewisser Fristen einzulagen. Im Gegentheil werden sie, indem sie die A. d. B. D. als Mit-aussteller betrachtet, kaum etwas dagegen zu thun vermögen, wenn der Gläubiger innerhalb der Verjährungszeit mit Einziehung des Wechsels wartet. Die schon erwähnte Rücksicht aber, mit welcher wir das Institut der Bürgschaft als Schlüsselstein des persönlichen Credits zu pflegen haben, gebietet, in keinem Falle ohne ihre Zustimmung dem Schuldner irgendwie Nachsicht zu gewähren.

Das allen diesen Erfordernissen und Rücksichten gemäße Formular eines eigenen Wechsels ist im Anhange beigefügt.

Entspricht nach alledem die Anwendung eigener Wechsel im Allgemeinen dem Wesen der genossenschaftlichen Creditinstitute am besten, so bleibt für gezogene Wechsel (Tratten) doch der von uns oben erwähnte Fall übrig, wo die weitere Begebung des Wechsels durch Indossament, d. h. Verkauf desselben an andere Banken, von einem Vereine insofern als Geldquelle benutzt wird, als man sich dadurch die Bezahlung im Voraus, vor Eintritt des Verfalltages sichert. Daß dabei der Verein als Indossant (Girant) selbst in die Wechselverbindlichkeit mit eintritt, wechselmäßig zur Zahlung angehalten werden kann, wenn der Bezogene und Aussteller nicht pünktlich zahlen, ist bekannt. Denn wollte man seitens des Vereins dem Indossament, wie wir in einem andern Falle anriethen, den Zusatz „ohne Gewähr“ oder dergleichen beifügen, um sich von dem Regreß zu befreien, so würde das in den meisten Fällen als Mißtrauen gegen die Güte der indossirten Wechselforderung seitens des Indossanten selbst angesehen werden und den Verkauf eines solchen Wechsels erschweren.

Trotz dieser Gefahr ist es, wenn zu dem angeführten Zwecke die Wechsel in Umlauf gesetzt werden sollen, räthlich, sich der Tratten zu bedienen, weil diese einmal im kaufmännischen und Bank-Verkehr die beliebteren, leichter anzubringenden

Papiere sind. Hinter der Tratte steht, so nimmt man vermöge ihrer ursprünglichen Entstehung, wie ihrer Form nun einmal an, eine wirklich reale Forderung des Ausstellers, der im eigenen Wechsel nur als Borger auftritt. Sodann herrscht die Meinung, daß sie im Wechselproceße weniger Einwendungen ausgesetzt sei, sicherer und rascher zum Ziele führe, als der letztere, obschon dies nach dem neuern Wechselrechte nicht sehr praktisch ist, was hier nicht weiter beleuchtet zu werden braucht.

Was die bei dem gezogenen Wechsel in unsern Vereinen anzuwendende Form anlangt, so wird diese, wenn kein Bürge bei dem Geschäfte betheilig ist, sich einfach darauf beschränken, daß der Verein als Aussteller oder Trassant auf den Vorschußnehmer als Trassaten zieht, d. h. diesen zur wechselmäßigen Zahlung in bestimmter Zeit anweist, und letzterer den solchergestalt auf ihn gezogenen Wechsel acceptirt. Natürlich wird der Verein zugleich als Empfangnehmer der Zahlung im Wechsel bezeichnet, also Remittent und Trassant in einer Person. (Cf. Art. 6 d. A. d. W.-D.).

Fraglicher wird die Sache, sobald Bürgen mit eintreten, was doch meist geschieht. Hier wird am füglichsten der Bürge als Aussteller auf den Hauptschuldner ziehen, und dieser den Wechsel acceptiren, wodurch man erreicht, daß der Hauptschuldner zuerst zur Zahlung aufgefordert werden muß, und der Bürge, wenn er alsdann für ihn eintritt, ihn wechselrechtlich belangen kann. Als Remittent, Empfänger der Zahlung, wird dann entweder sogleich der Verein, oder auch der Aussteller im Texte des Wechsels bezeichnet, welcher im letztern Falle diesen an den Verein girirt. Beides läuft für gewöhnlich auf Eins hinaus. Nur wenn zwei Bürgen eintreten sollen, wird man den zweiten als Remittenten im Texte des Wechsels zu nennen haben und von ihm auf den Verein giriren, bei noch mehreren aber das Giro immer zunächst auf die weiteren Bürgen, und erst von dem letzten darunter auf den Verein stellen lassen.

Daß es bei gezogenen Wechseln zur Erhaltung des

Wechselrechts zwar nicht gegen den Acceptanten, der, mit Ausnahme von Domicilwechseln, auch ohnedies 3 Jahre lang vom Verfalltage des Wechsels wechselfähig verhaftet bleibt (Art. 44, 77 d. A. d. W.-D.) —, wohl aber gegen den Aussteller und die Indossanten der Präsentation des Wechsels und Erhebung des Protestes bei nicht erfolgender Zahlung innerhalb der nächsten zwei Werktage nach dem Verfalltage in Gemäßheit des Art. 41 d. A. d. W.-D. bedarf, ist bekannt. Doch kann die Protesterhebung nach Art. 42 ib., nicht aber die rechtzeitige Präsentation erlassen werden, was von dem Aussteller und Indossanten durch die Worte „ohne Protest“ ausgedrückt zu werden pflegt und besonders für kleinere Orte praktisch ist, wo weder ein Gericht noch ein Notar ihren Sig. haben. Auch kommt die dadurch bewirkte Ersparung von Kosten wohl in Anschlag, wenn man nicht etwa in der Protesterhebung eine wirksame Mahnung des säumigen Schuldners zu verlieren besorgt. Daß aber bei alledem, der kurzen präjudicirlichen Fristen und der strengen Formen halber, die äußerste Pünktlichkeit und Gewandtheit in diesem Geschäftszweige erforderlich ist, um sich vor Nachtheilen zu schützen, sieht Jedermann ein, weshalb namentlich bei Vereinen von nicht ganz kaufmännisch ausgebildetem Verkehr der Gebrauch der Tratten immer sein Bedenkliches behält.

Noch ganz besonders müssen wir aber für beide Arten des Wechsels des Legitimationspunktes gedenken, welcher noch genauer, wie bei den Schuldscheinen, wahrzunehmen, dann aber auch weniger anfechtbar ist.

Nach Art. 1 d. A. d. W.-D. ist die Wechselfähigkeit auf Alle, die sich durch Verträge verpflichten können, ausgedehnt, wodurch sich für Gesellschaften und Vereine aller Art als Erforderniß ergibt, daß sie mit rechtlicher Persönlichkeit, mit der Fähigkeit, auf ihren Gesamtnamen Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen, ausgestattet sein müssen, um wechselfähig zu sein. Nur insofern die Genossenschaften daher entweder Corporationsrechte oder die Rechte von

firmirten Handelsgesellschaften besitzen, können sie Wechselverkehr auf ihren Namen treiben. (Vergl. Art. 4, Nr. 3, 5 u. 7, Art. 2, Nro. 2 d. A. d. W.-D.) Andernfalls würden in jedem einzelnen Falle die sämmtlichen zur Zeit actuellen Mitglieder durch einen schriftlich Bevollmächtigten die erforderlichen Acte vornehmen und nur für ihre Personen gemeinschaftlich dadurch berechtigt und verpflichtet werden, was in keiner Weise sich durchführen läßt. Wenn wir daher im Vorstehenden bei Behandlung der im Wechselverkehr zu beobachtenden Formen und Sicherheitsmaßregeln überall von den Vereinen als Wechsel-Berechtigten und Verpflichteten gesprochen haben, so gilt dies unbedingt nur von den irgendwie mit rechtlicher Persönlichkeit ausgestatteten, während bei denen, welche dies nicht sind, gewisse Modificationen bei Anwendung der Wechsel eintreten müssen.

Diese Gattung von Vereinen — und sie begriff bisher die große Mehrzahl — ist nämlich bei den Wechseln noch weit mehr, wie bei Schuldscheinen, dahin gedrängt, sich eines Substituten zu bedienen. Namentlich bewirkt dies die Strenge des Wechselprocesses, welche die Ergänzung des Legitimationspunktes durch eine solche Beweisführung, mit der man sich bei Schuldscheinen im gewöhnlichen Prozesse allenfalls half, nicht zuläßt. Es bleibt daher nichts übrig, als die Wechsel auf den Namen eines der Vereinsbeamten zu schreiben und durch diesen die nöthigen Acte vornehmen zu lassen, wornach derselbe aber natürlich auch als Träger der Rechte und Pflichten, welche damit zusammenhängen, dritten Personen wie den Gerichten gegenüber angesehen und behandelt wird. Geschieht dies, dann wird aber, wie die Ergänzung der Legimation durch andere, nicht aus dem Wechsel selbst ersichtliche Momente, so auch die Bemängelung derselben, wie sie gegen Schuldscheine mehrfach vorgekommen ist, durch die Strenge des Wechselprocesses zu Gunsten der Vereine ausgeschlossen. Und dies ist ein weiterer erheblicher Grund für die durchgängige Einführung des Wechsels bei uns, indem es alsdann nur erübrigt, die nöthige

Vorsicht anzuwenden, um den möglichen Gefahren der Procedur, namentlich dem Mißbrauche, der mit den Wechseln etwa seitens des nominellen Inhabers getrieben werden könnte, vorzubeugen; eine Sorge, deren wir nach Obigem bei Schuldscheinen auf Namen der Beamten ebenfalls nicht überhoben waren. Wir stellen die bezüglichen Maßregeln kurz dahin zusammen:

1) Um für den Fall, daß der Beamte, auf dessen Namen die Wechsel stehen, sterben oder sonst aus seiner Stellung im Vereine ausscheiden sollte, die großen Weiterungen mit seinen Erben, Privatgläubigern u. s. w. wegen Uebertragung der Wechsel auf seinen vom Vereine bezeichneten Nachfolger zu umgehen, ist das sicherste und einfachste Mittel, daß derselbe auf der Rückseite des Wechsels ganz einfach seinen Namen mit dem Zusätze „ohne Gewährleistung“ setzt, wodurch der Wechsel in blanco indossirt wird mit der Wirkung: daß alsdann, sobald derselbe behufs Einziehung und Einlagung producirt werden muß, seitens der Vereinsvorstände beliebig das Indossament mit dem Namen Desjenigen der Unterschrift vorgesezt werden kann, welchen sie mit Einziehung zc. des Wechsels betrauen wollen. (Art. 12, 13 d. A. d. W. = D.)

2) Um den Verein gegen Mißbrauch und Entfremdung der nicht auf seinen Gesamtnamen ausgestellten Wechsel zu sichern, wird es immer auf sichere Aufbewahrung derselben, wenn thunlich, unter doppeltem Verschlusse, ankommen, so daß zwei Vereinsbeamte sich dabei gegenseitig controliren. Denn wenn auch dem nominellen Inhaber die Disposition über die Wechsel, die er in blanco girirt, gänzlich entzogen wird, insofern sie sich in dritter Hand befinden, so erhält doch eben dadurch der Bewahrer die Möglichkeit, in jedem Augenblicke darüber zu verfügen. Die Hauptsache bleibt daher: zwei zuverlässige Mitglieder, welche wo möglich Cautionen stellen, unter den Vereinsvorständen aufzufinden und ihnen die Aufbewahrung in der erwähnten Weise unter eigener Verantwortlichkeit anzuvertrauen.

3) Um aber auch schlimmsten Falls gegen dieselben Mittel

zu haben, die Rechte des Vereins zu wahren, wird es nicht überflüssig sein:

- a) sich zu den Wechseln ganz besonders gekennzeichnete Formulare — vielleicht mit Anbringung des Wortes „Vorschuß-“ oder „Credit-Verein“ an den Rändern¹ oder dergl. — zu bedienen;
- b) die Aufbewahrer der Wechselbestände einen Revers unterzeichnen zu lassen, ähnlich wie bei den Schuldscheinen, worin sie das Eigenthum des Vereins an allen in ihren Gewahrsam kommenden, auf den bezeichneten Formularen ausgestellten Wechseln anerkennen und auf jede Disposition darüber als betrügerisch verzeichnen. —

Dies das Wesentliche, was unsere Vereine beim Wechselverkehr zu beachten haben. Wir fügen dem Folgendes in Bezug auf die eingetragenen Genossenschaften hinzu.

Daß das Preussische Genossenschaftsgesetz diesen die active und passive Wechselfähigkeit verleiht, haben wir bereits im zweiten Kapitel angeführt. Als „eingetragene Genossenschaften“ stellen daher diejenigen Preussischen Vereine, welche die Vorschriften dieses Gesetzes erfüllen, ihre Wechsel auf die von ihnen angenommenen Firmen, indem sie bei allen dahin gehörigen Acten durch ihre Vorstände vertreten und durch deren Zeichnung berechtigt wie verpflichtet werden. Indessen wenn hiernach alle Anstände bei der Legitimation beseitigt sind, so liegt doch auf der Hand, daß der Mißbrauch auch der auf den Namen des Vereines lautenden Wechsel seitens der Vorstände durch Indossament auf einen Dritten immerhin möglich bleibt, wenn man nicht das Indossament nach Art. 9, Art. 98, Nro. 2 der A. d. W.-D. geradezu ausschließt, was durch Aufnahme der Worte: „nicht an Ordre“ neben dem Zahlungsverprechen im eigenen Wechsel, sowie neben der Zahlungsanweisung in der Tratte bewirkt werden kann. Natürlich kann von dieser Sicherungsmaßregel überall nur da die Rede sein, wo es als Regel gilt, die Wechsel der Kunden

nicht weiter in Umlauf zu setzen, sondern sie bis zur Einziehung liegen zu lassen. Aber selbst dann ist jener Vermerk trotz der Garantie, die er nach der einen Seite bietet, um deshalb nicht ohne Bedenken, weil es doch einzelne Fälle geben kann, wo die weitere Begebung des Wechsels, die man sich dadurch unbedingt abschneidet, sehr wünschenswerth bleibt, wie z. B. zur Befriedigung eines plötzlichen, dringenden Cassenbedürfnisses, mitunter selbst zur Rettung einer Forderung, besonders aber zur Erhaltung des wechselmäßigen Regresses der Bürgen bei eigenen Wechseln, von dem schon oben gehandelt wurde. Wir können daher zu einem solchen regelmäßigen Außercourssetzen der Wechsel nicht rathen, kommen vielmehr auf die vorstehend empfohlenen Sicherungsmittel durch unablässige Controle und doppelten Verschluß zurück. Diese greifen umsomehr hier durch, wenn man die in unserem Normalstatut (cf. Anhang Kap. V) enthaltene Cautel annimmt: daß der Verein nur durch die Zeichnung zweier Vorsteher verpflichtet wird, deren beiderseitige Unterschrift alsdann auch zu einem Wechselindossament nothwendig ist, welches gegen den Verein geltend gemacht werden soll. Haben die Vorsteher nach dem Gesetze doch ebenso gut die Verfügung über die Baarbestände der Cassen, wie über die Wechsel, und auch sonst die weitgreifendsten Befugnisse in Vertretung des Vereins und in der Disposition über dessen Mittel, daß der Sache eben nicht anders, als durch stetige, gegenseitige Controle derselben unter einander, sowie gewissenhafte Ueberwachung seitens der dazu eingesetzten Ausschüsse, endlich durch angemessene Cautionsbestellung, wo sie irgend zu ermöglichen ist, abgeholfen werden kann.

Einen wichtigen, im Genossenschaftsgesetze nicht ausdrücklich entschiedenen Punkt erwähnen wir noch: die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen unsere Vereine als Executionsmittel wegen der von ihnen übernommenen Wechselverbindlichkeiten. Daß derselbe, wenn die Wechsel, wegen mangelnder Rechtsfähigkeit der Vereine, von den Vorständen für ihre Person haben ausgestellt, acceptirt oder indossirt werden müssen, diese jeden-

falls trifft, bedarf keiner Ausführung. Dagegen liegt die Sache anders bei Wechseln, die auf die Firma des Vereins lauten. Hat der Verein förmlich Corporationsrechte erlangt, wie es z. B. in Sachsen vorkommt, so ist der Wechselarrest gegen die Mitglieder, einschließlich der zeichnenden Vorsteher, nach Art. 2, Nr. 2 d. A. d. W.=D. unbedingt ausgeschlossen. Und dasselbe glauben wir zu Gunsten der Mitglieder und Vorstände der nach dem Preussischen Gesetze „eingetragenen Genossenschaften“ annehmen zu sollen, da nach der A. d. W.=D. loc. cit. außer den Corporationen auch „andere juristische Personen“ vom Wechselarreste befreit sind. Dies ist auf jene Genossenschaften zu beziehen, da dieselben, wie schon im II. Kapitel ausgeführt ist, als selbstständige Rechtssubjecte in ihrem Gesamtbestande durch das Genossenschaftsgesetz anerkannt sind, ihnen als solchen die volle Rechtsfähigkeit, d. h. die Befugniß beigelegt ist, auf ihren Gesamtnamen — ganz abgesehen von den Personen der Mitglieder, und unberührt von deren Wechsel — Vermögen und Rechte aller Art zu erwerben und zu verfolgen, sowie Verpflichtungen einzugehen: und das ist eben Alles, was die juristische Persönlichkeit in sich begreift. Dem entsprechend sind überhaupt die Gläubiger in dem genannten Gesetze (vergl. Kapitel II.) angewiesen, ihre Befriedigung zunächst aus dem Gesellschaftsvermögen zu suchen, und dürfen erst wegen der im Concourse über dasselbe erlittenen Ausfälle sich an die einzelnen Mitglieder halten, was schon an sich den Wechselproceß, wie den Wechselarrest gegen die einzelnen Mitglieder ausschließt. Denn das Judicat im Wechselproceße ist gegen den Verein ergangen, und kann nur in das Vereinsvermögen vollstreckt werden. Sollte sich dies nach eingeleitetem Concourse als unzulänglich ausweisen, und es sich später um Verfolgung der ungedeckten Ansprüche der Gläubiger gegen die einzelnen Mitglieder vermöge deren Solidarhaft handeln, so klagen die Gläubiger alsdann nicht auf Zahlung der vom Vereine ihnen verschriebenen Summen im Wechsel, der ja nicht auf die Person des einzelnen Verklagten lautet,

sondern im gewöhnlichen Prozesse wegen des im Concurse erlittenen Ausfalls, auf Grund der allen Genossenschaftern gesetzlich obliegenden persönlichen Verpflichtung zu dessen Deckung. Dabei kann freilich der gewöhnliche Personalarrest im Laufe der Execution ebenfalls Platz greifen, nicht aber das beschleunigte wechselfähige Verfahren dabei.

Endlich ist auch noch eines Vortheils zu gedenken, welchen die Anwendung von Wechseln in beiden Formen hat, wenn Frauen, insbesondere auch Ehefrauen, bürgerschaftlich oder als Selbstschuldnerinnen für Forderungen Dritter, einschließlich ihrer Ehemänner, eintreten sollen, indem dadurch die bei Schuld Schein erforderlichen lästigen Formalitäten erspart werden. Nach Art. 1 der A. d. W. = D. und den übereinstimmenden Entscheidungen der Gerichte sind alle Frauen, insofern sie Verträge schließen können, wechselfähig, und bedarf es bei Ehefrauen daher nur der schriftlichen, auf den Wechsel zu setzenden Genehmigung des Mannes. Wenn nun entweder eine selbstständige Frauensperson, oder eine Ehefrau mit schriftlicher Genehmigung ihres Mannes einen Wechsel als Ausstellerin unterzeichnet, obschon die eigentliche Schuldverpflichtung auf einen Andern fällt, zu dessen Gunsten sie nur bürgerschaftlich oder sonst eintritt (intercedirt), so ist sie daraus wechselfähig verhaftet, ohne sich auf die ihr bei der Bürgerschaft und anderen Intercessionen nach den Gesetzen sonst zustehenden Rechtswohlthaten wegen verabsäumter Formalitäten berufen zu können. — Ebenso ist durch mehrfache Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes in Preußen anerkannt:

„daß Ehefrauen, welche die von ihren Ehemännern auf sie gezogenen Wechsel mit deren schriftlicher Genehmigung acceptirt haben, durch Berufung auf den Mangel der sonst zu ihrem Schutze eingeführten gesetzlichen Formalitäten von ihrer Haftung dem gegen sie klagenden Indossatar gegenüber nicht befreit werden.“

Damit ist die Form gegeben, wie die Verbürgung einer

Gefrau für den Mann, oder auch die Uebernahme einer Schuld desselben als Selbstschuldnerin ohne alle Weitläufigkeiten bewirkt werden kann. Der Ehemann, als Aussteller des Wechsels, zieht denselben auf die Frau, als Acceptantin, und bezeichnet sich selbst als Remittenten, worauf er den Wechsel an den Verein indossirt.

c) Laufende Rechnung (Conto corrente).

Wenn wir den Conto-corrente-Verkehr hier unter den Formen aufführen, in denen die Borschußvereine u. s. w. Credit gewähren, so haben wir gleich im Voraus zu bemerken, daß die andere Seite desselben, vermöge deren die Vereine dadurch ebenso wohl Credit nehmen, nicht wohl davon getrennt werden kann und deshalb hier gleich mit behandelt wird, obschon sie streng genommen im III. Abschnitte dieses Kapitels hätte erwähnt werden müssen.

Seit der immer weiter fortschreitenden Entwicklung der Borschuß- und Credit-Vereine zu wirklichen Volksbanken hat sich die Creditgewährung an die Mitglieder in „laufender Rechnung“ — conto corrente — mehr und mehr in den Vordergrund gedrängt, und es giebt wenige Vereine von erheblichem Verkehr, insofern sie namentlich den gewerblichen Mittelstand in ihre Kundschaft gezogen haben, welche sich nicht dem zugewendet hätten.

In der That ist diese Art des Geldverkehrs für den Creditnehmer die vortheilhafteste und bequemste, die es giebt. Er versichert sich durch die Eröffnung eines solchen offenen oder laufenden Conto seitens der Bank: 1) daß er jeden Augenblick jede ihm gerade genehme Summe — wenn auch nur bis zu einem Höchstbelaufe aller einzelnen Posten zusammen — aus der Vereinscasse erhalten, und 2) jeden Augenblick, was er gerade im Geschäfte übrig hat, auf die entnommene Summe zurück-, ja über dieselbe hinaus auf künftige Credite zum Voraus einzahlen kann, und so von jedem Thaler und jedem Tage den Zins zieht. Sobald daher eine Anzahl Geschäftsleute an

unsern Vereinen Theil nehmen, in lebhafterem Verkehr mit häufigeren Umsätzen, vermöge deren Bedarf wie Ueberfluß an Baarschaft bei ihnen rasch wechseln, kann es nicht fehlen, daß das Verlangen nach dieser Form der Creditertheilung seitens solcher Mitglieder sich lebhaft äußert.

Eine andere Frage ist aber, wie die Vereine im eigenen wohlverstandenen Interesse sich dazu verhalten. Gerade die angedeuteten Momente, welche für die Creditnehmer die Sache so vortheilhaft machen, setzen die creditgebenden Cassen dabei in Nachtheil. Da handelt es sich nicht, wie sonst, um ein Vorschußgesuch von bestimmter Höhe auf bestimmte Frist, dessen Gewährung man je nach den jedesmaligen Cassenverhältnissen in der Gewalt hat, und wo auf Wiedereingang des Geldes am Verfalltage zu rechnen ist. Vielmehr muß man innerhalb eines bestimmten, im Voraus bewilligten Maximalquantums zur Zahlung beliebiger Summen jeden Augenblick bereit sein, und kann sich weder auf deren Beträge, noch auf die Zeit, wo sie verlangt werden, vorher mit Sicherheit einrichten. Dasselbe ist hinsichtlich der Einzahlungen auf ein solches Conto der Fall, mögen dieselben als Rückzahlungen auf gewährten Credit, oder als Einlagen zu künftiger Abhebung geleistet werden. Man weiß weder wann, noch in welchen Beträgen dieselben erfolgen, und kann sich nicht mit dem Geschäfte darauf einrichten. Nun kann zwar den größten Schwankungen dabei durch Festsetzung bestimmter Termine, wo das Conto abgeschlossen wird, ein Ziel gesetzt werden. Indessen bleibt das Verhältniß doch immer der Art, daß es geordnete Cassendispositionen außerordentlich erschwert, indem der einzige Anhalt für solche, die Uebersicht der jederzeit fälligen Verpflichtungen und der jederzeit disponiblen Mittel, dadurch in bedenklicher Weise gekreuzt wird. Erreicht dieser Geschäftszweig einen irgend erheblichen Umfang, so muß man auf plötzliche, unvorhergesehene Ansprüche vielleicht zur ungelegensten Zeit gefaßt sein, und gerade bei einer Geldknappe am meisten, während umgekehrt eine Menge Zahlungen in die Cassen strömen, am meisten in Zeiten des Geldüberflusses, auf

die man nicht rechnen konnte, und für die es vielleicht im Augenblicke weder im Geschäfte, noch sonst eine vortheilhafte Anlage giebt, so daß oft sehr erhebliche Zinsverluste unvermeidlich werden.

Schon dies allein ergibt, daß man nicht ohne wirkliches Bedürfniß sich diesem Geschäftszweige zuwenden soll. Dazu treten aber noch Schwierigkeiten und Gefahren anderer Art, welche den Leitern unserer Vereine die gewissenhafteste Prüfung zur Pflicht machen, ob die von ihnen geleiteten Institute der Aufgabe gewachsen sind. Hier die Hauptforderungen, welche in dieser Hinsicht gestellt werden müssen.

1) Wenn ein gewisser Grad bankmäßiger Fachkenntniß und Gewandtheit schon zur ordnungsmäßigen Handhabung der Buchführung und zu verwickelten Zinsberechnungen nöthig ist, so gehört noch außerdem ein ungewöhnlicher Grad von Umsicht und Erfahrung dazu, um bei den erschwerten Cassendispositionen den Ueberblick über das Ganze nicht zu verlieren, und die eröffneten Conten in richtigen Grenzen in Bezug auf die Mittel des Vereins und den Stand des übrigen Geschäfts zu halten. Wo in den Personen der Vereinsleiter diese Garantien nicht gegeben sind, möge man von der Sache lieber ganz absehen.

2) Um auch bei Crediterschütterungen, welche die Zurückziehung der dem Vereine geliehenen fremden Gelder (Depositen) zur Folge haben, den Kunden das durch Eröffnung eines laufenden Conto gegebene Creditversprechen halten zu können, auf dessen Einforderung man jeden Augenblick gefaßt sein muß, gehört schon ein beträchtliches eigenes Capital dazu, auf welches man unter allen Umständen rechnen kann. Abgesehen von sonstigen fest befristeten Verpflichtungen, auf deren Deckung durch Depositen von geraumen Kündigungsfristen allenfalls zu zählen ist, sollte man demnach den Betrag des eigenen Vermögens durch die Maximalhöhe

des in sämmtlichen offenen Conten versprochenen Credits niemals überschreiten lassen. Ja, wenn etwa die Spareinlagen in die Vereinscasse ohne oder mit kurzer Kündigungsfrist einen bedeutenden Bestandtheil des Betriebsfonds bilden, so wird man die Grenze für die Creditgewährung in laufender Rechnung nicht einmal so weit ausdehnen können, denn die Casse hat den Sparern gegenüber, insoweit diese die Erstattung ihrer Einlagen in jedem Augenblicke fordern können, dieselbe Rücksicht zu nehmen, und die Beträge ihrer Einlagen müssen deshalb dabei ebenfalls mit in Anschlag kommen. Die in beiden Geschäftszweigen eingegangenen Verpflichtungen dürfen deshalb zusammen den eigenen Fond des Vereins höchstens balanciren, widrigenfalls ein Verstoß wider den von uns im III. Abschnitte dieses Kapitels (S. 58) aufgestellten Fundamentalsatz begangen wird. Indessen ist es damit nicht genug. Vielmehr muß man im Stande sein:

3) sehr bedeutende und der Gesamtverpflichtung in laufender Rechnung entsprechende Beträge in Baarschaft oder wirklich disponiblen Mitteln, die in jedem Augenblicke zu Geld gemacht werden können, stets in der Casse bereit zu halten. Und hier ist der Punkt, den recht viele Vereine zu leicht nehmen. Diese Nothwendigkeit nämlich, beträchtliche, jeden Augenblick verfügbare Summen in der Vereinscasse bereit zu halten, welche bei derartigen Engagements an uns herantritt, macht alle solche Geschäfte durch den bedeutenden Zinsverlust unvortheilhaft, insofern die Vereine nicht in der Lage sind, diese Bestände für sich nutzbar zu machen, und zwar ohne die Disposition darüber zu verlieren. Die Großbanken erreichen dies durch Discontirung, Ankauf solcher Wechsel, die jeden Augenblick ohne Verlust wieder in Geld umgesetzt werden können, weit weniger durch Anlagen in Werthpapieren, da auch die besten von diesen bei

größern Krisen Courstrückgänge erleiden, wodurch Verluste entstehen, wenn man sie alsdann versilbern muß. Derartige Operationen sind aber nur an wirklichen Börsenplätzen leicht ausführbar. Die Vereine in unsern Provinzial- und Landstädten, welche sich erst selbst wieder einer Bank an solchem Platze zur Vermittlung dieserhalb bedienen müssen, befinden sich daher in keiner günstigen Lage. Wollen sie aber für laufende Rechnungen sich democh entscheiden, so müssen sie durchaus sich irgend eines Instituts, einiger ganz sicheren Firmen versichern, wo sie ihre Bestände zinsbar und doch zu augenblicklicher Verfügung anlegen können. Ohnedem würden sie den schwersten Verlegenheiten ausgesetzt sein.

Haben wir hiermit in Kürze die Voraussetzungen, an welche die Eröffnung offener Conten bei unsern Vereinen geknüpft ist, erörtert, so kommen wir nun zu dem, was bei Behandlung dieses Geschäftszweiges zu beobachten ist, sobald man ihn einmal eingeführt hat.

Zu diesem Behufe müssen wir uns zuerst über die verschiedenen Zwecke klar werden, denen solche laufende Conten dienen können. Dieselben werden nämlich erstens ausschließlich zur Creditgewährung an den Contoinhaber benutzt, welcher innerhalb der im Folgenden angegebenen Grenzen, in beliebigen Beträgen und zu beliebigen Zeiten darauf seinen Geldbedarf zu entnehmen und dagegen ebenso beliebig seine Rückzahlungen zu leisten gestattet ist, wobei er also stets als Schuldner des Vereins in Betracht kommt. Zweitens kann es aber er Zweck des Contoinhabers sein, durch Deposition von Geldern in der Vereinscasse sich deren Verzinsung neben augenblicklicher Verfügbarkeit zu sichern, so daß er dieses Depositum zu jeder Zeit ganz oder theilweise ohne Kündigung herausziehen, oder auch weitere Einzahlungen darauf machen kann. Hierbei ist er, im reinen Gegensatze zu dem ersten Falle, Gläubiger und der Verein empfängt von ihm im Grunde nichts, als ein Darlehn ohne Befristung, zu dessen Rückzahlung

er sich wie bei einem Wechsel auf Sicht jeden Augenblick ganz oder in Raten bereit halten muß. — Endlich können aber auch drittens beide vorher erwähnte Richtungen in einem Conto in der Art zugelassen werden, daß dasselbe zwar ursprünglich behufs der Creditertheilung des Vereins an den Kunden eröffnet, diesem aber dabei nachgelassen ist, nicht bei den bloßen Rückzahlungen auf die entnommenen Vorschüsse stehen zu bleiben, sondern auch darüber hinaus Einlagen in die Vereinscasse zu machen, die ebenmäßig jederzeit einfach zurückgezogen oder zur Abstoßung später entnommener Vorschüsse benutzt werden können.

Wir beginnen mit der zweiten Classe der offenen Conten, der Annahme verzinslicher Depositen auf jederzeitige Rückzahlung ohne vorherige Kündigung, welche im Princip, wie schon bemerkt, dieselben Bedenken gegen sich hat, wie die Annahme von Spareinlagen ohne Befristung, in der Praxis aber, wird nicht die größte Sorgfalt angewendet, noch gefährlicher werden kann. Denn einmal handelt es sich dabei um viel bedeutendere Beträge, was die Verlegenheit bei plötzlichem Zurückziehen der Gelder erhöht; sodann nimmt über auch der Contoinhaber als Capitalist gerade im kritischer Augenblicke, bei einer Verkehrserschütterung, eine ganz ander und für den Verein leicht verhängnißvolle Stellung ein, als der Stamm der kleinen Leute, welche ihr Ersparthes der Casse zuwenden. Während diese dasselbe nur in wirklichen Nothständen massenhaft herausziehen, reizt Jenen oft schon die vortheilhaftere Anlage dazu, welche er seinem Gelde bei dem steigenden Zinsfuße und sinkenden Coursen geben kann. — Aus diesen Gründen haben sich nur erst 3 oder 4 der größten und völlig bakmäßig ausgebildeten unter unsern Vereinen dieser Benutzung der offenen Conten, dem sogenannten *Cheek-Systeme**) zugewendet, unter denen wir die Gewerbebank zu Frankfurt/W. und den

*) *Cheeks* heißen bekanntlich in England die auf bestimmten Formulare von den Contoinhabern an die Bank ausgestellten Zahlungsanweisungen.

Vorschußverein zu Wiesbaden erwähnen, welcher letztere Ende 1865 mit einem eigenen Fond von 90,000 Thlrn. abschloß. Der ebenso bedeutende und vorzüglich geleitete Vorschußverein zu Rostock aber, welcher Ende 1865 das eigene Vermögen auf 111,000 Thaler gebracht hatte, führte den Check-Verkehr nur mit nachstehenden Vorsichtsmaßregeln ein:

- 1) Die Darlehne in laufender Rechnung werden mit 2^o/_o p. a. verzinst.
- 2) Die Eröffnung eines Conto geschieht nur bei einer Einzahlung von mindestens 50 Thlrn.
- 3) Auf ein Conto werden der Regel nach nicht mehr als 1000 Thlr. angenommen.
- 4) Ein- und Auszahlungen geschehen nur in Summen, welche durch 5 theilbar sind.
- 5) Die Rückzahlungen erfolgen gegen Anweisungen (Checks).
 - a) Beträge bis 50 Thlr. werden sofort ausbezahlt, jedoch an einem Tage nicht mehr als 50 Thlr., und wöchentlich nicht mehr als 100 Thlr.
 - b) Im Uebrigen ist bei Beträgen bis 500 Thlr. eine 14tägige, und über 500 Thlr. eine monatliche Kündigung vorbehalten; jedoch wird auch hier in der Regel sofortige Auszahlung gegen Berechnung einer Provision von $\frac{1}{8}$ ^o/_o gewährt werden.
- 6) Kündigungen geschehen nur mittelst Vorzeigung der Checks, und müssen von zwei der Cassenbeamten auf denselben vermerkt werden. Sind bereits 500 Thlr. gekündigt, so werden vor Eintritt des Zahlungstages keine neuen Kündigungen angenommen.
- 7) Die Zinsen werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli berechnet und im Geschäftslocale ausbezahlt.
- 8) Dem Vereine steht seinerseits eine 14tägige Kündigung zu.

Allerdings ist nicht zu leugnen, daß durch die hier vorbedungenen Kündigungen der eigentliche Charakter solcher offenen Conten nicht unwesentlich alterirt wird, indessen empfehlen wir die Befolgung dieses Beispiels dennoch denjenigen Vereinen, welche sich zur Eröffnung solcher Conten entschließen, auf das Dringendste, und warnen noch ganz besonders davor, den Zinsfuß — außer etwa während einer Creditkrise — höher zu greifen, da die Nothwendigkeit großer Baarbestände in der Casse das ganze Geschäft sonst, neben dem großen Risiko, auch noch höchst unvortheilhaft machen wird, und die Vereine überdem das Interesse haben, solche Gläubiger durch eine Zinsdifferenz zu bewegen, ihr Geld auf gehörig befristete Schuldscheine in Form gewöhnlicher Anlehen ihnen zu belassen. In England, dem dieses System seinen Ursprung verdankt, und wo fast Jedermann seine verfügbaren Mittel dem Banquier übergibt, um mittelst der Checks nach Bedürfniß darüber zu verfügen, zahlt der Banquier für solche jeden Augenblick rückziehbare Depositen in der Regel gar keinen Zins; das behalte man wohl im Auge.

Was sodann die anderen beiden Classen der laufenden Conten anlangt, so ist die erste, wo der Kunde rein als Schuldner in Betracht kommt, unstreitig die einfachste, die Geschäftsübersicht am wenigsten verwirrende im Vergleiche mit der dritten, wo der Schuldner plötzlich zum Gläubiger werden kann. Deshalb ist zu rathen, daß, wenn die Vereine überhaupt auf den Geschäftszweig eingehen, sie sich vorerst auf diese erste Methode beschränken, ehe sie zu der dritten übergehen. Bei dieser ersten hat man sich lediglich auf eine Creditgewährung von einem gewissen Betrage gefaßt zu machen, ohne, wie bei der letzteren, der Störung der darauf gerichteten Dispositionen dadurch ausgesetzt zu sein, daß die Schuldner mit einemmale — meist zu ungelegener Zeit, bei allgemeinem Geldüberflusse — anstatt Geld zu holen, Geld bringen, für das im Augenblicke die Anlage fehlt. Selbst wenn man diesen weiteren Schritt thut, ist daher von sachverständiger Seite die gänzliche Trennung

des Soll und Haben bei Solchen, denen beides, die Entnahme von Geldern auf Credit und die Einlage verzinslicher Depositen, gestattet ist, in der Art gerathen: daß, der Uebersichtlichkeit des Geschäftsstandes und der einfacheren Zinsberechnung halber, ein besonderes Conto für die Creditgewährung, und ein anderes für die Einlagen auf Zins angelegt wird. Ueberhaupt verweisen wir wegen der zur Uebersichtlichkeit nöthigen Art in Anlegung der Conten, der Methoden der Zinsberechnung u. s. w. auf die eingehenden Aufsätze und gegebenen Muster in unserem Genossenschaftsblatte*) Selbstverständlich müssen bei der Geschäftshandhabung im Einzelnen, wie gesagt, die nöthigen bankmäßigen Kenntnisse bei den Leitern der Vereine, welche dergleichen unternehmen, vorausgesetzt werden, und eine Unterweisung für Solche, denen dieselben fehlen, kann nicht Sache dieses Buches sein. Vielmehr können wir hier nur im Allgemeinen die Hauptpunkte andeuten.

Zuerst wird, wie schon bemerkt, eine Begrenzung der Summen, auf welche jedes einzelne Conto auszudehnen ist, also die Festsetzung eines Höchstbetrages, welchen die Bank entweder an jeden Contoinhaber creditirt oder von ihm als Einlage annimmt, unbedingt nothwendig. Abgesehen von dem, was hierüber im nächsten Abschnitte ganz allgemein ausgeführt ist, müssen bei solchem Contoverkehr die Kräfte und Bedürfnisse der Casse, der Stand der sonstigen Verpflichtungen des Vereins, besonders der Borrath an stets disponiblen Mitteln mit ganz besonderer Vorsicht zu Rathe gezogen werden. Und sobald das richtige Verhältniß dabei irgend in das Schwanken geräth, säume man keinen Augenblick, die eingegangenen Verpflichtungen soviel möglich abzuwickeln, ohne auf neue sich einzulassen.

*) Man vergleiche die trefflichen Aufsätze unseres Genossenschaftsbank-Directors Sörgel in: *Innung der Zukunft*, Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrg. 1862 S. 73, 74, 90—93, Jahrgang 1866 S. 147. Ferner: Bericht des Mitherausgebers unseres Blattes Parisius über die von Sörgel geleitete Gislebener Discontogesellschaft, Jahrgang 1865 S. 12, 13.

Dieselbe Begrenzung ist aber auch der Zeit nach in's Auge zu fassen, durch Festhaltung bestimmter Abrechnungstermine, damit der gewährte Credit nicht zur stehenden Schuld werde, und der Stand sämmtlicher Verpflichtungen aus diesem Geschäftszweige in regelmäßig wiederkehrenden Terminen dem Vereine wie den Kunden gegenüber klar gelegt werde. Diese Abschlüsse, bei denen die Conten saldirt und die creditirten Gelder in der Regel zurückgezahlt werden müssen, pflegen in Deutschland halbjährig zu erfolgen, welche Frist von unsern Vereinen auf keinen Fall zu verlängern, weit eher, wenigstens in der ersten Zeit, auf eine vierteljährige zu verkürzen ist. Daß damit überhaupt für den Verein die Möglichkeit gegeben sein muß, durch Kündigung seinerseits den definitiven Schluß des Conto herbeizuführen und dadurch die ganze Geschäftsverbindung aufzulösen, ist selbstverständlich.

Sodann ist auf einen angemessenen Zinsfuß nebst Provision zu halten. Auch wenn das offene Conto ganz einfach zur reinen Creditgewährung benutzt wird, müssen die Zinsen höher berechnet werden, wie bei Vorschüssen auf Schuldschein oder Wechsel, da die Vortheile dieser Creditform ganz auf Seiten des Schuldners, Nachtheile und Risiko auf Seiten des Vereins überwiegend sind, wie bereits ausgeführt ist, man also bei gleichem Zinsfuße die Kunden geradezu provociren würde, ihren ganzen Creditverkehr solchen offenen Conten zuzuwenden. Eine besondere Seite gewinnt dieser Punkt bei den „laufenden Rechnungen“ im engeren Sinne, wo Creditgewährung und Depositenannahme in einander greifen, der Contoinhaber also zugleich als Schuldner und als Gläubiger figuriren kann. Hier muß der Zinsfuß, welchen der Verein für seine Vorschüsse berechnet, wenn diese die Einzahlungen des Kunden übersteigen, höher gegriffen werden, als der, welcher dem Kunden für den Fall gewährt wird, wenn er seinerseits mit den Einzahlungen im Plus ist. Soll der Verein bei diesen mit so viel Arbeit, Gefahr und Unzuträglichkeiten verbundenen Geschäften irgend seine Rechnung finden, so wird die Zinsdifferenz

nicht unter 2⁰/₀ betragen dürfen, wobei noch eine Provision von $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ ⁰/₀ vom Umsatze hinzutreten muß, d. i. von der Summe aller Zahlungen, die auf derjenigen der beiden Seiten des Conto (Soll und Haben) gebucht sind, welche den größeren Betrag ergibt. Dies sind wenigstens die bei den Großbanken im Durchschnitt üblichen Sätze. Und wenn wir bereits ausgeführt haben, um wie Vieles günstiger diese sich zu dem fraglichen Geschäftszweige stehen, als unsere Vereine, so folgt, daß letztere jene Zinsdifferenz zu ihren Gunsten eher zu verstärken, als zu vermindern haben.

Weiter kommt die Sicherstellung der Vereine in Bezug auf die creditirten Summen in Betracht, wo wir auf den zweitfolgenden Abschnitt verweisen, da natürlich, bei der größeren Gefährlichkeit dieser Creditgewährung, von den genügenden Garantien in dieser Hinsicht, wie sie in den übrigen Geschäftszweigen angewendet worden, noch weit weniger wird abgesehen werden können, ein sogen. Blanco-Credit hier also ganz unzulässig erscheint. Wir beschränken uns daher auf die allgemeine Bemerkung, daß die Sicherstellung sich natürlich auf den gesammten Verkehr des Kunden in dem ihm eröffneten Conto, nicht auf die einzelnen darin creditirten Posten beziehen kann, weshalb außer der Verpfändung von Werthpapieren eine Generalbürgschaft, unter Umständen auch eine Cautionshypothek am Plage sein werden. Besonders zu empfehlen ist aber dabei die im Großbankverkehr sehr gewöhnliche Maßregel: daß der Contoinhaber dem Vereine einen Sichtwechsel über den Maximal-Betrag, den er auf das Conto überhaupt entnehmen darf, ausstellt, um, wenn bei der Abrechnung Reste verbleiben, welche derselbe nicht rechtzeitig deckt, wechselmäßig gegen ihn verfahren zu können. Mittelst eines solchen Wechsels kann zugleich der Bürgschaftspunkt in der bei Behandlung des Wechselverkehrs von uns oben auseinandergesetzten Weise geordnet werden, anderenfalls aber auch Sicherheitsbestellung nebenher erfolgen. Wie sehr die Maßregel aber im Interesse der Vereine liegt, ergibt sich dar-

aus, daß bei ihrer Unterlassung dieselben bei Einflagung einer solchen bloßen Buchschuld übler daran sind, als mit Darlehen auf einfachen Schuldschein, weil es ihnen eben an einem solchen Documente gänzlich gebricht. Zur Sicherung des Schuldners gegen eine weitere Begebung des Depôtwechsels seitens des Vereins mag allenfalls der darin aufzunehmende Vermerk: „nicht an Ordre“ angewendet werden, was nur in dem Falle, wenn Bürgen dem Wechsel beigetreten sind, wegen Sicherung des wechselfmäßigen Regresses derselben gegen den Hauptschuldner mißlich ist, wie wir oben ausgeführt haben.

Dies führt uns zuletzt auf eine ganz unerläßliche Einrichtung, welche kein Verein unterlassen darf, sobald er sich mit solchen Conten in irgend einer Weise befaßt, sollen nicht Unsicherheiten, Differenzen und Weiterungen jeder Art mit den Kunden einreißen. Dieselbe besteht:

- a) In Aufstellung und Veröffentlichung der Bedingungen, gegen welche der Verein offene Conten und laufende Rechnungen zuläßt, deren Annahme die Contoinhaber schriftlich zu erklären haben, so daß dadurch eine vertragsmäßige Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten bei dem eingegangenen Geschäftsverhältniß erreicht wird, auf deren Grund die gerichtliche Hülfe gefordert werden kann;
- b) in Aushändigung eines Buches an den Conteninhaber, in welches alle Zahlungen, die derselbe aus der Vereinscasse erhält und die er an dieselbe leistet, nach der Zeitfolge von den Vorständen der Vereine eingetragen und in einer für den Verein rechtsverbindlichen Weise unterzeichnet werden.

Auf diese Weise erhält der Kunde ein getreues Duplicat seines Conto, welches ihn jederzeit von dessen Stande in Kenntniß erhält, wo man dann noch eine bestimmte Reclamationsfrist gegen die Richtigkeit einer Eintragung einführen kann, nach deren Verlauf er seine Einwendungen verliert. Wenn auf diese

Weise der Verein sich den Beweis seiner Forderungen sichert, so sichert ein solches Buch andererseits auch den Conteninhaber, indem es die von ihm erhaltenen und geleisteten Zahlungen feststellt, wenn der Verein — etwa auf Grund des deponirten Wechsels — von ihm mehr verlangen sollte, als ihm gebührt. Daß übrigens, man mag dieses Buch einführen, oder nicht, bei der jedesmaligen Abrechnung ein schriftliches Anerkenntniß des Schuldners über die Richtigkeit der Abrechnung gleich auf derselben vermerkt, und dadurch allen Einwendungen desselben am sichersten vorgebeugt wird, versteht sich von selbst.

Ein Muster der „Bedingungen für offene Conten zur Creditgewährung“ ist im Anhange des Kapitel V in der Form des erwähnten *G e g e n b u c h e s* aufgenommen.

VII.

Höhe und Fristen der Vorschüsse. Prolongation.

a. Höhe der Vorschüsse.

Die Höhe der Vorschüsse wird einerseits vom Bedürfnisse derjenigen Classen, welchen hauptsächlich die Mitglieder angehören, andererseits vom Betrage der Fonds abhängen, über welchen die Cassé zu disponiren hat, und wird hierbei auf die vorwaltenden localen Verhältnisse und auf den allmäligen Aufschwung des Instituts zu sehen sein. So ging man anfangs in Delitzsch nicht über 50 Thaler hinaus, während jetzt bis zu 1000 Thalern auf eine Post gegeben werden. An anderen Orten sind die Beträge natürlich weit bedeutender, und kommen Geschäfte zum Belange von mehreren 1000 Thalern vor. Am rätlichsten wird es in jedem Falle sein, wenn man im Anfange keine zu hohe Summe setzt, jedoch sich die Hände frei hält, die Beträge allmälig, je nach dem Gange der Geschäfte, zu erweitern.

Als bestimmte Grenze aber ist unter allen Umständen hierbei von unsern Vereinen festzuhalten: daß sie weder über ihre finanziellen Kräfte im Besonderen, noch über die Verkehrsgrenzen, welche den genossenschaftlichen Volksbanken im Allgemeinen vermöge ihrer Einrichtung und Bestimmung gezogen sind, hinausgehen.

In erster Hinsicht wird man stets das Risiko, welches man einem Kunden gegenüber eingeht, nie so weit ausdehnen dürfen, daß bei dem immerhin möglichen Verluste eines solchen einzelnen Postens der Verein in seinem Fundamente erschüttert wird. Dies geschieht aber sofort, wenn ein sehr erheblicher, vielleicht der größere Theil des gesammten eigenen Fonds an Reserve und Geschäftsantheilen geopfert werden muß, um den Ausfall zu decken. Solche Fälle kommen leider noch immer vor, wie wir bereits früher bemerkten. So hatte ein Vorschußverein, dessen eigener Fond nicht über 9000 Thaler betrug, einem einzigen Kunden für 14,000 Thaler gleichzeitig laufende Wechsel discountirt, welche sich bei ausgebrochenem Concurse sämmtlich als werthlos erwiesen, und die Mitglieder verloren nicht nur ihre Geschäftsantheile, sondern mußten das weitere Deficit aus ihren sonstigen Mitteln decken! Die Arbeiten und Opfer von Jahren, die mühsamen Ersparnisse unbemittelter Handwerker und Arbeiter mit einem Schlage durch solches unvernünftige Wagespiel verloren, das Vertrauen der Mitglieder wie des Publicums erschüttert, der ganze Boden für unsere volksthümliche Organisationen im localen Umkreise solcher Katastrophen auf lange hinaus verdorben!

Zu der Rücksicht auf die Finanzkräfte jeder einzelnen Casse tritt aber auch noch die in der Bestimmung und Organisation der Creditgenossenschaften überhaupt gezogene Grenze. Sie haben nicht den Zweck, dem Großverkehr zu dienen, sondern verdanken ihre Entstehung dem Geldbedürfnisse des kleinen und zum Theil des mittleren Gewerbestandes, welchem der sonstige Bankverkehr bisher verschlossen oder doch erschwert war. Die Großindustrie und der Großhandel besitzen bereits für ihren

Geldverkehr ein vollkommen ausreichendes System von Banken, mit denen zu concurriren unsere Volksbanken weder hinsichtlich ihrer Mittel, noch hinsichtlich der durchschnittlichen Befähigung ihrer Leiter im Stande sind. Treten also ausnahmsweise Industrielle aus diesem Kreise mit Anforderungen, wie die bezeichneten, in ihre Kundschaft, so giebt dies nach allen Seiten erheblichen Bedenken Raum. Der Großbankcredit, welcher dieser Classe von Gewerbtreibenden, wenn ihre Geschäfte irgend auf soliden Grundlagen beruhen, ausreichend zu Gebote steht, ist ja ganz entschieden billiger, als wie ihn unsere Vereine zu gewähren im Stande sind. Die Geschäftsverbindung mit einer Großbank, daß ein Industrieller irgendwie bei einer solchen accreditirt ist, seine Wechsel dort honorirt werden, gehört zu seinem Renommée, ist einer der wesentlichsten Factoren, auf denen sein Ansehen in der Geschäftswelt, die Meinung von seiner Solidität beruht — Dinge, die ihm die Verbindung mit unseren Vereinen im Durchschnitt schwerlich gewähren kann. Wie kommt nun ein solcher Mann zu uns, — wird man sich doch in jedem Falle fragen müssen — versagen ihm seine alten Verbindungen, und weshalb? Wenn die Großbanken sein Creditbedürfniß nicht befriedigen konnten oder wollten, denen doch größere Mittel und genauere Kenntniß seines Geschäfts zu Gebote stehen, als uns: wie sollen oder wollen wir dies unternehmen, und ein Risiko uns aufladen, welches von diesem einzigen Engagement aus die Existenz unseres ganzen Vereins bedroht? — Kommt nun gar noch hinzu, daß ein solcher Kunde nicht einmal im Orte, wo der Verein seinen Sitz hat, sondern an einem größeren Handelsplatze wohnt, oder wenigstens seinen Hauptverkehr nach dort hat, seine Wechsel dorthin zieht — wie wir das Alles erlebt haben — so wird die Vermuthung: daß das ganze Verhältniß faul ist und den Verein nur in große Verluste stürzen wird, wohl in den meisten Fällen zutreffen. Unter allen Umständen haben sich daher die Vereinsleiter der genauesten Prüfung der Verhältnisse zu unterziehen und ohne die genügendste Sicherstellung und Begrenzung

des gesuchten Credits sich auf keine derartige Geschäfte einzulassen.

Aber damit dies sicher vermieden wird, thut noch eine andere Garantie Noth. Die Verlockung bedeutender Zins- und Provisionsbeträge, welche nicht blos auf eine hohe Dividende, sondern auch auf eine Tantième zurückwirken, auf welche die Cassenbeamten rücksichtlich ihrer Besoldung angewiesen sind, ist groß, und dazu kommt, daß man in der Verbindung mit größeren Firmen, in den damit zusammenhängenden größeren Engagements eine Vermehrung des Ansehens des Vereins sucht. Der Bruch in Folge solcher über die Kräfte eines Vereins eingegangenen Geschäfte kommt ja nicht sogleich, die Sache zieht sich 1—2 Jahre hin und wirft hübsche Zinsen u. s. w. ab. Der Mangel an bereiten Mitteln, wenn die Credite abgewickelt werden sollen, wird eine Zeit lang durch immer erhöhte Forderungen und neue Geschäfte, mit denen man die alten saldirt, verdeckt, bis die Sache nicht weiter geht, und das ganze Vereinsgeschäft in Mitleidenheit geräth. Und daran kann es nicht fehlen, wo große Antheile des Geschäftsfonds in wenigen Conten fest gelegt und dem Verkehr der übrigen Kunden entzogen sind, deren bescheiden bemessenes Creditbedürfniß nun nicht mehr befriedigt werden kann. Aus diesen Gründen darf diese wichtige Frage niemals den Vereinsleitern allein überlassen, sondern nur von der Gesammtheit der Vereinsmitglieder selbst geordnet werden, von denen jedes für seine Person bei Eingehung derartiger Risicos wegen der solidarischen Haftung so schwer betheilt ist. Und dies ist recht wohl möglich, ohne die Dispositionsbefugnisse der Vorstände und Ausschüsse in engere Grenzen einzuschließen, als sie die Freiheit der Bewegung für eine gesunde Geschäftsgebarung erfordert. Man läßt nämlich einfach die Generalversammlung, je nach dem Geschäftsstande, von Zeit zu Zeit die Summe bestimmen, welche durch die gleichzeitig bei einem Kunden ausstehenden Credite zusammen nicht überstiegen werden darf: eine Maßregel, welche nicht nur verhängnißvollen Ausschreitungen der

Vorstände, sondern auch dem Andrängen der bezeichneten Classe von Kunden von selbst ein Ziel setzt. Als maßgebend für Bestimmung dieser Summe wird aber am füglichsten eine gewisse Quote des eigenen Fonds angenommen, indem dadurch das Verhältniß eines jeden solchen einzelnen Risicos zu den Kräften des Vereins am Besten bei den Mitgliedern zum Bewußtsein gelangt. Geht man hier bis zu einem Fünftheile oder höchstens einem Viertheile des eigenen Fonds, so möchte dies wohl als das äußerste zulässige Maß hierbei erscheinen.

In Berücksichtigung alles dessen werden daher unsere Vereine, besonders in kleinen Landstädten, in den ersten Anfängen kaum über Sätze von einem bis einigen hundert Thalern hinauszugehen wohlthun, die sich erst bei mehr entwickelten und gut fundirten Vereinen bis zu 1000—2000 Thalern erhöhen mögen. Diese Summe erheblich zu übersteigen, ist nur unter ganz besonderen Verhältnissen zulässig, wo sich vielleicht der gewerbliche Mittelstand unseren Creditinstituten wesentlich zuwendet und ein wirklich bankmäßig geleiteter Verkehr sich allmählig Bahn bricht, mit verhältnißmäßiger Steigerung des eigenen Vermögens. Und auch alsdann noch fordert die Sache die höchste Vorsicht, soll nicht die Existenz der Vereine schweren Prüfungen unterzogen werden.

Daß im Uebrigen, auch wenn sich die gesuchten Credite innerhalb der zulässigen Höhe halten, der Umstand, wie weit ein Mitglied in den Einzahlungen auf seinen Geschäftsantheil vorgeschritten ist, Rücksicht genommen werden muß, wird kaum der Erwähnung bedürfen. Wer die Creditgewährung bis zum höchst zulässigen Maße für sich beansprucht, von dem kann man fordern, daß er auch seinerseits den Geschäftsantheil voll einzahlt, wie dies die Mehrzahl der Vereine mit Recht thut.

b. Fristen.

Was die Fristen anlangt, auf welche die Borschüsse zu bewilligen sind, so wird man das Bedürfniß der Borschußsucher

mit der Möglichkeit des Bestehens für die Casse in Einklang zu bringen haben.

Natürlich treten von diesem Gesichtspunkte aus zunächst diejenigen Fristen in den Vordergrund, welche der Verein selbst im Durchschnitt bei seinen Anleihen genießt, da er seinen Schuld-
 nern keinen längeren Credit gewähren kann, als ihm selbst von seinen Gläubigern zugestanden wird, worüber wir auf die nähere Ausführung im Abschnitte III dieses Kapitels verweisen. Nun erhält man aber nur in seltenen Fällen auf bloß persönliche Sicherheit, wie sie unsere Vereine zu bieten vermögen, fremde Gelder auf länger als gegen dreimonatliche Kündigung, und es wird sich daher meist von selbst verbieten, den Vorschußnehmern eine andere, als höchstens dieselbe Frist zu verstatten. Daß die genannte Frist sich so ziemlich als allgemeine Regel bei der fraglichen Art des Geldverkehrs Geltung verschafft hat, beruht übrigens keineswegs auf bloßer Willkür, sondern auf entschieden in der Natur des Personalcredits liegenden inneren Gründen, welche man einerseits auf einen gewissen durchschnittlichen Geschäftsumsatz im Verkehr, welchem dieser Credit vorzugsweise dient, andererseits darauf zurückbeziehen kann: daß man das unterlaufende Risiko hierbei nicht auf eine längere Frist, als durchaus nothwendig, auszudehnen geneigt ist, weil sich innerhalb einer solchen die Vermögensumstände des Schuldners leichter zum Nachtheile des Gläubigers ändern können, ohne daß der Letztere dies so leicht vorzusehen und zu berechnen vermag. Aber ebendeshalb, weil der Verein die Bestimmung hat, seinen Mitgliedern auf deren Personalcredit Vorschüsse zu machen, wie er auf diesen selben Credit hin sich das Geld dazu verschafft, werden die Vorschußnehmer den im Wesen des Personalcredits liegenden Bedingungen sich um so williger zu fügen haben, als dieselben im Allgemeinen auf die Verkehrsverhältnisse berechnet sind, in denen sie sich bewegen, und die ihnen durchschnittlich die Innehaltung der gestatteten Fristen ermöglichen. In der That leistet man von diesem Gesichtspunkte aus manchen Vorschußnehmern, besonders

aus dem kleinen Gewerbestande, sogar einen Dienst, wenn man sie durch die Nothwendigkeit kürzerer Zahlungsfristen in die Lage versetzt, öfter einmal Abschlüsse in ihrem Geschäfte machen zu müssen. Ihnen auf lange Zeit vorschießen, hieße in vielen Fällen nur der Nachlässigkeit und Unordnung Vorschub thun, und es ist weit besser, wenn man die Leute anhält, mit den eingegangenen Geldern sobald als möglich den genommenen Vorschuß abzuführen, da sie die zu den neuen Geschäften erforderliche Summe ja jederzeit aus der Vereinscasse wieder erhalten können, und nur auf diese Weise sich an Pünktlichkeit und einen festen Plan und Ueberschlag in ihrem Gewerbsbetriebe gewöhnen. Nicht unwesentlich zu diesem Zwecke wird in vielen Fällen die Gestattung von mehreren Zahlungsterminen sein, sodaß man z. B. die Rückzahlung eines Vorschusses von 150 Thalern auf 3 Termine, jeden zu 50 Thaler, zuläßt, indem der 1. Termin von 50 Thalern binnen 1 Monat nach der Ausleihung, der zweite binnen 2 Monaten, der dritte binnen 3 Monaten abzuführen ist. Nicht nur, daß dies dem Schuldner Zinsen erspart, giebt es ihm auch Gelegenheit, die in seinem Geschäfte aufkommenden Gelder rascher zu dem genannten Zwecke anwenden zu können, da die Aufbewahrung für ihn lästig und mitunter selbst eine Versuchung ist, in vielleicht nicht immer wirthschaftlicher Weise darüber anderweit zu verfügen. Indessen läßt sich ein solches Arrangement nur im Schuldscheinverkehr, nicht da, wo Wechsel eingeführt sind, in aller Form treffen, da nach Art. 4, Nr. 4 und Art. 96, Nr. 4 der Allgem. d. Wechsel-Ordnung dergleichen Ratenzahlungen in Wechseln nicht bedungen werden dürfen. Dennoch wird sich die Sache auch bei Wechseln (man vergl. den vorigen Abschnitt) dadurch bewerkstelligen lassen, daß man im Wechsel zwar die Vollzahlung — z. B. 150 Thlr. drei Monat a dato — auf das Ende der ganzen Frist stellt, dem Schuldner aber durch Separatabkommen die Annahme von bestimmten Abschlagszahlungen — z. B. 50 Thlr. nach 1 Monat, 50 Thlr. nach 2 Monaten, 50 Thlr. nach 3 Monaten — zusichert und Zins und Provision darnach berechnet.

c. Prolongationen.*)

Daß natürlich Fälle vorkommen werden, wo der Anspruch des Vorschußempfängers, ihm das Geld länger als die erwähnten Fristen zu lassen, ebenso vom Standpunkte seines Gewerbebetriebs berechtigt, als in Bezug auf die Cassé ohne Gefahr sein kann, läßt sich nicht in Abrede stellen. Dennoch darf man sich dadurch nicht verleiten lassen, die Fristen von Haus aus über die von uns bezeichneten Grenzen auszudehnen, da man in der Prolongation eines Vorschusses, in dessen Verlängerung auf eine neue Frist, das Mittel besitzt, jedem einzelnen ausnahmsweise begründeten Verlangen dieser Art gerecht zu werden, ohne daß man die Ausnahme zur Regel macht und dadurch die angedeuteten Gefahren über den Verein heraufbeschwört. Demgemäß ist denn auch bei den meisten Vereinen die Prolongation einmal bewilligter Vorschüsse, natürlich höchstens auf dieselbe Frist, bis auf welche die erste Bewilligung gestattet ist, also etwa bis auf 3 Monate, zugelassen, und man erlangt dadurch, im Gegensatz zu einer gleich beide Fristen in sich fassenden Bewilligung von Haus aus, den großen Vortheil: mit Eintritt des ersten Zahlungstermins die Verhältnisse des Geldmarktes wie der Cassé einerseits und die der Schuldner andererseits einer wiederholten Prüfung unterwerfen und, je nach deren Ausfall, entweder das Risiko noch einmal auf neue Frist übernehmen, oder auf sofortige Zahlung dringen zu können. Denn daß auf Bewilligung der Prolongation den Vorschußsuchern kein Anrecht ertheilt werden darf, dieselbe vielmehr, wie ein neuer Vorschuß, von der Erwägung und Beschlußnahme der Vorstände und Ausschüsse abhängt, versteht sich von selbst.

Und wie man diese Rücksicht dem Interesse der Cassé schuldet, wird sie auch zu Gunsten des für unsere Vereine so überaus wichtigen Institutes der Bürgschaft in das Auge gefaßt werden müssen. Unzweifelhaft brächte man die Bürgen, ebenso gut wie die Vereinscassé, durch lange Fristertheilung, inner-

*) Wegen der Wechselprolongationen vergl. Seite 120 fgd.

halb deren sich die Verhältnisse der Schuldner leichter zu ihrem Nachtheile ändern könnten, in eine schlimmere Lage, als dies bei kürzeren Rückzahlungsterminen der Fall ist, die mit Rücksicht auf sichere Umsätze und Einnahmequellen der Schuldner, wie Messen, Märkte und dergleichen, regulirt sind. Auf 6 Monate, auf 1 Jahr hinaus wird Jemand viel weniger geneigt sein, eine Bürgschaft zu übernehmen, als auf 1 bis höchstens 3 Monate, wo der Schuldner voraussichtlich in seinem Nahrungsstande nicht so leicht in einem Grade zurückkommen kann, daß der Bürge Gefahr läuft. Wird dann die Prolongation des Vorschusses nachgesucht, so ist dies eben die beste Gelegenheit, einer seitens des Bürgen so gut wie der Cassé vorzunehmenden Prüfung der Verhältnisse des Schuldners, ehe er in die Prolongation willigt, da dieselbe natürlich ohne seine Genehmigung nicht ertheilt werden darf, er es also vollkommen in der Gewalt hat, durch seine Weigerung die sofortige Klaganstellung gegen den säumigen Schuldner zu einer Zeit zu veranlassen, wo die Beitreibung des Vorschusses von demselben noch möglich ist.

Bei alledem ist aber Eines unbedingt festzuhalten, was, wenn es nicht mit unnachsichtlicher Strenge gehandhabt wird, den unheilvollsten Einfluß auf das Gedeihen der Vereine ausübt und die im Vorigen wegen Höhe und Befristung der Credite gegebenen Vorsichtsmaßregeln wieder zu nichte macht. Die Vorschüsse dürfen weder im Wege der Prolongation, noch sonst durch Umgehung der Zahlungsfristen zu festen Capitalanlagen bei den Schuldnern werden, wie dies leider noch in einer ganzen Anzahl von Vereinen mehr oder weniger geduldet wird. Selbst wo man die vorgeschlagenen Fristen bei Ertheilung von Prolongationen der Form nach innehält, geschieht es, daß der gegebene Vorschuß zu gleicher Zeit als abgezahlt und unter anderer Nummer als von Neuem gewährt aufgeführt, und die Schuld so auf Jahre hinaus verschleppt wird. Diese Procedur ist um so gefährlicher, als ihre Folgen meist erst dann hervortreten, wann es schwer oder unmöglich geworden ist, Abhülfe zu schaffen. Indem man so die oben erörterten Grenzen des Perso-

nal=Credits, auf dessen Gewährung unsere Vereine ihrer eigenen Existenz halber sich beschränken müssen, überschreitet, trägt man obenein wesentlich zur Demoralisirung der Mitglieder bei, zu deren Gunsten das Statut umgangen wird, und schafft sich selbst die Lage, die früher oder später das Vereinsleben in immer ungesündere Bahnen treibt. Denn komme man einmal solchen Kunden, die man an ein solches Hinziehen gewöhnt hat: sie weisen sicher das Ansinnen der Zahlung, wenn endlich der Verein selbst des Geldes dringend bedarf, als etwas Unerhörtes, Unberechtigtes, was lediglich auf ihren Ruin abziele, zurück. Haben sie doch ihre Zinsen zc. richtig bezahlt, Bürgen gestellt, — meist die alten, denen sie ihrerseits wiederum zu denselben Geschäften dieselben Dienste leisten — sie sind sicher, wie kann man Zahlung von ihnen fordern! Daß mit solcher Creditgewährung Schlassheit und Unordnung in den Geschäften, und damit das Zurückkommen in Nahrung und Erwerb Hand in Hand gehen, ist leicht einzusehen, und so wird die Forderung von Jahr zu Jahr schlechter, ihr Eingang immer gefährdeter, je länger sie aussteht, bis die mindeste Veranlassung den Schaden bloßlegt und oft durch eine Reihe von Verlusten zur Umkehr nöthigt.

Eines der besten Mittel hiergegen, zu welchem die Vereine während der leztvergangenen Geldkrisen geradezu gezwungen waren, besteht darin, daß man bei jeder Prolongation eines Schuldpostens stets eine Abschlagszahlung, und sei es nur von 10—20%, erfordert, von Umschreibung älterer Posten, deren Prolongation nach dem Statut nicht mehr zulässig ist, ganz absteht und ihre Abzahlung mit unnachsichtlicher Strenge betreibt. Sollte aber durch eine mehrjährige verwerfliche Praxis das Letztere so zur Regel geworden sein, daß die sofortige Beitreibung nicht wohl ohne Gefährdung eines großen Theils der Vereinsglieder in das Werk zu setzen wäre, so scheue man sich nicht, die Sache, womöglich mit Zuziehung der Generalversammlung, definitiv durch Gestattung von geeigneten Terminalzahlungen zu ordnen, und dem Mißbrauche für die Zukunft für immer ein Ende zu machen.

VIII.

Sicherstellung der Vorschüsse. Bürgen.*) Pfand. Hypothek.

Die Sicherstellung der Vereinscasse gegen Verluste bei Rückerstattung der Vorschüsse bildet unstreitig einen der wichtigsten und schwierigsten Punkte der ganzen Organisation, und ist von der größten Bedeutung für Bestehen und Gedeihen des Vereins. Die gewissenhafte Prüfung der Vorschußgesuche in dieser Beziehung bleibt daher eine der ersten Pflichten der Vorstände und Ausschüsse, indem mehrmalige, durch Insolvenz der Schuldner herbeigeführte Verluste nicht nur die Erschütterung des Credits nach außen, sondern auch die Gefährdung der Existenz des Vereins in sich selbst zur Folge haben. Die Prüfung der Vorschußgesuche wird sich daher auf die Gesamtverhältnisse des Vorschußsuchers zu erstrecken und insbesondere festzustellen haben, ob demselben einerseits Zahlungswilligkeit, andererseits Zahlungsfähigkeit zuzutrauen ist. In ersterer Richtung werden Redlichkeit im Verkehr, Geschicklichkeit und Fleiß im Geschäfte, Ordnungsliebe im Leben und in der Wirthschaft, mit einem Worte die moralische Tüchtigkeit des Vorschußsuchers maßgebend sein, ja häufig wird, abgesehen davon, daß durch die eingeführten Steuern ganz ungeeignete Mitglieder meist schon vom Beitritte abgehalten werden, bei kleineren Beträgen hierauf das meiste Gewicht zu legen sein, wenn man den Zweck, den Unbemittelten zu dienen, nicht verfehlen will, da sich von diesen eine bestimmte Deckung nicht immer verlangen läßt.

Hand in Hand hiermit geht die Ermittlung der Zahlungsfähigkeit. Für diese kommt viel auf eine genaue Kenntniß der Verhältnisse der Mitglieder an, was bei der Wahl des Ausschusses zu berücksichtigen ist, weshalb in größeren Orten eine Theilung nach Unterbezirken, die Einführung von Bezirksvorstehern, behufs der Prüfung und Befürwortung der Vorschußgesuche ihrer Bezirksgenossen, zweckmäßig erscheint, ohne

*) Wechselbürgschaft siehe Seite 117 fgd.

dabei die einheitliche Oberleitung des Ganzen aufzugeben. Wie sorgfältig man aber auch hierbei verfähre, so steht eine so genaue Einsicht in die ökonomische Lage der Mitglieder, wie sie erforderlich ist, um über Gewährung eines Vorschusses in jedem einzelnen Falle, insbesondere auch über die Angemessenheit der Summe desselben zu urtheilen, höchstens den nächsten Bekannten und Berufsgenossen zur Seite. Um aber deren Stimme hierüber zu hören und zugleich ihr Interesse an Abgabe derselben in einer der wahren Sachlage entsprechenden Weise zu knüpfen, ist nichts so geeignet, als das Institut der Bürgen. In der That ist die Bürgschaft der unentbehrlichste Schlußstein bei Organisation des persönlichen Credits, weil sie die einzig mögliche verantwortliche Controle über die Creditwürdigkeit des Schuldners in sich begreift, wie ja auch unsere Großbanken anerkennen, wenn sie nur Wechsel discountiren, welche die Unterschriften mehrerer guten Firmen tragen. Nichts garantirt dem Vereine ein richtiges Urtheil über die Zahlungsfähigkeit der Vorschußempfänger besser, durch nichts übt er eine solche Controle über die in ihren Umständen etwa vorgehenden Veränderungen, welche ein strengeres und schleunigeres Einschreiten erfordern. Nie wird es einem ordentlichen, tüchtigen Handwerker und Arbeiter, der durch einen Vorschuß wirklich gefördert wird, bei dem wahrscheinliche Aussicht auf Wiederbezahlung vorhanden ist, an einem Bürgen unter seinen Genossen fehlen, da ja die Aushülfe in dieser Beziehung eine gegenseitige ist, und der Bürge meist sehr bald in die Lage kommt, selbst wieder des Bürgen zu bedürfen. Sagen daher die Bürgen aus, so ist dies der sicherste Beweis, daß es entweder an der nöthigen Solidität des Vorschußsuchers gebricht, oder die verlangte Summe für seine Verhältnisse zu hoch ist, und muß ihm daher für solche Fälle überlassen bleiben, die Casse durch ein Pfand sicher zu stellen; ein Weg, der natürlich von Haus aus Jedem offen gelassen ist. Dabei können wir nicht umhin, einer Erfahrung zu erwähnen, die hier mehrfach gemacht wurde. Nichts hält man nämlich in unserer Arbeiter- und Handwerker-

classe für schimpflicher, als einen Bürgen, einen nahen Freund und Genossen, für seine Dienstwilligkeit in Schaden zu bringen, und opfert lieber das Letzte: eine Gestinnung, die sich, dem Vereine selbst, sowie einem Gläubiger aus den wohlhabenden Ständen gegenüber, nicht immer in demselben Grade bewährt. So kamen vor einigen Jahren zwei Fälle in Delitzsch vor, wo zwei Schuldner, von denen jeder 50 Thaler erhalten hatte, in Concurs geriethen, und die Forderungen geradezu, nach Lage der Masse, für verloren geachtet werden mußten. Allein in beiden Fällen traten die Ehefrauen der Schuldner ein und deckten die Bürgen aus ihrem Eingebrachten, woran sie, den anderen Gläubigern gegenüber, nicht im Entferntesten dachten. In einem dritten Falle aber, wo der Schuldner auf betrügerische Weise dem Bürgen bei der Execution die Befriedigungsmittel entzog, beschloffen sämtliche Vereinsglieder in der Generalversammlung: „den Schuldner auf Vereinskosten zum Personal-arreste bringen zu lassen.“ Und dies wurde wirklich so lange fortgesetzt, bis sich derselbe entschloß, den Bürgen zum größten Theile zu befriedigen. — Daß man übrigens bei Ertheilung förmlicher Prolongationen immer vorher die Bürgen wegen deren Zustimmung zu fragen hat, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Daß man die Sicherheit der Vorschüsse nicht in der Form der einzugehenden Verpflichtung, wie etwa im Wechsel, wird suchen können, versteht sich hiernach von selbst, und kein solides Bankgeschäft wird den Blanco-Credit, weder im Giro- noch Conto-corrente-Verkehr als Regel einführen, was in demselben Maße für unsere Vereine gilt. Nur bei der Frage: ob und inwieweit die Geschäftsantheile der Mitglieder als Sicherstellung für die Vorschüsse dienen können, liegt die Frage anders. Bei Actienbanken freilich muß dieselbe unbedingt verneint werden, weil durch eine derartige Beleihung der Actien, welche, bei völlig ermangelnder persönlicher Haftbarkeit der Actionäre, allein für die Passiven des Unternehmens aufzukommen bestimmt sind, die Actionäre in den Stand gesetzt

würden, ihre Einzahlungen darauf aus dem Geschäfte zu ziehen, und dasselbe so seiner einzigen Unterlage zu berauben. Davon kann bei den genossenschaftlichen Creditinstituten nicht die Rede sein, weil die Solidarhaft der Mitglieder dahinter steht, und so läßt sich von diesem Gesichtspunkte aus gegen die Beleihung der Geschäftsantheile nichts sagen. Indessen wird doch auch hier mit Vorsicht verfahren werden müssen, will man es nicht den Mitgliedern ermöglichen, bei ungünstigem Stande der Vereinsgeschäfte ihr Guthaben in Form von Vorschüssen aus der Vereinscasse zurück zu ziehen. Da dasselbe nun den Hauptbestandtheil von dem eigenen Fond des Vereins bildet, der in erster Linie zur Abwicklung der Vereinsverpflichtungen dient, so kann dadurch leicht — wenn jenes Zurückziehen massenhaft geschieht — die Insolvenz mit allen ihren verhängnißvollen Folgen über den Verein hereinbrechen. Wenn dadurch auch die persönliche Mitverhaftung der betreffenden Mitglieder nicht erlischt, sind jene Folgen doch zu ernst, daß nicht Alles geschehen müßte, ihnen vorzubeugen. — Nach alledem wird man ein Recht der Mitglieder, Vorschüsse auf ihre Geschäftsantheile zu entnehmen, in keinem Falle statuiren dürfen, sondern die Beurtheilung der Zuträglichkeit eines solchen Gesuchs jedesmal dem Befinden der Vorstände überlassen müssen. Um indessen den erwähnten Eventualitäten sicher vorzubeugen, erscheint es außerdem dringend gerathen, die Beleihung grundsätzlich nur bis auf einen Theil des Guthabens, etwa die Hälfte zuzulassen, weil man so am besten die Mitglieder von allen zu weit gehenden Ansprüchen zurückhält.

Weiter ist man noch, und zwar zuerst im Meißner Vereine*) zur Beseitigung der mancherlei Weitläufigkeiten, welche die Beschaffung von Bürgen in einzelnen Fällen mit sich führt, auf das Auskunftsmittel gefallen: gleich bei der Auf-

*) Man vergleiche die höchst empfehlenswerthe Schrift des verdienten Gründers dieses Vereins, Advocat Hallbauer: „Ueber Vorschuß- und Creditvereine mit besonderer Rücksicht auf den Creditverein in Meissen.“ Meissen, bei L. Mosche, 1837.

nahme neuer Mitglieder die Summe zu bestimmen, bis zu welcher jedem Einzelnen ohne Sicherstellung creditirt werden darf. Nun empfiehlt sich allerdings die Aufstellung einer solchen sämmtliche Mitglieder umfassenden Creditfähigkeitsliste in vieler Hinsicht, selbst wenn man die Sicherstellung nicht aufgibt, und ist namentlich an größeren Orten, wo der Vorstand die Mitglieder weniger kennt, so wie überall da unentbehrlich, wo, wie bei größeren Vereinen meist üblich, der Vorstand oder 2—3 Geschäftsführer die Vorschüsse allein bewilligen, und nicht der weitere Ausschuss an der Beschlussfassung darüber theilnimmt, dessen Mitglieder sich in ihrer Localkenntniß dabei gegenseitig ergänzen und gleichsam einen lebendigen Creditmesser für jeden einzelnen Fall repräsentiren, welcher den andern überflüssig macht. Wird eine solche Liste vom Ausschusse oder Verwaltungsrathe nach gewissenhafter Information aufgestellt und immer current erhalten, so gewinnt unleugbar der Vorstand durch dieselbe einen höchst dankenswerthen Anhalt für Beurtheilung der Umstände des Schuldners, wie der Bürgen, dessen er als Unterlage seiner Bewilligungen bedarf, und den auf jedes besondere Gesuch erst selbst durch allerlei Recherchen zu suchen, meist zu viel Zeit rauben würde. Allein die ganze Maßregel, anstatt sie als Kriterium für die gebotene Sicherheit zu benutzen, an die Stelle der Sicherstellung selbst zu setzen und diese dadurch ganz zu beseitigen, hat die ernstesten Bedenken gegen sich und widerstreitet einer soliden Praxis. In dem neuen Normalstatut für „eingetragene Genossenschaften“ ist daher, mit Rücksicht auf die unvermeidliche Erweiterung der Befugnisse der Vorsteher in der Executive, die Aufstellung der Creditfähigkeitsliste unter Mitwirkung des Ausschusses angeordnet, in welcher den Vorständen das höchste Maß verzeichnet ist, welches sie bei den einzelnen Kunden in der Creditgewährung niemals überschreiten dürfen, wobei aber außerdem jedesmal die gebotene Sicherheit und die sonstigen Umstände der gewissenhaften Prüfung zu unterziehen sind, indem den Kunden keineswegs ein

Anspruch auf jenes, in der Liste für sie festgesetzte Credit-
Maximum zusteht.

Als fernere Sicherungsmittel kommen noch vor: die Be-
leihung von Faustpfändern und von Hypotheken. Da
bei den ersteren der verpfändete Gegenstand in den Gewahrsam
des Vereins kommt, so empfiehlt sich bei größerer Ausdehnung
dieses Verkehrs die Einrichtung einer besonderen Pfand-
kammer, ebenso wie die Versicherung der deponirten
Effecten gegen Feuersgefahr, wofür die Deponenten eine kleine
Gebühr billigerweise zu entrichten haben werden.

Bezüglich der Sicherstellung durch Hypotheken (ver-
briefte Pfandrechte an Grundstücken), welche einige
Vereine ebenfalls mit in ihren Wirkungskreis hineingezogen
haben, mag hier eine kurze Darlegung der Bedenken, welche
gegen diese Belegung von Vereinsgeldern sprechen, ihren Platz
finden. Zunächst entstehen dem Vereine schon der strengen Er-
fordernisse halber, welche die Gesetze an die Legitimation
der Theilhaber bei Hypotheken stellen, überall Schwierigkeiten
und Verwicklungen, wenn derselbe nicht Corporations-
rechte oder die Befugniß einer „eingetragenen Genossenschaft“
genießt, und man wird in allen Fällen zu dem gerade hier, wo
so viele Förmlichkeiten zur Uebertragung eines derartigen Rechts
nothwendig sind, doppelt mißlichen Auskunftsmittel schreiten
müssen, die Hypotheken auf den Namen eines der Beamten
schreiben zu lassen, weil man sonst, insbesondere bei Aufgabe
derselben (Quittungen und Hypothekensagungen) den gesetz-
lichen Forderungen kaum würde genügen können.

Sodann sprechen aber auch die in den früheren Abschnitten
gegen ein Creditgeben seitens der Cassé auf länger als
3 Monate geltend gemachten Gründe im Wesentlichen gegen
den eigentlichen Hypothekenverkehr bei unseren Vereinen. Denn,
wenn man dabei auch allerdings sich seitens der Cassé eine
dreimonatliche Kündigung vorbehalten kann, so ist dieselbe in
der Regel nicht zu realisiren, und die Rückzahlung des Geldes,
wenn es zur Realexecution mittelst Subhastion des Grundstücks

kommt, kaum im Verlaufe eines Jahres zu erzwingen. Bergegenwärtige man sich doch ja die grundverschiedenen Voraussetzungen, auf welchen der Personal- und Realcredit, der Credit zur Ergänzung des umlaufenden, und der zur Ergänzung des stehenden Capitals beruht, von denen wir hier nur Einiges flüchtig andeuten wollen. Wenn der Gewerbetreibende, der Kaufmann, Handwerker, Fabrikant u. s. w. Geld zu seinem Geschäftsbetriebe leiht, um es in Waaren, Rohstoffen, Arbeitslöhnen zc. anzulegen, so muß er sich, will er anders bestehen, so einrichten, daß das angelegte Capital binnen einer gewissen Zeit im Geschäfte wiederum gelöst wird, ihm, und zwar obenein mit Profit, wieder zufließt, was ihn sodann in den Stand setzt, seine Gläubiger zu befriedigen. Er mag vielleicht dann dieselbe Summe zur Fortsetzung des Geschäfts nochmals bedürfen, so ist sie doch für den Augenblick vorhanden, und die dadurch ermöglichte pünktliche Erfüllung seiner Verpflichtung wird ihm einen weiteren, vielleicht sogar größeren Credit bei seinen Gläubigern in den meisten Fällen sichern. Anders steht der Grundbesitzer, sei er Landwirth, sei er Hausbesitzer in einer Stadt, in Bezug auf das zu stehenden Anlagen verwendete Capital. Entweder bedarf er desselben zur Abzahlung von Kaufgeldern, oder zur Verbesserung seines Grundstücks. In beiden Fällen ist von einer baldigen Wiederherausnahme des Capitals keine Rede, da das so angelegte Geld sich natürlich nicht, wie bei den oben angeführten Geschäften, wieder sofort ersetzt und sich herausziehen läßt, vielmehr dem Besitzer nur eine Rente gewährt, von der er dem Gläubiger den Zins zahlt und in der Regel noch einige Procente Ueberschuß für sich behält, welche nur sehr allmählig zur Amortisation des Capitals führen. Deshalb kann sich ein solcher Schuldner niemals auf Darlehne von kurzer Rückzahlungsfrist einlassen, weil ihm diese nichts helfen, und er durch die Kündigung nur in die Verlegenheit kommt, das Geld anderswoher sich wiederum darlehnsweise beschaffen zu müssen. Nun müßte aber ein Vorschußverein, um sich die Möglichkeit zu sichern, über das

folchergestalt ausgeliehene Geld nach 3 Monaten (wo ihm seine Capitalien ja selbst gekündigt sein können) jedesmal wieder verfügen zu können, eigentlich gleich bei der Ausleihung dem Schuldner kündigen — die dreimonatliche Kündigung vorausgesetzt — mit anderen Worten: das Darlehn gleich nur fest auf 3 Monate geben, wie er bei seinen Vorschüssen thut, und darauf kann der Schuldner nicht eingehen. So sind die wesentlichen Voraussetzungen des Geldverkehrs bei unseren Vereinen für den Realcredit von Haus aus nicht wohl anwendbar und gefährdende nach beiden Seiten. Weil die Ersteren ihren Betriebsfond wesentlich aus fremdem Capitale, namentlich den Spareinlagen kleiner Leute bilden, und demnach der Kündigung in kürzeren Fristen jederzeit ausgesetzt sind, müssen sie sich auf den Personalcredit, besonders den Geldverkehr mit den eigentlichen Gewerbsleuten beschränken, dessen Bedingungen denen ihrer eigenen Geldbeziehung entsprechen, wozu noch kommt, daß gerade das Bedürfnis in dieser Verkehrsbranche sie von Haus aus hervorgerufen hat. Um dagegen eine Hypothekenbank zu gründen, müßte man ganz anders ausholen, indem dazu unerläßlich ein sehr bedeutendes unkündbares Capital gehört, welches etwa in der Form von Actien, die während einer geraumen Zahl von Jahren nicht aus dem Geschäfte gezogen werden dürfen, aufgebracht werden könnte.

Schließen wir aber den eigentlichen Realcredit gegen Hypothek für die Zwecke des Grundbesitzes auch grundsätzlich von unseren Vereinen aus, und fassen wir nur das Bedürfnis der eigentlichen Gewerbsleute in das Auge, so bleibt doch noch die Frage übrig: ob bei einem Gewerbtreibenden der obenbezeichneten Art, der nebenbei auch Grundbesitz hat — z. B. einem Handwerker in der Stadt, dem ein Haus gehört — dieser Besitz nicht zur Sicherstellung eines an sich rein zu gewerblichen Zwecken aufgenommenen Vorschusses benutzt werden könne? — Nehmen wir einen Händler, einen Handwerker, der damit Waaren oder Rohstoffe kauft, so sind in der That die von uns

erwähnten Bedingungen vorhanden, welche die baldige Rückzahlung, also die Anberaumung einer kurzen Frist möglich machen, die unsere Vereine vor Allem im Auge behalten müssen, und die Sache steht ganz anders, als wenn ein Landwirth, ein Häuserspeculant u. s. w. das Geld begehrte. Indessen verbietet sich auch hier die Bestellung einer Specialhypothek für jedes einzelne solche auf höchstens 3 Monate bemessene Darlehen, der großen Weitläufigkeiten und Kosten halber, welche die Bestellung und Löschung einer Hypothek verursacht. Vielmehr erscheint für einen solchen Fall, namentlich wenn der Schuldner, wie dies die Regel ist, in einem fortwährenden solchen Geldverkehr mit dem Vereine steht und mehrmals im Jahre Geld aufnimmt und zurückzahlt, mag dies durch ein förmliches laufendes Conto, oder einzelne Wechsel, oder andere Geschäfte vermittelt werden, höchstens die Bestellung einer allgemeinen hypothekarischen Cautio ausführbar, welche ein für allemal den Verein bis auf Höhe einer gewissen Maximalsumme für alle dem Schuldner gegebene Darlehen innerhalb eines längeren Zeitraums sicherstellt, und so dem letztern einen fortlaufenden Credit in der Casse ermöglicht. So lange indessen unseren Vereinen die rechtliche Persönlichkeit fehlt, werden dieselben am besten thun, so viel als möglich bei der Bürgschaft zu verbleiben und auch solche Cautions-Hypotheken zu vermeiden. Je mehr die Lage eines Gewerbetreibenden durch Grundbesitz gesichert erscheint, desto eher wird er einen Genossen zur Uebernahme der Bürgschaft bereit finden, und allenfalls mag er dem Bürgen selbst, wegen der möglichen nachtheiligen Folgen der Bürgschaft, Hypothek geben, der alsdann, wenn er wirklich für den Hauptschuldner zahlen muß, seine desfallsige Hypothekforderung leichter realisiren kann, als der Verein. Daß freilich, wenn es gilt, eine gefährdete Forderung vielleicht noch durch Bestellung oder Uebernahme einer Hypothek zu retten, alle vorstehende Bedenken zurücktreten müssen, bedarf kaum einer Erwähnung, und hat man solchenfalls nur das oben

Angedeutete wegen Schreibung der Hypothek auf den Namen eines der Vereinsbeamten anzuwenden.

Beobachtet man die in Vorstehendem angegebenen Vorsichtsmaßregeln, so werden Verluste verhältnißmäßig nur sehr selten vorkommen, wie das die mehrjährige Erfahrung bei unseren Vereinen zur Genüge beweist. So sind, mit wenigen Ausnahmen, Summen von irgend nennenswerthem Belang durch Insolvenz der Schuldner in unsern Vereinen nicht verloren worden. Wegen Verlusten von geringem Betrage aber darf man nicht allzu ängstlich sein. Denn das muß man hierbei festhalten, daß, trotz aller Sorgfalt, doch einmal ein solcher Ausfall, besonders bei kleinen, ohne Deckung über die Geschäftsantheile hinaus gegebenen Posten, vorkommen kann, da, wenn man rücksichtlich der Anforderungen auf Sicherheit so weit gehen wollte, um jeder Möglichkeit eines Verlustes von vornherein vorzubeugen, man die Zwecke des Vereins den unbemittelten Gewerbetreibenden gegenüber zum großen Theile vereiteln würde. Vielmehr ist die Bildung eines angemessenen *Reservefonds* zum Behufe der Deckung solcher möglichen Ausfälle für die Erhaltung des Credits und geordneten Verkehrs in unseren Vereinen vollkommen ausreichend, weshalb wir uns wiederholt auf das in Abschnitt IV dieses Kapitels Gesagte beziehen.

IX.

Sins und Provision der Vorschußempfänger.

Da die von den Vorschußempfängern zu zahlenden *Sins* und *Provisionen* so ziemlich die einzigen, sichern Revenüen des Cassengeschäfts sind, dasjenige darstellen, was dasselbe eigentlich abwirft, so liegt ihre Wichtigkeit für Bestand und Gedeihen der Vorschußvereine klar vor Augen, und das

Maß, so wie die Bedingungen, nach welchen sie zu erheben sind, werden dem reiflichsten Ermessen zu unterstellen sein.

Zunächst wird man dabei in das Auge zu fassen haben, daß von diesen Zinsen und Provisionen alle durch das Vereinsgeschäft bedingten Ausgaben, also die sämtlichen Geschäftskosten, gedeckt werden müssen, wenn man nicht deshalb das Stammcapital angreifen und allmählig vernichten will. Es kommen hierbei zunächst in Anschlag als Ausgaben, welche in keinem Falle erspart werden können und also nothwendig sind:

- a) die vom Vereine selbst für die zum Betriebsfond aufgenommenen Darlehne zu zahlenden Zinsen;
- b) die Verwaltungskosten, unter denen namentlich die Gehalte der Beamten eine bedeutende Stelle einnehmen.

Sodann müssen aber auch noch folgende Aufwendungen berücksichtigt werden, welche nur aus dem Ueberschusse der Cassenrevenüen über die obigen Auslagen entnommen und doch nicht füglich entbehrt werden können, nämlich:

- c) Beiträge zum Reservefond und
- d) Dividende, über welche beide bereits gehandelt worden ist.

Wenn aber hiernach die Bedürfnisse des Vereins einerseits ein gewisses niedrigstes Maß von Zinsen vorschreiben, so fordert andererseits das Interesse der Mitglieder, welche wir in dieser Beziehung zu gleicher Zeit als Vorschußempfänger aufzufassen haben, daß dieselben dabei nicht überbürdet, und ein gewisses höchstes Maß nicht überschritten werde, wo eine vortheilhafte Betheiligung am Vereine für sie ein Ende hat. Die Nachtheile einer solchen Zinsübersetzung würden auch auf das Vereinsgeschäft selbst insofern zurückfallen, als dessen Verkehr dadurch geschwächt und sein Aufschwung gehindert wird.

Um einen Anhalt bei diesem so wichtigen Punkte zu er-

halten, sehen wir zuvörderst einmal zu, wie sich die Sache bisher für die Classen, deren Aufhülfe unsere Vorschußvereine zu meist bezwecken, beim gewöhnlichen Verkehr in der Wirklichkeit gestaltete. Freilich hatten wir bisher und haben noch in mehreren deutschen Ländern — in Preußen sind, mit Ausnahme des Hypothekenverkehrs, durch die zum Gesetz erhobene Verordnung vom 12. Mai 1866, die Zinsbeschränkungen aufgehoben — Buchergesetze, welche den Zinsfuß, mit Ausnahme von eigentlich kaufmännischen Geschäften, auf 5 Procent für das Jahr beschränken. Allein, wie wenig diese im praktischen Verkehr durchgreifen, weiß ein Jeder einigermaßen damit Vertraute. Man gehe nur hin und frage unsere Handwerker und die kleinen Gewerbetreibenden, was sie an Zinsen zahlen müssen, wenn sie einmal auf einige Zeit eine mäßige Summe in ihrem Geschäfte gegen bloße Handschrift leihen wollen. Haben sie nicht zufällig einen Verwandten oder Freund, der ihnen aushelfen kann — und dies wird immer seltener, je allgemeiner die durch die Sparcassen gebotene Gelegenheit zur zinsbaren Anlegung müßiger Geldbestände benutzt wird — so müssen sie Procente zahlen, welche, wenn man sie auf das Jahr berechnet, enorm sind. Kurz vor Errichtung des Delitzscher Vorschußvereins brauchte ein dasiger Handwerker, der ein lebhaftes Geschäft hat, 50 Thaler zu nothwendigen Einkäufen von Rohmaterial in der Leipziger Ostermesse, nur auf einige Tage, da mehrere Rechnungen für von ihm gelieferte Arbeiten nicht eingegangen waren, die Zahlung jedoch sicher in kürzester Frist erwartet werden konnte. Er mußte pro Tag einen Thaler Zinsen geben, was auf das Jahr 730 Procent ausmacht! Mag nun dies auch als ein Ausnahmefall dastehen, insbesondere die einfallende Messe mit in Anschlag kommen, so gelten dagegen Sätze wie 1 Thaler Zins für ein Darlehn von 20 Thalern auf einen Monat für höchst billig, was immer noch 60 Procent auf ein Jahr austrägt. In den meisten Fällen gäben die Leute gern noch mehr, wenn sie überhaupt nur Geld erhalten könnten, was aber immer schwieriger

wird. Billig unterwirft man sich daher dem Vorwegabziehen des Zinses und einer Menge anderer Maßregeln, welche von Seiten der Geldnegocianten zur Berdeckung des Buchers und Erhöhung ihres Gewinns angewendet werden, und hütet sich wohl, sich über die dadurch erlittenen Verluste zu beschweren, um sich nur das Wiederkommen bei Jenen zu sichern, weil man ja ohne ihre Vorschüsse das Geschäft gar nicht betreiben kann.

Hiernach wird es nicht schwer fallen, das Interesse des Vereins mit dem der Vorschußempfänger hinsichtlich der Zinsen in Einklang zu bringen, da dieselben, auch wenn man sämtliche nothwendige und zweckmäßige Verwendungen dabei in Anschlag bringt, doch noch immer weit billiger gestellt werden können, als sie den Schuldnern außerhalb des Vereins in der Regel zu stehen kamen. So wurde in unseren Vereinen anfangs an Zins und Provision zusammen der Satz von 1 preuß. Pfennig (= $\frac{1}{12}$ Neu- oder Silber Groschen) vom Thaler auf die Woche festgehalten, was für das Jahr $14\frac{1}{3}$ Procent beträgt, weil man die Kosten der ersten Einrichtung bestreiten mußte und zugleich in einem ansehnlichen Geschäftsgewinn einen Stamm zum Reservefond sich schaffen wollte. Als sich aber der Verkehr hob, und größere Summen vorgestreckt werden konnten, auch das Guthaben der Mitglieder und mit ihm der unzinsbare Fond wuchs, ging man zuerst in Delitzsch auf 3 preuß. Pfennige (= $\frac{1}{4}$ Sgr.) vom Thaler auf den Monat, d. i. 10 Procent pro Jahr zurück, und behielt den früheren Satz von 1 Pfennig vom Thaler auf die Woche nur für die Verzugszinsen und die auf Fristen unter 1 Monat gesuchten Vorschüsse bei, welche letzteren jetzt fast nie mehr vorkommen. Der Meißner Creditverein traf hiernächst die Einrichtung, die Zinsen und Provision zu trennen, und

5 Procent Zins auf das Jahr,

$\frac{1}{2}$ Procent feste Provision für jeden Vorschuß, wie für jede Prolongation, ohne Rücksicht auf die Frist,

zu berechnen, welcher letztere Satz, da die Vorschüsse nur auf 1, höchstens 3 Monate gegeben und prolongirt werden, bei

1 Monat 6 Procent, bei 3 Monaten 2 Procent ausmacht, so daß, Zins und Provision zusammengerechnet, 7—11 Procent jährlich herauskommen. Doch blieb man hierbei nicht stehen, und ging neuerlich in Delizsch auf 5 Procent Zins auf das Jahr, $\frac{1}{4}$ Procent Provision auf den Monat — also zusammen 8 Procent auf das Jahr — herunter. Aehnlich verfahren fast alle neuerlich gegründeten Vereine, indem auch bei ihnen die anfänglich höheren Procente später herabgesetzt wurden, so daß gegenwärtig 8—10 Procent an Zins und Provision, zusammen genommen auf das Jahr, die Regel bilden. Nur die größeren, dem bedeutenderen Verkehr des Mittelstandes in belebten Orten dienenden Vereine gehen in diesen Sätzen noch etwas weiter herunter, indem hier $6\frac{1}{3}$ —7 Procent zumeist vorkommen, was in der That mit den im Großbankverkehr vorkommenden Sätzen übereinstimmt.

Daß diese Sätze, welche sich innerhalb 6— $14\frac{1}{3}$ Procent auf das Jahr bewegen, im Vergleiche mit dem, was die Mitglieder außerhalb des Vereins opfern müssen, höchst mäßig sind, darüber höre man die Leute nur selbst. Auch beim höchsten Satze von 1 Pfennig für den Thaler auf die Woche beträgt der Zins für 20 Thaler auf 4 Wochen nur 6 Sgr. 8 Pf., und bei dem Satze von 3 Pfennigen auf den Monat 5 Sgr. ($\frac{1}{6}$ Thlr.), sowie bei 8 Procent nur 4 Sgr. Nun frage man einmal den Handwerksmann, den Arbeiter, ob er diesen Betrag nicht gern und willig zahlt, gegen den für ihn nicht hoch genug zu veranschlagenden Vortheil, jeden Augenblick eine für seinen Geschäftsbetrieb nöthige Summe erhalten zu können? Wie groß ist oft der Gewinn, den er sich dadurch zu rechter Zeit verschaffen kann, und wie mußte er, ohne den Verein, stets in Sorgen sein, ob er das Geld auch aufreiben werde! Man bedenke nur, daß es sich ordnungsmäßig dabei nicht um stehende Darlehne auf lange Zeit, sondern immer nur um kurze Fristen handelt, und daß der durch den Vorschuß zu erreichende Vortheil, bei dem im Kleingewerbe bedingten raschen Umsatze, ebenfalls nie lange auf sich warten läßt.

Daß nun mit diesen Procenten allen Anforderungen an den Verein zur Genüge entsprochen werden kann, läßt sich leicht übersehen. Selbst wenn wir $4\frac{1}{2}$ Procent als die vom Vereine durchweg zu zahlenden Zinsen, und 2 Procent für die Verwaltungskosten absetzen, was vollkommen genügt, so bleibt uns, bei 8—10 Procent durchschnittlicher Einnahme aus den Cassenprocenten der Vorschußempfänger, immer noch ein Ueberschuß für die Dividende, wovon selbst noch etwas dem Reservefond zugeschlagen werden kann. Unstreitig lassen sich diese Procente der Vorschußempfänger ganz füglich auch auf 6—7 auf das Jahr herabsetzen, ohne dem eigentlichen Vereinsbedürfnisse Abbruch zu thun, indem nur die Höhe der Dividende davon afficirt wird. Um sich daher für einen niedrigen oder höheren Satz zu entscheiden, muß man sich vorher darüber klar werden, welche von den im ersten Kapitel dargelegten Richtungen man einschlagen will. Ist es auf ein weit ausgebreitetes eigentliches Bankgeschäft abgesehen, welches den Verkehr der wohlhabenden Mittelclassen mit umfaßt, dann wird der niedere Zinssatz vorzuziehen sein, weil es sich bei den Vorschüssen um größere Summen handelt, und die Größe des Umsatzes den geringeren Gewinn im Einzelnen überträgt, so daß die Dividende unter der Zinsreduction weniger leidet, besonders sofern das Betriebscapital hier stets eine beträchtlichere Summe fremder Gelder in sich fassen wird. Will man umgekehrt mehr dem Kleingewerbe aufhelfen, wobei die Capitalbildung für die Mitglieder durch ihre Beisteuern ein Hauptmittel ist, so erscheint 1—2 Procent mehr an Zinsen, da die Vorschüsse nicht so hoch sind, wie im ersten Falle, weniger lästig, der Reiz einer ansehnlichen Dividende aber so wirksam, daß man sich lieber für einen Satz von 8—10 Procent — im ersten Jahre zu den oben angeführten Zwecken wohl noch für mehr — entscheiden mag. Es ist hierbei für unseren Zweck durchaus falsch, zu sagen: daß die höhere Dividende durch die höheren Zinsen aufgewogen würde, und die Mitglieder daher mit der einen Hand empfangen, was sie mit der anderen gäben. Das Mehr an Zinsen, was ihnen in

Form der Dividende wieder gut geht, wird ihnen ja nicht ausgezahlt, wie wir sahen, wächst vielmehr ihrem Geschäftsanttheile in der Casse zu, ist also eine Spareinlage, zu der es bei Vielen schwerlich gekommen sein würde, wäre die Sache eben nicht an die Gewährung des ihnen unentbehrlichen Credits geknüpft.

Daß freilich, außer den angeführten Gesichtspunkten, für die Bestimmung des Zinsfußes auch noch die Verhältnisse des Geldmarktes dabei maßgebend sein müssen, wie bei jedem Bankgeschäfte, versteht sich von selbst, und stets wird die Höhe der Zinsen, die man selbst zahlen muß, um Geld zu erhalten, auf den Zinsfuß von Einfluß sein, den man bei Vorschüssen berechnet. Deshalb ist eine stetige Festhaltung eines statutenmäßig ein für allemal bestimmten Zinsfußes nicht wohl durchzuführen, vielmehr wird die Regelung dieses Punktes von Zeit zu Zeit nach Bedürfniß und Umständen zu erfolgen haben. Dabei fragt es sich:

- a) wem die Regelung zu übertragen sei, der Generalversammlung oder den Vorständen und Ausschüssen? und
- b) ob nicht, wenn man sich für die letztere Alternative entscheidet, die Regelung der betreffenden Sätze für jeden einzelnen Fall, ohne Bestimmung einer festen, für Alle gleichen Norm, der Einigung der Vorstände mit dem Schuldner zu überlassen sei?

Wenn die letztere Methode sich nun auch in mancher Hinsicht als die geschäftlich vortheilhafteste darstellt, und in der Bankpraxis sonst nicht selten zur Anwendung kommt, so erscheint doch eine gleichmäßige Behandlung der Vorschußnehmer, also die Festhaltung eines und desselben Zinsfußes für Alle innerhalb einer Coniuncturperiode, durch die besonderen Verhältnisse unserer Vereine geboten. In der Regel und nach dem den Vereinen zu Grunde liegenden Principe sind die Kunden derselben, die Creditbegehrenden, die Vorschußempfänger, zugleich seine Mitglieder, die Inhaber des

Geschäfts, welche das Risiko dafür unter für Alle gleicher solidarischer Haftbarkeit übernommen haben. Schon deshalb werden und können dieselben nicht ungleich von der Cassé behandelt werden, und es würden ganz gewiß, wollte man, zu einer und derselben Zeit, dem Einen das Geld zu höheren oder niedrigeren Procenten geben, wie dem Anderen, die unangenehmsten Reclamationen und Streitigkeiten vorkommen, welche leicht die Auflösung des ganzen Vereins nach sich ziehen könnten. Es ist daher ebenso wohl eine Forderung der Gerechtigkeit, als eine mit Rücksicht auf die Selbsterhaltung des Vereins dringend gebotene Maßregel, daß eine feste, für Alle gleiche Norm hierbei aufgestellt werde, an welche die Vorstände den Mitgliedern gegenüber im Vorschußgeschäfte gebunden sind, was jedoch nicht ausschließt, daß dieselbe von Zeit zu Zeit, je nach den Verhältnissen, erhöht oder vermindert werden kann, wie wir dies oben besprochen haben. Dagegen wird den Vorständen ꝛc. vollständig freie Hand in Regulirung des Zinspunktes bei solchen Geschäften zu lassen sein, wo es sich entweder um einstweilige Unterbringung müßiger Cassenbestände, die im Vorschußgeschäfte nicht gebraucht werden, handelt, oder die überhaupt mit Nichtmitgliedern gemacht werden, was ja, wie wir in den früheren Abschnitten sahen, bei einzelnen Vereinen ausnahmsweise der Fall ist. Nur das Eine würde sich auch hier im Interesse eines solchen Vereins wohl von selbst empfehlen: daß man nämlich solche Kunden, welche nicht Mitglieder sind, wenigstens nicht günstiger behandelt — etwa um sie heranzuziehen — als die Mitglieder selbst. Denn kämen derartige Fälle zur Kenntniß, so müßte dies dazu führen, daß die Creditbedürftigen vom Eintritte in den Verein geradezu abgeschreckt würden, wenn sie den Credit bei ihm, ohne in das Geschäftsrisko einzutreten, billiger erhielten.

Die andere Frage, wem die zeitweilige Bestimmung über den Fuß des Zinses und der Provision zu übertragen sei, findet bei den Vertretern der verschiedenen Vereine, je nach deren vorherrschenden Hauptrichtung, eine verschiedene Beantwortung. In den größeren Vereinen mit bedeutender Mitgliederzahl und mehr

bankmäßigen Verkehr ist man mehr für die Vollbefugniß der leitenden Vorstände und Ausschüsse, während die weniger bedeutenden Vereine kleinerer Orte diese und ähnliche Angelegenheiten meist der Entscheidung einer Generalversammlung vorlegen, was wir indessen bei diesem Punkte weniger empfehlenswerth halten. Die Umstände, welche eine Erhöhung oder Verminderung des Disconto oder Zinsfußes bedingen, treten oft so plötzlich ein und auch wieder zurück, und die deshalb zu treffenden Maßregeln erhalten dadurch oft einen so vorübergehenden Charakter, daß die jedesmalige Beschlußnahme einer Generalversammlung den Geschäftsgang schwerfällig und für die Mitglieder belästigend machen würde. Dazu ist aber um so weniger Anlaß, als gegen unmotivirte Aenderungen im Zinsfuße den Mitgliedern ohnehin die Beschwerde an die Generalversammlung offen steht, und deren Berufung von ihnen veranlaßt werden kann.

In einzelnen Vereinen hat man das Zinsmaß ferner theils von der Höhe der Borschüsse, theils von deren Befristung abhängig gemacht, und bei größeren Summen und längeren Fristen einen geringeren Zinsfuß zugelassen, als bei kleineren Summen und kürzeren Fristen. Allerdings kann es im Interesse des Vereinsgeschäfts liegen, besonders da, wo reichliche Geldquellen zufließen, und man bedeutende Cassenbestände ungenutzt liegen lassen, vortheilhafte Offerten abweisen müßte, Kunden von bedeutendem Bedarfe heranzuziehen, und zu diesem Zwecke etwas von dem sonst beliebten Zins- und Provisionsfaze herunterzulassen, weil dieselben sonst anderswo ihr Bedürfniß zu befriedigen veranlaßt werden würden. Indessen bleibt die dadurch herbeigeführte Ungleichheit im Zinsfaze zwischen den Bemittelten, welchen man größere Summen creditirt, und den Unbemittelten,* die nur geringere beanspruchen können, insofern, wie wir bereits erwähnt, beide Classen als Mitglieder im Uebrigen gleiche Rechte und Pflichten haben, stets mißlich, da auf diese Weise gerade Diejenigen höher herangezogen werden, welche dazu die Mittel im minderen Grade be-

sitzen. Deshalb wird man in solchem Falle, mit Rücksicht darauf, daß der größere Verkehr, besonders mit fremdem Gelde, die Cassenrevenüen ohnehin bedeutend verstärkt, sich zu dem niedrigeren Zinssatze zwar entschließen, an demselben aber alle Vorschußsucher ohne Unterschied der Höhe ihres Credits Theil nehmen lassen können, ohne das Geschäft zu gefährden, wie dies in der That auch die Mehrheit der Vereine thut, die sich in solcher Lage befinden, und dadurch jeden Zwiespalt, alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern vermeidet. Soll aber dennoch von einem gewissen Betrage der Vorschüsse an ein geringerer Zinsfuß eintreten, so lasse man, um das Princip der Gleichheit dabei doch einigermaßen zu retten, nicht den ganzen, die Normalsumme übersteigenden Vorschuß, sondern nur den überschießenden Theil desselben die Herabsetzung genießen, und ziehe den bis zur Normalsumme reichenden nach dem gewöhnlichen höheren Satze heran. Wenn z. B. 100 Thlr. die Scheide zwischen einem Satze von 10 und 8 Procent bilden, so formulire man die Zinsreduction dahin:

daß jeder Vorschußnehmer von der entliehenen Summe bis zum Belaufe von 100 Thalern 10 Procent, von dem Mehr jedoch nur 8 Procent

zahlt; nicht so:

daß von allen Vorschüssen bis zu 100 Thlrn. 10 Procent, von höheren Vorschüssen 8 Procent gezahlt werden.

Nicht blos, daß die erstere Alternative, wie gesagt, das für unsere Vereine so wichtige Princip der Gleichheit besser wahr, weil nun auch der zu größerem Credite Zugelassene von der ersten Portion desselben mit dem niedriger Gestellten gleichmäßige Leistungen übernehmen muß: beugt man auch einer anderen Inconvenienz vor, welche die zweite Alternative mit sich führt. Verfährt man nämlich nach derselben, so kommt man zu dem wunderlichen Resultate, daß Jemand, um zu dem niedrigeren Zinssatze zu gelangen, nur einen über die Normalsumme um eine Kleinigkeit hinausgreifenden Betrag zu entnehmen braucht, womit die ganze Bestimmung umgangen ist. Die Summe von 100 Thalern als

Scheide beibehalten, hätte Jemand beispielsweise von 100 Thlrn. auf den Monat nach 10 Procent — 25 Sgr. —, von 110 Thalern nach 8 Procent aber nur — 22 Sgr. —, also — 3 Sgr. — weniger zu entrichten. Nach der ersten Alternative dagegen kosten ihm 100 Thaler:

a) 100 Thlr. nach 10 Procent — 25 Sgr. —

b) 10 Thlr. nach 8 Procent — 2 Sgr. —

27 Sgr.

im Ganzen.

Bei weitem verwerflicher, ja höchst bedenklich ist es aber, wenn man den Zinsfuß für weitere Fristen, wenn der Vorschußnehmer das Geld für längere Zeit, also etwa 4—6 Monate nimmt, gegen den bei kürzeren Rückzahlungsfristen vermindert, also auf das längere Creditnehmen gewissermaßen eine Prämie setzt. Wie verkehrt dies ist, ergiebt schon das in den früheren Abschnitten dieses Kapitels Angeführte, wonach stets der Personalcredit auf längere Zeit theurer ist, als der auf kürzere, weil das Risiko mit der Frist wächst. Auch unsere Vereine müssen ihren Gläubigern desto höheren Zins geben, je längere Kündigungsfrist sie sich bedingen, wie können sie nun dies Verhältniß ihren Schuldnern gegenüber umkehren? — Je weniger man sie auf langen Credit in Anspruch nimmt, desto gesicherter sind sie in ihrer geschäftlichen Stellung; und sie wollen das Gegentheil davon selbst herausfordern? Lasse man sich doch ja nicht von einem falschen Billigkeitsgeföhle: daß die Summe des Zinses und der Provision bei längeren Fristen zu groß werde, verleiten, gegen die baare Gerechtigkeit zu verstoßen. Auch abgesehen von dem Risiko für den Gläubiger, wächst der Werth des Credits, den ich im Geschäftsleben Jemand gewähre, mit seiner Dauer. Je kürzer die Frist ist, auf welche ich Jemand creditire, desto weniger vermag derselbe Nutzen davon zu ziehen, das weiß jeder Geschäftsmann. Deshalb müßte eigentlich der Zinssatz in unseren Vereinen mit der Rückzahlungsfrist sich erhöhen, wie dies im gewöhnlichen Bankverkehr z. B. bei Wechseln mit kürzerer oder längerer Verfallzeit der Fall ist, und es ist jener Billigkeitsrück-

sicht wahrlich schon Rechnung genug getragen, wenn man ihn für alle Fälle gleich bemißt. Dazu kommt nun gar noch der Uebelstand, daß man die Säumigen und Leichtsinrigen, besonders unter unseren unbemittelten Gewerbetreibenden, durch solche scheinbare Vortheile beim längeren Creditnehmen, anstatt sie zu häufigen Geschäftsabschlüssen, wie der rasche Umsatz im Kleinverkehr sie bedingt, durch kürzere Zahlungsfristen zu nöthigen, in ihrer Verkommenheit bestärkt und sie in immer tiefere Verpflichtungen hineingerathen läßt, während die Gewöhnung an möglichst pünktliche und öftere Abzahlungen für dieselben höchst wohlthätig sein würde.

Noch sind einige Vortheile zu erwähnen, welche man der Casse hierbei sichern kann. Die erste ist die Entrichtung des Zinses im Voraus gleich bei Erhebung des Vorschusses, welche beim Wechselverkehr ohnehin zur Regel wird, da, wie wir oben bemerkten, von Zinsstipulationen im Wechsel nicht die Rede sein kann. Dieselbe hat das Gute, daß die Vorschußempfänger, welche den geringen Abzug beim Empfange des Geldes kaum bemerken, später, wo sie die Mittel zur Zahlung oft sehr allmählig aufbringen müssen, blos noch die Capitalsumme im Auge zu halten brauchen. Auch schafft sie der Casse durch den früheren und sichereren Eingang einen nicht unbedeutenden Gewinn im Ganzen, der, auf die Einzelnen vertheilt, die ihn zu übertragen haben, kaum in Anschlag kommen kann, und kommt selbst in der Wirkung einer geringen Erhöhung des Zinsfußes gleich, ohne das Abschreckende einer solchen zu haben. Der zweite Vortheil ist die Erhöhung der Verzugszinsen. Die Pünktlichkeit bei Rückzahlung der Vorschüsse auf jede Weise zu fördern, liegt sowohl im Interesse des Vereins und einer geordneten Verwaltung, wie in dem der Mitglieder selbst, und als eins der wirksamsten Mittel hat sich hier die Erhöhung der Zinsen vom Tage der Säumigkeit an gezeigt, als eine Art Conventionalstrafe, welche erfahrungsmäßig die Schuldner oft wirksamer, als die Klagedrohung, zur Innehaltung der Zahlungstermine bewegt. Auch

ist diese Erhöhung nur billig, da mit dem Ausbleiben von solchen Zahlungen die Cassé oft zur Aufnahme von Darlehen genöthigt werden kann, die sonst ganz zu vermeiden oder unter bessern Bedingungen zu negociiren wären. Bei dem Vereine in Delitzsch wurden dieselben, wie bemerkt, früher zu $14\frac{1}{3}$, jetzt zu 10 Procent jährlich verrechnet, einschließlich der Provisionen, und wird der Satz immer in Verhältniß zu den bedungenen Cassenzinsen jedes Ortes zu bringen sein.

Schließlich ist noch ein bei Ordnung des Zinspunktes in der vorgeschlagenen Weise von manchen Seiten angeregtes Bedenken kurz zu berichtigen: daß nämlich durch die das gesetzliche Maß überschreitenden Sätze überall ein strafbarer Zinswucher verübt werde, wo die gesetzlichen Zinsbeschränkungen noch bestehen. Allein hierzu fehlt es an den erforderlichen Voraussetzungen gänzlich, wenigstens insofern ein Verein auf den Verkehr innerhalb des Mitgliederkreises beschränkt ist. Nur Mitglieder eines geschlossenen Vereins zahlen alsdann diese Zinsen, nach gegenseitigem im Statut getroffenen Uebereinkommen, in eine gemeinschaftliche Cassé, indem sie dadurch zugleich die nöthigen Verwaltungskosten mit aufbringen. Es fehlt also zunächst an der Person des Gläubigers, von welchem der Wucher ausgeht. Der ganze Verein, einschließlich der Borschußempfänger, welche als Schuldner die Zinsen zahlen, empfängt dieselben und streckt das Darlehn vor, und was, nach Deckung aller nothwendigen Ausgaben der gemeinschaftlichen Cassé, von diesen Zinsen übrig bleibt, erhalten die Mitglieder, also die Schuldner selbst, wieder in der Form der Dividende zurück. Ein desfalltiges Strafverfahren würde also die juristische Monstrosität mit sich führen, daß der Beschädigte (Damnificat), an dem der Wucher verübt worden sein soll, zugleich Mitgenosse des Verbrechens (Coinculp) wäre, das gegen ihn selber gerichtet war.

Wirklich ist es einer Preussischen Oberstaatsanwaltschaft, der zu Frankfurt a/D., möglich gewesen, ein solches Verfahren einzuleiten, welches indessen vom Justizmini-

sterium noch im Stadium der Voruntersuchung niedergeschlagen wurde. — Um jedoch ähnlichen Curiositäten gleich von vornherein den Halt zu entziehen, ist es das Gerathenste, in den annoch mit den Verboten wucherischer Zinsen beglückten Ländern bei den einschlagenden Statutenbestimmungen Zins und Provision zu trennen und für jedes die Sätze besonders festzusetzen, wie dies gegenwärtig zumeist geschieht und die beigedruckten Statuten ergeben. In dieser Weise mögen auch die Vereine, welche das Publikum von ihrem Verkehre nicht ausschließen, diesen Punkt ordnen, ohne mit den Gesetzen in Widerstreit zu gerathen, indem ihnen als eigentlichen Bankgeschäften ohnehin die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches über Aufhebung der Zinsbeschränkungen zu statten kommen.

Xa.

Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Generalversammlung. Ausschuss (Verwaltungs- oder Aufsichtsrath). Vorstand (Directorium, Geschäftsführer).

Das unseren Vereinen zu Grunde gelegte Princip der Selbsthülfe bedingt nicht blos das passive Eintreten der Mitglieder in die Gesamthast, als Creditbasis des Vereinsgeschäfts, sondern auch ihre möglichst active Betheiligung bei der Ordnung und höchsten Entscheidung der Vereinsangelegenheiten. Wenn daher auch die eigentliche Verwaltung und Geschäftsführung besonderen Vereinsbeamten wird anvertraut werden müssen, so wird doch der Verein der Gesamtheit seiner Mitglieder unmittelbar vorzubehalten haben:

- a) die oberste constituirende und normgebende — so zu sagen, gesetzgebende — Gewalt, d. h. die Bestimmung über die rechtliche und geschäftliche Grund-

lage, Zweck und Ausdehnung der Gesellschaft, sowie über das Verhältniß ihrer Mitglieder unter einander und zu Dritten;

- b) die Festsetzung der maßgebenden Grundsätze für die Verwaltung und oberste Aufsicht über dieselbe.

Diese Rechte übt der Verein in der Generalversammlung seiner Mitglieder, wegen deren Unberaumung, sowie wegen der Erfordernisse gültiger Gesellschaftsbeschlüsse das Erforderliche in den im Kap. V abgedruckten Statuten nachzusehen ist. Der Beschlußnahme der Generalversammlung würden hiernach jedenfalls unterliegen:

- a) die Errichtung und Abänderung der Statuten als des eigentlichen Grundvertrags der Gesellschaft;
- b) die Auflösung und Liquidation, ebenso die Verlängerung der Gesellschaft, im Fall dieselbe nur auf eine bestimmte Zeitdauer eingegangen war;
- c) die Wahl der Vorsteher, Beamten und Bevollmächtigten, des Ausschusses und Verwaltungsrathes, sowie deren Entlassung;
- d) die Entscheidung der Beschwerden über die Verwaltung der Vorstände und Beamten;
- e) die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und Vorständen, oder der Mitglieder unter einander, namentlich über Sinn und Inhalt des Statuts und der Gesellschaftsbeschlüsse, insoweit durch diese Streitigkeiten nicht die Rechte und Pflichten gegen dritte Personen berührt werden;
- f) endlich die Verfügung über den Geschäftsgewinn, sowie Prüfung und Justification der Jahresrechnung nebst Entlastung (Decharge) der Cassenbeamten.

Natürlich wird außer vorstehenden Punkten noch mancher andere dabei in Erwägung kommen, und die Sache sich überhaupt im Einzelnen bei den verschiedenen Vereinen mehr-

fach modificiren und Manches hier der Generalversammlung überwiesen sein, was man dort den Vorständen und Ausschüssen selbstständig zu ordnen überläßt. Namentlich sind hierbei die bereits im I. Kapitel und sonst angedeuteten beiden Hauptrichtungen, welche unter unseren Vereinen eingeschlagen werden, für den einen oder anderen Weg maßgebend. Größere Vereine mit bedeutender Mitgliederzahl aus allen Geschäfftsclassen, deren Verkehr ein eigentlich bankmäßiger geworden, sind immer mehr für die Vollbefugniß der Vorstände und Ausschüsse, und heben die Schwierigkeit und Mißlichkeit des öfteren Berufens einer Generalversammlung, nicht selten von tausend und mehr Mitgliedern, hervor, indem sie sich auf die Beispiele von Actiengesellschaften berufen, wo die Entscheidung der bezüglichen Fragen auch dem Directorium, mit Hinzuziehung des Verwaltungsrathes, überlassen zu sein pflegt. Indessen läßt sich hiergegen anführen: daß bei unseren Vereinen, deren Mitgliedschaft sich in der Regel auf einen bestimmten Ort und dessen nächste Umgegend beschränkt, die Sache doch nicht so schwierig, die Mitglieder auch durch ihre Solidarhaft für die Vereinsschulden weit stärker bei dem Gange der Geschäfte interessirt sind. Gewiß wird man den besonderen Verhältnissen an jedem Orte, dem ganzen Zuschnitt in der Einrichtung des Vereins, dem Charakter des Verkehrs und der Capacität und Tüchtigkeit seiner Leiter in jedem Falle Rechnung tragen müssen, ehe man sich für das Eine oder das Andere entscheidet. Indessen ist dabei stets zu bedenken, daß man durch eine zu große Scheu vor Generalversammlungen in Gefahr geräth, den geistigen Theil der Aufgabe unseres Genossenschaftswesens zu verfehlen. Unzweifelhaft besteht dieser darin, daß die Mitglieder der Vereine allmählig zur Einsicht in die Bedingungen und Operationen des gemeinsamen Geschäfts herangebildet und auf diese Weise mehr und mehr zum Eintritt in die Verwaltung fähig gemacht werden, was eben nur durch Verhandlung der wichtigsten Geschäftsfragen in den Generalversammlungen möglich wird. Für sich selbst

sorgen und arbeiten lernen, sich lebendig bei dem Geschäfte betheiligen, welches bestimmt ist, das so wichtige Creditbedürfniß seiner Mitglieder zu befriedigen, darauf kommt es an. Machen die Vorstände ihre Sache noch so vortrefflich — ohne die Heranziehung der Gesamtheit zu jener unmittelbaren Betheiligung bei Entscheidung über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten stehen sie stets mehr oder weniger auf dem Standpunkte der Bevormundung, und es mag leicht geschehen, daß mit dem Rücktritte der leitenden Personen das ganze Geschäft fällt, weil Niemand befähigt ist, statt ihrer einzutreten — ein Vorkommniß, welches da, wo man die Mitglieder mehr in die Geschäfte Einblick gewinnen läßt, nicht so leicht eintritt, indem sich alsdann immer ein Stamm fähiger Männer heranbildet, wie die Erfahrung sowohl bei unseren Vereinen, als bei den übrigen Arten der Genossenschaft beweist. Aus diesem Grunde glauben wir, die Unbequemlichkeit der Einholung solcher Entscheidungen seitens der Generalversammlung im Allgemeinen der in wirthschaftlicher und sittlicher Hinsicht so wichtigen Erziehung unserer weniger bemittelten Gewerbetreibenden zur Selbsthülfe nachstellen zu müssen, und dies um so mehr, als die durch ein solches Verfahren erzielte Oeffentlichkeit unseren Bestrebungen auch sonst außerordentlich förderlich ist. Durch nichts — dies hat eine vielfältige Erfahrung bewiesen — vermögen nämlich derartige Institute sich das Vertrauen in die Solidität ihrer Verwaltungsgrundsätze und Redlichkeit ihrer Geschäftsführung sowohl bei ihren Mitgliedern, wie beim Publikum wirksamer zu sichern, als durch eine solche offene Darlegung derselben, worin die Beweggründe für die zu ergreifenden Maßregeln in überzeugender Weise erörtert, der Stand der Geschäfte und des Vermögens ohne Scheu zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Nach dem übereinstimmenden Ausspruche der bewährtesten Führer der Genossenschaftsbewegung liegt in diesem Hervortreten an das volle Licht der Oeffentlichkeit die sicherste Bürgschaft für deren Credit. Aus diesen Gründen ist die Auberäumung einer Generalversamm-

lung nicht nur bei allen wichtigen Gelegenheiten, wo Vereinsbeschlüsse über Fragen, welche zur Competenz derselben gehören, einzuholen sind, auf Antrag der Vorstände und Ausschüsse geboten, sondern wird auch auf den Antrag einer namhaften Anzahl von Mitgliedern zugelassen werden müssen, welche, vielleicht im Zwiespalt mit den Leitern des Vereins, eine wichtige Frage nur auf diesem Wege zum gehörigen Austrage bringen können. Außerdem erscheint es aber auch zweckmäßig, diese Versammlungen regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen stattfinden zu lassen, was z. B. nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, behufs Entgegennahme der Rechnung, unbedingt nothwendig ist. Auch ohne daß ein besonders dringender Grund vorliegt, fördert es die Vereinszwecke außerordentlich, wenn bei solchen Gelegenheiten die Mitglieder zusammenkommen, über den Stand der Vereinsangelegenheiten, den Gang der Geschäfte Mittheilungen und dabei Gelegenheit erhalten, manche Wünsche und Differenzen zur Sprache zu bringen, welche den Aufschwung des Vereins, das gute Verhältniß unter den Vereinsgenossen berühren. In Delitzsch findet am Schlusse jedes Vierteljahres eine solche Versammlung zur Anbringung von Beschwerden und Darlegung des Cassen- und Geschäftsstandes statt, und die darin den Mitgliedern über manche streitige Punkte gegebenen Aufklärungen haben viel zum rechten Verständnisse und zur regeren Betheiligung an dem Vereinsleben mitgewirkt und denjenigen Geist gefördert, von dem unsere Institute getragen sein müssen, wenn sie wahrhaft gedeihen sollen. Wir können daher zu solchen öfteren Zusammenkünften nur rathen, in welchen unter Anderem auch, wenn es einmal an Stoff zu Verhandlungen gebracht, was indessen nur selten der Fall sein wird, einzelne Abhandlungen und Mittheilungen aus unserem Vereinsblatte oder aus den Jahresberichten zur Verständigung über wichtige Fragen und zum Erwecken der Nach-eiferung gegen die Resultate anderer Vereine vorgetragen werden können.

Nach alledem bleibt nur übrig, wegen der verschiedenen

Weise, wie sich die Sache praktisch gestaltet, auf die Kapitel V mitgetheilten Statuten hinzuweisen, bei deren Auswahl auf die verschiedenen unter den Vereinen vorkommenden Hauptrichtungen die nöthige Rücksicht genommen ist.

Dasselbe müssen wir in Bezug auf die den Vorständen und Ausschüssen anzuweisende Stellung thun, welche rücksichtlich des Mehr oder Minder der Befugnisse, sowie der Vertheilung derselben unter sie mit dem Vorigen unmittelbar zusammenhängt und ebenso von der Richtung bestimmt wird, welche ein Verein im Ganzen einschlägt. Alles hierauf Bezügliche findet sich daher, mit Abweichungen nach der einen oder andern Seite, in den mitgetheilten Statuten vor. Im Allgemeinen haben wir darüber Folgendes zu bemerken.

Unbedingt nothwendig bei jedem Vereine ist ein Vorstand, welcher, wenn man nicht Alles in die Hände einer einzigen Person legen, und jede Controle ausschließen will, allerwenigstens aus zwei Personen bestehen muß, von welchen eine die Casse führt, die andere die Controle darüber ausübt und die übrigen Geschäfte leitet: ein Director und ein Cassirer. Nehmen jedoch die Geschäfte bedeutend zu, und sollen namentlich die Functionen von Männern verwaltet werden, welche dieselben nur als Nebengeschäft betreiben, so wird eine weitere Theilung der Arbeit nöthig, und dem Director (Vorsitzenden), der die Leitung des Ganzen hat, außer dem Cassirer noch ein besonderer Controleur (Gegenbuchführer) beizugeben sein, welchem man zugleich die Schriftführung, die Aufnahme der Protocolle über die Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses, sowie der Generalversammlungen, Entwerfung der nöthigen Schriftstücke, Registratur u. A. übertragen kann. In der That ist diese Dreitheilung fast ohne Ausnahme bei unseren Vereinen üblich geworden, und spricht, außer Obigem, auch noch der Umstand dafür, daß bei zeitweiligen Abhaltungen eines Vorstandsmitgliedes die Verwaltung interimistisch nicht in den Händen eines Einzigen liegt.

Dieser Vorstand, oder das Directorium, ist die

eigentliche vollziehende Behörde des Vereins, hat die Executive und vertritt den Verein nach außen, kaufmännisch ausgedrückt: „zeichnet für denselben“, sodasß die solchergestalt vom Vorstande, innerhalb der Schranken der ihm (gewöhnlich im Statut) ertheilten Vollmacht, für den Verein eingegangenen Verbindlichkeiten den Letztern in seiner Gesamtheit verpflichten. Dagegen kann der Verein, wenn der Vorstand seine ihm weiter wegen Zustimmung der Generalversammlung oder des Ausschusses oder sonst auferlegten Pflichten bei Abschluß solcher Geschäfte vernachlässigt hat, und dadurch Schaden entstanden ist, sich nur an den Vorstand selbst regressiren. Die einzige gegen Ausschreitungen der einzelnen Vorstandsbeamten bei diesem wichtigen Punkte wirksame Maßregel ist daher: daß man zur Gültigkeit aller für den Verein verbindlichen Urkunden nicht bloß die Unterschrift von einem, sondern mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern im Statut oder der Vollmacht erfordert.

Wenn hiernach die Existenz eines Vorstandes unbedingt nothwendig ist, weil ohne denselben eine eigentliche Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft in den meisten Punkten nicht gedacht werden kann, so wird dagegen die Einsetzung eines Ausschusses (Verwaltungsrathes), als im hohen Grade zweckmäßig, unbedingt anzurathen sein, und dürfte wohl kaum ein Verein diese Einrichtung entbehren können. Erstens giebt man durch einen solchen Ausschuß der unerläßlichen Controle über die Verwaltung die nöthige Stetigkeit und Verlässigkeit, da dessen Mitglieder durch den dauernden Einblick in die geschäftlichen Operationen und die Buchführung die genaue Kenntniß aller Einzelheiten erhalten und in den Stand gesetzt werden, sobald sich Bedenkliches zeigt, sofort einzuschreiten und die Interessen des Vereins wahrzunehmen — Dinge, welche von einer periodisch zusammentretenden Generalversammlung nicht mit Erfolg in die Hand genommen werden können. Sodann empfiehlt es sich aber auch noch, dem Ausschusse nicht bloß die Controle, sondern

auch die Mitwirkung bei wichtigen Verwaltungsmaßregeln zu sichern, ja manche derselben seiner alleinigen Beschlußnahme zu unterstellen, an deren Einholung alsdann der Vorstand gebunden ist. Wie verschieden dies Alles in den einzelnen Vereinen geordnet ist, darüber müssen wir wiederum auf die mitgetheilten Statuten verweisen, in deren jedem ein verschiedener Weg hierbei eingeschlagen ist. Nur so viel läßt sich im Allgemeinen darüber sagen, daß bei kleineren, dem *Delitzscher* nachgebildeten Vereinen dem Ausschusse eine möglichst große, unmittelbare Mitwirkung bei der Verwaltung zugesichert ist, und diese dadurch gewissermaßen einen collegialischen Charakter angenommen hat, so daß fast alle Verwaltungsmaßregeln durch gemeinsame Beschlüsse der Vorstands- und Ausschußmitglieder erledigt werden, und der Vorstand die bloße Ausführung des Beschlossenen hat. Bei den großen, mehr bankmäßig operirenden Instituten dagegen steht die eigentliche Disposition dem Vorstande zu, und der Ausschuß tritt mehr in die bloß controlirende Stellung zurück, welche wir den Verwaltungsrath in größeren Handels- und Actiengesellschaften einnehmen sehen, mit Ausnahme einzelner Functionen, die in dem *Meißner*, wie in dem Musterstatut nach dem Preussischen Gesetze angegeben sind.

Bei Vereinen der ersterwähnten Art werden die Vereinsangelegenheiten am füglichsten in regelmäßigen, etwa wöchentlichen Sitzungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses erledigt, über welche Protocolle geführt, und darin die gefaßten Beschlüsse kurz eingezeichnet werden. Besonders werden die nachgesuchten Vorschüsse so bewilligt, und die Bewilligung gleich auf das Vorschußgesuch gesetzt und vom Vorsitzenden unterzeichnet, was als Zahlungsanweisung für den Cassirer gilt. Die in Kapitel V mitgetheilte Cassenordnung ergiebt das Nähere, und die Einrichtung hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Unstreitig hat eine solche gemeinsame Berathung der Vorstands- und Ausschußmitglieder, welche ja sämmtlich als Vertrauensmänner des Vereins zu betrachten sind,

das Gute, daß die Einzelnen sich gegenseitig die ihnen bekann-
 ten Thatsachen, welche einen Schluß auf die Vermögensverhält-
 nisse und Persönlichkeit der Borschußsucher zulassen, mittheilen
 und so einander die Vorlagen für Bewilligung oder Ablehnung
 der Gesuche ergänzen können, was bei vereinzelter, schriftlicher
 Abstimmung nicht möglich ist. Auch wird diese gemeinsame,
 doch stets auf einen engeren Kreis beschränkte Besprechung der
 Creditverhältnisse der Borschußsucher zu keinen Mißständen
 führen, wenn sich die Ausschußmitglieder zu unverbrüchlichem
 Verschweigen der einschlagenden Notizen Dritten gegenüber ver-
 pflichten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch bei
 dieser Einrichtung die schriftliche Abstimmung mittelst Circulars
 stattfindet, sobald der Fall dringenden Bedürfnisses vorliegt,
 über welches die Entscheidung nicht verschoben werden kann.
 Die Zahl der Ausschuß- oder Verwaltungsraths-
 mitglieder wird dabei nach dem Umfange des Verkehrs,
 namentlich der Zahl der Vereinsmitglieder zu bestimmen, und
 dabei hauptsächlich von dem Gesichtspunkte auszugehen sein, daß
 man dazu Leute wählt, welchen einerseits die möglichste Kennt-
 niß von den Verhältnissen der Mitglieder, oder wenigstens ge-
 wisser Classen derselben beiwohnt, und welche andererseits volles
 Vertrauen rücksichtlich ihrer Solidität besitzen. Endlich ist bei
 dieser Einrichtung noch zu bemerken, daß das erste Vorstands-
 mitglied, der Director, in dieser Classe von Vereinen na-
 türlich zugleich Vorsitzender des Ausschusses ist, weil
 der Ausschuß hier ja im Grunde nur eine Verstärkung des Vor-
 standes zu gewissen Zwecken vorstellt, während er bei den Ver-
 einen der anderen Richtung als ein besonderes Verwaltungs-
 Organ eines eigenen Vorstehers und einer selbstständigen Ge-
 schäftsordnung bedarf, und die Vorstandsmitglieder seinen
 Sitzungen nur behufs Auskunftsertheilung und höchstens mit
 berathender Stimme werden beiwohnen dürfen, und jedenfalls
 ihr Abtreten bei der Beschlußnahme verlangt werden kann.
 Beide entgegengesetzte Richtungen sind aus den angehängten
 Statuten zu ersehen, und dabei zugleich der im Meißner Statut

eingeschlagene Mittelweg zu beachten, nach welchem zwar der Ausschuß ebenfalls Theil des Gesamtvorstandes ist, indessen, mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden an der Spitze, bei Untreue des Letzteren auch selbstständig einschreiten kann.

Bei den Vereinen der zweiten Art wird die Bewilligung der Borschüsse natürlich vom Vorstande ausgehen, entweder vom Director allein, oder höchstens in Gemeinschaft mit dem Cassirer, wobei dieselben jedoch in allen Fällen an Innehaltung des für jeden Kunden in der bereits im vorigen Abschnitte erwähnten Creditfähigkeitsliste festgestellten höchsten Creditmaßes zu binden sind. Wenn man, wie überall bei solchen Vereinen geschehen ist, die Aufstellung dieser Liste dem Ausschusse oder Verwaltungsrathe überträgt, so sichert man diesem wenigstens einen mittelbaren Einfluß bei den Geldbewilligungen, welche den wichtigsten Theil der Cassengeschäfte bilden. Und wenn sich diese Creditfähigkeitslisten in der Regel nur auf die Vereinsglieder selbst erstrecken werden, nicht auf Dritte, so wird bei denjenigen Vereinen, welche auch mit anderen, ihrem Kreise nicht angehörigen Personen Geschäfte machen, es sich dringend empfehlen, den Ausschuß oder Aufsichtsrath entweder, wenn ein solcher Borschußnehmer stehender Geschäftskunde ist, auch bei diesem die Credithöhe im Allgemeinen bestimmen zu lassen, oder dessen Genehmigung bei jedem einzelnen solchen Geschäfte einzuholen. Daß die Creditfähigkeitsliste auch über die Annehmlichkeit von Bürgen, also die Bürgschaftsfähigkeit, den wünschenswerthen Anhalt gewähren muß, soll sie ihren Zweck vollständig erfüllen, ist gewiß, weshalb sie ganz unerläßlich über alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen Bürgschaften Auskunft zu geben hat. Dergleichen muß sie regelmäßig revidirt werden, soll sie dem unvermeidlichen Wechsel in den Verhältnissen der Schuldner Rechnung tragen und ihrem Zwecke genügen.

Haben wir hiermit die verschiedenen Standpunkte im Allgemeinen angedeutet, von wo aus man die in den Statuten enthaltenen Einzelheiten der Vereinsorganisation in dieser

Beziehung aufzufassen und zu würdigen hat, so bleiben noch einige Punkte übrig, welche wir ihrer hervorragenden Wichtigkeit halber einer eingehenden Erörterung zu unterwerfen haben.

Der erste ist die Aufnahme von fremden Geldern — Anlehen oder Spareinlagen — für den Verein durch die Vorstände oder Ausschüsse, womit die Form der den Vereinsgläubigern auszustellenden Schuldscheine zusammenhängt. Der Natur der Sache nach wird es so wenig, wie bei Bewilligung von Vorschußgesuchen, thunlich sein, die Aufnahme von Darlehen für den Verein, oder gar die Annahme von Spareinlagen von der Genehmigung der Generalversammlung in jedem einzelnen Falle abhängig zu machen, und es ist selbstverständlich, daß man den Vorständen die nöthigen Befugnisse dazu im Statut ertheilt. Doch wird man wohlthun, gerade diesen Theil der Geschäftsthätigkeit der Vorstände, welcher die Belastung des ganzen Vereins zur Folge hat, überall da, wo der engere Vorstand vom Ausschusse oder Verwaltungsrathe getrennt ist, der strengsten Controle des Letzteren zu unterwerfen, und jedes eigentliche Anlehen seiner speciellen Genehmigung unterbreiten zu lassen, bei Spareinlagen aber, wo dies nicht anwendbar erscheint, ihm die Bestimmung der jeweiligen Totalsumme zu überlassen, bis wohin mit deren Annahme vorgegangen werden darf. Daß und weshalb man sich indessen bei diesem, für die Existenz der Vereine so außerordentlich wichtigen Punkte auch damit nicht begnügen kann, sondern die Bestimmung der Gesammthöhe aller für den Verein zur Verstärkung des Betriebsfonds aufzunehmenden fremden Gelder der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten muß, haben wir im III. Abschnitte dieses Kapitels (Seite 69) ausgeführt, und das Erforderliche deshalb in die Statuten aufgenommen.

Daß übrigens diese Beschränkung der Vorstände bei Aufnahmen von Anlehen und Spareinlagen dieselben nur den Vereinsmitgliedern gegenüber bindet und verantwortlich macht, nicht aber, wenn sie überschritten wird, gegen die Vereinsgläu-

biger geltend gemacht werden kann, weil sie nicht in sich selbst bestimmt und aus der Vollmacht ersichtlich, sondern nur eine relative, von dem Hinzutritte solcher Momente abhängige ist, welche sich der Beurtheilung Dritter entziehen: haben wir im Allgemeinen rücksichtlich der Dispositionsbefugniß der Vorstände nach außen bereits bemerkt. Sobald daher die Vollmacht für die Vorstände zur Aufnahme fremder Gelder im Statut, wie dies nicht zu umgehen, enthalten, und die Form der Zeichnung für den Verein bei Unterschrift der Schuldscheine von den Vorständen beobachtet ist, haften sowohl die Vereinscasse, wie in zweiter Linie die Vereinsmitglieder den Gläubigern daraus, mag auch die fragliche Grenze dabei überschritten sein, und die Vorstände können im letztern Falle nur vom Vereine dafür zur Verantwortung gezogen und nach Befinden von ihren Functionen entbunden werden.

In Bezug auf die Form der Documente, welche die Vorstände Namens des Vereins hiernach bei Aufnahme von fremden Geldern auszustellen haben, verweisen wir auf den III. Abschnitt dieses Kapitels (Seite 64—66), wo auch das Nöthige über die Sparcassenbücher enthalten ist. Dabei bemerken wir nur über die Annahme der Spareinlagen noch Folgendes. Da dieselben zu jeder beliebigen Zeit der Casse gebracht werden, ist die Quittung über jede Einlage in dem Buche des Sparerers seitens mehr als eines Vorstandsmitgliedes nur da bequem ausführbar, wo der Verkehr eines Vereins bereits sich in solchem Grade ausgedehnt hat, daß für ein besonderes Geschäftslocal, in welchem die genannten Beamten an bestimmten Geschäftsstunden zu gleicher Zeit anwesend sind, gesorgt werden kann. Wo die Sache, wie bei der Mehrzahl der Vereine, noch nicht so weit gediehen ist, wird der Sparer, der sich zunächst im Cassenlocale beim Cassirer meldet und das Geld einzahlt, von diesem anzuweisen sein, sich nach der Wohnung des anderen Beamten behufs dessen Gegenzeichnung zu begeben, worüber der letzte ordnungsmäßig eine Liste führt. Die Annahme der Spareinlagen und deren Eintragung in die

Cassenbücher und die Bücher der Sparer dem Cassirer ganz allein zu überlassen, ist nirgends rätlich, da es eine sichere Controle außerordentlich erschwert, und das Aushülfsmittel der Einzeichnung der Spareinlagen in ein besonderes Buch, unter jedesmaliger Beisetzung der Unterschrift des Sparers, eine sehr schwache Garantie bietet, so daß etwaige Defecte des Cassirers, welche derselbe bei dem Zuflusse neuer solcher Gelder immer leicht für den Augenblick wieder zu decken im Stande ist, meist erst nach geraumer Zeit, wenn dieselben bereits größere Ausdehnung angenommen haben, zu Tage kommen.

Wie sich, bei getheilter Arbeit unter den Vorstehern, die einzelnen Thätigkeiten vertheilen, und specielle Befugnisse und Pflichten deshalb den Einzelnen zugetheilt werden müssen — z. B. dem Cassirer wegen Vereinnahmung und Aufbewahrung der Cassengelder, Quittungsleistung u. s. w. — ergeben wiederum die Statuten. Natürlich sind die Vorsteher, ebenso wie die Ausschüsse, bei ihren Handlungen, im Einzelnen wie in ihrer Gesamtheit, an Beobachtung des Statuts und der Gesellschaftsbeschlüsse bei eigener Verantwortlichkeit gebunden, wie wir bereits gesehen haben. Nur das erscheint zweckwidrig, ihnen ein bei Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit der Vorschussucher oder Bürgen etwa begangenes Versehen anzurechnen. Die ihnen hierbei gestellte Aufgabe ist so vielseitig und schwierig, daß, wenn man ihnen jeden möglichen Verlust hierbei anrechnen wollte, dies nur zur Folge hätte, daß sie mit der äußersten Peinlichkeit bei Bewilligung der Vorschüsse verfahren und am Ende nur ganz vermögenden Personen Gelder bewilligen würden, was dem Zwecke des Vereins zuwider liefe. Sie sind selbst Mitglieder und nehmen als solche am Gewinne und Verluste des Cassengeschäfts Theil, dies ist Garantie genug gegen wirklich leichtsinnige Bewilligungen, die ja ihrem eigenen Interesse widerstreiten.

Was schließlich die Dauer der Amtirung der Vereinsbeamten anlangt, so wird dieselbe bei denjenigen, welche keine Besoldung erhalten, nicht auf lange Zeit, am füglichsten

auf ein Jahr zu bemessen, jedenfalls aber ihre Wiederwahl zu gestatten sein. Bei dem Cassirer und Controleur, sowie dem Vorsitzenden erscheint freilich ein oftmaliger Wechsel den Interessen des Vereins nicht zuträglich, weshalb dieselben fast überall auf 3—10 Jahre erwählt werden. Hiervon dürfte jedoch in den ersten Jahren des Bestehens eines Vereins abzugehen, und die zunächst zu engagirenden Personen auch nur auf ein Jahr einzusetzen sein. Denn einmal muß man eine kürzere Probezeit haben, um sich von ihrer Qualification zu überzeugen, und sodann lassen sich meist erst nach mehrjähriger Erfahrung die richtigen Normen für ihre Besoldung auffinden, was schon allein dem Abschlusse langjähriger Contracte mit ihnen im Wege steht. *)

Xb.

Insbefondere nach dem Preussischen Genossenschaftsgesetze.

Wenn zum großen Theile das im vorstehenden Abschnitte über die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Vereinsorgane, sowie über die zweckmäßigsten Verwaltungsnormen Gesagte auch auf die nach dem neuen Preussischen Gesetze „eingetragenen Genossenschaften“ Anwendung findet, treten in dem Gesetze doch einige Punkte besonders scharf hervor, welche bei den Einrichtungen der betreffenden Vereine eine besondere Berücksichtigung erfordern. Am meisten ist dies rücksichtlich der Stellung der Vorstände der Fall.

Die gesetzliche Ordnung der privatrechtlichen Stellung der Genossenschaften, ihre Einbürgerung unter die commerciellen Gesellschaften, hat natürlich auch zur Folge, daß sich dieselben in den Gesetzen, wie in den allgemeinen Bräuchen begrün-

*) Daß bei größeren Vereinen auch Beamte, welche weder Vorstands- noch Vereins-Mitglieder zu sein brauchen, im Cassenwesen und sonst angestellt werden können, ist selbstverständlich, und ihre Anstellung im Musterstatut von der Genehmigung des Ausschusses abhängig gemacht. Die Vertretung des Vereins nach außen und die Zeichnung bleiben aber stets dem Vorstande.

deten Anforderungen fügen müssen, welche theils als Erleichterungen, theils als Garantien des Verkehrs, namentlich zum Schutze des mit ihnen in Geschäftsbeziehung tretenden Publikums, gelten. Darunter steht der im Allgem. deutschen Handelsgesetzbuche consequent durchgeführte Grundsatz obenan: daß jede zum Geschäftsbetriebe vereinigte Gesellschaft durch ihre Vorstände dritten Personen gegenüber unbedingt vertreten und verpflichtet wird. Der Grund davon liegt offenbar in der Rücksicht, daß ein gesunder, nach allen Seiten gedeihlicher Commerz vor Allem Einfachheit und Verlässigkeit in seinen Rechtsformen erfordere, namentlich also schwierige Informationen über die Legitimation der Paciscenten, wovon die Rechtsverbindlichkeit von deren Erklärungen abhängt, abgeschnitten werden müssen, weil man sonst Hinterziehungen und chicanösen Einwendungen aller Art Thür und Thor öffnet und durch die Unsicherheit der Geschäftsabschlüsse im Einzelnen die geschäftliche Solidität im Allgemeinen untergräbt. Diese ihnen in dem neuen Genossenschaftsgesetze angewiesene Stellung ihren Vorständen gegenüber haben daher die „eingetragenen Genossenschaften“ ernst in das Auge zu fassen, und in ihren Einrichtungen Vorsorge gegen den etwaigen Mißbrauch jener Befugnisse zu treffen, welche entschieden weiter gehen, als die eines bloßen Bevollmächtigten nach gemeinem Rechte, nach welchem bisher sich die Legitimation der Vorstände bei uns regelte. Denn wenn diese demnach nur innerhalb der Grenzen der ihnen mittelst Statuts oder Specialvollmacht übertragenen Befugnisse den Verein durch ihre Handlungen verpflichteten, so ist dies nach dem Gesetze gegenwärtig ganz anders, wo die Verpflichtung durch die Handlungen der Vorstände unbedingt eintritt, und nur der Regreß an sie zulässig ist, insofern sie ihre statutenmäßigen Befugnisse überschritten haben. Der Entwurf des im Anhange Kapitel V angefügten Musterstatuts hat daher zum Schutze dagegen wirksame Hülfsmittel nach zwei Richtungen hin gesucht. Erstens hat er die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten auf das Strengste

von der Controle derselben geschieden, und der Controlbehörde, dem Ausschusse (Aufsichts- oder Verwaltungsrathe), bei Ueberwachung der Verwaltung des Vorstandes nicht nur seine Pflichten auf das Genaueste vorgeschrieben, sondern ihn auch mit den weitgehendsten Befugnissen gegen denselben, bis zur Amtssuspension, ausgerüstet, um allen Uebergriffen und Benachtheiligungen des Vereins sofort und für immer vorbeugen zu können, wozu das Gesetz die Hand bot. Eine Hauptsache bleibt ja doch stets die innere gegenseitige Controle der Vorsteher unter einander selbst, welche dadurch bewirkt wird, daß man die Zeichnung seitens Mehrerer unter ihnen erfordert, um den Verein rechtskräftig zu verpflichten, weil dies das willkürliche Handeln jedes Einzelnen für sich ausschließt. Demnach ist im Statut die Zahl der Vorsteher auf drei normirt, nach den drei Hauptfunctionen im Bankgeschäfte, und wird man unter diese Zahl nicht füglich heruntergehen können. Denn wenn das Gesetz (§. 18) anordnet, daß in Ermangelung einer Statutenbestimmung die Zeichnung sämtlicher Vorsteher nöthig ist, hat man doch auf augenblickliche Verhinderungen Einzelner Rücksicht zu nehmen und die Sache so zu ordnen, das dann nicht gleich, vielleicht für wenige Tage, die mit vielen Weitläufigkeiten verbundene Bestellung von Vertretern nothwendig wird. Dem ist Rechnung getragen, wenn man drei Vorsteher wählen läßt, von denen zwei zusammen (die Majorität) für den Verein handeln und ihn verpflichten können.

Hierdurch werden gewisse Modificationen in den Einrichtungen besonders derjenigen Vereine bedingt, welche bisher, wie meist an kleineren Orten nach dem Vorgange des Delitzscher, ein vollständiges Zusammenwirken des Vorstandes und Ausschusses in der Verwaltung hatten, vermöge dessen beide im Grunde als eine Behörde auftreten, worüber das Nähere im vorigen Abschnitte enthalten ist. Eine solche, nach der früheren rechtlichen Stellung der Vereine zulässige, ja ganz zweckmäßige Einrichtung können die „eingetragenen Genossenschaften“ unter keinen Umständen beibehalten. Der Vor-

stand und der Ausschuss müssen sich als zwei verschiedene Körperschaften, jeder besonders, constituiren, der Ausschuss namentlich seinen eigenen Vorsitzenden erwählen. Soll er seine Hauptobliegenheit, die stetige und genaue Ueberwachung des Vorstandes, erfüllen, so darf er in keiner Weise mit dem Letzteren vermengt werden, sondern muß ihm ganz unabhängig gegenüberstehen. Ebenso wenig darf er sich, als Controlbehörde, selbst in die eigentliche Executive mischen, was jedoch nicht hindert, seine Genehmigung bei einzelnen Verwaltungsmaßregeln anzuordnen und den Vorstand anzuweisen, dieselbe von ihm einzuholen, wie ja auch die Ordnung besonders wesentlicher Punkte von der Beschlußfassung der Generalversammlung abhängig gemacht wird. Anderentheils erscheint es sogar bei einzelnen Maßregeln gerathen, eine Beschlußnahme beider Körper darüber herbeizuführen, z. B. bei Aufstellung der Creditfähigkeitsliste, Aufnahme von Mitgliedern, ja bei kleineren Vereinen selbst bei Bewilligung von Vorschüssen. Zu diesem Behufe sind gemeinsame Sitzungen beider Körper anzuordnen. Wie man aber auch die Sache ordnen mag, so müssen nach alledem, wie dies in dem Musterstatut geschehen, die Zuständigkeiten sämmtlicher Organe, des Vorstandes, des Ausschusses wie der Generalversammlung, genau festgestellt, die Angelegenheiten, worüber jedes einzelne selbstständig oder im Vereine mit den anderen zu befinden hat, speciell angeführt und geschieden werden.

Als fernere Folge hiervon schließt sich mit Nothwendigkeit das Verbot an: daß den Vorständen, so lange sie sich in dieser Function befinden, unter keiner Bedingung Vorschüsse oder Credite in irgend einer Form aus der Vereinscasse gewährt werden. Sind die Vorstände durchgreifend als die ausschließlichen Vertreter des Vereins bei Geschäftsabschlüssen hingestellt, so können sie schon aus diesem Grunde nicht mit dem Vereine für eigene Rechnung Geschäfte machen, sind gar nicht in der rechtlichen Lage, mit ihm gültig zu contrahiren. Vielmehr müßten zu diesem Behufe erst ganz neue Organe geschaffen

werden, welche die Rechte des Vereins in solchen Geschäftsabschlüssen wahrzunehmen hätten, was sich mit der Einheit der Verwaltung nicht verträgt und somit das Princip des Gesetzes verlegt. Und selbst abgesehen hiervon, wirkt die Vermischung der Privatangelegenheiten der Vorstände mit denen des Vereins, wie sie in einer Creditentnahme seitens derselben aus der von ihnen verwalteten Casse liegt, immer verderblich. Die Collision der Interessen, die hierdurch herbeigeführt wird, giebt zu Verwirrungen und Hinterziehungen mancher Art nur gar zu leicht Anlaß, und steht der Festigkeit und Unparteilichkeit, mit denen die Vorsteher den Mitgliedern gegenüber in Vereinsachen auftreten müssen, oft sehr hemmend im Wege. Wir rathen aus diesen Gründen allen Vorschuß- und Creditvereinen ohne Ausnahme, nicht bloß den nach dem Preussischen Gesetze constituirten, dieses Verbot überall in ihre Statuten aufzunehmen und seine Verletzung durch die Vorstände mit sofortiger Entlassung zu ahnden.

Ebenso ist auch hinsichtlich der Mitglieder der Ausschüsse (Verwaltungsräthe u. s. w.) die Creditentnahme, wenn auch nicht zu verbieten, doch zu beschränken, was wir gleichermaßen allen Vereinen ohne Unterschied dringend empfehlen. Da die Ausschüsse bei der Creditgewährung durch Aufstellung der Creditfähigkeitsliste so wesentlich mitwirken, bedarf ihre eigene Creditfähigkeit einer genauen und besonderen, nicht bloß von den Einzelnen unter ihnen, sondern von ihrer ganzen Körperschaft unabhängigen Feststellung. Denn nach den gemachten Erfahrungen kommt es nicht selten vor, daß die Mitglieder der Ausschüsse in längerem gemeinsamen Verkehr sich gegenseitig in einer Art näher treten und in den geschäftlichen Beziehungen eine Nachsicht gegen einander üben, welche mit Wahrung der Vereinsinteressen nicht wohl verträglich ist. Deshalb schien die nach dem Musterstatut zur Feststellung der ihnen zu gewährenden Maximal-Credite zu wählende *Ein sch ätz u n g s - c o m m i s s i o n*, als geeignetes Sicherungsmittel, das selbst bei solchen Vereinen nicht fehlen sollte, bei denen eine allgemeine

Creditfähigkeitsliste nicht eingeführt ist. Gerade weil die Ausschußmitglieder in diesem letzteren Falle durch ihre Mitentscheidung über jede einzelne Creditgewährung diese Liste in Bezug auf die übrigen Vereinsmitglieder ersetzen, thut sie rücksichtlich ihrer um so mehr Noth, und die betreffende Statutenbestimmung empfiehlt sich zu allgemeiner Einführung.

Das übrige hierher Gehörige, insbesondere die den Vorständen und Ausschüssen den Handelsgerichten gegenüber obliegenden Pflichten, ergiebt im Einzelnen das angehängte Musterstatut. Jedenfalls ist außerdem das genaue Studium des zu diesem Zwecke ebenfalls im Anhange angedruckten Gesetzes für die Leiter der Vereine unerlässlich.

 XI.

Cassen- und Rechnungswesen. Buchführung.

Da das Cassenwesen und die Buchführung den wichtigsten und schwierigsten Theil der Verwaltung bilden, müssen wir ein möglichst anschauliches Bild davon zu geben suchen.

Daß die kaufmännische sogenannte doppelte Buchführung, sobald ein Verein sich zu bedeutendem Verkehr erhebt, höchst zweckmäßig, ja bei eigentlich bankmäßigen Geschäftsoperationen geradezu unerlässlich ist, haben wir schon mehrfach ausgesprochen. Wo nur irgend die Kräfte dazu vorhanden sind, die Cassenbeamten die dazu nöthige Fähigkeit und Erfahrung entweder schon besitzen, oder sich anzueignen vermögen, rathen wir zu deren Einführung unbedingt: Eine besondere Anweisung dazu in gegenwärtiger Schrift zu ertheilen, dazu haben wir indessen um so weniger Veranlassung, als die Regeln derselben längst feststehen, und viele praktische Handbücher darüber existiren, auf die wir hiermit verweisen.

Bewegt sich dagegen der Verkehr in kleineren und einfacheren Verhältnissen, und stehen namentlich Leute an der Spitze, welche einestheils nicht ihre ganze Zeit den betreffenden Functionen zu widmen im Stande sind, sondern dieselben nur als Nebenbeschäftigung treiben können, und denen anderentheils ein Einarbeiten in jene verwickeltere und zeitraubende Methode der Buchführung nicht zugemuthet werden kann, so wird man an eine Vereinfachung derselben denken müssen, welche geeignet ist, ihre großen Vortheile und Garantien für eine geordnete und übersichtliche Geschäftsführung auch diesen Vereinen zu sichern, ohne doch an Zeit und Kraft von deren Leitern übertriebene Ansprüche zu machen. Der zu diesem Behufe bei dem ältesten Vereine in Dessau eingeschlagene Weg hat sich denn auch im Allgemeinen bewährt, und unter Zugrundelegung desselben ist die „Anleitung zur einfachen Buchführung für die Vorschuß- und Creditvereine“ nach dem Plane des Verfassers im Anhange des Kapitel V mitgetheilt nebst sämtlichen bei der Buchführung anzuwendenden Formularen, weshalb wir wegen des Näheren ganz darauf verweisen, da das dabei innewohrende Verfahren sich von selbst ergibt. Ueberall ist dafür gesorgt, daß die in Einnahme und Ausgabe bei der Casse vorkommenden Posten, doppelt gebucht, einmal der Zeitfolge nach eingetragen und einmal in derjenigen Rechnungsbranche (Conto) gruppiert werden, unter welcher sie ihrem Wesen nach, dem Zwecke jeder Rechnungsführung entsprechend, zur Geltung kommen müssen. Auch ist darauf Rücksicht genommen, daß der Verlust eines der Manuale und Bücher nicht das ganze Rechnungswesen stört, das verlorene vielmehr jederzeit wieder aus den übrigen hergestellt werden kann.

Wir schließen dem, zur Förderung einer möglichst unmittelbaren Einsicht in die vorkommenden Casseoperationen, noch die Casseordnung eines der bestgeleiteten Vereine, des Vorschußvereins zu Rostock bei. Allerdings ist hier die doppelte Buchführung in einer unserem Vereinswesen sehr gut angepaßten Weise durchgeführt, wodurch die Bezug-

nahme auf die Bücher und Listen ihre Erklärung findet. Demnach werden auch diejenigen Vereine, welche sich der im Anhang vorgezeichneten einfacheren Buchführung zuwenden, darin den besten Anhalt für ihre Einrichtungen finden.

Darnach führt der Rostocker Vorschußverein seine Cassengeschäfte in folgender Weise. In einem mit der Wohnung des Cassirers verbundenen Geschäftslocale werden die Geschäfte von den Cassenbeamten, Cassirer und Controleur, nach Maßgabe einer Cassenordnung und Instruction von Seiten des Ausschusses wegen selbstständiger Bewilligung von Vorschußgesuchen, zur Zeit an vier Wochentagen, Nachmittags von 2—4 Uhr, erledigt. Dabei wird nachrichtlich bemerkt, daß die Cassenbeamten bei Vorschüssen von 1000 Thalern und darüber allemal mindesten 3 Unterschriften zu fordern haben, und daß die Vorschüsse überhaupt nur gegen Ausstellung von Wechseln gewährt, sowie, daß jedes Mitglied bei seiner Aufnahme sofort nach seiner Creditfähigkeit vom Ausschusse taxirt und in die betreffende Taxklasse rangirt wird. Die laufenden Geschäfte der Cassenbeamten bestehen im Wesentlichen in Bewilligung und Auszahlung von Vorschüssen und Prolongationen, sowie in Annahme von Monatsbeiträgen, Eintrittsgeldern, Darlehen und Spareinlagen. Bei Vorschußgesuchen fertigen die Cassenbeamten zunächst einen Antragbogen aus, dessen Formulare gedruckt vorliegen, und verzeichnen auf der Rückseite desselben die Sicherheitsberechnung, bei welcher die Creditfähigkeit der Vorschußsucher und Bürgen nach der Liste, sowie der Werth der sonst gebotenen Sicherheiten, Pfänder zc. in Anschlag kommen. Sind sie nach dem Resultate derselben zur Bewilligung des Vorschusses befugt, so zahlen sie sofort aus, nachdem alle erforderlichen Papiere in Ordnung gebracht sind. Diese werden sodann sämmtlich in den Antragbogen gelegt, so daß die gesammten zu einem und demselben Geschäfte gehörigen Papiere sich hier vereinigt finden. Prolongationen werden von den Cassenbeamten gleichfalls auf dem Antragbogen vermerkt. Bei Annahme von Darlehen stellen die

Cassenbeamten zunächst nur gemeinschaftlich die Interimsquittungen aus, welche binnen 3 Tagen gegen Auslieferung der ordentlichen Schuldverschreibungen wieder eingewechselt werden. Sparcassenbücher liegen in blanco ausgefertigt bereit; die Eintragungen in dieselben werden nur von beiden Cassenbeamten signirt.

Dem Ausschusse wird wöchentlich in seiner Sitzung von den Cassenbeamten über das Geschäft der letzten Woche Bericht erstattet. Die Ausschußsitzung beginnt damit, daß das Protocoll der leztvorausgegangenen Sitzung auf's Neue verlesen, und darauf der Bericht über die Cassenumsätze entgegengenommen wird. Letzterer wird nach einem gedruckten Formulare ausgefertigt, und wird aus demselben ersichtlich, wie viel Capital noch zur Verleihung disponibel ist. Dabei werden auch die schon fälligen, aber nicht eingelösten und prolongirten Wechsel, sowie auch die im Laufe der Woche noch fällig werdenden Wechsel verzeichnet. Nach dieser Einsicht und Beschlußfassung über das mit den rückständigen Wechseln einzuhaltende Verfahren werden dem Ausschusse die sämmtlichen von den Cassenbeamten bereits bewilligten oder prolongirten, sowie die sonstigen Gesuche mittelst Vorlegung der unter laufender Nummer folgenden Antragbogen mit ihrem Inhalte zur Genehmigung resp. Beschlußfassung unterstellt. Die Genehmigung wird vom Vorsitzenden auf dem Antragbogen vermerkt und von einem Beisitzer unterschrieben; während dessen vergleichen zwei andere Ausschußmitglieder die Uebereinstimmung der vom Vorsitzenden aus dem Antragbogen gemachten Referate mit der vom Cassirer geführten Vorschuß- und Prolongationsliste und dem Verfallkalender des Controleurs, und nun notirt der Schriftführer, welcher die Genehmigungen und sonstigen Beschlüsse protocollirt, lediglich die Nummer des Antragbogens ohne Benennung des Vorschußsuchers und seiner offerirten Sicherheit. Nach Beschlußfassung über sämmtliche Vorschußgesuche werden noch die neuaufzunehmenden Mitglieder regelmäßig am Schlusse der Ausschußsitzung im Protocoll verzeichnet und vom Vor-

stehenden in ein alphabetisches Verzeichniß eingetragen, wobei nach geschehener Schätzung die Taxklasse gleich mit bemerkt wird.

Demnächst bleiben hierbei nur noch wenige Punkte nachzutragen. Vor Allem hat sich die wohl überall eingeführte Einrichtung bewährt, jedem Mitgliede ein gedrucktes Statutenexemplar auszuhändigen, welches am Schlusse die nöthigen Colonnen zur Vermerkung der von ihm auf seinen Geschäftsantheil (Guthaben) gemachten Einzahlungen und zugeschriebenen Dividenden enthält. — Die Eintragungen in diese Colonnen hinter dem Statutenbuche jedes Mitgliedes, sowie in das bei der Casse geführte Conto des Guthabens erfolgen indessen nur am Jahreschlusse, weil man sonst die Bücher, wollte man sämtliche Monatssteuern einzeln buchen, mit einer Menge kleinlicher Posten von wenigen Groschen überfüllen würde. Vielmehr wird zum Nachweise der einzelnen Monatsbeiträge für jedes Jahr das mitgetheilte „Hülfsjournal“ angelegt, und nur der sich daraus ergebende Totalbetrag, welchen jedes Mitglied innerhalb des Jahres eingesteuert hat, in das Hauptconto wie in jedes Statutenbuch übertragen. Zugleich wird über die Colonnen, welche die Eintragungen enthalten, der Vermerk gleich mit gedruckt:

„daß alle und jede Verfügungen seitens des Buchhabers über die ihm darin zugeschriebenen, auf seinen Geschäftsantheil gewährten Beträge dem Vereine gegenüber ungültig sind“,

wodurch man allen desfalligen Weiterungen entgeht, welche derartige Dispositionen eines Mitgliedes etwa verursachen könnten.

Weiter möge die Annahme eines besonderen Vereinsboten empfohlen werden, wodurch man den geordneten Eingang der Monatsbeiträge ungemein fördert. Ueberläßt man nämlich deren Einlieferung den Mitgliedern selbst, so laufen erfahrungsmäßig eine Menge von Resten auf, deren Abzahlung Vielen alsdann schwer, ja zum Theil unmöglich wird, und man

verfehlt so den Zweck der Capitalsbildung gerade für die Unbemittelten, welchen man den wesentlichsten Dienst dadurch erzeigt. Zugleich kann der Bote die Einladungen zu den Generalversammlungen (wo solche außer den Bekanntmachungen in den Blättern noch durch Currende oder Zettel vorkommen), sowie zu den Ausschuß-Sitzungen und dergleichen besorgen. Wegen seiner Cassenfunctionen hat man in manchen Vereinen die Annahme dieses Boten dem Vorstande unter dessen Verantwortlichkeit überlassen; gewöhnlich steht dem Ausschusse die Genehmigung zu.

Von großer Wichtigkeit für die Erhaltung der Cassengeschäfte in ordnungsmäßigem Gange ist die genaue Ueberwachung derselben. Wenn hier schon durch die gegenseitige Controle der Vorsteher selbst unter einander, durch die doppelten Buchungen und Zeichnungen die erste Grundlage gegeben ist, so muß doch der Ausschuß sich in fortlaufender Kenntniß des Sachstandes hierbei zu halten bemüht sein. Und dazu gehört, außer der Einsicht der Bücher und Listen, welche die Einnahmen und Ausgaben nachweisen, daß man sich die Ueberzeugung verschafft, inwiefern der Inhalt der Bücher mit dem wirklichen Sachbefunde stimmt. Dies ist nur durch gründliche Cassenrevisionen möglich, bei denen die Baarschaft, die vorhandenen Werthpapiere, sämtliche Documente über die den Verein zustehenden Forderungen in Wechseln u. s. w. einzeln geprüft und mit dem Inhalte der Bücher verglichen werden müssen. Ohne solche durchgreifende Revisionen können sich Defecte der Cassenbeamten Jahre lang unter geschickten Manipulationen in der Buchführung verstecken und zu Summen anwachsen, deren Deckung den Ruin des Vereins zur Folge hat, wie das traurige Beispiel des Zerbster Vorschußvereins beweist, worüber unsere „Blätter für Genossenschaftswesen“ berichten. Solche Revisionen sollten daher regelmäßig bei den Quartalabschlüssen, welche die Cassenbeamten, beziehentlich die Vorsteher (man vergleiche die Rostocker Cassenordnung) dem Ausschusse vorzulegen haben, stattfinden,

außerdem aber auch, ohne Vorwissen jener, plötzlich vom Ausschusse verhängt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und inwieweit die Cassensachen, auch ohne Vorbereitung seitens der Beamten, jederzeit sich in Ordnung befinden.

Den Schlußstein des gesammten Rechnungswesens bildet der am Ende des Rechnungsjahres stattfindende Geschäftsabschluß mit der ihn nach allen Seiten genau darstellenden Jahresrechnung, wobei selbstverständlich nicht blos der Abschluß der Bücher, sondern eine in alle Details eingehende Revision der Geschäftsbestände in Gestalt der Inventur vorgenommen, deren Befund mit den Büchern verglichen, darnach die Geschäftsbilanz gezogen und die Gewinn- und Verlust-Berechnung aufgestellt werden muß.

Die Wichtigkeit und absolute Nothwendigkeit dieser Operation bedarf keiner Worte, und ist im Preuß. Genossenschaftsgesetze ausdrücklich anerkannt, da nach §. 3 No. 6 desselben:

„die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und zu prüfen, und der Gewinn zu berechnen ist“, in jedem Vereinsstatut enthalten sein müssen. Aus diesem Grunde ist das hierher Gehörige in dem angehängten Musterstatut (§§. 75 — 79) in seinen Hauptzügen zusammengestellt, worauf wir verweisen.

Demnach gilt es, in der Jahres-Schlußrechnung eine vollkommen übersichtliche Unterlage der Bilanz aufzustellen. Darin müssen sowohl die Activen wie die Passiven nach ihren Hauptbranchen gesondert, und die Veränderungen in ihren Beständen gegen den letzten Abschluß im Laufe des Rechnungsjahres nachgewiesen werden. Unter den Activen sind die Werthpapiere nach dem Tagescourse beim Abschlusse, die sonstigen Forderungen der Cassé in Wechseln, Schuldscheinen, laufenden Rechnungen, Hypotheken u. s. w. nach ihrem wahren Werthe dergestalt aufzuführen, daß die ganz un-

einziehbaren abgesetzt, die zweifelhaften nach einer muthmaßlichen Schätzung unter besonderer Rubrik aufgeführt werden. Die Forderungen aus dem eigentlichen Vorschußgeschäfte sind dabei von den Ausleihungen müßiger Cassenbestände an andere Banken und Vereine zu trennen. Ebenso sind unter den Passiven die von Privaten aufgenommenen eigentlichen Anlehen von denen zu trennen, welche man sich von anderen Banken und Vereinen verschafft hat, sowie von den Spareinlagen. Daß und warum dabei die im Voraus über den Jahresschluß hinaus von den Ausleihungen des Vereins erhobenen Zinsen mit unter den Passiven angesetzt werden müssen, ebenso wie die noch nicht eingegangenen bis zum Jahresschlusse laufenden unter den Activen, haben wir bereits am Ende des V. Abschnitts dieses Kapitels aus einander gesetzt, auf welches wir nochmals wegen der Gewinnberechnung verweisen. Wirklich könnte man, ohne strenge Ordnung dieses Punktes, in den Fall kommen, je nach dem Ueberwiegen des einen oder des anderen dieser Posten entweder eine wirklich vorhandene Unterbilanz zu verdecken, oder fälschlich eine solche anzunehmen. Jedenfalls erhält man einen unrichtigen Abschluß, der die Gewinn- oder Verlustrechnung erheblich alterirt.

Auf einen Punkt gilt es aber besonders aufmerksam zu machen, bei dessen Vernachlässigung man bei der Inventur niemals auf den Grund kommt. Wenn man bei Revision der Activbestände bei irgend gründlichem Verfahren insofern einen verlässigen Anhalt hat, als die über die Forderungen des Vereins sprechenden Documente zur Prüfung vorhanden sein müssen, mit alleiniger Ausnahme der Forderungen aus laufenden Rechnungen: so steht dies bei dem größten Theile der Passiva anders, wo die Schulddocumente in den Händen der Vereins-Gläubiger sind. Nun werden sich freilich die aufgenommenen Anlehen und dergleichen größere Posten durch die Casseneingänge controliren lassen, da in der Regel schon die Ausschüsse bei Contrahirung jeder solchen Schuld mitwirken, diese also nicht verheimlicht werden kann. Allein bei Sparein-

lagen, bei den Einzahlungen auf Guthaben der Mitglieder und auf offene Conten, wo fortlaufend eine Menge kleiner Posten eingehen, können Irrthümer wie Hinterziehungen seitens der Cassenbeamten schon leichter vorkommen und leichter verdeckt werden. Hier gilt es also, beim Jahresabschlusse sich völlige Klarheit zu verschaffen. Dies wird aber nur bewirkt, wenn man jedesmal:

- a) die sämmtlichen Sparbücher,
- b) die sämmtlichen Statutenbücher der Mitglieder nebst den angehängten Einschreibecolumnen über ihr Guthaben,
- c) die sämmtlichen Gegenbücher der Inhaber offener Conten einfordert, und ihren Inhalt mit den von den Cassenbeamten geführten Büchern des Vereins vergleicht.

Daß in diesen den Kunden ertheilten Gegenbüchern die von denselben geleisteten Zahlungen zc. von den Beamten richtig angegeben sind, darüber wachen die Kunden selbst, und indem man in ihnen die den Verein verpflichtenden, von den Vorständen oder Cassenbeamten gezeichneten Urkunden einzieht, läßt sich jeder Mangel in den Vereinsbüchern, sowie der wahre Sachverhalt sogleich feststellen. Die Begründung einer solchen Einforderung den Buchinhabern gegenüber ist aber von selbst gegeben, da bei den Sparern die Zinsberechnung und Zahlung, bei den Mitgliedern die Zuschreibung ihrer Gewährungen auf das Guthaben, resp. Zahlung der Dividende, bei den Inhabern offener Conten zc. die gewöhnliche Abrechnung (vergl. Abschn. VI litt. c. dieses Kapitels) von der Einsicht der Bücher am Jahreschlusse abhängig zu machen ist. Gleichmäßig wird man außerdem noch von denjenigen Banken und Vereinen, mit denen man in Geschäftsverbindung steht, eine die Rechnungsperiode umfassende Abrechnung fordern und ihnen geben, um auch in dieser Beziehung völlig die volle Uebersicht sich zu verschaffen.

Zum Schlusse empfehlen wir bei den Quartalsabschlüssen und der Jahresrechnung, und überhaupt bei sämmtlichen Geschäftsoperationen und Behandlung aller Vereinsangelegenheiten wiederholt die möglichste Oeffentlichkeit, nicht blos den Mitgliedern, sondern auch dem Publikum gegenüber, als Hauptstütze des Credits und des gedeihlichen Aufblühens unserer Vereine. In richtiger Erkenntniß dieses großen, von echtem genossenschaftlichen Geiste getragenen Grundsatzes finden denn auch fast bei allen Vereinen regelmäßige Veröffentlichungen der erwähnten Abschlüsse in den Localblättern statt, welche wir im ausgedehntesten Maße zu diesem Behufe zu benutzen rathen.

XII.

Die Besoldung und Cautionen der Beamten und Vorstände.

Wie wir in Vorstehendem sahen, ist eine angemessene Belohnung der *Cassenbeamten*, resp. der *Vorstände*, bei deren großer Verantwortlichkeit und Mühewaltung, nicht zu umgehen. Zunächst würden sich nur höchst selten geeignete Leute finden, die ein solches Amt unentgeltlich übernähmen. Und wäre dies wirklich ausnahmsweise der Fall, so wäre es nicht räthlich, auf ein solches Anerbieten einzugehen, da man gegen solche Personen, welche mit ihrer Amtirung dem Vereine recht eigentlich eine Wohlthat erzeigen, unmöglich alle die Anforderungen der strengsten Pünktlichkeit und einer steten Controle durchsetzen könnte, welche ein geordneter Geschäftsgang erheischt, ohne ihren guten Willen sehr bald in Mißmuth zu verwandeln, und ihre Thätigkeit zu lähmen. Ob sodann auch noch den Mitgliedern des *Ausschusses* oder *Verwaltungsrathes* ein Gehalt zu bewilligen ist, hängt von dem Umfange

der Geschäfte eines Vereins und der dadurch bedingten größeren oder geringeren Arbeit ab, die ihnen auferlegt ist. Daß außerdem der Cassenbote besoldet werden muß, versteht sich von selbst.

Wegen der Aussetzung dieser Besoldungen ist es nun ohne Frage in jeder Beziehung das Zweckmäßigste, daß man sie vom Ertrage des Cassengeschäfts abhängig macht, mit anderen Worten: auf einen Antheil von den Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger anweist. Einmal wird man sie nur auf solche Weise mit dem Umfange der Arbeiten, welche sie belohnen sollen, in ein richtiges Verhältniß setzen können, indem mit dem Steigen des Ertrages, der mit der Zunahme des Verkehrs im nothwendigen Zusammenhange steht, auch die Arbeiten der Beamten sich mehren, und umgekehrt. Sodann knüpft man aber auch durch diese Maßregel das Interesse der Beamten an den Aufschwung des Cassengeschäfts, welche sich um so mehr bemühen werden, denselben auf jede Weise zu fördern, je mehr sie an einem günstigen Erfolge theilhaftig sind. Freilich ist die Bestimmung der Höhe dieses Antheils nicht ganz ohne Schwierigkeit, so lange nicht durch Erfahrungen mehrerer Jahre der Verkehr und die Einnahmen eines Vereins einigermaßen festgestellt sind und ungefähre Anschläge zulassen. Doch möchten folgende Punkte einigen Anhalt gewähren.

Zuerst lassen sich die Gehalte nach einem Antheile am Netto-Betrage der eingehenden Zinsen und Provisionen bestimmen, welcher sich ergibt, wenn man von denselben die an die Vereinsgläubiger zu gewährenden Zinsen und übrigen Verwaltungskosten abzieht. Nur muß man alsdann, will man anders einen festen Maßstab gewinnen, die Geschäftsantheile der Mitglieder, gleich den anderen Vereinsschulden, nebst Zinsen bei der Berechnung mit in Anschlag bringen, wenn dieselben auch in Wirklichkeit unverzinslich und nur dividendenberechtigt sind. Unterläßt man dies, so ist der Nettozinsenertrag stets schwankend und von dem Verhältnisse des un-

verzinslichen zum verzinslichen Theile des Betriebsfonds in einer Weise abhängig, daß jede Norm für die Gehaltsbemessung verloren geht. Man nehme z. B. an: ein Verein setzt 10,000 Thaler Betriebscapital im Jahre um, welche er anfänglich ganz von Fremden zu 5 Procent Zinsen anleiht, und erhält davon an Zins und Provision von den Vorschußempfängern zusammen 10 Procent, in welchem Falle er (abgesehen von den Verwaltungskosten) netto 500 Thaler Zinsüberschuß hat, weil er 1000 Thaler von seinen Schuldern einnimmt, und 500 Thaler an seine Gläubiger ausgiebt. Wenn ihm aber in den Geschäftsantheilen seiner Mitglieder ein unverzinsliches Capital von 5000 Thalern erwächst, so daß er nur noch 5000 Thaler — statt der früheren 10,000 — erborgt und zu verzinsen hat, so ist der Nettozinsenertrag von demselben Geschäft, bei ganz gleicher Arbeit und gleichem Umsatze, 750 Thaler, weil die Einnahme von 1000 Thalern bleibt, die Zinsausgabe aber sich auf 250 vermindert. Dies kann nur ausgeglichen, und ein wirklicher Halt für eine der Arbeit und dem Geschäftsertrage angemessene Höhe der Besoldung gefunden werden, wenn man die Geschäftsantheile entweder wirklich verzinst, oder doch landesüblichen Zins davon zum Zwecke der Berechnung mit in Anschlag bringt, ein Weg, der zum Theil beim Cisleber Vereine eingehalten ist.

Ein zweiter Weg, den man einschlagen kann, und den wir wegen seiner größeren Einfachheit und Uebersichtlichkeit besonders empfehlen, ist: für die sämtlichen Verwaltungskosten und Gehalte zusammen einen Antheil von dem Bruttobetrag der eingehenden Cassenprocente zu bestimmen, indem diese recht eigentlich den Maßstab für den Geschäftsumfang abgeben, und sich auf diese Weise auch recht wohl berechnen läßt, ob der Verein mit dem, was ihm alsdann verbleibt, auskommt. Indem man im Delitzscher Vorschuß-Vereine $\frac{1}{4}$ der Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger zur Deckung sämtlicher Verwaltungskosten bestimmte, stellte sich die Rechnung bei einem Zinsfuße von 8% pro Jahr so, daß der Verein 6% für sich

übrig behielt; was, da c. $\frac{2}{3}$ des Betriebscapitals anlehensweise zu 4—4 $\frac{1}{2}$ % Zins aufgenommen war, eine Dividende von etwa 9 Procent des Guthabens für die Mitglieder bis in die letzten Jahre abwarf. Von diesem Biertheile des Brutto-Geschäftsertrages wurden zunächst sämtliche Verwaltungsspesen nebst dem Gehalte des Cassenboten gedeckt, ferner $\frac{1}{12}$ dem Vorsitzenden als Remuneration gezahlt, und in den Rest theilten sich der Cassirer, welcher $\frac{2}{3}$ erhält, und der Controleur, der zugleich Schriftführer ist, indem er $\frac{1}{3}$ bezieht, wobei, außer den mehr Zeit raubenden Geschäften des Ersteren, noch dessen große Verantwortlichkeit wegen Aufbewahrung der Cassenbestände in Betracht kam. Für 1861, wo bei 81,708 Thalern bis auf 3 Monate ausgegebenen und prolongirten Vorschüssen die Brutto-Einnahme an Zins und Provision der Vorschußempfänger 1668 Thlr. betrug, kamen auf diese Weise auf jenes Viertel für den Verwaltungsfond 417 Thaler. Davon waren zu zahlen: 37 Thaler Verwaltungsspesen, 20 Thaler Gehalt des Cassenboten und 36 Thaler Remuneration des Vorsitzenden, so daß 324 Thaler als Besoldung der beiden Cassenbeamten übrig blieben. Dies erschien ihrer Mühewaltung vollkommen angemessen, da beide ihre Aemter als Nebenbeschäftigung verwalten und genug Zeit für ihre eigentliche Berufsthätigkeit übrig behalten: ein Umstand, der hierbei vor Allem zu berücksichtigen ist. Daß freilich bei „eingetragenen Genossenschaften“ durch die veränderte Stellung der Vorstände der Director mehr in die Cassengeschäfte gezogen und deshalb einen größeren Antheil am Gehalte wird beziehen müssen, ist gewiß.

Erscheint der letztere Maßstab im Allgemeinen angemessen, so versteht es sich doch von selbst, daß die Quote am Bruttoertrage des Cassengeschäfts, sobald Zins und Provision zusammen mehr oder weniger als 8 Procent jährlich ausmachen, darnach modificirt werden muß, will man ohngefähr zu obigem Resultate gelangen. Bei 10 Procent ist ein Fünftel schon so viel, wie

bei 8 Procent ein Viertel (= 2 Procent vom Umsatze), und die Beamten erhalten zu viel. Ist der Satz dagegen niedriger, z. B. 6—7 Procent, so kommt eigentlich zu wenig auf sie, wenn man nur $\frac{1}{4}$ davon zu obigem Zwecke auswirft. Dennoch wird man im letzteren Falle kaum höher zu gehen im Stande sein, weil man sonst überhaupt nicht auskommt, weshalb nur da, wo ein sehr bedeutender Verkehr die geringeren Sätze einigermaßen ausgleicht, so verfahren werden kann.

Mittels Anwendung einer von diesen Prozeduren wird man wohl überall je nach den vorherrschenden Verhältnissen auskommen, wogegen der bei einigen Vereinen im Anfange angewendete Grundsatz: die Besoldung nach gewissen Procenten von der Gesamtsumme der im Jahre gewährten Vorschüsse und Prolongationen zu bestimmen, nicht empfohlen werden kann, so einfach und naheliegend auch dies auf den ersten Anblick erscheint. Denn die höchst verschiedene Länge der Fristen, auf welche die Vorschüsse entnommen werden, welche von so großem Einflusse auf die davon zur Cassé gelangenden Revenüen ist, entzieht sich hierbei ganz der Berechnung. Wenn z. B. eine Anzahl Vorschüsse im Gesamtbetrage von 5000 Thalern auf 3 Monate bewilligt ist, so trägt das der Cassé nach dem Satze zu 10 Procent 125 Thaler ein; stehen sie dagegen nur auf einen Monat aus, so giebt dies nur $41\frac{2}{3}$ Thaler. Obschon nun in beiden Fällen nicht mehr und nicht weniger als 5000 Thaler zusammen in der Vorschussliste figuriren, wird man doch den Antheil der Cassenbeamten daran den Procenten nach ($\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ %) nicht gleich hoch stellen können, ohne entweder dem Casseninteresse, oder dem der Beamten zu nahe zu treten.

Nur bei Vereinen, deren Geschäfte sich in einem Grade entwickelt haben, daß die Vorstände, namentlich die Cassenbeamten, ihnen ihre Zeit und Kraft ausschließlich widmen müssen, ist die Sache mit einer solchen bloßen Tantième nicht abgemacht, indem man denselben dabei durchaus einen Mindestbetrag garantiren muß, der ihnen eine auskömmliche Existenz gewährt. Denn anders sind Leute von den Kenntnissen, Erfahrungen und

der Rechtlichkeit, wie man dies Alles von einem tüchtigen Cassenbeamten fordern muß, natürlich nicht zu haben, und je weniger der Verein ihnen leistet, desto geringer sind seine Ansprüche an ihre Gegenleistungen.

Im Gegensatz zu den Remunerationen der übrigen Beamten läßt sich dagegen der Gehalt des Boten nicht wohl anders, als in jedem Jahre von Neuem bestimmen, wobei die stets wechselnde Mitgliederzahl zu berücksichtigen ist, sowie der Umfang des Ortes und die Länge der von ihm zu machenden Wege. So erhielt derselbe in Delitzsch, bei durchschnittlich 480 Mitgliedern, 20 Thaler zugebilligt, und wird ein Satz pro Kopf der Mitgliederzahl ($1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Sgr.) anwendbar sein.

Außer den Gehältern der Cassenbeamten sind nun aber noch die von ihnen zu bestellenden Cautionen in das Auge zu fassen, wobei der Cassirer vorzugsweise heranzuziehen ist, da er die Baarbestände der Cassen allein in seinen Händen hat. Daß von der Bestellung einer Caution seitens desselben nicht abgegangen werden kann, wenn man anders den Verein vor dem Ersatze möglicher Cassendefecte, und dessen Mitglieder vor den unangenehmsten Vertretungen und Verwickelungen schützen will, bedarf keiner weiteren Ausführung. Und wenn auf der einen Seite bei entschiedener Wohlhabenheit und Redlichkeit eines Cassenbeamten die Stellung besonderer Sicherheit weniger dringend erscheint, so fällt sie ja einem solchen andererseits auch weit leichter, als dem Unbemittelten, und es ist, schon des bedenklichen Vorgangs halber, und weil die angewendeten Sicherungsmittel selbst auf den Credit des Vereins beim Publikum von Einfluß sind, durchaus nicht anzurathen, in irgend einem Falle davon abzusehen.

Wegen der Art und Weise der Cautionsbestellung ist zuvörderst darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Vereine Corporationsrechte haben, oder „eingetragene Genossenschaften“ sind. Ist dies nicht der Fall, so würde es zu großen Weiterungen und Kosten führen, wollte man die Cautionen durch Hypotheken auf Grundstücke oder Verpfän-

dung von Hypothekenforderungen bestellen lassen, weil bei Einziehung oder Löschung solcher Hypotheken, der Legitimation halber, sämtliche Vereinsglieder vor dem Gerichte oder dem Notar auftreten müßten. Es ist deshalb besser, entweder auf jeden Inhaber lautende Papiere, oder baare Geldsummen dazu zu verwenden, welche letztere in der Vereinscasse zinsbar angelegt werden können. Sollte daher eine zum Cassirer besonders geeignete Person, außer sicherem Grundbesitz keine anderen Mittel zur Cautionsbestellung haben, so mag dieselbe lieber ein Hypotheken-Capital auf ihren Namen von einem dritten Gläubiger aufnehmen und mit dem so erhaltenen Gelde die Caution bestellen, als daß sie diese selbst in das Hypothekenbuch eintragen läßt.

Die Höhe der Caution bestimmt sich nach dem Umfange des Cassengeschäfts, wobei ein ungefährer Durchschnitt der erforderlichen Baarbestände der Casse in das Auge zu fassen ist, welche natürlich stets ab- und zufließen und zu keiner Zeit dieselben sein können. Kann vielleicht eine der Höhe nach angemessene Caution vom Cassirer nicht sogleich aufgebracht werden, so bedinge man deren allmälige Verstärkung, wozu ein Theil des Jahresgehaltes süglich verwendet werden kann. Beim Delizscher Vereine ist die Caution des Cassirers, der übrigens durch sicheren Grundbesitz und anerkannte Rechtlichkeit und Tüchtigkeit hinlängliche Garantien bot, auf solche Weise bisher auf ca. 800 Thaler gebracht, die jährlich durch Zuneilassung von 50 Thalern vom Gehalte verstärkt werden, bis die Summe von ca. 1000 Thalern erreicht ist, was mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Cassenbestände und die fortwährende Controle genügend erscheint. Dabei hat auch noch der Controleur eine Caution von 100 Thalern gestellt, und sind beide Summen in die Casse baar eingezahlt, welche dieselbe als Darlehne verzinst und im Geschäfte mit angelegt hat. Der Verein giebt in solchem Falle dem Beamten einen gewöhnlichen Schuldschein über die eingezahlte Summe als Darlehn, und der Beamte stellt mit dieser Forderung an die Vereinscasse pfandweise Caution, indem

der Cautionschein gleich auf den Schuldschein geschrieben werden kann.

Außerdem scheint nun blos noch beim Vereinsboten, dem die Eincastrung der Monatsbeiträge anvertraut ist, eine Cautionsbestellung zweckmäßig, ja nothwendig, da hier die Versuchung zu kleinen Unterschleifen um so größer ist, je leichter dieselben eine Zeit lang durch Berrechnung späterer Einnahmen verheimlicht werden können. Doch wird hier die Ausbringung der nöthigen Summe von Haus aus noch seltener zu ermöglichen sein, weshalb der Ausweg der allmäligen Bildung einer Caution durch Innehalten eines Theils vom Gehalte meist wird eingeschlagen werden müssen. So werden im Delizscher Vereine dem Boten jährlich 2—3 Thaler von seiner Besoldung in verhältnißmäßigen monatlichen Abzügen innebehalten, wodurch man bis jetzt bereits gegen 40 Thaler aufgesammelt hat, welche Summe man bis zu höchstens 50 Thalern zu steigern denkt, was vollkommen genügend erscheint. Denn wenn auch der Betrag der einzucassirenden Monatssteuern und Jahresbeiträge höher sein mag, so ist doch die Unterschlagung dieser Summe auf einmal, wenn die Cassenbeamten die Ablieferung nur einigermaßen überwachen, nicht wohl möglich.

Uebrigens ist das Formular eines Cautionscheins und des in Delizsch mit den Cassenbeamten geschlossenen Vertrags, wonach die Pflichten und Besoldungen bestimmt sind, in dem Anhange des Kap. V beigelegt.

XIII.

Klagen und Proceßführung.

Es kann nicht fehlen, daß gegen säumige Schuldner in manchen Fällen die gerichtliche Hülfe wird in Anspruch genommen werden müssen, und es ist deshalb in den Statuten sogleich

die Vollmacht zur Klageanstellung und Proceßführung auf die Vorstandsmitglieder, und zwar in der Art enthalten, daß jedes derselben für sich allein Namens des Vereins hierbei vor Gericht aufzutreten befugt ist, damit, bei Behinderung eines davon, das andere seine Stelle einnehmen kann. Doch gilt als Regel, daß zunächst der Cassirer sich der Anfertigung und Einreichung der Klagen und Abwartung der Termine unter Aufsicht des Vorsitzenden zu unterziehen hat.

Ueber die Schwierigkeit des Legitimationspunktes bei Processen für die nicht mit juristischer Persönlichkeit, der Befugniß der Rechtsverfolgung in ihrem Gesamtnamen, ausgestatteten Vereine, über die Arten und Mängel der Vollmachten, über den Ausweg, die Forderungen auf den Namen einzelner Beamten zu stellen, haben wir bereits in den früheren Abschnitten das Nöthige beigebracht. Wie schon im VI. Abschnitte litt. b dieses Kapitels dargethan wurde, bleibt immer der sicherste und den wenigsten Weiterungen ausgesetzte Weg, der, daß ein solcher Verein nur auf Wechsel Vorschüsse giebt, welche auf den Namen eines seiner Beamten ausgestellt werden, worauf das am bezeichneten Orte angegebene Verfahren eintritt. Auch beim Verkehr mit gewöhnlichen Schuldscheinen wiederholen wir den Rath, dieselben (vergl. Abschnitt VI litt. a) auf den Namen des Beamten zu stellen und diesen die Klage betreiben zu lassen, da, nach den gemachten Erfahrungen, der Erfolg bei Ausstellung der Scheine auf den Verein und bei der Klageanstellung durch die Vorstände auf Grund der in den Statuten enthaltenen Vollmacht zu unsicher ist.

Viertes Kapitel.

Die erste Entstehung der Vorschuß- und Creditvereine und die von ihnen seither erreichten Resultate.

Nachdem wir im Vorigen die Principien, auf denen unsere Vorschußvereine beruhen, sowie ihre Einrichtungen im Detail besprochen haben, gewinnen wir erst für den von ihnen innegehaltenen Entwicklungsgang und die dabei erreichten Resultate das rechte Verständniß.

Der zuerst vom Verfasser im April 1850 in Delitzsch gegründete Vorschußverein unterschied sich anfangs von den in Berlin 1848 und 1849 in großer Anzahl entstandenen, auf Unterstützung seitens der wohlhabenden Classen mittelst Geschenke und zinsfreier Darlehne berechneten, über welche wir uns im Eingange des ersten Kapitels ausgesprochen haben, nur darin, daß er durchweg eine angemessene Verzinsung von 5 bis 10 Procent auf das Jahr erforderte, und von den Vorschußsuchern die Mitgliedschaft und Zahlung fortlaufender Monatssteuern von — 1 Sgr. — verlangte, welche für die Einzelnen in der Casse angesammelt und ihnen auf die empfangenen Vorschüsse zugute gerechnet wurden. Allerdings lag hierin bereits der Keim der späteren Einrichtung, wonach die Creditbedürftigen selbst als Träger des ganzen Unternehmens herangezogen und zur eigenen Capitalbildung angehalten wurden.

Dennoch war die Wirksamkeit des Vereins, da man den eigentlichen Fond in der angedeuteten Weise, durch unzinzbare Darlehne und Geschenke, auf nur etwa 180—200 Thaler zu bringen vermochte, eine höchst kümmerliche, dem Bedürfniß nicht im Entferntesten entsprechende, wie dies bei solchen Grundlagen stets der Fall ist. Erst als man bei den seit 1849 vom Verfasser in den Nachbarstädten Delitzsch und Eilenburg gegründeten Rohstoff-Associationen der Schuhmacher und Tischler die außerordentliche Wirksamkeit der solidarischen Haft der Mitglieder als Creditbasis erprobt hatte, wagte man, dieselbe auch auf die Vorschußvereine anzuwenden und dadurch deren Betriebscapital auf die dem Bedürfniß entsprechende Höhe zu bringen. Da inzwischen der Verfasser im Staatsdienste von Delitzsch abberufen wurde, so geschah der erste Versuch in Eilenburg durch zwei befreundete, um das Gemeinwohl verdiente Männer, den Arzt Dr. Bernhardt I. und den Schneidermeister Bürmann, welche den dasigen Darlehncassenverein 1851 auf obiger Grundlage mit dem besten Erfolge eröffneten, so daß bereits im ersten Jahre 8801 Thaler, im zweiten 13,336 Thaler an Vorschüssen gewährt werden konnten. Und als der Verfasser, nachdem er den Staatsdienst aufgegeben, nach Delitzsch zurückkehrte, wurde bei Reorganisation des Delitzscher Vereins im Herbst 1852 das System mit der eigenen Capitalbildung für die Mitglieder, durch Einführung der Geschäftsantheile, des Guthabens derselben in der Vereinscasse, dem Principe nach zum Abschlusse gebracht. Anstatt der festen Beiträge von 1 Silbergroschen monatlich, welche in die Casse eingeworfen werden mußten, und der demgemäß gleichen Vertheilung des Geschäftsgewinns nach Köpfen, wie dies noch bis neuerlich in Eilenburg ungünstig auf das Anwachsen des Guthabens zurückwirkte, wurde die beliebige Erhöhung der Steuern, deren Mindestbetrag man nur, und zwar auf — 2 Sgr. — monatlich, fixirte, nachgelassen, und die Dividende nach Höhe des eingesteuerten Guthabens vertheilt, wodurch man eben jenen großen Anreiz zum Sparen, zur Ver-

stärkung der Monatssteuern, unter den Mitgliedern hervorrief, der unsern Vereinen eine so solide geschäftliche Grundlage und eine so wohlthätige Einwirkung besonders auf die Mehrzahl der unbemittelten Mitglieder gesichert hat. Die anfangs auf 1 preussischen Pfennig ($\frac{1}{12}$ Ngr.) vom Thaler auf die Woche (= $14\frac{1}{3}$ Procent auf das Jahr) festgesetzten Zinsen und Provisionen, welche jedoch allmählig, wie wir sahen, bis auf 8 Procent reducirt wurden, ergaben bedeutende Ueberschüsse, aus denen zunächst der Reservefond verstärkt und sodann den Mitgliedern eine Dividende nach Höhe ihres Guthabens zugeschrieben wurde. Natürlich fallen diese Dividenden überall im Anfange, wo das dividendenberechtigte Guthaben der Mitglieder, auf welches sie vertheilt werden, noch sehr klein ist, ziemlich bedeutend aus, und die Mitglieder verdoppeln, ja verdreifachen in Folge dessen in der Regel ihre Monatssteuern. Dies zeigte sich sofort in Delitzsch nach Reorganisation des Vereins, und der so gegebene Anreiz zur Verstärkung des Guthabens durch möglichst hohe Monatssteuern bewährte sich als nachhaltig, obschon später die Dividenden gegen die ersten Jahre dort eben so, wie anderwärts, heruntergingen, weil mit steigendem Verkehr zwar die Summe des Geschäftsgewinns sich steigert, jedoch nicht in dem Verhältniß, wie das Guthaben, als der Divisor des Gesamtgewinns, anwächst. Trotz dieses letzteren Umstandes sanken indessen die Dividenden nicht unter 7—10 Procent des Guthabens herab, ein Satz, welcher den Mitgliedern noch immer sehr anlockend in Bezug auf ihre Beisteuern erscheint, und der sich als ungefährer Durchschnitt, je nach der Höhe der Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger, so wie nach dem Verhältniß der fremden Gelder zu den Mitgliederanteilen im Betriebsfond, im Allgemeinen auch erhalten wird. Eine Uebersicht, wie sich diese Verhältnisse und überhaupt der ganze Gang der Sache seit der ersten Entstehung beim Delitzscher Vereine gestalteten, wird von besonderem Interesse sein, weil gerade hier sämtliche Entwicklungsstufen, von der früheren verfehlten Grund-

lage an, vorliegen. Es kamen danach vor beim Vorschußvereine in Delitzsch

Jahr der Wirksamkeit.	Mitgliederzahl am Jahreschlusse.		Summe der gegebenen Vorschüsse und Prolongationen.		Summe des Guthabens (der Geschäftsanteile) der Mitglieder in der Vereinskasse an Monatssteuern und zugesicherten Dividenden am Jahreschlusse.		Summe des vertheilten Nettogewinns.		Dividendenberechtigte, volle Thalertheilheiten im Guthaben des Vorjahres.		Dividende nach Procenten des Guthabens im Vorjahre.		Summe der eingezahlten Monatsbeträge in jedem Jahre.		Summe des ganzen Betriebsfonds am Jahreschlusse.		Betrag des Reservefonds am Jahreschlusse.	
	Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.	o/o	Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.	Zhfr.				
1850-1852 Dagegen seit der Reorganisa- tion:	117	827	47	—	—	—	—	—	—	—	—	47	230	129				
1853	173	8440	193	8 $\frac{1}{3}$ (23 $\frac{1}{2}$ Zhfr. flossen zum Reserve- fond.)	23	33 $\frac{1}{3}$ (10 Sgr. auf den Thaler.)	143	2067	202									
1854	210	13,012	793	86 $\frac{11}{12}$	149	38 $\frac{1}{2}$ (17 $\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	533	3360	233									
1855	236	19,810	1673	147 Zhfr. 23 Sgr.	682	20 $\frac{1}{3}$ (6 $\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	733	5096	253									
1856	301	24,532	2787	231	1542	13 (4 $\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	953	6039	303									
1857	330	30,938	3879	281	2411	11 $\frac{2}{3}$ (3 $\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	912	9784	368									
1858	382	43,197	4930	392	3353	11 $\frac{2}{3}$ (3 $\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	853	12,987	394									
1859	429	70,954	5760	477	4770	10 (3 Sgr. auf den Thaler.)	860	19,394	323									
1860	433	77,039	6913	473 (95 Thaler zum Re- servefond.)	5169	9 $\frac{1}{6}$ (2 $\frac{3}{4}$ Sgr. auf den Thaler.)	971	20,671	641									
1861	484	81,708	7927	532 (128 Thaler zum Re- servefond.)	6384	8 $\frac{1}{3}$ (2 $\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Thaler.)	968	24,813	803									

Am Ende des Jahres 1865 aber betragen:

die Geschäftsantheile	11,522 Thlr.
der Reservefond	1,143 „
der Reingewinn	741 „
die Summe der gegebenen Vorschüsse und Pro- longationen	92,035 „
die Summe der zum Betriebsfond aufgenom- menen fremden Gelder	18,630 „

Welcher Abstand im Verkehr der beiden ersten Jahre gegen den Aufschwung, seitdem der Verein sich völlig auf den allein gesunden Boden der Selbsthülfe gestellt hat; und wie wachsen die Monatssteuern und durch sie, mit Zuschreibung der Dividende, das Guthaben (die Geschäftsantheile) der Mitglieder seit der ersten Dividende mit Anfang 1854! Während jedes Mitglied nach dem Minimalbetrage von — 2 Sgr. — pro Monat jährlich nur — 24 Sgr. — einzusteuern brauchte, was auch im Jahre 1853 geschah (wo 175 Mitglieder zusammen 145 Thaler steuerten), verdreifachten sich die Beträge zum Mindesten von 1854 an, nachdem die Dividende pro 1853 bekannt geworden war, und das Guthaben nebst Reserve macht bereits nach 9 Jahren, obschon jährlich Antheile davon an ausscheidende Mitglieder zurückgezahlt werden mußten, $\frac{2}{5}$ des ganzen Betriebsfonds aus. Ja, die Summe desselben würde noch mehr steigen, wenn nicht bereits ca. 100 ältere Mitglieder ihre Stammantheile erfüllt hätten, und statutenmäßig keine Steuern mehr von ihnen angenommen werden dürften, woraus sich die Steirigkeit der Summe der Monatssteuern trotz der wachsenden Mitgliederzahl seit den letzten Jahren erklärt, so daß auf ein Erkalten des Eifers der noch Einsteuernden daraus kein Schluß gezogen werden kann. Vielmehr beträgt der Durchschnitt der Monatssteuern von etwa 350 in den beiden letzten Jahren noch steuernden Mitgliedern für jedes circa $2\frac{1}{2}$ Thaler auf das Jahr, was mehr als das Dreifache des Minimalbetrags an — 24 Sgr. — enthält. Es ist aber das Resultat um so höher

anzuschlagen, als der Delitzscher Verein mehr die weniger bemittelten Gewerbtreibenden in sich faßt, weil die Wohlhabenderen ihr Bedürfniß durch die in der letzten Zeit mit einer städtischen, sowie einer Kreis-Sparcasse, welche beide in Delitzsch bestehen, verbundenen Darlehncassen befriedigen.

Den beiden in Delitzsch und Eilenburg gegründeten Vereinen folgte zunächst 1853 der Vorschußverein in dem benachbarten Jörbig, der, lediglich von einer Anzahl intelligenter Handwerker geleitet, sich in kurzer Zeit zu äußerst tüchtiger Wirksamkeit aufschwang, und weiter im Jahre 1854 die Vereine in Eisleben und Celle, im Jahre 1855 endlich die in Meissen und Bitterfeld, von denen der Meißner durch die ausgezeichnete Thätigkeit seines Mitgründers und Leiters, Advocat Hallbauer, namentlich im Königreiche Sachsen Bahn brechen half. Alle diese Vereine bekannten sich, gleich den späteren, zu den vom Verfasser vertretenen Grundsätzen und hielten sich im Wesentlichen an das Statut des Delitzscher Vereins, welches sie alsdann im Laufe der Zeit, nach den verschiedensten Richtungen hin, ihren localen Bedürfnissen gemäß, weiter ausbildeten. Aber erst die im Jahre 1855 zuerst veröffentlichte vorliegende Schrift brachte die Sache vollständig zum Durchbruche, und seit 1856 verbreiteten sich die Vereine durch ganz Deutschland und mehrten sich seitdem in einer Weise, daß der Nachweis aller einzelnen und ihrer Resultate immer schwieriger wird.

Nach dem Ergebnisse der seit 1859 regelmäßig vom Verfasser herausgegebenen Jahresberichte*) sind Zahl und Geschäftsverkehr in stetiger Steigerung begriffen, so daß in dem

*) Jahresbericht über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften von Schulze-Delitzsch, derzeitigem Genossenschaftsanwalt. Leipzig, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, bei Gustav Mayer.

Berichte für das Jahr 1865 bereits 961 Vereine namentlich aufgeführt werden konnten, die sich bisher noch vermehrt haben und über 1000 angewachsen sind. Jene 961 Vereine vertheilten sich unter die einzelnen deutschen Länder dergestalt, daß davon kamen:

1. auf Preußen 517
und zwar auf dessen einzelne Provinzen:

101	auf Sachsen,
89	„ Brandenburg,
85	„ Schlesien,
50	„ Ost- und West-Preußen,
44	„ Pommern,
26	„ die Rheinprovinz,
25	„ Posen,
16	„ Westphalen,
43	„ Nassau und Frankfurt,
20	„ Hannover,
13	„ Hessen,
5	„ Schleswig-Holstein;

2. auf Deutschösterreich 122

darunter:

18	deutsche,
104	österreichische.

3.	auf Königreich Sachsen	90
4.	„ „ Württemberg	49
5.	„ Großherzogthum Mecklenburg	38
5.	„ die Sächsischen Herzogthümer	34
7.	„ Großherzogthum Hessen	27
8.	„ Königreich Baiern	22
9.	„ Großherzogthum Baden	16
10.	„ die Anhaltischen Fürstenthümer	15
11.	„ die Schwarzburgischen Fürstenth.	10
12.	„ Großherzogthum Oldenburg	6

	Transport	946
13. „ die freien Städte		4
14. „ die Preussischen Fürstenthümer .		4
15. „ die Fürstenthümer Lippe u. Waldeck		3
16. „ Herzogthum Braunschweig . . .		3
17. „ Großherzogthum Luxemburg . .		1

 961

Ueber die Steigerung des Verkehrs geben wir den Nachweis in der folgenden Tabelle:

Resultate der in Colonne 2 angegebenen Vorschußvereine.

Rechnungsjahr.	2. Zahl der Vereine, welche Abchlüsse eingereicht haben.	3. Mitgliederzahl.											
		4. Gewährte Vorschüsse und Prolongationen.		5. Eigener Fond.				6. Auf Credit entnommene Gelder.					
		Gesamtsumme.	Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine.	Geschäftsanteile der Mitglieder.	Reserven.	Gesamtsumme von beiden.	Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine.	Anlehen.	Spareinlagen.	Gesamtsumme von beiden.	Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine.		
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
1859	80	18,676	4,131,436	51,642	246,001	30,845	276,846	3,460	501,795	512,350	1,014,145	12,676	
1860	133	31,603	8,478,489	63,748	462,012	66,845	528,857	3,976	1,069,833	1,322,940	2,392,327	17,987	
1861	188	48,760	16,876,009	89,766	799,375	107,238	907,213	4,825	1,983,441	2,649,036	4,632,477	24,641	
1862	243	69,202	23,674,261	97,425	1,199,545	132,893	1,332,438	5,483	3,441,033	2,747,577	6,188,610	25,467	
1863	339	99,175	33,917,948	100,053	1,803,203	218,047	2,021,250	5,962	5,611,820	3,416,220	9,058,040	26,719	
1864	455	135,013	48,147,495	105,818	2,959,296	293,461	3,252,757	7,148	7,401,317	5,355,265	12,756,582	28,036	
1865	498	169,595	67,569,903	135,682	4,442,879	409,679	4,852,558	9,744	11,154,579	6,502,197	17,656,776	35,455	

Wenn man bedenkt, daß diese durch genaue Rechnungsabschlüsse nachgewiesenen Zahlen nur den Verkehr der Hälfte der Borschußvereine im Jahre 1865 ausdrücken, so ergibt sich die Abschätzung des Gesamtverkehrs aller für das genannte Jahr auf mindestens:

80 Millionen Thaler gemachte Geschäfte,

6 Millionen Thaler eigenen Fond,

20 Millionen Thaler auf Credit entnommene Gelder,

bei circa 280,000 Mitgliedern eher zu gering als zu hoch, auch wenn man annimmt, daß die Vereine, deren Abschlüsse nicht vorliegen, zu den kleineren, noch in den Anfängen begriffenen gehören. Für das Jahr 1866, über welches der Jahresbericht noch nicht zusammengestellt ist, liegt trotz der Kriegsunruhen wieder eine erhebliche Steigerung vor.

Zu dieser äußeren Verbreitung und inneren Kräftigung unseres Vereinswesens haben, außer der Zeitströmung, welche Hand in Hand mit dem immer entschiedener sich fühlbar machenden Bedürfniß zur Genossenschaft hindrängt, mehrere Umstände mitgewirkt, welche auf die Regelung der Bewegung und immer solidere Begründung der daraus entspringenden Institute noch fortwährend einen erheblichen Einfluß üben.

Zunächst gelang es dem Verfasser, nachdem die wichtigsten Organe der deutschen Tagespresse, durch seine regelmäßigen Veröffentlichungen bestimmt, der Bewegung ihre Theilnahme und Aufmerksamkeit unausgesetzt zugewendet und ihre Resultate in den weitesten Kreisen verbreitet hatten, auf dem ersten Congresse deutscher Volkswirthe im Herbst 1858 zu Gotha — den er im Vereine mit einigen Freunden in das Leben gerufen hatte — durchzudringen und vor einer Reihe anerkannter Autoritäten der Wissenschaft, wie Männern von Bedeutung im praktischen Leben die Richtigkeit der von ihm in der deutschen Genossenschaftsbewegung vertretenen Principien zur Anerkennung zu bringen. Eine vielfach günstigere Anschauung in ziemlich einflußreichen Kreisen war die nächste Frucht davon, und die schon vorbereitete gute Stimmung im Publikum, welche auf den Credit,

wie auf die ganze Stellung der Vereine durchaus günstig zurückwirkte, kam dem Bedürfniß der letzteren überaus förderlich entgegen. Das Selbstgefühl, das Bewußtsein ihrer Bedeutung hob sich in den Vereinen sichtlich und führte schon 1859 zu dem vielseitigen Antrage aus ihrer Mitte an den Verfasser: einen Vereinstag auszuschreiben, auf welchem Abgeordnete der einzelnen Vorschußvereine die gemeinsamen Interessen derselben berathen, die gemachten Erfahrungen austauschen und gemeinsame Maßregeln für gemeinsame Zwecke einleiten sollten. So kam der erste Vereinstag im Juni 1859 zu Weimar zu Stande, der seitdem alljährlich abgehalten wird und allmählig auch die übrigen Arten der Genossenschaften, außer den Vorschußvereinen, umfaßte. Seine Frucht war die Stiftung eines Centralcorrespondenz-Bureau, als Centralstelle der ganzen Bewegung, woraus sich in den nächsten Jahren der Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften entwickelte, der durch das auf dem Vereinstage zu Mainz im August 1864 angenommene „Organische Statut“, welches im Anhange des Kap. V mit abgedruckt ist, seine jetzige Gestalt erhielt. Der Verband beschickt einen jährlich stattfindenden allgemeinen Vereinstag durch Deputirte der dazu gehörigen Vereine, welcher als oberste Instanz, ohne irgend in die Selbstständigkeit der einzelnen Vereine in deren speciellen Angelegenheiten einzugreifen, die gemeinsamen Angelegenheiten ordnet. Die Geschäfte des Verbandes führt ein besonderer Anwalt mit förmlich eingerichtetem Bureau, welche Stelle bisher der Verfasser eingenommen hat. Als Zwischenglieder zwischen diesen Centralorganen und den einzelnen, über ganz Deutschland verbreiteten Vereinen sind sogenannte Unter- d. h. Provinzial- oder engere Landesverbände gebildet aus den Genossenschaften einzelner deutscher Länder, Provinzen oder auch gemeinsamer Gewerbsbranchen, welche die Wahrnehmung der Sonderinteressen und den engeren Verkehr der einbezirkten Vereine, sowie die Vermittelung mit den Centralstellen zum Zwecke haben. In-

dem sie dem allgemeinen Vereinstage durch besondere Versammlungen, die Unterverbandstage, vorarbeiten und ihre Erfahrungen austauschen, geben sie zugleich dem Anwalt Gelegenheit, sich durch den Besuch derselben von den Bedürfnissen dieser engeren Genossenschaftskreise zu unterrichten und in gegenseitiger persönlicher Verständigung den Zusammenhang mit der Gesamtbewegung aufrecht zu erhalten. Bereits sind einundzwanzig solcher Unterverbände durch ganz Deutschland (mit Ausnahme Oesterreichs) gebildet, und greifen lebendig in den Organismus ein. Die von ihnen gewählten Vorstände bilden als engerer Ausschuss eine Körperschaft, welche dem Anwalt zur Seite steht und besonders die Finanzen des Verbandes zu überwachen hat.

Auf diese Weise ist, ohne die freie Bewegung der einzelnen Vereine im Mindesten zu hemmen, ein Ganzes, ein Mittelpunkt geschaffen zum Austausch der gemachten Erfahrungen, zur Kritik der getroffenen Einrichtungen, zu Rath und Hülfe gegen jeden Angriff, jede Verlegenheit der einzelnen Glieder, zu machtvollem Zusammenfassen der Einzelkräfte endlich behufs Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, wie zu geschlossenem Zusammenstehen drohenden Lagen und Gefahren gegenüber. Und hat sich auch im Augenblicke nur erst die kleinere Hälfte der deutschen Genossenschaften — sechshundert und zwölf — dem Verbande angeschlossen, seine Wirksamkeit kommt doch, bei ihrer vollen Deffentlichkeit, allen zu statten und ist der hauptsächlichste Hebel gewesen, mittelst dessen das Genossenschaftswesen bei uns die Entwicklung und Bedeutung erlangt hat, deren es sich gegenwärtig erfreut.

Abgesehen davon, daß es dem Verfasser ohne den Verband nicht möglich geworden wäre, seine ganze Zeit und Kraft der Genossenschaftssache zu widmen, würde z. B. die Gründung und Erhaltung eines besonderen Fachblattes, wie wir es in den vom Verfasser gegründeten „Blättern für Genossenschaftswesen“ (früher unter dem Titel „Innung der Zukunft“) besitzen, nicht haben stattfinden können. Während in England und Frankreich eine ganze Anzahl solcher Unter-

nehmungen aufgetaucht ist, um nach kurzem Dasein wieder zu verschwinden, wächst unser Blatt von Jahr zu Jahr und hat sich in einem gesicherten Leserkreise, wie in einem Stamme tüchtiger Mitarbeiter aus den Leitern der verbundenen Vereine zu festem Bestande emporgeschwungen.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die Gründung eines größeren Bankinstitutes, der Deutschen Genossenschaftsbank in Berlin, welche die verbundenen Vereine seit 1865 in das Werk gesetzt haben, einer Commanditgesellschaft auf Actien, vorläufig mit 270,000 Thln. Capital dotirt, wovon drei Vierteltheile von den Genossenschaften und deren Mitgliedern aufgebracht worden sind. Dieselbe hat die Bestimmung, einmal den Genossenschaften für den Fall des Bedürfnisses bankmäßigen Credit zu gewähren und ihnen, soweit thunlich, den Großbankverkehr zu eröffnen, sodann aber auch Ab- und Zufluß der den Genossenschaften selbst zu Gebote stehenden Capitalien im gegenseitigen Interesse regeln zu helfen. Bereits hat eine große Zahl unserer Vereine mit diesem Institute gedeihliche Verbindungen angeknüpft, welche sich fort und fort vermehren, und schon ist die Verstärkung des Fonds desselben in das Auge gefaßt, um es in den Stand zu setzen, auch bei kritischen Lagen den Genossenschaften eine feste Stütze zu bieten.

Indem wir mit diesen Notizen über die Geschichte und Wirksamkeit unserer Vorschußvereine schließen, dürfen wir wohl die hohe Bedeutung derselben für den Arbeiter- und kleinen Gewerbestand als erwiesen annehmen, da sie, wie kein anderes ähnliches Institut, Alles, was für den Zweck, um den es sich handelt, irgend wünschenswerth ist, in sich vereinigen. Denn, um es kurz zusammen zu fassen, setzen sie ihre Mitglieder in den Stand:

- 1) jeden Augenblick eine ihren Verhältnissen angemessene baare Geldsumme zu erhalten, und
- 2) die hohen Zinsen, die sie bisher bei solcher Aushülfe, wenn sie dieselbe überhaupt fanden, opfern mußten, zu sparen; endlich

- 3) fließt der Gewinn des Vorschußgeschäfts, bisher das thatsächliche Monopol der Capitalisten, in ihre eigenen Taschen zurück und bewirkt, nebst den kleinen sie nicht belästigenden Beisteuern, die Anfänge einer eigenen Capitalbildung.

Wie wichtig aber hier der erste Schritt ist, wissen alle Kundigen, und daß auch unser Volk dies wohl begreift, davon ist das allgemeine Interesse an unseren Vereinen, ihre rasche Verbreitung, ihr beispiellofes Wachsthum der beste Beweis. Schon ist das vom Verfasser bei einer früheren Berichterstattung (für 1855) gesprochene Wort: „daß es in nicht ferner Zeit keine Stadt in Deutschland geben werde, welche nicht ein solches Institut aufzuweisen haben würde“, durch den genommenen Anlauf seiner wirklichen Erfüllung entgegengesührt. Und um so mehr Aussicht hat die hoffnungsvoll begonnene Bewegung, durchzudringen, je mehr auch die gebildeten und besitzenden Classen, ja selbst unsere regierenden Kreise das wahrhaft *Conservative* derselben würdigen lernen. Gewiß, der systematischen Entzweiung von *Arbeit* und *Capital*, worin man das vielgefürchtete *rothe Gespenst*, den Umsturz alles Bestehenden, den Untergang von Wohlstand und Bildung erblickt, kann nicht wirksamer entgegengetreten werden, als wenn man den Arbeiter selbst der Vortheile des Capitals theilhaftig werden läßt. Wohlstand und Bildung, das präge man sich doch ja ein, sind nicht gefährdet, wenn sie ihre Segnungen auf Solche ausdehnen, die bisher davon ausgeschlossen waren. Vielmehr triumphiren sie am sichersten über alle ihre Feinde, indem sie sich ihnen mittheilen.

Fünftes Kapitel.

U n h a n g.

Gesetze, Instructionen, Statuten, Formulare u. dgl. als
Beilagen zu den vorhergehenden Kapiteln.

I.

Die Preussische Gesetzgebung über die Genossen- schaften.

a.

Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und
Wirthschaftsgenossenschaften. Vom 27. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen,
mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Abchnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förde-
rung des Credits, des Erwerkes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst
gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

- 1) Vorschuß- und Creditvereine,
- 2) Rohstoff- und Magazinvereine,
- 3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkaufe der ge-
fertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Productivgenos-
senschaften),
- 4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebensbedürfnissen im
Großen, und Ablass in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Con-
sumvereine),
- 5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es :

- 1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statut),
- 2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftlern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschaftler genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten :

- 1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft ;
- 2) den Gegenstand des Unternehmens ;
- 3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll ;
- 4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschaftler ;
- 5) den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschaftler und die Art der Bildung dieser Anteile ;
- 6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt ;
- 7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes ;
- 8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschaftler geschieht ;
- 9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschaftler und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird ;
- 10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschaftler, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann ;
- 11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind ;
- 12) die Bestimmung, daß alle Genossenschaftler für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte (Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister, welches einen Theil des Handelsregisters bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

- 1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
- 2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
- 3) den Gegenstand des Unternehmens;
- 4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
- 5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
- 6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Gesellschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur in so weit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

§. 7.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

Abchnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschaftler unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 8.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschaftler unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Der Gewinn und Verlust wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages unter die Genossenschaftler nach Köpfen vertheilt.

§. 9.

Die Rechte, welche den Genossenschaftlern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Genossen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschaftler hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 10.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

Die in Betreff der Kaufleute im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und in dem Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449) gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Genossenschaften, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 11.

Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Concurse das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Genossenschaftler solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftlern für alle von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§. 12.

Die Privatgläubiger eines Genossenschaftlers sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder

einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschaftler selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 13.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschaftlers kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschaftler in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstände bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 14.

Eine Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftersschuldners gegen einen Genossenschaftler findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschaftler bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 15.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschaftlers nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben bei der demnächstigen Auflösung der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschעהer Aufkündigung das Ausscheiden jenes Genossenschaftlers zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abchnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 16.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschaftler zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 17.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubter Form einzureichen.

§. 18.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 19.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 20.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage, oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 21.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 22.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 23.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§. 24.

Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftlern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschaftler einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschaftler.

§. 25.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschaftler veröffentlichen.

§. 26.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht verhindern, welche auf keinen geschäftlichen Zweck, sondern auf öffentliche Angelegenheiten (§. 1 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungsrechtes vom 11. März 1850) gerichtet sind, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

§. 27.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint,

Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden, und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

§. 28.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

§. 29.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechts-handlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 30.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschaftsglieder beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 31.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon

ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 32.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit derselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protocollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abchnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 33.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

- 1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
- 2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
- 3) durch Eröffnung des Concurfes (Falliments).

§. 34.

Wenn eine Genossenschaft sich geschwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der Bezirksregierung erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36 mitzutheilen.

§. 35.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurfes ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 36.

Die Concurseröffnung ist vom Concurserichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4 Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Concurserichte geführt wird, so ist die Concurseröffnung von Seiten des Concurserichts dem Handelsgesichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 37.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausschließen.

§. 38.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der Verjährung (§. 31) verpflichtet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an dem Reservefonds und an dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen der eingezahlte Geschäftsantheil nebst den zugeschriebenen Dividenden binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung, auch wenn sich das Vermögen der Genossenschaft bei dem Austritte oder der Ausschließung eines Genossenschafters vermindert hat, kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.**Von der Liquidation der Genossenschaft.**

§. 39.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidation ist jederzeit widerruflich.

§. 40.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 41.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 23 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 42.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 43.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 44.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 45.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben.

§. 46.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

- a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit

keit ihrer Forderungen befriedigt, und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

- b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die eingezahlten Geschäftsanteile einschließlich der denselben zugeschriebenen Dividenden früherer Jahre an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben;
- c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsanteile der Genossenschafter noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

§. 47.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsanteile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des kaufmännischen Concurse (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 48.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter unter einander, sowie zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringeren Betrages der statutenmäßigen Einzahlung auf seinen Geschäftsanteil von anderen Genossenschastern, welche auf ihre Anteile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden. Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 49.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem

Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 50.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird außer im Falle des §. 47 der kaufmännische Concurß (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. §. 281 Nr. 2 der Concurßordnung vom 8. Mai 1855, Rheinisches Handelsgesetzbuch Artikel 441, Gesetz vom 9. Mai 1859 (Gesetz-Samml. S. 208).

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Ein Accord (Concordat) kann nicht geschlossen werden.

Der Concurß (Falliment) über das Gesellschaftsvermögen zieht den Concurß (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Concurßes (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Concurß (Falliment) beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalls an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Concurßverfahren (Falliment) angemeldet und verificirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Abchnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 51.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte

angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

§. 52.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschaftler, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschaftler, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse unterbrochen.

§. 53.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§. 54.

Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft zur Befolgung der in den §§. 4, 6, 17, 22, 24, 25, 30 Absatz 3, 32 Absatz 2, 33, 40 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Für das hierbei zu befolgende Verfahren sind die im Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 getroffenen Bestimmungen maßgebend.

§. 55.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Thalern geahndet.

§. 56.

Durch die im §. 55 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 57.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei. Die näheren gesellschaftlichen Anordnungen über die Führung des Genossenschaftsregisters bleiben einer von den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz zu erlassenden Instruction vorbehalten.

Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1867.

b.

Instruction des Justiz-Ministers, vom 2. Mai 1867, betreffend die Führung der Genossenschafts-Register.

(Zu §. 57 des Genossenschafts-Gesetzes.)

§. 1.

Das Genossenschafts-Register (§. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867) hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft (§. 2 a. a. O.), welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Das Genossenschafts-Register ist öffentlich. Die Öffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet, auch kann von den Eintragungen in dasselbe auf Verlangen eine einfache oder zu vidimirende Abschrift (Attest, Auszug) gegeben werden, welche sowohl die Eintragung und ihren Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und wie weit eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetragen sei. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu erteilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Genossenschafts-Register nicht erfolgt, oder eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei. Sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im December die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die Eintragungen in das Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden sollen. Der Beschluß ist durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und durch die vom Handelsgerichte bezeichneten Blätter ein- oder mehreremal zu veröffentlichen.

Geht eines dieser Blätter im Laufe des Jahres ein, so ist demselben ein anderes zu substituiren und öffentlich bekannt zu machen. Für die in der Zwischenzeit erfolgenden Bekanntmachungen genügt die Einrückung in die noch bestehenden Blätter.

Für das Jahr 1867 ist die Veröffentlichung sogleich bei Eintritt der

Gesetzeskraft des Gesetzes vom 27. März 1867 durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu bewirken.

§. 3.

Jede zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmte Anmeldung muß entweder persönlich vor dem Handelsgerichte erklärt, oder in beglaubter Abschrift bei dem Handelsgerichte eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgerichte erklärt, wenn sie vor einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts, im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln vor dem Secretair des Handelsgerichts aufgenommen ist.

Unter beglaubter Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen. Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung einer Unterschrift, welche nach Vorschrift des Genossenschafts-Gesetzes bei dem Handelsgerichte bewirkt werden soll.

§. 4.

Die in dem Genossenschafts-Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschafts-Register sollen zwar nur auf Anmeldung der Betheiligten erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Genossenschafts-Registers obliegt, die Betheiligten in den Fällen des §. 34 durch Ordnungsstrafe anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden.

Die auf das im Artikel V des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 vorgeschriebene Verfahren bezüglich reglementarischen Anordnungen sind in den §§. 31—40 gegeben.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich Genossenschaften ohne die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ bilden können. Die Genossenschaften sind deshalb im Falle des §. 4 des Gesetzes nur dann zur Anmeldung der Eintragung anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer „eingetragenen Genossenschaft“ bedienen wollen.

§. 5.

Das Genossenschafts-Register wird in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln von den Handelsgerichten, in den übrigen Theilen der Monarchie, in welchen das Gesetz vom 27. März 1867 Gesetzeskraft hat, bis zum Erlasse eines allgemeinen Gesetzes über die Errichtung und Organisation der Handelsgerichte von den Kreisgerichten oder Stadtgerichten, in Königsberg und Danzig von den dortigen Commerz- und Admiralitäts-Collegien, in Stettin, Elbing und Memel von den für Handelsfachen bestehenden Abtheilungen der dortigen Kreisgerichte geführt.

Bei den Kreis- und Stadtgerichten gehört die Führung desselben vor die erste Abtheilung und, wenn diese aus verschiedenen Abtheilungen besteht, vor diejenige, welche die Civilproceßsachen bearbeitet.

Ist in dem Bezirke eines Kreisgerichts eine ständige Deputation errichtet, so hat die letztere für ihren Sprengel das Handelsregister zu führen; die Kreisgerichts-Commissionen aber bleiben von der Führung des Genossenschafts-Registers ausgeschlossen.

Die zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen und Zeichnungen der Unterschriften können jedoch auch vor den Gerichts-Commissarien erfolgen, welche die darüber aufzunehmenden Protocolle an die Hauptgerichte zur weiteren Veranlassung zu übersenden haben.

§. 6.

Die auf Führung der Genossenschafts-Register sich beziehenden Geschäfte werden von einem dazu bestellten Richter unter Mitwirkung eines Secretairs bearbeitet. In der Regel sind hierzu die nämlichen Beamten zu bestimmen, denen die Führung der Handelsregister übertragen ist. Die Ernennung derselben erfolgt vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für dessen Dauer und wird zugleich mit der im §. 2 alinea 3 vorgeschriebenen Veröffentlichung bekannt gemacht. Wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel nöthig wird, so ist dieser durch einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschafts-Register bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Dem mit Bearbeitung der auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte beauftragten Richter liegt insbesondere ob:

- 1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Unterschriften; er kann sich hierbei der Hilfe eines Secretairs bedienen.

Damit er dem Publikum in genügendem Maße zugänglich sei, sind nach Anleitung der Bestimmungen im vierten Absätze des §. 19 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 232) die erforderlichen Einrichtungen zu treffen;

- 2) die Verfügungen auf die zum Protocoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
- 3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen, sowie die Einreichung der Verzeichnisse der Genossenschafts-Mitglieder (§. 24 des Gesetzes);
- 4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Genossenschafts-Registers betreffen, insbesondere auf Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;
- 5) die Verfügung rücksichtlich des im §. 54 dieses Gesetzes und im Artikel V des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Ver-

fahrens; wird jedoch zur Verhandlung oder Entscheidung über die Festsetzung von angedrohten Strafen ein Audienztermin anberaumt, so bestimmt der Gerichts-Vorstand (Vorsitzende der Abtheilung) den Richter, welcher als Referent zu fungiren hat;

- 6) die Bearbeitung der Generalien, namentlich in Beziehung auf die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften.

§. 8.

Rücksichtlich der Nothwendigkeit des Vortrages der Verfügungen im Collegium, der Revision und Zeichnung der Verfügungen, sowie der Vollziehung der Reinschriften bewendet es bei der in den §§. 10 und 11 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1830 (Just.-Minist.-Bl. S. 232) enthaltenen Anordnungen. Als Commissarius mit selbstständiger Wirksamkeit ist der die Angelegenheiten des Genossenschafts-Registers bearbeitende Richter nicht anzusehen.

§. 9.

Der Secretair hat:

- 1) die Eintragungen in das Genossenschafts-Register, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
- 2) für die geschäftsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
- 3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§. 28 der Instruction);
- 4) das Genossenschafts-Register, sowie die Zeichnungen der Unterschriften während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 10.

Zu dem Genossenschafts-Register ist dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbände zu versehen und zu foliiren.

Der Secretair hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatte unter seiner Unterschrift zu bemerken.

§. 11.

Zu dem Genossenschafts-Register werden besondere Acten gehalten.

Zu diesen Acten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörenden Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen von Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen; doch können für jede Genossenschaft besondere Acten angelegt werden.

Die Verhandlungen und Verfügungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht auf Grund des §. 34 eingeschritten ist, sind zu besonderen Acten zu nehmen.

Sind dieselben in einzelnen Fällen umfangreich, oder wird die Anberaumung eines Audienz-Termins nöthig, so sind Special-Acten zu bilden.

§. 12.

Bei jeder Eintragung in das Genossenschafts-Register ist anzugeben:

- 1) das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung verordnet ist;
- 2) das Datum der Eintragung;
- 3) die Stelle der betreffenden Acten, wo sich die richterliche Verfügung befindet.

Jeder Eintragungsvermerk ist von dem Secretair unter Beifügung seines Amts-Charakters zu unterschreiben.

Nach erfolgter Eintragung muß er in den Acten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, unter seiner Unterschrift bemerken.

§. 13.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 14.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben besonders in Kenntniß zu setzen. Im Falle der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben dem Betheiligten mitzutheilen.

§. 15.

Ist das Erlöschen einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, so sind alle auf die aufgelöste Genossenschaft bezüglichen Vermerke roth zu unterstreichen.

Ist dies in Betreff des größten Theils des Registers geschehen, so kann dasselbe behufs Anlage eines neuen Registers in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

„Dieses Register ist behufs Anlage eines neuen Registers geschlossen.“

In das neue Register sind alsdann alle roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

„übertragen aus dem früheren Register Nr. .“

§. 16.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschafts-Register gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

§. 17.

Das Genossenschafts-Register ist zur Cassation nicht geeignet.

Die zu demselben gehörigen Acten unterliegen der Cassation nach Ablauf von 30 Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo alle Eintragungsvermerke, worauf sich die Acten beziehen, im Genossenschafts-Register roth unterstrichen sind.

§. 18.

Das Genossenschafts-Register wird nach dem beigedruckten Formulare A. geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirke des Gerichts ihren Sitz habende Genossenschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Genossenschaft betreffenden Gesellschafts-Verträge und der dieselben abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Secretair auf dem ersten Blatte des Haupt-Registers unter seiner Unterschrift zu vermerken. Zu diesem Beilagebande sind die vom Vorstande der Genossenschaft einzureichenden Verzeichnisse der Genossenschafter zu nehmen.

§. 19.

Die Eintragung der Genossenschaft erfolgt nach der Zeitfolge der Anmeldungen in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirke dieselbe ihren Sitz hat.

§. 20.

Jede Genossenschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. In soweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht ausreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche einen erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl von Blättern freizulassen.

§. 21.

Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft und des von demselben einzureichenden schriftlichen, nach §. 3 des Gesetzes abgefaßten Gesellschafts-Vertrages.

Der Anmeldung hat der Vorstand das Verzeichniß der zur Zeit der Anmeldung zur Genossenschaft gehörenden Genossenschafter nach dem Formulare B. beizufügen.

§. 22.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register wird mittelst Aufnahme des Gesellschafts-Vertrages bewirkt.

Bei der Aufnahme des Gesellschafts-Vertrages ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, welcher

- 1) das Datum des Gesellschafts-Vertrages;
- 2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
- 3) den Gegenstand des Unternehmens;
- 4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
- 5) den Namen und Wohnort der zeitigen Vorstands-Mitglieder;
- 6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekannt-

machungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,
enthält, einzutragen ist.

Ist in dem Gesellschafts-Vertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Hauptregister aufzunehmen; dagegen ist eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Gesellschafts-Vertrages, welche von dem Secretair zu beglaubigen sind, zu dem im §. 18 bezeichneten Beilagebände zu nehmen.

In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Gesellschafts-Vertrages sich befindet. Die Firma der Genossenschaft wird in der zweiten Colonne, der Sitz derselben in der dritten Colonne vermerkt; der übrige Inhalt ist mit Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Colonne des Haupt-Registers einzutragen.

§. 23.

Die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Genossenschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes und nach Beibringung des schriftlich abgefaßten Beschlusses.

Der Beschluß ist nach Maßgabe des §. 21 in das Hauptregister im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen.

Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Genossenschaft geändert, so wird die erstere Aenderung in die zweite, die letztere in die dritte Colonne des Registers eingetragen.

§. 24.

In die vierte Colonne des Registers sind ferner mittelst kurzen Vermerks einzutragen:

- 1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen;
- 2) die Auflösung der Genossenschaft und, falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Concurfes über die Genossenschaft ist, die Eröffnung des Concurfes;
- 3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austrreten eines Liquidators, oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen.

Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse des Vorstandes oder eines Liquidators kann nicht eingetragen werden.

§. 25.

Die im §. 24 bezeichneten Eintragungen erfolgen, auf Anmeldung des

Vorstandes, auf Grund des vorzulegenden Beschlusses der General-Versammlung der Genossenschaft.

Ist der gesammte Vorstand durch den Verwaltungsrath suspendirt (§. 27), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch den Verwaltungsrath.

Die Eintragung der Concurseröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Concurseröffnung zur Anzeige gelangt. Ist der Conkurs von dem Gerichte selbst eröffnet, so ist hiervon zu den Acten über das Genossenschafts-Register unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso erfolgt die Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft im Falle des §. 34 des Gesetzes ex officio, sobald dem Handelsgerichte das mit dem Atteste der Rechtskraft versehene Urtheil von dem competenten Gerichte zugestellt wird.

§. 26.

Für die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirke dieselbe nicht ihren Sitz, sondern eine Zweigniederlassung hat, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe:

daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des Gerichts der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Genossenschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des letzteren Gerichts erfolgt ist.

§. 27.

Ist die Verlegung des Sitzes einer Genossenschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Genossenschafts-Register eingetragen, und besteht im Bezirke des Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so ist in Beziehung auf die Führung des Registers die Genossenschaft als erloschen anzusehen.

§. 28.

Der Secretair hat zu dem Genossenschafts-Register ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Genossenschaften unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen, und in das Verzeichniß der Genossenschaftler (§. 21) die Namen der neu hinzutretenden Genossenschaftler nachzutragen und den Tag des Ausscheidens der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschaftler in der Colonne 4 zu bemerken.

§. 29.

Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch auf den Namen der Genossenschaft erfolgen, so muß nicht allein die vorherige Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register nachgewiesen werden (§. 10 d. Ges.), sondern es ist außerdem nach den allgemeinen, für die Führung des Hypothekenbuchs geltenden Grundsätzen durch öffentliche Urkunden der Nachweis zu liefern, daß gerade für die Gesellschaft erworben, und diese die Eigenthümerin oder Berechtigte geworden sei.

§. 30.

Hat das Gericht gegen die Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft auf Grund des §. 34 des Gesetzes einzuschreiten, so kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

§. 31.

Das Gericht hat gegen den Betheiligten einzuschreiten, auch wenn derselbe in dem Bezirke nicht seinen Wohnsitz hat.

Hält das Gericht vor dem Einschreiten noch eine nähere Ermittlung für nöthig, so hat es dieselbe nach Maßgabe des §. 8 Artikel 3 des Einführungsgesetzes vom 14. Juni 1861 zu bewirken.

§. 32.

Die Verfügung, mittelst welcher das Einschreiten beginnt (§. 1 a. a. D.), und jede dieselbe erneuernde Verfügung (§. 2 und §. 6 Absatz 3 a. a. D.) ist dem Betheiligten nach den Vorschriften über die Insinuation von gerichtlichen Verfügungen in Civil-Proceffen zuzustellen, und der Behändigungschein zu den Acten zu bringen.

§. 33.

Wird die angedrohte Ordnungsstrafe festgesetzt, weil innerhalb der bestimmten Frist weder die Verfügung erledigt, noch Einspruch dawider erhoben ist, so hat es bei dieser Festsetzung sein Bewenden, auch wenn in Folge Erneuerung der Verfügung der Betheiligte später sich rechtfertigt (§. 2 a. a. D.).

§. 34.

Wenn aus dem rechtzeitig eingegangenen Einspruche des Betheiligten, allenfalls nach näheren Ermittlungen (§. 8 a. a. D.), dessen Rechtfertigung sich ergibt, so hat das Gericht die Verfügung aufzuheben und den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§. 35.

Die Anberaumung des Audienztermins findet statt in Folge Einspruchs, welcher zur Rechtfertigung des Betheiligten nicht für genügend befunden ist (§. 3 a. a. D.).

§. 36.

Der Audienztermin wird vor der Deputation zur Verhandlung und Entscheidung der im mündlichen Verfahren collegialisch zu verhandelnden Civilproceffe oder von einer dieser Deputationen anberaumt, sollte die angedrohte Ordnungsstrafe auch weniger als 50 Thaler betragen.

Der Betheiligte ist zu dem Termine nach den Vorschriften über die Ladung zu Audienzterminen in Civilproceffen vorzuladen.

Die Verhandlung im Termine wird durch eine mündliche Darstellung der Sachlage von einem aus den Mitgliedern des Gerichts zu bestellenden Referenten eingeleitet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Verhandlung und Entscheidung der zur mündlichen Verhandlung gediehenen Civilproceffe, mit den Abweichungen, welche aus der Natur der Sache und

daraus sich ergeben, daß das Gericht befugt ist, bis zur schließlichen Entscheidung neue Thatsachen und Beweise zuzulassen, auch von Amtswegen nähere Ermittlungen des Sachverhältnisses und Beweiserhebungen unter Benachrichtigung des Betheiligten zu beschließen, sowie mit der Beweisaufnahme, insbesondere der Abhörung von Zeugen, im Audienztermine selbst zu verfahren (§§. 3 und 8 a. a. D.).

§. 37.

Die schließliche Entscheidung, wohin auch diejenige gehört, welche gegen den Betheiligten im Falle des Nichterscheins im Audienztermine erlassen wird (§. 4 a. a. D.), ergeht in der Form des Erkenntnisses; sie wird nach den Vorschriften über die Publication und Insinuation der Erkenntnisse in Civilprocessen dem Betheiligten publicirt und insinuirt; die zu Gunsten des Betheiligten erfolgende Entscheidung ist in der Weise abzufassen, daß die Aufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ausgesprochen wird.

§. 38.

Wenn der Betheiligte sich nicht gerechtfertigt hat, die Verhältnisse sich aber später dergestalt geändert haben, daß die Verfügung dadurch erledigt erscheint, so wird gleichwohl die angedrohte Strafe festgesetzt, und es unterbleibt nur die Erneuerung der Verfügung (§. 4 a. a. D.).

§. 39.

Wird von dem Betheiligten gegen die verurtheilende Entscheidung Beschwerde an das Appellationsgericht erhoben, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor die Deputation des Civilsenats für Civil-Appellationsfachen oder vor eine dieser Deputationen, sollte die festgesetzte Strafe auch weniger als 30 Thaler betragen.

Die Bestimmungen der §§. 36—38 kommen auch im Beschwerde-Verfahren zur Anwendung (Art. 5 §. 5 des Einführungsgesetzes).

§. 40.

Die festgesetzten Ordnungsstrafen werden von den Gerichten zu den Salaricassen eingezogen, welchen sie verbleiben, ohne daß ihre Abführung an den Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten erfolgt (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1832 S. 370, 371 und von 1856 S. 195).

§. 41.

Das Strafverfahren im Falle des §. 26 des Genossenschafts-Gesetzes richtet sich nach den Vorschriften über die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen.

Artikel XV des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 93 ff.), §§. 39 ff. der Verordnung v. 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 14 ff.), Artikel 46—51 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209 ff.).

§. 42.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln finden die §§. 6—9, 12 und 14, 36, 37, 39 und 40 keine Anwendung. An die Stelle derselben treten die in den §§. 119, 120 und 121 Nr. 1—6 der Instruction vom 12. December 1861, betreffend die Führung der Handelsregister (Just.-Minist.-Bl. von 1861 S. 329), gegebenen Vorschriften mit den aus der Verschiedenheit des Gegenstandes sich von selbst ergebenden Modificationen.

§. 43.

Die Eintragungen in die Genossenschafts-Register und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche erfolgen gebühren- und stempelfrei. Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung und die Zurückweisung der Eintragungsgesuche sind 2 Sgr. 6 Pf. Schreibgebühren für jeden angefangenen Bogen anzusehen.

Im Uebrigen kommen für den Ansatze der Kosten und Stempel die Vorschriften der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetz-Samml. von 1862 S. 33) zur Anwendung.

Berlin, den 2. Mai 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

c.

Auszug aus dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Preuß. Einführungsgesetze vom 24. Junius 1861.

(Zu §. 10 des Preussischen Genossenschaftsgesetzes.)

1. Von Handelsbüchern, Inventur und Bilanz.

Allgemeines deutsches Handels-Gesetzbuch.

Art. 28.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Copirbuch einzutragen.

Art. 29.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht sogleich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30.

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31.

Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32.

Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden, und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33.

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, so wie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Art. 34.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelsfachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem, durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel

ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Einführungsgesetz.

Art. 8. Titel I. Abschnitt 1.

Die Handelsbücher der Kaufleute sind bei den Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute für sich allein zur Erbringung des Beweises nicht hinreichend, sondern nur zur Unterstützung anderer Beweise geeignet.

Jedoch hat der Richter nach seinem, durch die Erwägung aller Umstände des Falles geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern in Handelsfachen in dem Maße Beweiskraft beizulegen sei, daß der einen oder der anderen Partei der Eid auferlegt werde.

Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

Art. 35.

Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, so wie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Art. 36.

Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art. 37.

Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei anordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheile des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Art. 38.

Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Art. 39.

Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirke des Proceßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protocolle zu übersenden.

Art. 40.

Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, so wie in Gesellschaftstheilungssachen und im Concurse, so weit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

2. Von Handelsgeschäften, Abschließung, Erfüllung, Auslegung und Nebenbestimmungen derselben.

Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

Art. 272.

Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbmäßig betrieben werden:

1c.

2c.

2. Die Banquier- oder Geldwechslergeschäfte.

Art. 277.

Bei jedem Rechtsgeschäfte, welches auf der Seite eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die folgenden Bestimmungen in Beziehung auf beide Contrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Art. 278.

Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Contrahenten zu erforschen, und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften.

Art. 279.

In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Art. 280.

Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäfte, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergibt.

Art. 281.

Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt vom Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäfte

auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Art. 282.

Wer aus einem Geschäfte, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Art. 283.

Wer Schadenersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Art. 284.

Die Conventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Conventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Conventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadenersatz nicht aus.

Art. 285.

Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Neugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Art. 286.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art. 287.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Art. 291.

Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmanne in laufender Rechnung (Contocurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wengleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Art. 292.

Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines

Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Art. 293.

Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesamtbetrage das Capital übersteigen.

Art. 295.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Art. 296.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Art. 299.

Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäfte hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Art. 300.

Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignment) gegenüber Demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsverprechen.

Art. 301.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekennniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist Demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt, oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 305.

Für Papiere, welche an Ordre lauten, und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301—304), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Artikel 11—13, 36 und 74 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Artikel 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen,

so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der in Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Art. 317.

Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

3. Von Procuristen.

(Zu §. 22 des Preussischen Genossenschafts-Gesetzes alinea 2.)

Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

Art. 46.

Wenn das Erlöschen der Procura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Principal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Procura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Statuten.

Bei dem jetzigen Entwicklungsstande der Vorschuß- und Credit-Vereine geben wir als Probearbeiten zur Benützung bei Gründung und Leitung von dergleichen Instituten

- A) das unter Mitwirkung der Anwaltschaft zu Stande gekommene Normalstatut für Berliner Vorschußvereine mit wenigen sachgemäßen Abänderungen;
- B) das Statut nebst Geschäftsordnung des Credit-Vereins zu Meissen;
- C) das vom Verfasser, als Genossenschaftsanwalt, gearbeitete Musterstatut für diejenigen Vereine, welche sich unter das Preussische Genossenschaftsgesetz stellen wollen.

Zugleich fügen wir noch zum Verständniß der Organisation der deutschen Genossenschaften bei

- D) das Organische Statut des Allgemeinen Verbandes derselben.

Das erstgenannte Statut (sub A) mag insbesondere für den stilleren Verkehr der Vereine auf den ersten Entwicklungsstufen maßgebend sein — auf diesen befindet sich die Bewegung in Berlin im Allgemeinen noch jetzt — und ist dabei von den Erfordernissen der neueren Preussischen Gesetzgebung ganz abgesehen, da auch die Preussischen Vereine nicht gezwungen sind, sich unter dieselbe zu stellen.

Das zweite Statut (sub B) dient für solche

Bereine, welche Corporationsrechte anstreben, und gilt besonders für die Sächsischen Vereine als Norm, wegen der von der dortigen Regierung denselben gewährten eigenthümlichen Einrichtungen.

Das dritte (sub. C.) ist das Muster für diejenigen Vereine, welche sich unter das Preussische Genossenschaftsgesetz stellen wollen. Außerdem gewährt es auch Vereinen von größerem Umfange und mehr bankmäßigen Verkehr den nöthigen Anhalt, weil darin auf Principien des Deutschen allgemeinen Handelsgesetzbuchs Rücksicht genommen werden mußte, auf denen jenes Gesetz fußt.

A.

Normalstatut für Berliner Vorschußvereine.

§. 1. Zweck des Vereins.

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern Vorschüsse gegen Zinsen zu gewähren.

§. 2. Mittel.

Die hierzu nöthigen Mittel werden aufgebracht:

- 1) durch Eintrittsgelder und Beiträge der Mitglieder,
- 2) durch Darlehne, welche dieselben gegen solidarische Verhaftung Aller aufnehmen.

§. 3. Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten.

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch Beschlüsse seiner Mitglieder, welche für alle verbindliche Kraft haben, wenn sie von der Mehrheit der in einer Versammlung Anwesenden gefaßt sind, sofern diese Versammlung und die in derselben zur Verhandlung kommenden Gegenstände mindestens 24 Stunden vorher durch die Zeitung oder schriftlich jedem einzelnen Mitgliede, welches seine Wohnung bei dem Vorstande angezeigt hat, bekannt gemacht sind. Die Zeitung wird in einer General-Versammlung bestimmt und so lange beibehalten, bis ein abändernder Beschluß erfolgt ist.

Alle Angelegenheiten, welche in diesem Statut nicht ausdrücklich dem Vorstande oder Ausschusse überwiesen sind, unterliegen der Entscheidung der General-Versammlung.

Die besondere Verwaltung überträgt der Verein einem Ausschusse, bestehend aus:

- einem Vorsitzenden,
- einem Cassirer,

einem Controleur und
mindestens sechs Beisitzern.

Der Ausschuss besorgt die laufenden Geschäfte und ist dabei für Beobachtung dieses Statuts und der gefassten Vereinsbeschlüsse dem Vereine verantwortlich.

Die Mitglieder des Ausschusses werden das erste Mal auf ein Jahr, später auf drei Jahre gewählt, so jedoch, daß alljährlich ein Drittel ausscheidet und durch Neuwahlen ersetzt wird.

Die beiden ersten Male entscheidet hierüber das Loos, später die Amtsdauer; indessen dürfen der Vorsitzende und der Cassirer hierbei nie zu gleicher Zeit zum Austritte gelangen.

Die Wahl selbst geschieht durch Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit, und zwar die des Vorsitzenden, des Cassirers und des Controleurs in getrennten Wahllacten, die der Beisitzer in einem Wahllacte. Findet hierbei mit der Wahl zur regelmäßigen Ergänzung der Beisitzer zugleich eine Wahl zum Ersatze innerhalb des letzten Jahres ausgeschiedener Beisitzer statt, so treten diejenigen Personen, welchen bei der Wahl die meisten Stimmen zugefallen sind, für die regelmäßig ausgeschiedenen Mitglieder auf drei Jahre, diejenigen aber, welche jenen sodann in der Stimmenzahl folgen, für die außer der Reihe ausgeschiedenen bis zum Ende derjenigen Zeit, auf welche diese Ausgeschiedenen gewählt waren, in den Ausschuss ein. Die sofortige Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

Zur Controle der Verwaltung und zur Erledigung der dem Ausschusse nicht allein obliegenden Geschäfte findet vierteljährlich eine Generalversammlung aller Vereinsmitglieder statt, welche der Ausschuss anberaumen und zur öffentlichen Kenntniß bringen muß. Die Tagesordnung zu diesen Versammlungen setzt der Ausschuss fest; doch ist er auf dieselbe alle Anträge zu bringen verpflichtet, welche vor der letzten Ausschussung schriftlich eingereicht und von mindestens zehn Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt sind. In jeder Generalversammlung ist vom Ausschusse eine vollständige Geschäftsübersicht nebst Cassenabschluß vorzulegen, und muß diese alle in dem verflossenen Vierteljahre zur Casse geflossenen Anlehen, sowie die darauf geleisteten Rückzahlungen aufführen.

Eine jener Generalversammlungen muß nach Abschluß der Jahresrechnung, behufs Ablegung dieser Rechnung und Erstattung des dazu gehörigen Geschäftsberichts, sowie Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und was sonst damit zusammenhängt, berufen werden. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kann der Ausschuss auch eine außerordentliche Generalversammlung berufen; dies muß geschehen, wenn mindestens der zehnte Theil der jedesmaligen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes darauf anträgt.

Die Leitung der Generalversammlung selbst kann auf besonderen, in der

Bersammlung gestellten Antrag durch Vereinsbeschuß dem Vorsitzenden entzogen und einem andern, sofort zu wählenden Mitgliede übertragen werden.

§. 4. Geschäftsführung und Befugnisse des Ausschusses.

Alle an den Verein gestellten Anfragen und Anträge, insbesondere die Vorschußgesuche, müssen dem Ausschusse schriftlich eingereicht werden. Dieser verfügt darauf, sorgt für Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und Beiztreibung der Außenstände und erhält die Geschäfte in ordnungsmäßigem Gange. Zu diesem Behufe findet regelmäßig jede Woche an einem vorher festzusetzenden Tage und in einem bestimmten Locale eine Sitzung statt, in welcher der Ausschuß die vorliegenden Geschäfte nach Stimmenmehrheit ordnet, sobald mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Ausschuß, wie auch der Vorsitzende allein ist befugt, von den Cassenbeamten jederzeit die Vorlegung sämtlicher Bücher, Listen und Documente, sowie die Vorzeigung und Aushändigung der Cassenbestände zu Händen der von ihm bezeichneten Personen zu verlangen. Auch darf der Ausschuß die Cassenverwaltung den dazu bestellten Beamten zeitweilig entziehen und Anderen übertragen, sobald er Unordnungen oder Defecte vorfindet; er muß aber in diesem Falle sofort eine Generalversammlung berufen, welche die endgültige Entscheidung zu treffen hat.

Der Ausschuß ist ferner ermächtigt:

- a) Vorschußgesuche nach Maßgabe der §§. 11 und 12 dieses Statuts zu bewilligen und gegebene Vorschüsse zu prolongiren;
- b) für den Verein Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen;
- c) Ansehen für die Vereinscasse auf- und anzunehmen und nach Befinden deren Annahme durch den Cassirer anzuordnen, und zwar mit der Wirkung, daß sämtliche Mitglieder des Vereins für dieselben persönlich und solidarisch verhaftet werden. Jedoch hat die Generalversammlung im Voraus den höchsten Betrag zu bestimmen, über welchen hinaus Verbindlichkeiten für den Verein nicht eingegangen werden dürfen.

Die Verantwortlichkeit des Ausschusses erstreckt sich nicht auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinscasse durch die Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner erleidet, indem ihm ein Versehen in der Beurtheilung der Vermögens-Verhältnisse der Letzteren nicht angerechnet werden darf.

§. 5. Vom Vereins-Vorstand.

Der Vorsitzende, der Cassirer und der Controleur bilden zusammen den Vereins-Vorstand, welcher den Verein nach außen vertritt und für Ausführung der Ausschuß-, wie der Vereins-Beschlüsse sorgt. Sie haben die eigentliche vollziehende Gewalt im Vorschuß-Geschäfte, indem die von ihnen Namens des Ausschusses gemeinschaftlich gezeichneten Verträge und Schuldscheine verbindliche Kraft für den ganzen Verein haben, und sie dem Letzteren nur zur Schadlos-

haltung verpflichtet sind, soweit sie dabei den Beschlüssen des Ausschusses oder der General-Versammlungen nicht nachgekommen sind.

Außerdem ist jeder von ihnen für sich allein ermächtigt, Namens und in Vollmacht des Vereins Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, überhaupt Prozesse zu führen, darin Vergleiche abzuschließen, Eide zu- und zurückzuschieben, die ergehenden Entscheidungen anzunehmen, alle zuständigen Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, Zahlungen anzunehmen und Executionen jeder Art zu bewirken, auch zu allen diesen Handlungen sich einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Der Vorsitzende speciell hat die Leitung und Ueberwachung der gesammten Vereinsgeschäfte. Er kann nach Bedürfniß auch außer der Ordnung Ausschuß-Sitzungen berufen, wozu alsdann sämmtliche Ausschuß-Mitglieder unter Angabe des zur Verhandlung kommenden Gegenstandes besonders eingeladen werden müssen.

Der Cassirer übernimmt alle einkommenden Gelder zur Aufbewahrung, quittirt darüber in Gemeinschaft mit dem Controleur und bestreitet die durch Beschluß des Ausschusses festgestellten Ausgaben nach schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden und eines ferneren Ausschußmitgliedes.

Er hat nach besonderer Instruction (der Cassenordnung):

- 1) die nöthigen Bücher und Listen über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zu führen, und dem Ausschusse wöchentlich ein Verzeichniß aller bei Rückzahlung der Vorschüsse säumig Gebliebenen vorzulegen, nebst einem Nachweise über den verfügbaren Cassenbestand;
- 2) am Jahreschlusse vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe, unter Beifügung der Beläge und eines Vermögens-Nachweises, dem Ausschusse, sowie der General-Versammlung zur Prüfung und Ertheilung der Decharge vorzulegen.

Der Controleur überwacht und unterstützt den Cassirer in seiner Thätigkeit nach Maßgabe der in der Cassenordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, und führt die erforderlichen Gegenbücher.

Ein vom Ausschusse aus seiner Mitte zu wählender Schriftführer, dessen Amt mit dem des Controleurs vereinigt werden kann, hat die Protocolle in den Ausschußsitzungen und den General-Versammlungen, sowie die Correspondenz nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu führen, der wiederum alle im Namen des Vereins zu erlassende Schreiben vollzieht.

In jedem Falle, in welchem eine zeitweilige Vertretung eines der genannten Beamten nothwendig wird, ist der Ausschuß berechtigt und verpflichtet, sofort aus seiner Mitte einen Stellvertreter zu ernennen.

Eine Entschädigung für die übernommene Mühwaltung können nur der Vorsitzende, der Cassirer und der Controleur, sowie der vom Ausschusse anzunehmende Vereinsbote erhalten. Das Erforderliche hierüber ist durch besondere Verträge und Vereinsbeschlüsse nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen, ingleichen die von dem Cassirer und dem Boten zu bestellende Caution.

§. 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) bei allen Vereinsbeschlüssen und Wahlen zu stimmen;
- b) baare Vorschüsse aus der Vereinskasse, soweit diese dazu ausreicht, und sofern die nöthige Sicherheit gewährt wird, gegen Wechsel zu entnehmen;
- c) unter den im §. 10 festgesetzten Bedingungen eine Dividende vom Gewinne zu beanspruchen.

Dagegen sind sie verpflichtet:

- d) ein Eintrittsgeld an den Reservefond (§. 8) zu entrichten und bis zur Höhe eines vollen Stamm-Antheils (§. 7) einen fortlaufenden Beitrag von mindestens . . . Sgr. monatlich in die Vereinskasse einzulegen;
- e) für die Deckung der Verwaltungskosten aufzukommen;
- f) die solidarische Verpflichtung für die seitens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen;
- g) dem gegenwärtigen Statut, sowie den Beschlüssen und dem Interesse des Vereins nicht zuwider zu handeln und das Statut oder eine ausdrückliche Beitrittserklärung durch Namensunterschrift zu vollziehen.

§. 7. Von den Guthaben (Stamm-Antheilen) der Mitglieder.

Die nach vorstehendem §. 6 littera d von den Mitgliedern einzuschießenden Monatsbeiträge bleiben Eigenthum derselben und werden den Einzelnen am Schlusse jedes Jahres nebst der §. 6 littera e erwähnten Dividende, so lange diese nicht zur Auszahlung kommt, in einem besonderen Conto gutgeschrieben.

Bis dieses Guthaben, welches den Stamm- oder Geschäftsantheil eines jeden Mitgliedes bildet, die Höhe von 50 Thln. erreicht hat, ist jedes Mitglied verpflichtet, die Monatsbeiträge fortzusetzen und sich die Dividende einhalten zu lassen. Erst wenn das Guthaben die vorgedachte Höhe erreicht hat, wird die Dividende baar an das betreffende Mitglied ausbezahlt. Die Vollzahlung oder Abrundung des ganzen Guthabens ist übrigens sowohl beim Eintritte, als auch sonst jederzeit gestattet.

Jedes Mitglied erhält über sein Guthaben ein besonderes Buch eingehändig, worin der Zugang vom Cassirer und vom Controleur vermerkt wird. Während der Dauer seiner Mitgliedschaft muß indessen Jeder sein Guthaben in der Vereinskasse stehen lassen, und kann so lange weder die Auszahlung desselben oder eines Theiles verlangt, noch in irgend einer anderen Weise darüber verfügt werden; namentlich sind Gessionen, Verpfändungen und Belastungen anderer Art dem Vereine gegenüber unverbindlich, welchem das Guthaben zunächst für sämtliche Verpflichtungen des Mitgliedes verhaftet bleibt, was in dem betreffenden Buche ausdrücklich vermerkt wird.

Der Vereinscasse gegenüber hat das Guthaben den Charakter einer Schuldforderung; es wird daher dem Ausscheidenden baar herausgezahlt (§. 13), auch bei einer Auflösung des Vereins unter den Schulden dieses Letzteren mit liquidirt. Das Guthaben der Mitglieder muß jedoch, wenn das Activvermögen des Vereins zur Deckung sämtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Vereinsgläubiger zurückstehen. Geht hierbei nicht das gesammte Guthaben aller Mitglieder, sondern nur ein Theil desselben verloren, so wird der Verlust von den einzelnen nach Verhältniß der Höhe ihres Antheils getragen. Wegen des solchergestalt erlittenen Ausfalls kann dann kein Mitglied einen Anspruch an die übrigen erheben.

§. 8. Reserve-Fond.

Zur Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse wird ein Reservefond gebildet, und zwar:

- 1) aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§. 6 d),
- 2) aus einem Antheile vom Reingewinn des Vorschußgeschäfts.

Das Eintrittsgeld wird gegenwärtig auf einen Thaler festgesetzt, doch wird den Eintretenden nachgelassen, nur die Hälfte dieses Betrages sofort, die andere Hälfte aber innerhalb eines halben Jahres abzuführen. Eine Wiedererstattung desselben beim Ausscheiden findet nicht statt.

Was den Antheil am Reingewinne betrifft, so werden, so lange der Reservefond die nach Verhältniß der vom Vereine aufgenommenen Capitalien durch jeweilige Vereinsbeschlüsse festzusetzende Höhe nicht erreicht hat, gewisse, ebenfalls durch Beschlüsse der General-Versammlung zu bestimmende Procente des ermittelten Reingewinnes, vor Vertheilung des letzteren an die Mitglieder, von demselben abgezogen und dem Reservefond zu seiner allmäligen Erhöhung zugeschlagen, was auch sofort wieder geschehen muß, sobald der Reservefond, nachdem er bereits jene Höhe erreicht hatte, in Folge erlittener Verluste wieder unter dieselbe herabgesunken ist.

§. 9. Verzinsung der Vorschüsse.

Zur Deckung der Zinsen für die vom Vereine aufgenommenen Capitalien und der Verwaltungskosten, so wie zur Bildung des Reservefonds und Erzielung einer Dividende haben die Vorschußempfänger an die Vereinscasse die durch besondere Beschlüsse der General-Versammlung festgesetzten Zinsen zu entrichten, deren Betrag gleich bei Auszahlung der Vorschüsse vom Cassirer innehalten wird.

§. 10. Dividende.

Was von den im vorigen Paragraphen erwähnten Zinszahlungen der Vorschuß-Empfänger nach Deckung der Zinsen für die vom Vereine aufgenommenen Capitalien und der Verwaltungskosten übrig bleibt, wird am Jahreschlusse, nach Abzug des etwa für den Reservefond bestimmten Antheils (§. 8), als Dividende unter die Mitglieder nach Höhe ihres Guthabens vertheilt und entweder diesem Guthaben ferner hinzugeschrieben (§. 7) oder baar ausbezahlt.

Bei Berechnung der Dividende wird das Guthaben der einzelnen Mitglieder nur insoweit berücksichtigt, als es volle Thaler beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinn-Überschüsse es sich handelt, entstanden ist; so daß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen.

§. 11. Höhe der Vorschüsse und Rückzahlungsfristen.

Die Höhe der den Mitgliedern zu gewährenden Vorschüsse hängt von dem Verhältnisse des Cassenbestandes zu dem vorhandenen Bedürfnisse ab und wird dem gewissenhaften Ermessen des Ausschusses überlassen. Reicht die Casse nicht für alle Gesuche aus, so haben die älteren Gesuche vor den jüngeren, die um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorzug.

Die Vorschüsse werden auf nicht länger als drei Monate bewilligt, jedoch ist der Ausschuss befugt, die Rückzahlungsfrist auf höchstens drei fernere Monate zu verlängern.

§. 12. Erfordernisse auf Seiten der Vorschussucher.

Um einen Vorschuss aus der Vereinskasse beanspruchen zu können, ist auf Seiten des Nachsuchenden erforderlich:

- a) daß er weder auf frühere Vorschüsse mit der Rückzahlung im Verzuge gegen die Casse geblieben, noch einen Bürgen in einen unersetzten Schaden gebracht hat;
- b) daß seine Verhältnisse die nöthige Sicherheit für Rückerstattung des Vorschusses darbieten.

Der Vorschuss wird nur gegen eine wechselfähige Schuldübernahme des Mitgliedes gewährt.

Zur Gewährung eines Vorschusses ist ein Beschluß des Ausschusses nothwendig, und muß auf Verlangen desselben von dem Nachsuchenden Sicherheit durch Bürgen oder Pfand bestellt werden. Die Annehmbarkeit der Bürgschaft oder des Pfandes hat der Ausschuss zu beurtheilen. Der Bürge haftet als Selbstschuldner nach den Vorschriften der Allgemeinen deutschen Wechselordnung; er und der Vorschussempfänger haben gemeinschaftlich einen Wechsel über den Vorschussbetrag zu vollziehen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen ist es dem Ausschusse freigestellt, von dem Bürgen statt einer wechselfähigen Verpflichtung eine einfache selbstschuldnerische Verpflichtung als genügend anzunehmen.

Dem Bürgen, auf welchen ein Rückgriff erfolgt, werden vom Zeitpunkte der Fälligkeit an nur fünf Procent Zinsen berechnet.

Beschwerden über zurückgewiesene Vorschussgesuche gehören vor die nächste General-Versammlung.

§. 13. Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

I. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts oder einer ausdrücklichen Beitritts-Erklärung nach vorgängiger Aufnahme

durch den Ausschuss, welcher jedes derartige Gesuch, wenn er den Zutritt des Antragstellers den Interessen des Vereins für nicht zuträglich erachtet, abweisen kann. Dem Abgewiesenen steht dann nur Berufung an die General-Versammlung offen.

II. Verloren wird die Mitgliedschaft:

- 1) durch freiwilligen Austritt, jedoch nur am Jahreschlusse und nur unter der Bedingung, daß spätestens 4 Monate vor Jahreschlusse die schriftliche Kündigung beim Ausschusse eingereicht worden ist;
- 2) durch den Tod am Schlusse des Jahres, in welchem der Tod erfolgt, indem die Erben auf solange noch an die Mitgliedschaft gebunden sind;
- 3) durch Ausschließung mittelst eines Beschlusses der General-Versammlung im Falle einer Verletzung der statutenmäßigen Verpflichtungen. Der Ausschuss hat dieselbe insbesondere alsdann zu beantragen, wenn ein Mitglied drei Monate lang mit den laufenden Beiträgen im Rückstande bleibt, oder es wegen Rückzahlung eines gegebenen Vorschusses zur gerichtlichen Klage kommen läßt.

Ausscheidende, so wie ausgeschlossene Mitglieder oder deren Erben haben nur Anspruch auf den vollständigen Betrag des auf ihr Guthaben Eingezahlten und der ihnen bereits gutgeschriebenen Dividende, so wie auf die Dividende des beim Ausscheiden bereits abgelaufenen Rechnungsjahres; sie haben aber kein Anrecht an das Vereinsvermögen, namentlich nicht an den Reservefond oder, beim Ausscheiden innerhalb eines Rechnungsjahres, an die Dividende des laufenden Jahres. Die Auszahlung erfolgt erst nach Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung seitens der General-Versammlung, jedoch nicht später als 6 Monate nach dem Austritte beziehentlich — bei Ausschlossenen — nach Schluß des Geschäftsjahres, innerhalb dessen der Ausschluß erfolgt ist.

Ausscheidende oder deren Erben können zugleich binnen Jahresfrist die schriftliche Zusicherung von dem Vereine fordern, daß dieser ihnen für die während ihrer Mitgliedschaft eingegangene Mitverhaftung gegen die Vereinsgläubiger aufkommen werde.

Diesem Verlangen kann sich der Verein, bei etwaigem schlechten Stande des Vereinsvermögens, nur durch sofortige Liquidation der Passiva, nach Befinden durch seine Auflösung entziehen, in welchem Falle der Ausgeschiedene für die während seiner Mitgliedschaft vom Vereine eingegangenen Verpflichtungen, so weit das Vereinsvermögen nicht ausreicht, theilhaftig noch mit aufkommen muß.

Eine Einmischung in die Vereins-Angelegenheiten steht den Ausgeschiedenen vom Tage ihres Ausscheidens an unter keinem Vorwande mehr zu.

§. 14. Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß, wenn in einer eigends dazu mit Angabe des Grundes vorschrittmäßig berufenen General-Versammlung

(§. 3) mindestens zwei Drittheile der Vereinsmitglieder dafür stimmen. Sollten in dieser Versammlung indessen überhaupt nicht mindestens zwei Drittheile sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sein, so muß eine zweite General-Versammlung, und zwar unter schriftlicher Einladung der einzelnen Mitglieder (§. 3) und unter der ausdrücklichen Bekanntmachung anberaumt werden, daß in dieser zweiten Versammlung die Stimmen von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder genügen werden. Die Auflösung hat dann zu erfolgen, wenn zwei Drittheile der Anwesenden dafür sind.

Die Auflösung hat die Liquidation zur Folge. Diese wird vom Ausschusse bewirkt. Bleiben hierbei nach Aufopferung des Reservefonds und der sämtlichen Guthaben noch Schulden zu decken, so sind die Mitglieder mit ihrem sonstigen Vermögen den Vereinsgläubigern solidarisch verhaftet.

§. 13. Ausschluß processualischer Weiterungen.

Sobald über den Sinn des Statuts oder der später gefaßten Vereinsbeschlüsse und die darin abgemessenen Rechte und Pflichten der Mitglieder unter diesen Streitigkeiten entstehen, werden dieselben lediglich in den General-Versammlungen durch Vereinsbeschluß endgültig entschieden, und steht dagegen keinem Mitgliede irgend eine Weiterung oder Aussetzung, namentlich nicht die Berufung auf den Rechtsweg zu, indem jede gerichtliche Einmischung und processualische Erörterung in jener Beziehung durchaus ausgeschlossen wird.

§. 16. Statut-Veränderungen.

Abänderungen des Statuts können nur durch einen Beschluß der General-Versammlung erfolgen, welchem mindestens zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder zustimmen; eine Abänderung des §. 14 über die Auflösung des Vereins erfordert einen nach den Bestimmungen des §. 14 selbst zu Stande gekommenen Beschluß.

B.

Statuten des Creditvereins zu Meissen nebst Geschäftsordnung.

Zweck des Vereins.

§. 1. Der Creditverein hat den Zweck, durch den gemeinschaftlichen Credit seinen Mitgliedern die zur Förderung ihres Geschäftsbetriebes zeitweise erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen.

Stammvermögen des Vereins.

§. 2. Das Stammvermögen des Vereins besteht in den allmählig einzuzahlenden Stammanteilen der Mitglieder (s. §. 27), worauf jedes Mitglied bei seinem Eintritte in den Verein zunächst 2 Thaler zu entrichten hat.

Betriebsmittel des Vereins.

§. 3. Sie bestehen:

a) in den dem Vereine von dessen wirklichen Mitgliedern vorgestreckten Dar-

lehen, über deren Annahme und Verzinsung vom Directorium unter Zustimmung des Ausschusses von Zeit zu Zeit die nöthigen näheren Reglements zu entwerfen sind;

b) in Darlehen, die dem Vereine von andern, außerhalb desselben stehenden Creditoren vorgestreckt werden;

c) in den durch Ausleihung von Darlehen und nutzbare Verwendung von Casenbeständen gewonnenen Zinsen, Provisionen und sonstigen Einnahmen.

Corporationsrecht des Vereins.

§. 4. Der Meißner Creditverein erhält durch die Bestätigung der Staatsregierung die Eigenschaft und Rechte einer moralischen Person; der Verein als juristische Person hat vor derjenigen Behörde, die die Justizpflege über die Stadt Meissen übt, Recht zu nehmen.

§. 5. Nach Verhältniß des eingezahlten Stammanteils haben die Mitglieder Antheil am Vermögen des Vereins, dagegen sind sie für alle vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten solidarisch mitverantwortet, nach den §. 38 flg. dieses Statuts enthaltenen näheren Bestimmungen.

Eintritt und Ausscheiden der Mitglieder.

§. 6. Jede großjährige, selbstständige und unbescholtene Person kann die Aufnahme in die Gesellschaft beantragen. Der Antrag geschieht beim Directorium. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand (s. §. 13) durch Mehrheit der Stimmen. In Fällen, wenn Jemand mit dem Antrage um Aufnahme den dringenden Antrag um ein Darlehn verbindet, dem letzteren Antrage auch kein Bedenken entgegensteht, und der die Aufnahme Suchende obige allgemeine Eigenschaften besitzt, kann der Director die Aufnahme in den Verein verfügen, ist jedoch verpflichtet, in der nächsten Vorstandssitzung den Fall mitzutheilen.

§. 7. Der Austritt ist jedem Mitgliede an jedem Geschäftsjahreschlusse, nach ein Vierteljahr vorher stattgehabter Kündigung, gestattet. Diese Kündigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich beim Directorium eingereicht wird, welches hierauf ohne Verzug über den Eingang der Kündigung eine schriftliche Bescheinigung auszustellen hat. — Auch der Tod hebt die Mitgliedschaft des Einzelnen auf, jedoch vorbehaltlich der §. 9 wegen der Erben getroffenen Bestimmungen.

§. 8. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Beschluß des Vorstandes, insbesondere alsdann, wenn ein Mitglied in Concurse verfällt, oder 3 Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleibt, oder es wegen Rückzahlung der entnommenen Darlehne zur gerichtlichen Klage kommen läßt, oder Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, die es des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen. — Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht gegen den Beschluß des Vorstandes wegen seiner Ausschließung Beschwerdeführung bei der nächsten General-Versammlung offen.

§. 9. Für die während seiner Mitgliedschaft, also unter seiner Mitgarantie von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bleibt jeder Ausgeschiedene, auch nach dem Ausscheiden, für die Dauer eines Jahres mitverantwortlich. Ein fernerer Einspruch in die Verwaltung der Gesellschaft steht dem Ausgeschiedenen nicht zu. — Alles dies gilt auch von den Erben des durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes.

Am Schlusse des Geschäftsjahres, wo der Austritt nach §. 7 angemeldet, oder die Ausscheidung verfügt worden, oder das Mitglied gestorben ist, rechnet die Gesellschaft mit dem Ausgeschiedenen oder beziehentlich mit den Erben oder Rechtsnachfolgern ab. Das danach sich ergebende Guthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes an Stammantheil und Dividende wird ein Jahr nach dieser geschehenen Abrechnung unter Zuschlag 4procentiger Zinsen auf dieses Jahr auf Anmelden des ausgeschiedenen Mitgliedes oder der Erben oder der Rechtsnachfolger gegen Rückgabe des Quittungsbuches (s. §. 27) baar aus der Vereinskasse ausgezahlt, dafern nicht das Directorium, wie ihm frei steht, die Auszahlung des Guthabens sofort nach geschehener Abrechnung verfügt, in welchem Falle der Zuschlag von Zinsen hinwegfällt.

Weitere Ansprüche hat das ausgeschiedene Mitglied an das Vereinsvermögen nicht zu machen, und dasselbe gilt von den Erben des durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes.

Dem Verlangen des ausgeschiedenen Mitgliedes um Rückzahlung seiner Stammeinlagen kann der Verein, bei etwaigem schlechten Stande des Vereinsvermögens, nur beim Eintreten des §. 39 erwähnten Falles oder durch seine Auflösung (§. 46) sich entziehen, welfchenfalls der Ausgeschiedene für die während seiner Mitgliedschaft, jedoch nur bis zur Einreichung der Kündigung, eingegangenen Verpflichtungen, so weit das Gesellschaftsvermögen dazu nicht ausreicht, antheilig noch mit aufkommen muß.

§. 10. Nach festgestellter Jahresrechnung eines jeden Geschäftsjahres (§. 18 Nr. 5) hat das Directorium in einem Meißner Localblatte oder durch Ausgabe eines gedruckten Geschäftsberichts das Verzeichniß der Mitglieder, mit besonderer Bezeichnung der im verflossenen Geschäftsjahre neu hinzugekommenen und ausgeschiedenen Mitglieder, zu veröffentlichen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 11. Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1) bei Fassung von Beschlüssen über Gesellschaftsangelegenheiten, einschließlich der Wahlen, vollgiltig ihre Stimmen in der General-Versammlung abzugeben;
- 2) Darlehne aus der Casse zu entnehmen, so weit überhaupt die vorräthigen baaren Gelder dazu ausreichen, und so weit der Nachsuchende die statutenmäßigen Bedingungen (s. §. 26) zu erfüllen vermag.
- 3) Jedes Mitglied hat Antheil an dem sich ergebenden reinen Geschäftsgewinne nach Verhältniß des eingesteuerten Stammantheils.

§. 12. Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet :

- 1) beim Eintritt in den Verein ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches nicht unter 15 Ngr. betragen darf, jedoch im Verhältniß des anwachsenden Reservefonds durch Beschluß des Vorstandes auf einen höheren Betrag gestellt werden kann ;
- 2) zur Begründung ihres Stammantheils (s. §. 27) beim Eintritte 2 Thlr. und sodann einen fortlaufenden Beitrag von mindestens 2 Ngr. 5 Pf., ohne Beschränkung höherer Beiträge, monatlich in die Vereinscasse bis zur Höhe von 12 Thln. einzulegen ;
- 3) sie haben für die Kosten der Verwaltung und für die vom Vereine übernommenen Verbindlichkeiten solidarisch zu haften (s. §. 38) ;
- 4) sie haben das gegenwärtige Statut zu unterschreiben und die Bestimmungen desselben, so wie die später zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse in allen Punkten festzuhalten und sich ihnen zu unterwerfen ;
- 5) sie haben die Zwecke des Vereins zu fördern und sich alles dessen zu enthalten, was dieselben hindern und das gute Vernehmen der Mitglieder unter einander stören könnte.

Vorstand des Vereins.

§. 13. Die specielle Verwaltung wird einem in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählten Vorstande übertragen.

Derselbe enthält :

- a) das Directorium, bestehend aus :
 - 1) dem Director,
 - 2) dem Cassirer ;
- b) den Ausschuß, aus 10 Mitgliedern bestehend, deren Zahl durch Gesellschaftsbeschluß vermehrt oder auch vermindert werden kann.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr den Stellvertreter des Directors, den des Cassirers und einen Schriftführer.

§. 14. Die Namen des Directors, seines Stellvertreters, des Cassirers und des Schriftführers, so wie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Directorium in einem Meißner Localblatte öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

Function des Vorstandes.

§. 15. Das Directorium besorgt unter Controle und Mitwirkung des Ausschusses nach den Bestimmungen des Statuts die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und ist gleich dem Ausschusse für Beobachtung dieses Statuts und der zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse dem Vereine verantwortlich. Doch erstreckt sich diese Verantwortlichkeit des Vorstandes niemals auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinscasse durch Insolvenz der Schuldner erleidet, indem ein bei Beurtheilung von deren Zahlungsfähigkeit etwa gemachtes Versehen, insofern nur sonst die Vorschriften des Statuts und der Geschäftsordnung

innegehalten worden sind, dem Vorstand und dessen einzelnen Mitgliedern nicht angerechnet werden darf.

§. 16. Nach Anmeldung oder Eintritt eines neuen Mitgliedes (s. §. 6) wird für dasselbe nach gewissenhafter Berathung über seine Verhältnisse vom Vorstande die Höhe des dem neuen Mitgliede zu gewährenden Credits bestimmt, und es ist eine Ehrenpflicht der Vorstandsmitglieder, darüber die strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Die aufgestellten Personal-Creditlisten sind von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Das Directorium.

§. 17. Der Director und Cassirer führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte, sie vertreten den Verein nach außen und sind Einer für Beide und Beide für Einen ermächtigt:

- a) Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, namentlich Darlehne zu contrahiren; letzteres nach Genehmigung des Ausschusses;
- b) Klagen anzustellen, Proceße aller Art zu führen, Eide zu de- und referiren, Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, im Namen der Gesellschaft zu unterschreiben, Urkunden für herausgegeben und anerkannt zu achten, über Haupt- und Nebensachen sich zu vergleichen, dem Proceße zu entsagen, Entscheidungen anzuhören, zu appelliren, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweiten Bevollmächtigten zu substituiren. Außerdem ist der Cassirer insbesondere ermächtigt, Geld und Geldeswerth Namens des Vereins in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Die vom Directorium ausgestellten Schuldscheine über die im Namen des Vereins von fremden Creditoren aufgenommenen Darlehne (§. 3 Nr. 1, §. 28. Nr. 1) bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Mitunterzeichnung des Schriftführers. Eide werden im Namen der Anstalt vom Director und Cassirer geleistet.

Director.

§. 18. Der Director nimmt:

- 1) von allen Gesuchen um Darlehne Kenntniß, prüft dieselben auf das Sorgfältigste und faßt darüber in Gemäßheit der in dem Statut (s. §. 26) und in der Geschäftsordnung festgestellten Grundsätze und Beschränkungen seine Entschließung. Für jede Ausgabe erteilt er dem Cassirer schriftliche Anweisung und trägt den angewiesenen Betrag nebst Datum der Anweisung in sein Controlebuch ein.
- 2) Er ist, so wie der gesammte Vereinsvorstand, berechtigt, von den Cassenbeamten jederzeit die Vorlegung sämmtlicher Bücher, Listen, Pfänder, Documente, so wie die Vorzeigung und Aushäudigung der Cassenbestände zu verlangen, auch die Cassenbeamten sofort zu entlassen, sobald sich Unordnungen und Defecte vorfinden,
- 3) Zur Berathung über den Stand und Fortgang des Geschäfts und zur Erledigung etwaiger besonderer Anfragen beruft er, so oft es nöthig,

und in der Regel monatlich einmal, eine Sitzung des Vorstandes und leitet dabei die Verhandlung.

- 4) Er hat wenigstens jährlich einmal, bei wichtigen Veranlassungen auch mehrmals, nach Vernehmung mit dem Vorstande eine General-Versammlung anzuberaumen und dabei den Vorsitz zu führen.
- 5) Er veranlaßt die Prüfung der vom Cassirer abgelegten Jahresrechnung, legt sie der nächsten General-Versammlung zur Kenntnißnahme vor und veröffentlicht nach festgestellter Jahresrechnung ohne Verzug die darnach sich ergebende Vermögensbilanz des Vereins.
- 6) Er überwacht die pünktliche Rückzahlung der vom Vereine aufgenommenen Darlehne, und sorgt für rechtmäßige Erledigung der dem Vereine obliegenden Verbindlichkeiten.
- 7) Den Händen des Directors ist das Vereinsiegel anvertraut.

Der Director bestellt eine durch den Vorstand mittelst Vertrages näher zu bestimmende Caution und haftet damit für richtige Erfüllung der ihm laut dieses Statuts auferlegten Verpflichtungen.

§. 19. Der Schriftführer

hat

- 1) die Protocolle in den Versammlungen des Vorstandes und den Ausschüßsitzungen und die Correspondenz nach den Anweisungen des Directors zu führen;
- 2) mit Gewissenhaftigkeit in allen Angelegenheiten des Vereins, namentlich bei Beurkundung der Namens des Vereins ausgestellten Schuldscheine (§. 17), mitzuwirken.

§. 20. Der Cassirer

- 1) übernimmt alle eingehenden Gelder zur Aufbewahrung, und bestreitet die vorkommenden Ausgaben, jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Directors;
- 2) er hat einen jeden Darlehensempfänger, so wie den Bürgen, je nach der Cassenordre des Directors, die der Sachlage entsprechenden Wechsel-, Schulds-, Verpfändungs- und Verbürgungsdocumente ausstellen zu lassen.
- 3) Insbesondere liegt ihm eine sorgfältige Buch- und Rechnungsführung ob, nach Maßgabe der vom Vereinsvorstande festzustellenden näheren Instruction.
- 4) Er führt die Rolle der Vereinsmitglieder, die jedesmal alsbald nach Schluß des Verwaltungsjahres zu veröffentlichen ist (s. §. 10);
- 5) nach Jahresschluß hat er die Bücher abzuschließen, eine Inventur zu halten und deren Resultat als Jahresrechnung unter Bezug auf die Belege nebst Vermögensnachweis des Vereins vor Ablauf des zweiten Monats des neuen Jahres dem Director zu übergeben.

Der Cassirer hat eine durch den Vorstand mittelst Vertrages näher zu be-

stimmende Caution zu stellen, und haftet damit für strenge Erfüllung der ihm laut des Statuts obliegenden Verbindlichkeiten.

Controle der Cassenführung.

§. 21. Bei erweitertem Geschäfte kann der Vereinsvorstand einem Mitgliede des Creditvereins die besondere Cassencontrole übertragen und zu diesem Zwecke eine specielle Cassenordnung feststellen.

Besoldungen.

§. 22. Eine Besoldung für die übernommenen Mühwaltungen erhält nur der Cassirer, worüber das Nöthige durch besonderen Vertrag nach dem Umfange des Geschäfts vom Vorstande festzustellen ist. Die Functionen der übrigen Vorstandsmitglieder sind unentgeltliche Ehrenämter; doch kann für besondere anstrengende Bemühungen eine Vergütung auch für andere Mitglieder durch den Vorstand festgesetzt werden.

Sitzungen des Vorstandes.

§. 23. Verfassungsmäßige Beschlüsse des Vereins-Vorstandes können nur bei Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern gefaßt werden. Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der bejahenden und verneinenden Stimmen giebt die Stimme des Directors den Ausschlag.

Der Ausschuß.

§. 24. Der Vereins-Ausschuß hat

- 1) das Recht und die Pflicht, im Allgemeinen die Verwaltung des Vereins zu controliren, und hierauf Bezug habende Beschwerden sowohl beim Gesamtvorstande, als in der General-Versammlung vorzubringen;
- 2) er steht unterstützend und rathend dem Directorium zur Seite;
- 3) auf den Antrag von wenigstens 3 Mitgliedern des Ausschusses ist der Director verpflichtet, ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung des Vorstandes zu veranlassen.
- 4) Sollte der Director des Vereins statutenwidrige Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, so kann der Ausschuß unter Vorsitz des stellvertretenden Vorstehers sich selbstständig versammeln, den Fall in Berathung ziehen, und in dringenden Fällen den Director vorläufig suspendiren, vorbehältlich der von der General-Versammlung zu treffenden Hauptentschließung.

Im Vereine mit dem Directorium hat der Ausschuß

- 5) die allgemeinen Grundsätze über die Höhe des den einzelnen Mitgliedern zu gebenden Credits festzustellen;
- 6) bei Erborgung der im Namen des Vereins bei fremden Creditoren aufzunehmenden Darlehne seine Zustimmung zu ertheilen;
- 7) er hat aus der Mitte des Vorstandes die zur Prüfung der Jahresrechnung und zu anderen Verwaltungsgeschäften beauftragten Mitglieder laut der bestehenden Geschäftsordnung zu ernennen;

8) er hat in den übrigen laut des Statuts der Berathung des Vorstandes zugewiesenen Angelegenheiten die Entscheidung zu geben (§§. 6, 8, 12 R. 1, 22, 26).

Dauer des Amtes der Vorstandsmitglieder.

§. 25. Der Director und Cassirer werden auf einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt; doch können dieselben bei sich ergebender nicht regelmäßiger oder ungenügender Geschäftsführung oder grober Fahrlässigkeit ihres Amtes durch Beschluß der General-Versammlung entlassen werden.

Auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Ausschußmitglieder, werden auf drei Jahre gewählt, jedoch so, daß nach Ablauf des ersten Jahres 4 durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, nach Ablauf des zweiten Jahres 3 durch das Loos zu bestimmende Mitglieder und nach Ablauf des dritten Jahres die übrigen 3 Mitglieder ausscheiden. Der ausscheidende Theil ist durch Neuwahl zu ergänzen, hat jedoch bis zu dieser Neuwahl seine Functionen noch fortzusetzen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten 3 Jahre zu Annahme der Wahl nicht verpflichtet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre erfolgt die regelmäßige Ergänzung des Ausschusses dergestalt, daß diejenigen Mitglieder, die 3 Jahre lang fungirt haben, ausscheiden und durch Neuwahl ergänzt werden. Diejenigen Mitglieder, welche bei der jedesmaligen Neuwahl oder Ergänzungswahl der Ausschußpersonen die meisten Stimmen nach den Gewählten haben, können vom Directorium, wenn einzelne Mitglieder des Ausschusses an der Theilnahme bei den Vorstandssitzungen abgehalten sind, als deren Stellvertreter einberufen werden.

Höhe der zu verabreichenden Darlehne und Gegenleistungen.

§. 26. Bis zu welchem Betrage Darlehne aus der Vereinskasse gegeben werden können, kommt auf das Verhältniß des Bestandes der Casse zu den an sie gemachten Anforderungen an und bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des Directors überlassen. Im Allgemeinen wird jedoch festgesetzt:

- 1) Wenn die Casse für alle Gesuche nicht ausreicht, so haben die früheren Bewerber vor den späteren, die Bewerber um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorzug.
- 2) Darlehne, welche die Höhe des dem Darlehnsuchenden gewährten Credits nicht überschreiten, werden allein gegen Unterzeichnung eines Schuldscheins oder Wechsels gewährt.
- 3) Bei höheren Vorschüssen soll noch Sicherheit durch Bürgen oder Pfand gegeben werden.
- 4) Bei unzweifelhafter Solidität des Darlehnsuchenden kann zwar der Director bei höheren Vorschüssen von Sicherstellung durch Bürgen oder Pfand absehen, und das Darlehn bloß gegen Wechsel oder Schuldschein gewähren, jedoch nur unter Beobachtung der für solche Fälle in der Geschäftsordnung näher bestimmten Vorschriften.
- 3) Die durch Pfand oder Bürgschaft angebotene Sicherheit hat der Director

unter Vernehmung mit dem Cassirer und unter Beobachtung der laut der Geschäftsordnung für solche Fälle bestehenden Vorschriften zu prüfen und darüber Entschliebung zu fassen.

- 6) Alle Darlehne sind nach dem von dem Vorstande festzustellenden Zinsfuße jährlich zu verzinsen, und außerdem hat jeder Darlehnsempfänger bei der Aufnahme des Darlehns einen nach der Höhe desselben und der Zeit, für welche das Darlehn gewährt werden soll, zu bemessenden Beitrag zu den Geschäftskosten als Provision an die Casse zu zahlen. Die für jetzt festgestellte Scala dessen, was der Darlehnsempfänger an Provision und Zinsen zur Vereinscasse zu gewähren hat, ist in der Beilage sub IV enthalten. Etwaige Abänderungen dieser Scala, die durch späteren Beschluß des Vorstandes verfügt werden, sind ohne Verzug im Localblatte bekannt zu machen.
- 7) Hinsichtlich der Rückzahlungsfrist werden die Vorschüsse in der Regel nicht länger als auf 3 Monate bewilligt, und es wird das Erforderliche nach Verabredung mit dem Empfänger im Schuldscheine ausgedrückt.
- 8) Gründe der Verweigerung eines Darlehnsgefuches werden nicht mitgeteilt; jedoch können Beschwerden über Verweigerung bei der nächsten General-Versammlung vorgebracht werden.

Stammantheile der Mitglieder.

§. 27. Der von jedem Mitgliede in die Vereinscasse einzuschießende Stammantheil beträgt wenigstens 12 Thlr. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, seine Stammeinlage bis zu der Summe zu erhöhen, welche durch die General-Versammlung von Zeit zu Zeit als zulässiger Höchstbetrag einer Stammeinlage festgesetzt werden wird. Zu Begründung der Stammeinlage zahlt jedes Mitglied beim Eintritt in den Verein 2 Thlr. und sodann monatlich wenigstens 2½ Ngr. so lange, bis die Summe von 12 Thln. erfüllt ist. Die monatlichen Beiträge können nach Einvernehmung des einzelnen Mitgliedes mit dem Cassirer beliebig erhöht und der Vereinfachung halber auch in vierteljährigen Fristen gezahlt werden.

Jedes Mitglied erhält ein nach dem sub V beigefügten Formulare ausgefertigtes Quittungsbuch, worin unter Controle des Directors oder eines anderen Controleurs die von dem Mitgliede auf seinen Stammantheil gemachten Einzahlungen, sowie das darauf ausfallende Guthaben an Dividende eingetragen werden. Die Stammantheile können während der Dauer der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise zurückgenommen werden. — Dieselben werden nicht verzinst, sondern tragen Dividende. Bei denjenigen Stammantheilen, die die Summe von 12 Thln. noch nicht erreicht haben, wird die am Schlusse des Rechnungsjahres ausfallende Dividende nur durch Gutschreibung, niemals aber durch Baarzahlung gewährt. Beläuft sich der eingezahlte Stammantheil auf 12 Thlr. oder höher, so wird die Dividende in den nächsten 14 Tagen nach Bekanntmachung der Größe der Dividende auf

Anmelden des Mitgliedes baar ausgezahlt. Erfolgt die Abholung der Dividende in dieser Zeit nicht, so wird sie dem betreffenden Stammantheile, sofern dieser noch nicht die Maximalsumme erreicht, gutgeschrieben und wie dieser (Dividende tragend) behandelt.

Passiva der Gesellschaft.

§. 28. Sie bestehen

- 1) in aufgenommenen Darlehen, die dem Vereine von anderen, außerhalb des Vereins stehenden Personen oder Anstalten creditirt werden; dieselben werden nach Bedürfniß des Geschäfts Namens des Vereins unter Genehmigung des Vorstandes durch das Directorium (§. 17) aufgenommen, welches die näheren Bedingungen über Rückzahlung und Verzinsung mit den Darleibern vereinbart, und die Schulddocumente durch Unterschrift, Gegenzeichnung des Schriftführers (§. 17) und Beidruckung des Vereinsiegels vollzieht; die in solcher Weise ausgefertigten Schulddocumente verpflichten den Verein und dessen Mitglieder solidarisch, und geben dem Gläubiger das Recht, auf schnellstem Wege seine Forderung realisiren zu können;
- 2) in denjenigen Geldern, die von den Mitgliedern des Vereins freiwillig der Cassé übergeben werden. Ueber Annahme, Verzinsung und Rückzahlung dieser Gelder, sowie über Beurkundung der diesfalligen Forderungen werden vom Gesamtvorstande von Zeit zu Zeit Reglements aufgestellt und vom Director im Localblatte veröffentlicht. Das dermalen bestehende Reglement ist sub Nr. III diesen Statuten beigelegt. Die Annahme solcher Einlagegelder darf niemals verweigert werden. In Bezug auf dieselben sind die Einleger nicht als Gesellschafts-Genossen, sondern als Gläubiger des Vereins zu betrachten;
- 3) in den Zinsen der aufgenommenen Darlehne und allen durch die Verwaltung entstehenden Ausgaben.
- 4) Auch die Stammantheile der Vereinsmitglieder haben, wenn letztere ausscheiden, in Bezug auf die Vereinskasse den Charakter einer Schuldforderung, werden daher den Ausscheidenden baar herausgezahlt und bei Auflösung des Vereins unter dessen Schulden mit liquidirt. Jedoch muß der Stammantheil, wenn das Activvermögen des Vereins zur Deckung sämtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Gesellschaftsgläubiger zurückstehen, indem er als ein beim Geschäfte gewagter Einsatz angesehen wird. Kein Mitglied kann daher einen Anspruch wegen der solchergestalt etwa verlorenen höheren Stammantheile an die übrigen machen; doch wird, wenn nicht der gesammte Stammantheil aller Mitglieder, sondern nur ein Theil davon verloren geht, der Verlust von den Einzelnen, nach Verhältniß der Höhe ihres Antheils, getragen.

Reserve-Fond.

§. 29. Zu Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse wird ein Reservefond gebildet:

- a) durch das aus den Ueberschüssen der Meißner Sparcasse bewilligte und dem Vereine bei dessen Begründung zur Verfügung gestellte Capital an 250 Thln. ;
- b) durch ein Eintrittsgeld neu eintretender Mitglieder an je wenigstens 15 Rgr. (s. §. 12 Nr. 1);
- c) durch einen vom Vorstande zu bestimmenden Theil der Dividende.

Die zum Reservefond fließenden Gelder werden in sicheren Werthpapieren angelegt, und es findet darüber eine besondere, durch Beschluß des Vorstandes näher zu normirende Verwaltung statt.

Dividende.

§. 30. Der nach Abrechnung sämtlicher Kosten und Zinsen aus der jährlichen Bilanz sich ergebende Reingewinn bildet die Dividendensumme, die nach Abzug des (§. 29) dem Reservefond zugewiesenen Theiles den Mitgliedern zu gewähren ist. Bei Berechnung der Dividende wird der Stammtheil der einzelnen Mitglieder nur in soweit berücksichtigt, als er volle Thaler beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so daß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge und sonstige Theilzahlungen erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen und von da erst in die Dividende eintreten.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

a) Stempelfreiheit.

§. 31. Kraft der dem Creditvereine vom k. Finanz-Ministerium wider-rustlich zugestandenen Vergünstigung sind bis auf Weiteres die bei dem Vereine vorkommenden Wechsel-Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen zu Sicherstellung der Anstalt von ihren Mitgliedern oder von Bürgen ausgestellt werden, insoweit die Vorschüsse den Betrag von F u n f z i g Thalern nicht übersteigen, von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11. Januar 1819 unter den Worten: Schuldverschreibung und Fidejussiones und Bürgscheine geordneten Stempelabgabe befreit.

Dabingegen findet eine weitere Befreiung von der Stempelabgabe sowohl beim Schriften- als Werthstempel in Angelegenheiten des Credit-Vereins nicht statt.

b) Verkauf der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem

Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurs zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfen in dieselben oder deren Vindications sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. — Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehen sammt Zinsen berichtet, wird als legitimirt zum Zurückempfang des Pfandes angesehen.

General-Versammlung.

§. 32. Als bald nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres ist regelmäßig eine General-Versammlung einzuberufen. Bei wichtigen Veranlassungen können, auf Beschluß des Vorstandes, noch außerdem außerordentliche General-Versammlungen stattfinden. — Die Einladung zur General-Versammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in einem Localblatte dergestalt, daß diese Bekanntmachung mindestens zweimal abgedruckt wird, und daß zwischen der ersten Einladung und dem Tage der General-Versammlung ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen zwischen innen liegen muß. Die Tagesordnung ist vom Gesamtvorstande festzustellen, und es sind die Gegenstände derselben in der öffentlichen Bekanntmachung mit anzuzeigen.

§. 33. Der General-Versammlung bleibt die Berathung und Erledigung folgender Gegenstände vorbehalten:

- a) die Ergänzung und Abänderung der Vereinsstatuten bis auf Genehmigung der hohen Staatsregierung;
- b) die Feststellung der für Verwaltung des Vereins bestehenden Geschäftsordnung;
- c) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Vereinsvorstandes (§§. 13, 23);
- d) die Entschliehung über die von einzelnen Personen erhobenen Beschwerden gegen Maßregeln des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben (§. 8, §. 26 Nr. 8);
- e) Empfangnahme der vom Director vorgelegten Uebersicht über die Jahresrechnung nebst der erforderlichen Auskunft über die von Seiten der Prüfungsdeputation (§. 24 ad 7) bewirkte Justification derselben;
- f) die Auflösung des Vereins;
- g) die Beschlußfassung über die vom Vereinsvorstand an die General-Versammlung gebrachten Anträge und über die sonst von Mitgliedern des Vereins zur Sprache gebrachten Berathungsgegenstände, die letzteren

jedoch nur in dem Falle, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt und noch zeitig genug, um auf die öffentliche Tagesordnung gebracht werden zu können, beim Directorium angemeldet worden sind.

§. 34. Der Director führt in der General-Versammlung den Vorsitz; über die Verhandlungen und Beschlüsse derselben ist von einem immatriculirten Notar ein Protocoll aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, von 2 Mitgliedern des Ausschusses und 2 andern Mitgliedern des Vereins unterschriftlich zu vollziehen.

§. 35. Jedes anwesende Mitglied hat gleiche Stimmberechtigung. Zu gültigen Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen, bei Wahlen insbesondere aber zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur erst wenn eine zweite Abstimmung nöthig wird, entscheidet hierbei relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlabstimmungen hingegen das Loos. — Die Abstimmungsweise ist dem Ermessen des Vorstandes zu überlassen.

Alle Mitglieder des Vereins, auch die abwesenden, werden als der Mehrheit der anwesenden beitreten angesehen und sind an die Beschlüsse der General-Versammlung gebunden.

§. 36. Die Staatsregierung übt das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht über die Anstalt durch einen Commissar aus. Derselbe ist zu allen General-Versammlungen einzuladen und hat in denselben, ohne auf das Materielle der Sache einzuwirken, darüber zu wachen, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen, und nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwider läuft.

Garantie für die Gläubiger.

§. 37. Längstens 8 Wochen nach Ablauf des Verwaltungsjahres hat der Director die Bilanz des Vereinsvermögens in einem Meißner Localblatte zu veröffentlichen (§. 18 Nr. 5).

Sicherstellung der Passiva.

§. 38. Die Sicherheit der Passiva (§. 28), insofern dieselben durch die Baarbestände der Casse, die Activa der Gesellschaft und deren Reservefond nicht sollten gedeckt werden können, wird durch solidarische Verhaftung der Mitglieder gewährt. Die Anwendung und Realisirung dieser solidarischen Haftung erfolgt in der §. 39 bis 45 näher beschriebenen Weise.

Liquidationsverfahren.

§. 39. Dafern bei dem Andrängen von Gläubigern die competente Justizbehörde (s. §. 4) die Ueberzeugung erlangt, daß zur vollen und baldigen Befriedigung der verfallenen Passiven des Vereins die genügenden Mittel nicht vorhanden sind, so ist auf Anordnung des Gerichts in kürzester Frist vom Cassirer, unter Controle des Directors, eine Inventur über das Vereinsvermögen aufzustellen und solche nebst sämtlichen Rechnungsbüchern und den

Bereinsacten, so wie nebst allen vorhandenen Documenten, Werthpapieren, Pfandstücken und Eigenthumsgegenständen des Vereins dem Gerichte zu überreichen.

§. 40. Das Gericht prüft sodann den ihm vorgelegten Vermögensstatus und bestimmt darnach den Betrag derjenigen Summe, die zur Befriedigung der Gläubiger von den Mitgliedern des Vereins und den noch haftbaren früheren Mitgliedern (§. 9) in Folge ihrer solidarischen Haftung aufzubringen und nach gleichen Anlagen von ihnen hereinzuziehen ist.

§. 41. Der Director des Vereins hat den Anordnungen des Gerichts gemäß diese Aufbringungsanlagen hereinzuziehen, und gegen die Säumigen den Rechtsweg zu beschreiten. Gleichzeitig hat der Director die außenstehenden Activa einzuziehen, und er hat alle bei ihm eingehenden Gelder an das Gericht abzuliefern, welches dieselben zur Befriedigung der Gläubiger verwendet.

§. 42. Sollten von einzelnen Mitgliedern wegen Insolvenz oder anderer Ursachen die Anlagen nicht zu erlangen sein, so bleibt für dieses Manco die Gesamtheit der Mitglieder solidarisch verhaftet, und auf Anordnung des Gerichts sind zur Deckung des Fehlbetrages neue Anlagen in der §. 40 und 41 erwähnten Weise aususchreiben und einzuziehen. Dieses System der Ausschreibung von Anlagen ist so lange fortzusetzen, bis sämtliche Gläubiger an Capital, Zinsen, Kosten und Spesen vollständig befriedigt sind.

§. 43. Nach Befriedigung der Gläubiger hat das Gericht unter Einvernehmung mit dem Director diejenigen Maßregeln zu treffen, die etwa noch erforderlich sind, um die völlige Gleichstellung unter den Mitgliedern mit Rücksicht auf die verschiedene Höhe ihrer Stammantheile (§. 28 Nr. 4) herzustellen, namentlich auch die rückständig verbliebenen Anlagen noch hereinzuziehen und den Betrag nachträglich zur Vertheilung zu bringen.

§. 44. Gegen die vom Gerichte nach §§. 39, 40, 41, 42, 43, 45 getroffenen Anordnungen kann von Seiten des Vereins oder einzelner Mitglieder desselben kein Widerspruch erhoben und keine Appellation eingewendet werden. Insonderheit dürfen die einzelnen Vereinsmitglieder, wenn gegen sie wegen der §§. 40 bis 42 erwähnten Anlagen der Rechtsweg beschritten und der Nachweis ihrer Mitgliedschaft erbracht ist, in Bezug der Höhe dieser Anlagen keinerlei Einwand erheben.

§. 45. Der Director ist für gewissenhafte Erfüllung der ihm nach §§. 39 bis mit 44 obliegenden Verbindlichkeiten verantwortlich. Dem Ermessen des Gerichts bleibt es jedoch vorbehalten, an der Stelle des Directors einen Curator zu ernennen und diesem die Vollziehung des §§. 39 bis mit 43 erwähnten Abwicklungsgeschäfts zu übertragen.

Auflösung des Vereins.

§. 46. Die Auflösung des Vereins erfolgt beim Eintreten des §. 39 erwähnten Falles, und es haben in diesem Falle der Director und Cassirer

ihre Mitwirkung nur noch insoweit eintreten zu lassen, als es die Abwicklung des Geschäfts erfordert.

Außerdem kann die Auflösung des Vereins durch Beschluß der General-Versammlung, dasern zwei Dritttheile der anwesenden Mitglieder sich dahin aussprechen, verfügt werden. In diesem Falle wird nach vorgängiger, vom Directorium zu erlassender öffentlicher Bekanntmachung das Eigenthum des Vereins ermittelt, die Activen werden eingezogen, die Forderungen der Gläubiger werden zur Ausgleichung gebracht, und der nach Berichtigung sämtlicher Schulden verbleibende Baarbestand wird unter die zur Zeit vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer eingezahlten Stammantheile vertheilt (§. 28 Nr. 4). Zu den vorhandenen Schulden werden für solchen Fall auch die §. 29 bei Begründung des Vereins vom Stadtrathe gewährten, zum Reservefond geschlagenen 230 Thlr. gerechnet, welche dem Stadtrathe zurückzugeben sind. Doch darf die Vertheilung jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der zweiten Bekanntmachung im Localblatte an laufenden 6monatlichen Frist.

Die Dividendenzahlung hört mit der Zeit auf, wo die Auflösung beschlossen worden ist.

Für Ausführung aller dieser Bestimmungen ist das Directorium verantwortlich, insbesondere dafür:

- a) daß die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder des Austritts einzelner Mitglieder (§. 10) ordnungsmäßig erfolge;
- b) daß die Vertheilung des Vereinsvermögens nicht vor Ablauf 6monatlicher Frist von der zweiten Bekanntmachung an erfolge.

Sollten die Mitglieder des Directoriums eine dieser ad a und b erwähnten Verpflichtungen verlegen, so ist jeder von ihnen außer der allgemeinen Haftung noch mit einer Geldstrafe von 200 Thlrn. zu belegen.

Die abzulegende Schlußrechnung wird von einer deshalb zu veranstaltenden General-Versammlung geprüft, und es erfolgt nach Anerkennung ihrer Richtigkeit die Liberirung des Directoriums und der sonst Betheiligten.

Geschäftsordnung für die Verwaltung des Credit-Vereins.

§. 1. Der Vorstand hält jeden Monat regelmäßig eine Sitzung, um die Personal-Creditlisten durchzugehen und die sonstigen, ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte zu erledigen.

§. 2. In der vom Cassirer zu führenden Personal-Creditliste und in der Controlleliste des Directors werden die Einträge und beziehentlich Abänderungen der einzelnen Creditsummen in Gemäßheit der hierüber in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse in Gegenwart der versammelten Vorstandsmitglieder sofort vom Cassirer und beziehentlich vom Director eigenhändig in den dazu angelegten Columnen notirt. Eine dritte zur Controlle dienende Liste wird von einem durch den Vorstand gewählten Ausschußmitgliede geführt.

§. 3. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Director die sämmtlichen Mitglieder desselben einzuladen. Verfassungsmäßige Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern gefaßt werden. Die über die Vorstandssitzungen vom Schriftführer aufzunehmenden Protocolle hat der Director zu contrafirmiren.

§. 4. Alle eingehenden Darlehnsgesuche sind vom Directorium mit möglichster Discretion zu behandeln, und insbesondere ist in den Fällen, wo die Befragung und Genehmigung einzelner Ausschußmitglieder vorschriftsmäßig stattzufinden hat, diese Befragung so einzurichten, daß in Fällen, wo dies ausführbar, z. B. bei angebotenen Pfändern, der Name des Darlehnsuchenden nicht genannt wird.

§. 5. Ausleihungen, die den für das einzelne Mitglied festgestellten Personalcredit nicht übersteigen, sind nur der Beurtheilung des Directors unterworfen (§. 26 Nr. 2 der Statuten).

§. 6. Gesuche um Darlehne, die den Personalcredit übersteigen, seien sie nun mit Anerbietung von Bürgen oder Pfändern begleitet oder nicht, desgleichen Darlehnsgesuche von solchen Mitgliedern, für die aus zufälligen Gründen der Personalcredit noch nicht festgestellt ist, bedürfen der Genehmigung des Directors, Cassirers und wenigstens zweier für solche Fälle im Voraus gewählter Ausschußmitglieder. Zu solchem Endzwecke wählt der Vorstand für jedes laufende Geschäftsjahr aus seiner Mitte zwei Mitglieder und gleichzeitig noch ein drittes Mitglied, welches, dafern eines der beiden ersten Ausschußmitglieder einmal abgehalten sein sollte, als Stellvertreter desselben fungiren kann.

§. 7. Dem Vorsteher ist in Fällen, die ihm wegen ihrer Wichtigkeit hierzu geeignet scheinen, das Recht vorbehalten, auch noch ein oder das andere Ausschußmitglied zur Berathung über die Genehmigung der §. 6 erwähnten Darlehnsgesuche zuzuziehen.

§. 8. Die Zustimmung der §. 6 erwähnten 2 Ausschußmitglieder wird in den daselbst näher bezeichneten Fällen von ihnen auf der schriftlichen Zahlungsanweisung des Directors an den Cassirer zugleich mit beaufkündet. Die Genehmigung des Cassirers, wo sie erforderlich ist, wird nicht besonders beaufkündet, sondern daraus gefolgert, daß der Cassirer die Zahlung ausführt. Ueberhaupt wird in allen Fällen, wo der Cassirer die Zahlung ausführt, dies so ausgelegt, daß derselbe das betreffende Darlehnsgeschäft für unbedenklich erachtet.

§. 9. Prolongationen von Vorschüssen werden, was die Bedingungen ihrer Genehmigung betrifft, ganz so wie neue Darlehne behandelt.

§. 10. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Prüfungsdeputation von wenigstens 2 Mitgliedern, welche die vom Cassirer abgelegte Jahresrechnung nebst Vermögensnachweis zu prüfen und zu justificiren haben. Zu dieser

Deputation kann, nach Ermessen des Vorstandes, auch ein demselben nicht angehöriges Mitglied des Creditvereins zugezogen werden.

§. 11. Es ist in das Ermessen des Vorstandes gestellt, wegen Aufbewahrung der bei dem Vereine deponirten Pfänder und Werthpapiere und wegen Verwendung der vom Directorium gestellten Cautionen die der Sachlage entsprechenden Maßregeln zu beschließen.

§. 12. Der Vorstand kann ein oder zwei seiner Mitglieder zu specieller Controle der von den Mitgliedern des Creditvereins zur Vereinskasse gegebenen Einlagen (§. 28 Nr. 2) und der eingezahlten Stammantheile (§. 27) beauftragen.

§. 13. Beim Schlusse des Rechnungsjahres sind die Quittungsbücher der Mitglieder behufs der Prüfung des Hauptrechnungswerkes und zur Gutschrift von Zinsen und Dividende an das Directorium abzugeben.

§. 14. Die vom Cassirer zu führende Rolle der Vereinsmitglieder (§. 20 Nr. 4 der Statuten) ist so einzurichten, daß daraus Person und Stand der einzelnen Mitglieder und außerdem die Zeit des Eintritts und des Ausscheidens derselben ersehen werden kann. Die Namen der beim Directorium angemeldeten neuen Mitglieder sind vom Vorstand in der nächsten Sitzung behufs des Aufnahmebeschlusses (§. 6 der Statuten) mitzutheilen, und die geschehene Ausnahme, so wie das etwaige Ausscheiden einzelner Mitglieder ist jedesmal im Protocoll zu bemerken. Auf Grund dieses Protocolls erfolgen die erforderlichen Einträge in die Mitgliederrolle und sind vom Director zu contrasigniren. Die Rolle ist mit einem Faden zu durchziehen und am Anfang und Ende mit dem Vereinsiegel zu besiegeln. — Jedes neue Mitglied (§. 12 Nr. 4 der Statuten) hat das Statut zu unterzeichnen, und sind diese Unterschriften noch besonders durch den Cassirer zu verwahren.

C.

Musterstatut nach dem Preussischen Genossenschaftsgesetz.

Statut (Gesellschaftsvertrag) des Vorschuß- (Credit- u. s. w.) Vereins zu X.

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§. 1. Die Unterzeichneten treten unter der Firma:

„Vorschuß- (Credit- u. s. w.) Verein zu X. Eingetragene
Genossenschaft“

zu einer Genossenschaft zusammen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Bankgeschäfts behufs gegenseitiger Beschaffung der in Gewerbe und Wirthschaft nöthigen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Credit.

Der Verein hat seinen Sitz zu X.

(§. 2 u. 3 des Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867.)

Fond des Vereins.

§. 2. Der Fond des Vereins wird durch Einlagen der Mitglieder und Gewinnantheile nach den weiter unten folgenden Bestimmungen gebildet, und zerfällt in:

- a) das eigentliche Vereinsvermögen, welches der Gesamtheit gehört und dem Geschäfte als Reserve dient: und
- b) das Mitgliedervermögen, das Guthaben oder die Geschäftsantheile der Einzelnen in der Vereinskasse.

Das rechtliche Verhältniß zwischen diesen Bestandtheilen ist im Folgenden bestimmt.

Ordnung und Leitung der Vereinsangelegenheiten.

Organe des Vereins.

§. 3. Der Verein ordnet seine Angelegenheiten selbstständig unter Theilnahme aller seiner Mitglieder. Seine Organe sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Ausschuß (Aussichts- oder Verwaltungsrath),
- 3) die General-Versammlung sämmtlicher Mitglieder.

1. Vom Vorstande.

a. Zusammensetzung und Wahl.

§. 4. Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Director (Geschäftsführer),
- 2) dem Cassirer,
- 3) dem Controleur (Buchhalter)

und wird in der General-Versammlung in getrennten Wahlacten zuerst auf ein Jahr und später auf drei Jahre aus den Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel gewählt. Wird die Majorität beim ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Die Wiederwahl derselben Personen nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

(§. 3 Nr. 7 u. 9, §. 16 ff. des Gen.-Ges.)

b. Legitimation.

§. 5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlverhandlung aufzunehmende Protocoll der General-Versammlung (§. 47) geführt.

Die Wahlen sind sofort beim Handelsgerichte unter Einreichung zweier Abschriften des Wahlprotocolls durch den Vorstand in Person anzuzeigen, und schriftliche Erklärung der Gewählten über Annahme der Wahl beizufügen, wornach dieselben ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben.

(§. 3 Nr. 7, §. 17 des Gen.-Gesetzes.)

c. Zeichnung für den Verein.

§. 6. Die Zeichnung selbst geschieht dadurch, daß die Zeichnenden zu der Firma des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtliche Wirkung für den Verein hat die Zeichnung aber nur, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist.

(§. 18 des Gen.-Gef.)

d. Befugnisse und Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen.

§. 7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetze vom 27. März 1867 §§. 16 und ff. ihm ertheilten Befugnissen.

§. 8. Er führt die Vereinsgeschäfte selbstständig, soweit er nicht durch das gegenwärtige Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüsse darin beschränkt und an die Genehmigung des Ausschusses (Aufsichtsraths u.) oder der General-Versammlung gewiesen ist.

(§. 16, 19, des Gen.-Gef.)

§. 9. Doch binden diese Beschränkungen den Vorstand nur dem Vereine gegenüber und haben nach außen keine rechtliche Wirkung. Vielmehr verpflichten alle vom Vorstand in dieser seiner Eigenschaft unter Betheiligung von zweien seiner Mitglieder vorgenommenen Acte den Verein unbedingt dritten Personen gegenüber, und bleiben die Vorsteher, soweit sie dabei die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten haben, nur dem Vereine zur vollen Schadloshaltung solidarisch verhaftet.

(§. 20 des Gen.-Gef.)

§. 10. Außerdem haftet der Vorstand dem Vereine für alle demselben durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihm zugefügten Schäden.

§. 11. Der Vorstand hält die ihm obliegenden Vereinsgeschäfte in ordnungsmäßigem Gange und hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, sowie für die sichere Aufbewahrung der Cassenbestände und Documente Sorge zu tragen.

§. 12. Die Vorstandsmitglieder erledigen die vorkommenden Vereinsgeschäfte nach Stimmenmehrheit unter Leitung des Directors in Sitzungen, welche entweder regelmäßig stattfinden, oder besonders vom Letzteren unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung berufen werden, so daß mindestens zwei Vorstandsmitglieder über jede Maßregel einig sein müssen, welche in Vereinsangelegenheiten vorgenommen werden soll.

§. 13. Ganz besonders hat der Vorstand für die nach den §§. 4, 6, 17, 22, 24, 25, 33, 40, 47, 50 des Genossenschaftsgesetzes nothwendigen Anzeigen an das Handelsgericht und Veröffentlichungen über die daselbst bezeichneten Gegenstände zu sorgen, widrigenfalls ihn die in jenem Gesetze (§§. 54 bis 56) auf die Unterlassung gesetzten Strafen, insbesondere Geldbußen treffen, ohne daß die Vereinscaffe zur Erstattung der letzteren gehalten

ist. Die Einreichung des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages und aller denselben abändernden und ergänzenden Gesellschaftsbeschlüsse beim Handelsgerichte erfolgt durch den Vorstand in Person. Der Vertrag wird im Originale vorgelegt, und Abschrift oder Abdruck beigelegt; die Gesellschaftsbeschlüsse sind in doppelter Abschrift einzureichen.

e. Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§. 14. Außer und neben vorstehenden Gesamtoobligkeiten haben die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende specielle Functionen.

Zunächst hat der Cassirer die Aufbewahrung und Vertretung der Cassenbestände auf sich, und muß über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie sonstige Cassengeschäfte nach der ihm ertheilten Special-Instruction die erforderlichen Bücher und Listen führen, allmonatlich (wöchentlich) genaue Geschäftsübersichten und Cassenabschlüsse vorlegen und die Aufstellung der Jahresrechnung unter Mitwirkung des Controleurs so schleunig als möglich nach dem Jahreschlusse unternehmen.

§. 15. Ausgaben aus der Vereinskasse darf er nur auf schriftliche, von zwei Vorstandsmitgliedern (worunter er sich selbst befinden kann) unterzeichnete Anweisung bestreiten.

Ebenso ist zu Quittungen über Einnahmen in der Vereinskasse außer seiner Unterschrift noch die eines der andern Vorstandsmitglieder unbedingt erforderlich, wenn dieselben dem Vereine gegenüber gelten sollen (cfr. §. 6 des Statuts).

§. 16. Es ist deshalb wegen Annahme von Geldern für Anwesenheit eines der andern Vorstandsmitglieder in dem Cassenlocale in gewissen Geschäftsstunden zu sorgen und das Nöthige hierüber zur Kenntniß der Kunden zu bringen.

§. 17. Der Cassirer hat dem Vereine Cautiön zu stellen, worüber das Nähere durch einen von ihm mit dem Ausschusse (Aufsichtsrathe u. s. w.) abzuschließenden und von der General-Versammlung zu genehmigenden Vertrag festgestellt wird. *)

§. 18. Der Controleur hat hauptsächlich die Führung der Gegenbücher und Listen zu besorgen und wirkt bei den regelmäßigen Geschäfts- und Cassenabschlüssen mit, bei denen er sich, sowie bei allen Revisionen der Casse von deren Beständen überzeugen muß.

§. 19. Der Director nimmt stetig Einsicht von der Thätigkeit seiner Collegen und sorgt gemeinschaftlich mit ihnen für die sichere Aufbewahrung der Schulddocumente und Werthpapiere des Vereins. **)

*) Wo ein besonderer Cassenbote mit Einziehung von Beiträgen der Mitglieder und sonstigen derartigen Geschäften betraut ist, wird auch von ihm Cautiön zu erfordern sein.

**) Wo, wie bei der Mehrzahl der größeren Vereine, Geldschranke oder sonst geeignete Cassenbehälter vorhanden sind, ist ein doppelter Verschuß mit Vertheilung der Schlüssel unter die Vorstandsmitglieder zu empfehlen.

§. 20. Derselbe hat mindestens allvierteljährlich die Cassenbestände zu revidiren, und bei allen sich zeigenden Defecten und Unregelmäßigkeiten im Cassenwesen und der Buchführung sofort dem Ausschusse (Verwaltungsrathe u. s. w.) Anzeige zu machen, damit dieser die zur Abhülfe und zur Sicherung des Vereins erforderlichen Maßregeln ergreift.

§. 21. Für den Fall der zeitweiligen oder der dauernden Behinderung oder des Todes eines der Vorstandsmitglieder hat der Ausschuß (Verwaltungsrath u. s. w.) wegen der nöthigen Stellvertretung sofort Fürsorge zu treffen und in den letzteren beiden Fällen die Nachwahl zu veranlassen. Die Anzeige über die interimistisch ernannten Stellvertreter beim Handelsgerichte ist sofort durch diese selbst in Person zu bewirken. Ihre Legitimation wird durch Einreichung zweier Abschriften des bezüglichen Ausschussesbeschlusses geführt, und haben die Stellvertreter wegen ihrer Zeichnung vor dem Handelsgerichte und sonst Alles zu thun, was das Gesetz und das gegenwärtige Statut von den Vorstandsmitgliedern erfordern, in deren Rechte und Pflichten sie in allen Stücken eintreten.

f. Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihrem Amte.

§. 22. Der Vorstand im Ganzen, sowie jedes einzelne Mitglied desselben kann jederzeit durch Beschluß der General-Versammlung seines Amtes enthoben werden, und steht den Enthobenen nur nach Maßgabe der mit ihnen vom Vereine abgeschlossenen Verträge ein Entschädigungsanspruch zu.

(§. 16 des Gen.-Ges.)

§. 23. Die vorläufige Suspension der Vorstandsmitglieder anzuordnen, steht dem Ausschusse (Verwaltungsrathe u. s. w.) zu, vorbehaltlich der definitiven Entscheidung durch die alsdann in kürzester Frist zu berufende General-Versammlung.

g. Besoldung der Vorstandsmitglieder.

§. 24. Die Vorstandsmitglieder erhalten Besoldung, welche durch einen mit ihnen abzuschließenden Vertrag bestimmt wird. *)

2. Der Ausschuß (Verwaltungs- oder Aufsichtsrath).

a. Zusammensetzung und Wahl.

§. 25. Der Ausschuß (Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) besteht aus (6—12) Mitgliedern, welche in der General-Versammlung

*) Die Besoldungsbedingungen werden natürlich vor der Wahl schon von der General-Versammlung genehmigt sein und den Candidaten bekannt gemacht werden müssen, während der Vertragsabschluß natürlich erst mit dem Gewählten stattfinden kann. Daß eine Quote entweder vom Brutto- oder vom Netto-Ertrage des Geschäfts der geeignetste Weg der Remuneration bei unsern Vereinen ist, habe ich oft ausgeführt. Insofern aber die ganze Zeit und Kraft des Functionärs für den Verein beansprucht wird, muß man ihm einen Minimalbetrag garantiren.

nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Stimmzettel in einem einzigen Wahlgange auf drei Jahre gewählt werden.

Wird die Majorität beim ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden auf die engere Wahl, und wird mit den engeren Wahlen in derselben Art so lange fortgefahren, bis für alle zu Wählende eine absolute Majorität erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Von den Mitgliedern des Ausschusses scheidet alljährlich ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den ersten beiden Jahren entscheidet hierüber das Loos, später die Zeit des Eintritts der Einzelnen, wonach sich die dreijährige Dauer ihrer Function regelt.

(§. 27 des Gen.-Ges.)

§. 26. Für den Fall des Ausscheidens oder des Todes von Ausschussmitgliedern treten diejenigen Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode an deren Stelle, welche bei der Wahl der Ausgeschiedenen die nächst meisten Stimmen hinter den Gewählten hatten, weshalb das Nöthige hierüber im Wahlprotocolle zu vermerken ist.

b. Geschäftsführung.

§. 27. Der Ausschuss überträgt einem seiner Mitglieder den Vorsitz, einem andern die Stellvertretung darin und einem dritten das Schriftführeramt. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der in seinen Sitzungen Erschienenen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§. 28. Die Sitzungen des Ausschusses finden in einem bestimmten Locale entweder in regelmäßig feststehenden Zeiten statt, oder werden vom Vorsitzenden besonders anberaumt, welschenfalls die Einladung dazu den Mitgliedern unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung so zeitig zuzustellen ist, daß diesen die Möglichkeit, ihr nachzukommen, ausreichend gewahrt bleibt.

Die Protocolle über die Ausschusssitzungen, welche die darin gefaßten Beschlüsse wortgetreu wiedergeben müssen, werden von den anwesenden Ausschussmitgliedern unterzeichnet und vom Vorsitzenden aufbewahrt.

§. 29. Sowohl der Vorstand wie der dritte Theil der Ausschussmitglieder können jederzeit die Anberaumung einer Ausschusssitzung beim Vorsitzenden des Ausschusses unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen, welchem Gesuche der Vorsitzende mit thunlichster Beschleunigung nachkommen muß.

§. 30. Der Vorstand muß auf Erfordern den Sitzungen des Ausschusses, jedoch nur mit beratender Stimme, beiwohnen und alle Aufschlüsse ertheilen, sowie die Einsicht aller Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere des Vereins gewähren, welche der Ausschuss für nöthig hält. Nur wo ausdrücklich im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrage (cfr. §§. 36, 37 und 72) gemeinschaftliche Sitzungen beider Körperschaften angeordnet sind, hat auch der Vorstand

bei der Beschlußfassung mitzuwirken. Das Präsidium darin gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses.

c. Enthebung der Ausschußmitglieder von ihrem Amte.

§. 31. Ausschußmitglieder können, wenn sie die Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, in Concurs gerathen, ihre Verpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllen, mit dem Vereine es zum Proceße kommen lassen, endlich sich einer Unredlichkeit gegen denselben schuldig machen, durch Beschluß der General-Versammlung ihrer Function jederzeit enthoben werden.

Der Antrag darauf steht dem Vorstande wie den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zu und kann auch aus der Mitte der Vereinsmitglieder selbst hervorgehen, wenn er schriftlich beim Ausschusse mit Angabe der Gründe eingereicht und von mindestens . . . Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt wird.

d. Obliegenheiten und Befugnisse des Ausschusses.

§. 32. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist jederzeit befugt, zu diesem Behufe alle darauf bezüglichen Bücher und Schriften einzusehen, die Cassen zu revidiren und bei sich zeigenden Unregelmäßigkeiten alle zur Sicherung des Vereins nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

Er kann die Vorstandsmitglieder vorläufig, bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden General-Versammlung, von der Leitung der Geschäfte entfernen, und hat alsdann wegen deren einstweiliger Fortführung durch Ernennung von Stellvertretern die nöthigen Anordnungen zu treffen. Wegen Anzeige beim Handelsgerichte, Legitimation, Zeichnung, wie wegen der Befugnisse und Pflichten der Stellvertreter gilt in solchem Falle das vorstehend im §. 24 Vorgeschiedene.

(§. 27 des Gen.-Ges.)

§. 33. Der Ausschuß hat ferner die Monats- und Vierteljahrsabschlüsse des Vorstandes zu prüfen und sich dabei die nöthigen Uebersichten über die Geschäfte zu verschaffen.

Insbefondere muß er die am Schlusse des Geschäftsjahres zu legende Rechnung nebst Bilanz genau revidiren, mit den Büchern, Documenten und Cassenbeständen vergleichen, darüber der General-Versammlung berichten und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung derselben machen.

(§. 27 des Gen.-Ges.)

§. 34. Sodann vertritt der Ausschuß den Verein bei Abschließung von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern selbst, sowie in den gegen dieselben zu führenden Proceßen. Die zu diesem Behufe erforderliche Legitimation ist alsdann unter Ueberreichung zweier Abschriften der bezüglichen Wahlprotocolle (§. 47) von den Ausschußmitgliedern in Person beim Handelsgerichte nachzusuchen.

(§. 28 des Gen.-Ges.)

§. 35. Bei folgenden Angelegenheiten hat der Vorstand die Genehmigung des Ausschusses einzuholen:

- a) bei Anstellung von Beamten im Dienste des Vereins und Regelung ihrer Besoldung;
- b) bei Abschluß von Mieths- und anderen Contracten, sowie bei Anschaffung und Veräußerung von Mobilien;
- c) bei Aufstellung von Geschäfts-Instructionen und Einrichtung der Buchführung;
- d) bei der Unterbringung zeitweilig müßiger Cassenbestände;
- e) bei Bestimmung der Höhe der Zinsen und Provisionen für die gewährten Credite, welche durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen ist;
- f) bei Aufnahme von Anlehen und Spareinlagen innerhalb der durch die General-Versammlung bestimmten Schranken.

§. 36. Die Annahme von Spareinlagen im Einzelnen bis zum Betrage von 50 Thln. besorgt zwar der Vorstand allein; doch hat der Ausschuß bei diesem Geschäftszweige ganz besonders darüber zu wachen, daß angemessene Kündigungsfristen bedungen und ein bestimmtes Verhältniß zum eigenen Vermögen und zu den festen Anlehen innegehalten wird.

Ueber beide Punkte, sowie über die Höhe der den Sparern zu zahlenden Zinsen beschließen der Vorstand und Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung.

§. 37. Weiter haben beide, der Vorstand und Ausschuß, gemeinschaftlich:

- a) über die Aufnahme neuer Mitglieder und
- b) die Creditgewährung in laufender Rechnung in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, sowie
- c) die Creditfähigkeitsliste festzustellen, worin der Höchstbetrag des den einzelnen Vereinsmitgliedern zu gewährenden Credits angegeben wird, welchen der Vorstand nicht überschreiten darf.

Diese Liste muß mindestens allmonatlich revidirt und den etwa veränderten Verhältnissen gemäß modificirt werden. *)

Zur Beschlußfähigkeit einer gemeinsamen Vorstands- und Ausschußsitzung

*) Wo bisher die Gewährung von Vorschüssen u. s. w. vom Vorstand und Ausschusse gemeinschaftlich beschlossen und so die Aufstellung einer Creditfähigkeitsliste zur Direction des Vorstandes nicht erforderlich wurde, weil die Zuziehung dieses größeren Kreises zu jeder einzelnen Bewilligung stattfand — eine Einrichtung, die sich bei kleineren Vorschußvereinen durchaus bewährt hat —, ändert sich §. 37 dahin:

„Weiter haben beide, der Vorstand und Ausschuß, in regelmäßigen, nach Bedürfniß stattfindenden Sitzungen gemeinschaftlich:

- a) über die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie
- b) über jede Gewährung und Prolongation von Vorschüssen und sonstigen Crediten an die Mitglieder zu entscheiden.

ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsz- und der Hälfte der Ausschußmitglieder nothwendig.

3. Die General-Versammlung.

a. Theilnahmerecht.

§. 38. Die Rechte, welche den Mitgliedern des Vereins in den Angelegenheiten desselben zustehen, werden von ihnen in der General-Versammlung ausgeübt.

Jedes derselben hat bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine Stimme, welche auf keinen Dritten übertragen werden kann.

b. Berufung und Einladung.

§. 39. Die Berufung der General-Versammlung geht in der Regel vom Ausschusse aus; doch kann, wenn der Ausschuß dieselbe verzögert, auch der Vorstand dazu schreiten.

Die Einladung zur General-Versammlung erfolgt durch einmalige Einrückung in das Blatt, wird vom Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet, und muß die betreffende Nummer des Blattes mindestens 3 Tage vor der Versammlung ausgegeben werden.

Dabei bleibt dem Ausschusse unbenommen, nebenher noch durch Umlauf oder besondere Zettel einzuladen.

(§. 3 Nr. 8. des Gen.-Ges.)

§. 40. In der Einladung müssen die zur Verhandlung kommenden Anträge und sonstigen Gegenstände der Tagesordnung kurz angegeben werden.

(§. 31 al. 2 des Gen.-Ges.)

c. Ordentliche General-Versammlungen.

§. 41. Die General-Versammlungen finden regelmäßig statt:

- a) nach dem Schlusse des Rechnungsjahres behufs der Wahlen der Vorstandsz- und Ausschußmitglieder, Mittheilung der Jahresrechnung und Geschäfts-Bilanz, Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und die dem Vorstande zu ertheilende Decharge, sowie Erledigung etwaiger Rechnungsmonita;
- b) nach dem Schlusse jedes Vierteljahres zur Darlegung der Cassen- und Geschäftsverhältnisse, Erledigung von Beschwerden und sonstigen Vereinsangelegenheiten.

d. Außerordentliche General-Versammlungen.

§. 42. Außerdem können bei dringenden Veranlassungen jederzeit General-Versammlungen berufen werden, und ist der Ausschuß dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder der zehnte Theil der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung darauf anträgt.

e. Tagesordnung.

§. 43. Die Tagesordnung wird vom Ausschusse festgesetzt; doch müssen alle Anträge darin aufgenommen werden, welche vor Erlass der Ein-

ladung schriftlich vom Vorstande oder dem zehnten Theile der Vereinsmitglieder gestellt werden.

f. Leitung.

§. 44. Die Leitung der General-Versammlung gebührt dem Vorsitzenden des Ausschusses, der auch den Schriftführer ernennt, welcher das Protocoll abzufassen hat; doch kann dieselbe durch Beschluß der Versammlung in jedem Augenblicke einem beliebigen anderen Mitgliede übertragen werden.

g. Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt mittelst Aufhebung der Hände, und kann der Vorsitzende, sobald ihm das Resultat zweifelhaft erscheint, die Zählung durch zwei von ihm aus den Anwesenden ernannte Stimmzähler vornehmen lassen, wozu er verpflichtet ist, sobald 10 Mitglieder darauf antragen. Nur bei Ausstosung eines Mitgliedes und bei Wahlen erfolgt die Abstimmung stets durch Stimmzettel.

h. Beschlüsse.

§. 45. Die von der Mehrheit der in einer General-Versammlung erschienenen Vereinsmitglieder gefaßten Beschlüsse haben für den Verein verbindliche Kraft, sobald die Einladung gehörig erfolgt und dabei der Gegenstand der Tagesordnung bekannt gemacht ist.

§. 46. Nur bei Beschlüssen über Abänderung und Ergänzung des gegenwärtigen Statuts, sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder nöthig, und müssen überdem zwei Dritttheile der Anwesenden dafür stimmen, wenn ein solcher Beschluß gültig sein soll.

Ist das erforderliche Drittel der Mitglieder in der Versammlung nicht anwesend, so wird eine zweite Versammlung mit einem Zwischenraume von mindestens 8 Tagen zur Erledigung derselben Tagesordnung anberaumt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig darüber beschließt.

§. 47. Die über die Verhandlungen der General-Versammlung aufgenommenen Protocolle, welche den Vorgang in seinen wesentlichen Punkten, namentlich die gefaßten Beschlüsse enthalten, werden unter dem Datum der General-Versammlung in ein besonderes „Protocollbuch“ eingetragen, vom Vorsitzenden, den anwesenden Vorstands- und Ausschussmitgliedern, dem Schriftführer und mindestens drei anderen Vereinsgenossen unterzeichnet und vom Ausschusse aufbewahrt.

i. Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der General-Versammlung unterliegen.

§. 48. Der Beschlußfassung der General-Versammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- 1) Abänderung und Ergänzungen des gegenwärtigen Vereinsstatuts;
- 2) Auflösung und Liquidation des Vereins;
- 3) Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum;

- 4) Wahl und Remuneration des Vorstandes und Ausschusses und Wahl der Abschätzungscommission (§. 69.);
- 5) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses;
- 6) Enthebung derselben von ihren Aemtern;
- 7) Entscheidung von Streitigkeiten über Sinn und Inhalt des gegenwärtigen Statuts und früherer Gesellschaftsbeschlüsse;
- 8) die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und Ausschusses eingebrachten Beschwerden;
- 9) die Bestimmung des Höchstbetrages, welchen
 - a) sämmtliche den Verein belastende Anlehne und Spareinlagen zusammen;
 - b) die bei einem einzelnen Mitgliede gleichzeitig ausstehenden Credite nicht überschreiten dürfen;
- 10) die Einführung der Creditertheilung in laufender Rechnung;
- 11) die Vertheilung des Geschäftsgewinns am Jahreschlusse und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung;
- 12) Ausschluß von Mitgliedern aus dem Vereine.

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§. 49. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts oder schriftliche Erklärung nach vorgängiger förmlicher Aufnahme seitens des Vorstandes und Ausschusses.

Dem Abgewiesenen steht nur die Berufung an die General-Versammlung offen.

§. 50. Verloren wird die Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Gesellschaftsbeschluß, welcher vom Vorstande insbesondere alsdann beantragt werden muß, wenn Mitglieder drei Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleiben, oder es wegen Rückzahlung der erhaltenen Darlehne zur gerichtlichen Klage kommen lassen, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren. Die Mitgliedschaft hört in diesem Falle mit dem Tage des darüber gefaßten Gesellschaftsbeschlusses auf.

(§. 37 letztes al. des Gen.-Ges.)

§. 51. Ferner hört die Mitgliedschaft durch den Tod, aber erst mit Ablauf des Rechnungsjahres auf, innerhalb dessen derselbe erfolgt, und sind die Erben bis dahin noch an die Mitgliedschaft gebunden.

Außerdem steht den Mitgliedern auch der Austritt aus dem Vereine am Ende des Rechnungsjahres nach rechtzeitiger schriftlicher Aufkündigung beim Vorstande frei. Doch muß die Kündigung mindestens 4 Monate vor dem Jahreschlusse erfolgen, widrigenfalls der Kündigende erst mit Ende des nächstfolgenden Jahres von der Mitgliedschaft entbunden werden kann.

§. 52. Ein ausgeschiedenes Mitglied (§§. 50, 51) — oder dessen Erben — kann nur den Betrag seines Geschäftsanteils (Guthabens) einschließlich

der Dividende des zuletzt abgelaufenen Rechnungsjahres, sonst aber keinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen, namentlich nicht an dem Reservefond fort erhält. Insbesondere hat der Ausgeschlossene kein Anrecht an die Dividende des laufenden Jahres, in welches der Ausschluß fällt.

Die Auszahlung der Geschäftsanttheile (Guthaben) an die Ausgeschiedenen erfolgt im dritten Monat nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, in oder mit welchem die Endigung der Mitgliedschaft stattgefunden hat.

Die Auszahlung des Guthabens kann sich der Verein bei etwaigen schlechtem Stande des Gesellschaftsvermögens nur durch Liquidation, nach Befinden Auflösung, entziehen, und muß sich der Ausgeschiedene alsdann die Vornehmhaltung seines Guthabens, soweit es statutenmäßig zur Deckung der Vereinschulden mit herangezogen werden kann, gefallen lassen.

In allen Fällen bleibt derselbe auch mit seinem übrigen Vermögen innerhalb zweier Jahre nach Endigung der Mitgliedschaft für alle bis zu letzterem Zeitpunkt eingegangenen Verbindlichkeiten des Vereins nach Maßgabe des §. 51 des Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867, dessen Gläubigern gegenüber solidarisch mit verpflichtet.

Eine Einmischung in die Vereinsangelegenheiten steht ihm indessen deshalb in keiner Weise zu.

Der Vorstand ist verpflichtet, am Schlusse jedes Vierteljahres über Ein- und Austritt von Mitgliedern dem Handelsgerichte schriftlich Anzeige zu machen, und alljährlich im Januar eine vollständige, alphabetisch geordnete Mitgliederliste einzureichen, auch spätestens in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung angetretenen und Ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit dem Vereine angehörigen Mitglieder zu veröffentlichen.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet

a) bei allen Geschäftsbeschlüssen und Wahlen in den Generalversammlungen zu stimmen;

b) aus der Gesellschaftscasse Beiträge zu zahlen, soweit dieselbe dazu im Ansehung und für den Inhalt des festgesetzten Bedingungen und Anforderungen genügt;

c) nach Maßgabe des §. 80-82 eine Dividende vom Geschäftsgewinne zu beanspruchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

a) zur Bildung eines Geschäftsanteils (allmählich) ein jedes mindestens ein Jahr einzusteuern, so lange dessen Normalhöhe (§. 57) nicht erreicht ist;

b) jedes ein Eintrittsgeld (bei der Aufnahme nach Bestimmung des §. 62) zu bezahlen;

- c) dem gegenwärtigen Statut, sowie dem Beschlusse, und dem Interesse der Gesellschaft nicht zuwider zu handeln;
- d) für Erfüllung sämtlicher vom Vereine, ordnungsmäßig eingegangener Verpflichtungen, insoweit das Vereinsvermögen dazu nicht ausreicht, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, wobei es (§. 41 des Gen.-Ges.) gleichgültig ist, ob die Verpflichtungen vor dem Eintritte der einzelnen bereits bestanden, oder erst während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Geschäftsanteile (Guthaben) der Mitglieder.

§. 57. Der Geschäftsanteil jedes Mitgliedes wird vorläufig auf einen Höchstbetrag von . . . Thln. fixirt, welcher durch Gesellschaftsbeschluß jederzeit erhöht werden darf. Er kann sofort beim Eintritte vollgezahlt oder auch später durch Nachzahlung jederzeit ergänzt werden, indem die §. 56 lit. a erwähnte Monatssteuer das Mindeste ist, was jedes Mitglied darauf entrichten muß.

§. 58. Außerdem wird bis zur Erreichung des Höchstbetrags bei dem Geschäftsanteile jedes Mitgliedes auch noch die auf dasselbe fallende Dividende vom Reingewinne innebehalten, und nebst allen auf den Anteil gemachten Einzahlungen jedesmal am Jahreschlusse in einem besonderen Conto demselben gutgeschrieben.*)

§. 59. Sämtliche Einzahlungen nebst Dividende bleiben Eigentum der Mitglieder, dürfen jedoch während der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise aus der Casse zurückgezogen werden.

§. 60. Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsanteil (Guthaben) ein besonderes Buch, worin der Vorstand den Zugang bemerkt.

Auf keinen Fall darf darüber von Jemand, so lange er in der Vereinscasse steht, irgendwie verfügt werden; namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben dem Vereine gegenüber, welchem er zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich, was in dem erwähnten Buche ausdrücklich zu vermerken ist.

Reservefond.

§. 61. Zur Deckung etwaiger Geschäftsverluste dient das §. 2 erwähnte Gesamtvermögen des Vereins als Reservefond.

Dasselbe wird durch die Eintrittsgelder neuer Mitglieder und die im §. 52 bestimmten Anteile am Reingewinne gebildet und soll allmählig bis zur Höhe

*) Um die besondere, höchst unbequeme Buchung jedes einzelnen Monatsbeitrags auf dem Conto des Mitglieds zu vermeiden, wird ein Hilfsjournal über Mitgliederbeiträge geführt, dessen Duplicat der Vereinsbote erhält, und in welches jeder einzelne Monatsbeitrag bei der Entrichtung unter der betr. Monatsrubrik eingetragen wird. Am Jahreschlusse werden dann die Monatsbeiträge summiert, und die Summe dem einzelnen Mitgliede auf seinem Conto gutgeschrieben.

von 10% des Mitgliedervermögens (Guthabens) angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

§. 62. Das Eintrittsgeld der Mitglieder wird von Zeit zu Zeit durch Gesellschaftsbeschlüsse festgesetzt und bis auf Weiteres mit . . . erhoben. Dasselbe ist sofort bei Erlangung der Mitgliedschaft zu zahlen.

§. 63. Der Reservefond wird sowohl bei vorkommenden Geschäftsverlusten, insoweit dieselben nicht aus dem Gewinne des Jahres übertragen werden — worüber die General-Versammlung entscheidet — als auch im Falle das Vereinsvermögen zur Deckung der Schulden unzureichend ist, zunächst in Angriff genommen, und erst nach seiner Erschöpfung auf das Guthaben (die Geschäftsanteile) der Mitglieder zurückgegriffen. Im Uebrigen verbleibt sein Bestand dem Vereine bis zu dessen Auflösung, und haben früher ausscheidende Mitglieder keine Ansprüche daran.

Form, Höhe und Befristung der Vorschüsse.

§. 64. Die Vorschüsse werden in der Regel gegen Wechsel (eigene oder gezogene) und nur ausnahmsweise bei kleinen Posten gegen gewöhnliche Schuldscheine gegeben.

Zur Einführung der Creditertheilung in laufender Rechnung ist die Gestattung der General-Versammlung erforderlich. Keinesfalls darf diese Creditertheilung ohne Sicherstellung erfolgen.

§. 65. Die Höhe, bis zu welcher der Verein bei den von ihm zu gewährenden einzelnen Crediten geht, hängt im Allgemeinen von dem Verhältniß der Cassenbestände zu dem vorwaltenden Bedürfnisse ab und wird der gewissenhaften Beurtheilung des Vorstandes und Ausschusses überlassen.

§. 66. Bei Bestimmung der Rückzahlungsfrieten, welche den Vereinsschuldnern gestattet werden, muß die Befristung der vom Vereine selbst aufgenommenen Gelder wohl berücksichtigt, und beides, der Credit, den der Verein von seinen Gläubigern nimmt, mit dem, den er seinen Schuldnern giebt, in Einklang gebracht werden.

In der Regel wird daher nicht über ein Vierteljahr hinaus creditirt; doch kann nach Ablauf der Frist die Schuld mit Bewilligung der Bürgen auf einen höchstens gleich weiten Termin prolongirt werden; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dies in keiner Weise zur Verdeckung fester Capitalanlagen dient.

Erfordernisse auf Seiten der Vorschußsucher. Sicherstellung.

§. 67. Nur an Mitglieder des Vereins wird Credit gewährt, und nur insoweit ihre Persönlichkeit und ihre Verhältnisse die nöthige Sicherheit bieten.

§. 68. Die Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Function davon gänzlich ausgeschlossen und dürfen sich der Vereinscasse für

ihre Privat Zwecke unter keinen Umständen bedienen, widrigenfalls sie sofort von ihrer Stelle entfernt werden müssen.

§. 69. Mitgliedern des Ausschusses dürfen, so lange sie diese Stellung einnehmen, Vorschüsse nur gegen die ausreichendste Sicherstellung und bis zu einem Höchstbetrage gewährt werden, welchen die von der General-Versammlung alljährlich zu wählende Einschätzungs-Commission von drei Mitgliedern zu bestimmen hat und zu jeder Zeit abzuändern berechtigt ist.

§. 70. Bei kleinen Beträgen, welche sich innerhalb der Hälfte des Guthabens der einzelnen Vorschußnehmer bewegen, kann von weiterer Sicherstellung abgesehen werden, insofern keine besondere Bedenken obwalten.

§. 71. Bei größeren Vorschüssen aber hat die Sicherstellung durch Bürgen oder Pfand zu erfolgen, deren Annehmlichkeit in jedem Falle gewissenhaft zu prüfen ist. Wechsel werden nur discountirt, wenn sie wenigstens mit zwei guten Unterschriften versehen sind.

§. 72. Für fortlaufenden Verkehr kann unter Umständen eine Cautionshypothek an Grundstücken des Schuldners bestellt werden, wozu jedoch in jedem Falle ein gemeinsamer Beschluß des Vorstandes und Ausschusses erfordert wird.

Auf Specialhypothek werden dagegen niemals Gelder ausgeliehen, vielmehr darf man zu einer solchen nur ausnahmsweise bei gefährdeten Forderungen, in Ermangelung anderer Deckung, den Schuldner und Bürgen gegenüber seine Zuflucht nehmen.

§. 73. Uebrigens können einem Schuldner innerhalb der Grenzen seiner Creditsfähigkeit und gegen angemessene Sicherstellung mehrere Vorschüsse oder Credite, welche gleichzeitig bei ihm ausstehen, gewährt werden.

Insofern jedoch bei dem früher aufgenommenen Bürgen interessirt sind, soll man dieselben vor Auszahlung der späteren Posten von der weiteren Creditirung benachrichtigen.

§. 74. Beschwerden über abgewiesene Creditgesuche gehören vor die nächste General-Versammlung.

Rechnungsweise.

§. 75. Das Geschäftsjahr läuft von bis , und muß sofort bei dessen Beendigung :

- a) der Bestand der vorhandenen Cassenvorräthe, Schulddocumente und Werthpapiere durch den Ausschuß revidirt und festgestellt, sowie
- b) mit dem Abschlusse der Bücher vom Vorstande begonnen werden.

§. 76. Die vollständige Jahresrechnung hat der Vorstand sodann nach spätestens 8 Wochen dem Ausschusse vorzulegen, widrigenfalls dieser berechtigt ist, dieselbe unter seiner Aufsicht durch andere Personen auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§. 77. Die Rechnung muß:

- 1) sämtliche Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres, nach den bei der Buchführung und Contirung eingeführten Hauptrubriken geordnet;
- 2) eine besondere Gewinn- und Verlustberechnung;
- 3) die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens am Jahreschlusse

enthalten.

§. 78. Bei der Bilanz sind, außer den Vereinschulden*), der Reservefond nebst den Geschäftsanteilen der Mitglieder, sowie die etwa auf das nächstfolgende Jahr im Voraus erhobenen Zinsen unter den Passiven; der Werth der Mobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungsprocente, der Cassenbestand in baar und in Werthpapieren, letztere zum Tagescourse, sowie die ausstehenden Forderungen nach ihren verschiedenen Branchen unter den Activen anzusetzen, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinziehbare aber ganz auszuscheiden und zurückzustellen sind.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn.

(§. 3 Nr. 6 des Gen.-Ges.)

§. 79. Die Revision der Rechnung erfolgt durch den Ausschuß, der sich die nöthigen Unterlagen dabei durch Einsicht der Bücher und Beläge, wie durch die nach §. 73 a vorzunehmende Inventur zu verschaffen hat.

Erheben sich jedoch in der deshalb stattfindenden General-Versammlung Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung und die Revision des Ausschusses, so kann durch Gesellschaftsbeschluß in derselben, ohne daß der Antrag vorher auf die Tagesordnung gebracht wäre, eine besondere Commission von 2—3 Mitgliedern gewählt und dieser die Superrevision aufgetragen werden, zu welchem Behufe sie alle dem Ausschusse im §. 32 u. 33 dieses Statuts zur Ueberwachung der Geschäftsführung übertragenen Befugnisse ausübt.

Dividende.

§. 80. Der Reingewinn wird an die Mitglieder nach Höhe der von jedem auf seinen Geschäftsanteil gemachten Einzahlungen und zugeschriebenen Gewinnanteile am Jahreschlusse als Dividende gewährt und diesem Geschäftsanteile, bis derselbe die Normalhöhe erreicht hat, zugeschrieben.

§. 81. Bei Berechnung der Dividende wird der Geschäftsanteil (Guthaben) der einzelnen Mitglieder nur insoweit berücksichtigt, als er volle Thaler beträgt und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so daß also die während eines Jahres

*) Daß unter den Vereinschulden die noch nicht ausgezahlten, aber fälligen Gehälter der Beamten, Localmiete u. dgl. begriffen sind, ist selbstverständlich.

aufgesammelten Monatsbeiträge erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres in Betracht kommen.

§. 82. So lange der Reservefond noch nicht auf dem im §. 61 al. 2 festgesetzten Betrage angelangt ist, werden von dem Reingewinne vor dessen Vertheilung an die Mitglieder in den ersten 3 Jahren seit Gründung des Vereins mindestens 10 pCt., später mindestens 5 pCt. abgezogen und dem genannten Fond zugeschlagen, was ebenfalls geschehen muß, wenn derselbe durch Deckung von Geschäftsverlusten unter jenen Normalbetrag herabgesunken ist.

Auflösung des Vereins und Haftung der Mitglieder.

§. 83. Die Auflösung des Vereins erfolgt:

- 1) durch Beschluß der General-Versammlung;
- 2) durch Eröffnung des Concurfes über das Vereinsvermögen;
- 3) durch gerichtliches Erkenntniß in den §. 34 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fällen.

§. 84. Der Concurf über das Vereinsvermögen wird vom Gerichte auf die dem Vorstande obliegende Anzeige der Zahlungseinstellung eröffnet, und hat die Concurseröffnung über das Privatvermögen der Mitglieder nicht zur Folge.

(§. 50 al. 4 des Gen.-Ges.)

§. 85. Vielmehr sind die Vereinsgläubiger erst nach Beendigung des Vereins-Concurfes, und nur insoweit sie dabei ihre Forderungen nachgewiesen haben, berechtigt, sich wegen des daran erlittenen Ausfalls an die einzelnen ihnen solidarisch verhafteten Vereinsmitglieder zu halten.

§. 86. Die Liquidation des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins außer dem Falle des Concurfes erfolgt überall nach den im Genossenschaftsgesetze §§. 39 u. ff. enthaltenen Grundsätzen durch den Vorstand. Darnach wird das Guthaben der Mitglieder zwar unter den Vereinsschulden mit liquidirt, tritt jedoch, im Falle das Vereinsvermögen einschließlich des Reservefonds nicht zureicht, hinter die Forderungen der Vereinsgläubiger zurück. Insofern der Ausfall nicht das Gesamtguthaben aller Mitglieder verschlingt, ist derselbe verhältnißmäßig, nach Höhe der Einzelguthaben, von diesen in Abzug zu bringen. In keinem Falle steht einem Mitgliede wegen solchergestalt ganz oder theilhaftig geopfertem größeren Guthabens ein Rückgriff gegen diejenigen Genossen zu, welche mit geringeren Summen dabei theilhaftig waren.

Aus den nach Deckung der Schulden und des Mitgliederguthabens übrig bleibenden Beständen wird demnächst die Dividende des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter gewährt, der weitere Rest aber nach Köpfen unter sie vertheilt.

Im Fall nach der Concurseröffnung Ueberschüsse nach Befriedigung der Gläubiger verbleiben, werden dieselben ebenso zunächst auf das Guthaben der Mitglieder, und zwar verhältnißmäßig nach dessen Höhe, und ferner als

Dividende u. s. w. vertheilt, und gilt alles im Vorstehenden für den Fall der Liquidation Bestimmte.

§. 87. Sogleich beim Beginn der Liquidation hat der Vorstand eine Bilanz über das Vereinsvermögen aufzustellen. Ergiebt sich hierbei, daß das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine General-Versammlung zu berufen, und hierauf, sofern nicht Genossenschaftler binnen acht Tagen nach der abgehaltenen General-Versammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des kaufmännischen Concurfes (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

(§. 47 des Gen.-Ges.)

Die Bekanntmachungen des Vereins und die dazu bestimmten öffentlichen Blätter.

§. 88. Alle Bekanntmachungen und Erlasse in Vereinsangelegenheiten ergehen unter dessen Firma und werden mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§. 89. Die Einladungen zu den General-Versammlungen, insofern sie nicht vom Vorstande ausgehen (§. 39), erläßt der Vorsizende des Ausschusses mit der Zeichnung:

Der Ausschuß des (Firma des Vereins).

R,

Vorsizender.

§. 90. Zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen bedient sich der Verein des Blattes.

Falls dasselbe eingeht, ist der Vorstand befugt, mit Genehmigung des Ausschusses ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen.

(§. 3 Nr. 11 des Gen.-Ges.)

Vollziehung des Statuts und Anzeigen beim Handelsgerichte.

§. 91. Das gegenwärtige Statut wird von den bei der Annahme in der General-Versammlung anwesenden Mitgliedern durch Namensunterschrift vollzogen; seitens der nicht Anwesenden, sowie aller später dem Vereine Beitretenden genügt die schriftliche Beitrittserklärung.

Streitigkeiten über das Statut und die Gesellschaftsbeschlüsse.

§. 92. Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieses Statuts, sowie späterer Gesellschaftsbeschlüsse werden durch Beschluß der General-Versammlung endgültig entschieden, und steht keinem Vereinsmitgliede dagegen eine weitere Berufung offen, indem insbesondere der Rechtsweg hierüber ausgeschlossen ist.

Organisches Statut des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

§. 1. Zweck des Verbandes.

Die oben bezeichneten deutschen Genossenschaften treten zu einem **Verbande** zusammen zu dem Zwecke:

- a) der Ausbildung ihrer Verfassung und Förderung ihrer Angelegenheiten;
- b) der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Mitteln und Kräften;
- c) der Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen im Ganzen wie im Einzelnen.

§. 2. Berechtigung zum Beitritte.

Sämmtliche deutsche Genossenschaften, welche auf dem Principe der Selbsthülfe der Mitglieder in Wirthschaft und Erwerb beruhen, sind befugt, dem gegenwärtigen Verbande beizutreten, mit den in diesem Statut festgesetzten Rechten und Pflichten. Namentlich gilt dies, ohne jedoch dadurch irgend eine andere, insbesondere neue Form der Genossenschaft auszuschließen, von:

- a) den Vorschuß- und Credit-Vereinen (Volksbanken);
- b) den Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen zum Behufe der gemeinsamen Rohstoff-Beziehung und Magazinirung fertiger Waaren zum Verkaufe, sowie zur Production für gemeinsame Rechnung;
- c) den Consumvereinen.

§. 3. Ordnung der Verbands-Angelegenheiten. Allgemeiner Vereinstag.

Die im Verbande stehenden Vereine ordnen die Verbandsangelegenheiten durch Deputirte, welche auf dem alljährlich mindestens einmal zusammentretenden Allgemeinen Vereinstage alle vorkommenden Fragen durch Mehrheitsbeschlüsse erledigen.

Dieser Allgemeine Vereinstag bildet die höchste Instanz des Verbandes. Er allein bestimmt über die Regeln und Bedingungen der Vereinigung, setzt und ändert die Statuten, verfügt über die zu den Verbandszwecken von den Vereinen verwilligten Geldmittel, und führt die Oberaufsicht über alle zur Leitung und Verwaltung der Verbandsfachen bestimmten Organe, welche er einsetzt und entläßt, auch mit ihnen die wegen ihrer Amtirung erforderlichen Contracte schließt.

Alle diese Zuständigkeiten übt jedoch der Allgemeine Vereinstag unbeschadet der vollen Selbstständigkeit der in den Verband getretenen Vereine in deren eigenen Angelegenheiten. Sobald es sich daher um Uebernahme neuer, in diesem Statut nicht festgestellter Ver-

pflichtungen seitens der einzelnen Vereine handelt, werden seine Beschlüsse für jeden der letzteren erst durch dessen speciellen Beitritt bindend. Ebenso gelten diese Beschlüsse, insofern sie über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit von Einrichtungen bei den Vereinen sich aussprechen, nur als Rath und Empfehlung, indem man auf keinerlei äußere Nöthigung, sondern allein auf das Gewicht der Gründe den Einfluß derselben gestellt wissen will.

Die bei den Berathungen und bei der Beschlußfassung auf dem Allgemeinen Vereinstage zu beobachtenden Formen sind in der beigegebenen Geschäftsordnung bestimmt, deren Abänderung bei jedem Zusammentreten des Allgemeinen Vereinstages vorbehalten bleibt.

Nur allein zur Gültigkeit von Beschlüssen über Abänderung des gegenwärtigen organischen Statuts wird ein für allemal erfordert:

- a) daß die Abänderungs-Vorschläge gleich bei der Einladung zum Vereinstage in der Zeitschrift des Verbandes mitgetheilt worden sind;
- b) daß mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür entscheiden.

§. 4. Organe des Verbandes.

Die Organe des Verbandes zur Leitung und Verwaltung seiner Angelegenheiten sind:

- 1) die Anwaltschaft,
- 2) der derselben beigegebene engere Ausschuß,
- 3) die Landes- und Provinzial-Unterverbände.

§. 5. Die Anwaltschaft.

Der Geschäftsführer des Verbandes wird vom Allgemeinen Vereinstage erwählt und hat als Anwalt der Deutschen Genossenschaften sich allen Verbandsangelegenheiten zu unterziehen und zu diesem Behufe ein förmliches Anwaltschafts-Bureau einzurichten und in geordnetem Gange zu erhalten.

Zu seinen Functionen gehört insbesondere:

- 1) die Vertretung des Genossenschaftswesens und seiner Interessen im Allgemeinen vor dem Publikum durch Schrift und Wort, namentlich auch der Gesetzgebung und den Behörden gegenüber;
- 2) Förderung der einzelnen Genossenschaften mit Rath und That durch Belehrung, Auskunftsertheilung, Entwerfung und Revision ihrer Statuten und Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen ihnen;
- 3) die Aufstellung einer möglichst genauen Statistik über ihre Einrichtungen, Resultate und Ausbreitung, zum Behufe des Austausch und Vergleichens der gemachten Erfahrungen und Ermöglichung einer Kritik darüber;
- 4) die Redaction und Herausgabe eines besonderen Organs für das Genossenschaftswesen in der Tagespresse, als welches gegenwärtig die Monatschrift: „Die Innung der Zukunft“ anerkannt wird;

3) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Allgemeinen Vereinstages.

Der Anwalt wird auf Kündigung gewählt, welche sowohl ihm wie dem Vereinstage mit einer Frist von 6 Monaten freisteht, nach deren Verlauf er seine Stelle niederzulegen und sämtliche auf seine Geschäftsführung bezügliche Papiere, Bücher und Listen seinem durch den engeren Ausschuß ihm bezeichneten Nachfolger zu übergeben hat.

§. 6. Der engere Ausschuß.

Der engere Ausschuß der zum Verbande gehörigen Vereine besteht aus den Directoren der Landes- und Provinzial-Unterverbände. Bis zur vollständigen Einführung dieser Unterverbände durch ganz Deutschland steht es dem Allgemeinen Vereinstage zu, dem engeren Ausschusse einige Vorsteher solcher Vereine beizugeben, welche noch nicht in der Lage waren, einem Unterverbande beizutreten.

Der engere Ausschuß ist berufen:

- a) dem Anwalte in allen Fällen mit seinem Rathe zur Seite zu stehen, wo bei einer im Interesse des Verbandes zu ergreifenden Maßregel ein Beschluß des Allgemeinen Vereinstages wegen Dringlichkeit derselben nicht eingeholt werden kann, und der Anwalt die Verantwortlichkeit dafür allein zu übernehmen Bedenken trägt.
 - b) Sodann ist er mit beschließender Stimme vom Anwalt bei Anberaumung der Allgemeinen Vereinstage und Vorbereitung der Tagesordnung und Erneuerung der Referenten mit schriftlicher Berichterstattung zuzuziehen, insoweit das dahin Gehörige nicht etwa schon durch den vorhergegangenen Allgemeinen Vereinstag angeordnet ist.
 - c) Weiter steht ihm selbstständig die Controle über das Cassen- und Rechnungswesen des Verbandes zu, und hat er namentlich für den richtigen Eingang der Leistungen der Vereine zu den Verbandskosten zu wachen und die Einziehung von den Säumigen durch Vermittelung der Unterverbände, oder nöthigenfalls auch direct, zu besorgen. Zu diesem Behufe werden ihm vom Anwalt die jährlichen Einnahmelisten spätestens beim Zusammentritte des Allgemeinen Vereinstages vorgelegt, welchem eine Uebersicht der Eingänge und Verwendung derselben mitgetheilt werden muß.
- d) Endlich trifft der engere Ausschuß auch für den Fall eines plötzlichen Abgangs des Anwalts Sorge für dessen Stellvertretung bis zum nächsten allgemeinen Vereinstage.
- Der engere Ausschuß erledigt seine Geschäfte durch Mehrheitsbeschlüsse seiner Mitglieder, und erwählt zu seiner Leitung in den Fällen unter c und d, wo er selbstständig handelt, einen Vorsitzenden jedesmal auf ein Jahr. In den Fällen unter a und b gebührt dem Anwalt die Initiative.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel schriftlich im Wege der Corre-

svondenz, indem der Anwalt, beziehentlich der Vorsitzende, den Mitgliedern die Fragen zusendet und demnächst die gefaßten Beschlüsse, insofern sie von allgemeinem Interesse sind, in der obengedachten Zeitschrift veröffentlicht.

Nur bei Gelegenheit des Allgemeinen Vereinstages findet eine eigentliche Sitzung der Mitglieder statt, in welcher die Constituierung und die Wahl des Vorsitzenden für das nächste Jahr erfolgt, auch die Verfügungen wegen des Cassenwesens eingeleitet werden.

§. 7. Die Landes- und Provinzial-Unterverbände,

Die im Allgemeinen Verbandsverbande stehenden Vereine ordnen sich districtsweise in besondere, nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit gebildete Landes- und Provinzial-Unterverbände ein. Die Aufgabe derselben besteht in:

- a) Unterhaltung eines stetigen Verkehrs mit der Anwaltschaft und dem Allgemeinen Vereinstage;
- b) Anbahnung engerer Geschäftsverbindungen, namentlich eines geordneten Geldverkehrs, sowie des Austausches der gemachten Erfahrungen unter einander;
- c) gemeinsamer Wahrnehmung der Sonderinteressen der Vereine des Districts;
- d) Unterstützung des Anwalts und engeren Ausschusses in deren Functionen, besonders bei Einziehung der statistischen Nachrichten und Kostenbeiträge von den einbezirkten Vereinen, sowie wenn es gilt, den Beschlüssen des Allgemeinen Vereinstages Folge zu geben.

Die Unterverbände constituiren sich nach eigenen, von ihnen angenommenen Statuten, welche mit dem gegenwärtigen Allgemeinen Verbandsstatut nicht in Widerspruch stehen dürfen, und treten durch Deputirte der einbezirkten Vereine zur Ausübung der ihnen obliegenden Functionen und Regelung ihrer Angelegenheiten in jährlich mindestens einmal stattfindenden Verbandstagen zusammen, deren Beschlüsse in den besonderen Angelegenheiten des Unterverbandes dieselbe Kraft haben, wie die des Allgemeinen Vereinstages in allgemeinen Angelegenheiten, aber ebenso wenig wie diese der Selbstständigkeit der einzelnen Vereine in deren speciellen Angelegenheiten zu nahe treten dürfen, namentlich dieselben ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht irgendwie rechtlich verpflichten können.

Zur Leitung ihrer Angelegenheiten erwählen die einbezirkten Vereine jedesmal auf ein Jahr auf dem Verbandstage einen geschäftsführenden Verein aus ihrer Mitte, dessen Sitz als Vorort betrachtet wird, und dessen Vorsitzender als Verbandsdirector sich den einschlagenden Arbeiten unterzieht, die Verbandstage anberaumt und einleitet und dabei an die vom Unterverbande angenommene Geschäftsordnung gebunden ist.

Es steht dem Verbande auch frei, statutenmäßig statt eines geschäftsführenden Vereins eine bestimmte Person als Geschäftsführer zu wählen.

Statuten und Geschäftsordnungen der Unterverbände müssen der Anwaltschaft eingereicht werden, welche sie dem nächsten Allgemeinen Vereinstage vorzulegen hat, indem nur die von demselben anerkannten Unterverbände die in diesem organischen Statut bestimmte Stellung einzunehmen berechtigt sind.

§. 8. Beitritt, Austritt und Ausschluß der Vereine aus dem Verbande.

Der Beitritt zu dem Verbande geschieht durch schriftliche Anmeldung der Vereinsvorstände bei der Anwaltschaft oder dem Unterverbands-Director mit der Erklärung, die im gegenwärtigen Statut bestimmten Verpflichtungen übernehmen zu wollen. Ebenso wird der Wiederaustritt durch gleiche schriftliche Anzeige erklärt, jedoch hat der austretende Verein bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Austrittserklärung erfolgt, noch seinen Beitrag zu den Verbandskosten zu entrichten.

Der Ausschluß eines Vereins kann nur vom Allgemeinen Vereinstage bei Nichterfüllung statutenmäßiger Verpflichtungen ausgesprochen werden, und ist dessen Entscheidung auch bei der Aufnahme neuer Vereine vom Anwalt alsdann einzuholen, wenn über das Vorhandensein der zum Beitritte nach §. 2 erforderlichen Bedingungen noch Zweifel obwalten.

§. 9. Rechte und Pflichten der dem Verbande angehörigen Vereine.

Die zum Allgemeinen Verbande gehörigen Vereine sind berechtigt:

- 1) Förderung mit Rath und That seitens der Anwaltschaft, wie von den verbundenen Vereinen, sowohl zusammen, wie von jedem einzelnen darunter, zu erwarten;
- 2) sich der gemeinsam getroffenen Einrichtungen, gegenseitigen Geschäftsverbindungen und Verkehrserleichterungen zu bedienen;
- 3) insbesondere die Vermittelung der Unterverbände und der Anwaltschaft bei der gegenseitigen Capitalbeschaffung und Eröffnung von Bank-Credit in Anspruch zu nehmen, soweit sie den in dieser Hinsicht durch Verbands-Beschlüsse und Instructionen aufgestellten Bedingungen genügen.

Dagegen sind sie verpflichtet:

- 4) die festgestellten Beiträge zu den Verbandskosten pünktlich abzuführen;
- 5) alljährlich genaue Rechenschaftsberichte und nach den ihnen zugesandten Formularen ausgefüllte Tabellen darüber der Anwaltschaft behufs Aufstellung der statistischen Uebersichten entweder direct oder durch Vermittelung der Unterverbände einzusenden;
- 6) mindestens 1 Exemplar des erwähnten Organs für Genossenschaftswesen in der Tagespresse zu halten;
- 7) die Interessen des Verbandes in jeder Weise zu fördern und in gegenseitige Geschäftsverbindungen mit einander zu treten und sich jede mögliche Erleichterung dabei zu gewähren.

§. 10. Aufbringung der Kosten.

1) Die Kosten des Allgemeinen Verbandes, namentlich:

a) die Besoldung des Anwalts und die Deckung von dessen Bureau-Aufwand, sowie

b) die Kosten des Allgemeinen Vereinstages

sind von sämtlichen im Verbande stehenden Vereinen aufzubringen.

Die Kosten der Unterverbände haben dagegen nur die einem jeden derselben beigetretenen Vereine zu tragen, und über die Art der Aufbringung und Verwendung dieser Kosten haben die Unterverbände selbstständig zu beschließen.

2) Zu den Kosten des Allgemeinen Verbandes haben beizutragen:

a) die Vorschußvereine 1 pCt. vom Reingewinne des Vereinsgeschäftes,

b) die Consum- und Rohstoffgenossenschaften $\frac{1}{6}$ Thlr. oder Gulden für jedes Tausend des Verkaufserlöses, und

c) die Productivgenossenschaften $\frac{1}{12}$ Thlr. oder Gulden für jedes Tausend des Verkaufserlöses,

mit Einhaltung eines Mindest- und Höchstbetrags von 2 — 20 Thlr. für alle Vereine.

3) Von der Verbands-Einnahme erhält der Anwalt jährlich 3200 Thlr. zur Bestreitung seiner Besoldung, Deckung seines Bureau-Aufwandes, sowie der Kosten des Allgemeinen Vereinstages.

4) Der Mehrbetrag der Einnahme wird dem zu bildenden Reservefond zugewiesen.

5) Der auf diese Weise zu bildende Reservefond bleibt zur Verfügung des allgemeinen Vereinstages. — Derselbe wird der „Deutschen Genossenschaftsbank in Berlin“ zur Verwaltung übergeben.

6) Die Beiträge zu den Verbandskosten werden von den geschäftsführenden Vereinen oder den Directoren der Unterverbände von den einzelnen Vereinen erhoben und an die Anwaltschaft abgeliefert.

(Diejenigen Vereine, welche keinem Unterverbande angehören, haben ihre Beiträge unmittelbar der Anwaltschaft einzuschicken.)

III.

Anleitung zur einfachen Buchführung für die Vorschuß- und Creditvereine.

Ueberall da, wo es sich um einen Vermögenshaushalt handelt, ist eine systematisch geordnete Buchführung Erforderniß. Bei den auf dem Principe der Selbsthülfe errichteten Vorschuß- und Creditvereinen finden wir die Grundbedingungen eines solchen Vermögenshaushaltes: eigenes Vermögen, Forderungen, Schulden und Gewinn oder Verlust. Die Vereine müssen sich deshalb auch einer solchen systematischen Buchführung bedienen; dies ist doppelt geboten durch die Solidarhaft der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden. Die sogenannte doppelte (kaufmännische) Buchführungsmethode erfüllt unter allen anderen ihre Aufgabe am meisten. Es würde daher ihre Anwendung das geeignetste Mittel sein, welches den Vorschuß- und Creditvereinen für einen geordneten Vermögenshaushalt empfohlen werden könnte. Allein dem stellt sich bei der größeren Anzahl der mittleren und kleineren Vereine so Manches entgegen. Zunächst der Umstand, daß hier die Cassengeschäfte, soll die Befoldung der damit Beauftragten den Geschäfts-Ertrag nicht zu sehr schmälern, nur als Nebenbeschäftigung von Gewerbetreibenden und sonstigen Geschäftsmännern verwaltet werden. Dann, daß deren Mehrzahl mit jener Buchführungsmethode, welche Fachkenntniß und gereifte Geschäftserfahrung fordert, nicht vertraut ist. Endlich, daß diese Methode für die Zwecke vieler Vereine viel zu complicirt und zu zeitraubend, und ein desfalliger Mehraufwand nicht gerechtfertigt ist. Dagegen wollte man im allseitigen Interesse auch solcher Vereine, ohne gerade die doppelte Buchführung selbst einzuführen, doch deren Vortheile genießen. Daher der vom Vereinstage der Anwaltschaft und dem engeren Ausschusse der deutschen Genossenschaften gewordene Auftrag:

„eine Anleitung zur Anfassung der doppelten Buchhaltung auf die kleineren Vereine zu entwerfen und im Vereinsblatte zu veröffentlichen“, welchem die gegenwärtige Anleitung ihre Entstehung verdankt.

Die Vortheile der doppelten Buchführung finden wir am meisten in der Buchführungsmethode wieder, welche sich unter dem Namen der „**einfachen Buchhaltung**“ eingebürgert hat. Sie sucht ihre Aufgabe dadurch zu erfüllen, daß sie den einzelnen Vermögens- und Wirthschaftszweigen besondere Conti zuweist, die in denselben eintretenden Veränderungen einmal chronologisch und dann systematisch (contoweise) verzeichnet, auf Grund beider Verzeichnungen sich a) gegenseitig controlirt und b) die Abschlüsse, Vermögens-, Gewinn- oder Verlustberechnungen aufstellt. Diese Methode auf die Buchführung der Vorschuss- und Creditvereine anzuwenden, soll die Aufgabe dieser kurzen Anleitung sein, welche da, wo es nöthig erschien, durch Formulare erläutert wird.

Sehen wir uns den Vermögenshaushalt der Vereine an, so finden wir bei jedem:

- a) **Bereinsvermögen** (Reservefond, Stammantheile, Guthaben, Actien);
- b) **Forderungen** (gegebene Vorschüsse, Darlehne u. s. w.);
- c) **Schulden** (aufgenommene Darlehne, Spareinlagen, baar eingezahlte Cautionen u. s.);
- d) **Geschäftskosten** (Einnahmen für Sparbücher u. s. w., Ausgaben an Tantiemen, Gehalten, Druckkosten u. s. w.) und
- e) **Gewinn oder Verlust**, welcher sich aus der Gegenstellung der Einnahmen (Zinsen u. s. w.) aus den Wirthschaftszweigen ad b und d und der Ausgaben (Zinsen u. s. w.) aus den Wirthschaftszweigen ad c und d berechnet, und welcher dem eigenen Vermögen ad a zu- oder abgeschrieben wird.

Diese Eintheilung halten wir für unsere Methode fest, und weisen jedem Geschäftszweige ein besonderes Conto zu. Die weiter gebotene chronologische und systematische Verzeichnung der Veränderungen in den einzelnen Zweigen suchen wir zu erreichen durch Führung:

- a) eines **Cassen-Journals** (Cassabuch) und
- b) eines **Hauptbuchs** (Gegenbuch, Hauptcontobuch, Manual).

Die gegenseitige Controle finden wir dadurch, daß wir auch in ersterem Buche die einzelnen Wirthschaftszweige getrennt (contoweise) verzeichnen.

Indem wir zunächst Erläuterungen über den Gebrauch, die innere Einrichtung und die wechselseitigen Beziehungen des Cassen- und Hauptbuches geben, glauben wir noch vorausschicken zu müssen, daß wir in beiden Büchern von den Buchaufschriften der cameralistischen oder Staatsrechnungsmethode Gebrauch gemacht haben, und zwar um deswillen, weil diese durch ihre Deutlichkeit im Ausdrucke dem Laien mehr verständlich sind, als die im kaufmännischen Rechnungswesen gebräuchlichen Ausdrücke: **Debet** und **Credit**, oder **Soll** und **Haben**.

I. Das Cassen-Journal:

— Formular 1 und 2 —

(auch Cassabuch) hat den Zweck, die in dem Vermögen des Vereins eintretenden Veränderungen (Einnahmen oder Ausgaben) der Zeitfolge nach hinter einander (chronologisch) nachzuweisen. Es bildet damit gewissermaßen ein Tagebuch. Seiner Natur nach trennen wir es in 2 Abtheilungen: **Einnahme** (Formular 1) und **Ausgabe** (Formular 2). Man kann diese entweder auf 2 Seiten gegenüberstellen, oder auch beide getrennt hinter einander heften. Das erstere ist bei der Ausdehnung der Formulare weniger zu empfehlen, weil dann das Format des Buches ein zu großes, nicht sehr handliches wird.

Das Cassen-Journal ist für jedes Jahr neu anzulegen. In dasselbe übernehmen wir zunächst den baaren Bestand des Vorjahres. Dann tragen wir jede einzelne Einnahme und Ausgabe sofort darin ein und geben ihr eine laufende No. Aus dem Cassen-Journale übernehmen wir die betreffenden Beträge in das Hauptbuch und bezeichnen selbige dort durch eben diese Nummer. Umgekehrt aber führen wir in Colonne 5 des Cassen-Journals die Seite des Hauptbuchs an, wo der Betrag gebucht worden ist. Diese Uebertragung geschieht am besten täglich, mindestens wöchentlich.

Die Colonnen 2, 3, 4 und 6 der beigeflossenen Formulare bedürfen als selbstverständlich keiner Erläuterung. Die Colonnen 1, 5 und 7 bis 12 haben den Zweck, die Eintragungen im Hauptbuche dergestalt zu controliren, daß alle wirklich effectuirtten Einnahmen und Ausgaben zwischen beiden Büchern übereinstimmen müssen.

Colonne 13 „Insgemein“ ist für durchlaufende Posten (z. B. Incasso's für andere Vereine etc.) und für die Einzeichnung des aus dem letzten Rechnungs-Abschlusse verbliebenen Baarbestandes bestimmt.

Die Summe der Einnahme und Ausgabe (Col. 6) des Cassen-Journals von einander abgezogen, ergibt das jedesmalige Soll für den baaren Cassenbestand.

Zweckmäßig erscheint es, damit das Cassen-Journal nicht eine zu große Anzahl einzelner Posten erhalte, bei den Vereinen, welche laufende Beiträge von den Mitgliedern einziehen, über solche Beiträge ein besonderes Hülfes-Journal nach dem Formulare 3 anzulegen, in welchem die erfolgte Zahlung verzeichnet wird, dessen Einnahmen man aber nur monatlich, vierteljährlich oder jährlich in das Cassen-Journal zum Gesamtbetrage übernimmt. Ein Duplicat des Hülfes-Journals ist dem Vereinsboten da, wo ein solcher die Einziehung der Beiträge zu besorgen hat, zu übergeben.

II. Das Hauptbuch

(Gegenbuch, Hauptcontobuch, Manual) hat die systematische Eintragung zu übernehmen. Wir zerfallen dasselbe deshalb je nach den einzelnen Wirtschaftszweigen in die oben bezeichneten Conti.

Bei geringem Verkehre vereinigt man alle der letzteren in einem Bande, den man mit der Seitenzahl versteht, bei bedeutenderem Verkehre kann man auch jedem Conto einen besonderen Band zuweisen, den man dann mit einem Buchstaben bezeichnet, zugleich aber auch wieder paginirt. Sämmtliche einzelne Bände bilden aber immer wieder das Hauptbuch.

Die innere Einrichtung der Conti ist zum Theil eine solche, daß in jedem derselben nicht allein das Debet, Credit und der Saldo des betreffenden Wirtschaftszweiges (Soll, Ist, Rest, oder Ausgabe, Rückzahlung, Bestand der Forderung, oder Einnahme, Rückzahlung, Bestand) gegenübergestellt, sondern auch das Debet, Credit und der Saldo der aus demselben entspringenden Einnahmen oder Ausgaben (Zinsen, Dividende u. s. w.) ersichtlich ist. Die Eintragung der Ist-Einnahmen und -Ausgaben erfolgt in der oben angeführten Weise aus dem Cassen-Journale. Die Vortragung des Solls (z. B. an Zinsen, Dividende u. s. w.) muß dann geschehen, wenn der betreffende Wirtschaftszweig dazu Veranlassung giebt.

A. Conto über das Vereinsvermögen.

Dasselbe (auch kurz Vermögens-Conto) müssen wir in 2 Abtheilungen zerfallen, in das

„Conto für den Reservefond“ und das „Conto über das Guthaben, die Stammantheile, Actien ic. der Mitglieder,“ indem beide verschiedenen Charakter haben; denn während der Reservefond der Gesamtheit der Mitglieder gehört, participirt an dem Guthaben jedes einzelne Mitglied, je nachdem es zu demselben beigetragen hat. Diese Verschiedenheit fordert auch eine verschiedene formelle Behandlung.

1) Das Conto des Reservefond

— Formular 4 —

zerlegen wir in Einnahme und Ausgabe. Zur Einnahme gehören: die Eintrittsgelder, die hier und da zu demselben zu zahlenden Halbjahr- oder Jahresbeiträge, Beiträge der Ehrenmitglieder, der Antheil an der Dividende, Ueberträge aus den Vorjahren u. s. w. Zur Ausgabe: Verluste an uneinziehbaren Forderungen u. s. w.

Die Eintragung wird je nach der Kategorie der Einnahmen oder Ausgaben in besondere Titel geordnet.

Das Conto wird jedes Jahr neu übertragen. Will man das Reservefond-Conto nicht zu weit ausdehnen, so führt man über die demselben zu-

fließenden Einnahmen eine besondere Einnahmeliste, aus der dann die betreffenden Beträge am Jahreschlusse in Summa dem bezeichneten Conto zugewiesen werden.

Eine Nebenabtheilung des Reservefond = Conto's bildet die Verzeichnung des Werthes der Vereinsutensilien, das **Utensilienconto**, dem wir die gleiche Einrichtung des ersteren geben. In Einnahme stellen wir den Utensilienwerth, in Ausgabe die jährlichen Abschreibungen von demselben.

2) Das Conto über das Guthaben

— Formular 5 —

kann auf eine Reihe von Jahren benutzt werden. Wir überweisen innerhalb desselben jedem einzelnen Mitgliede ein besonderes Conto, welches vielleicht den Raum einer halben Seite einnimmt.

Zur Einnahme werden überwiesen alle Einzahlungen und gutgeschriebene Dividenden, zur Ausgabe alle Abhebungen; die Colonne „Bestand“ hat jederzeit nachzuweisen, welche Forderung das Mitglied hat; sie wird also gebildet entweder aus der Summe der Einnahmen überhaupt, oder aus dem Reste, der nach Abzug weiterer Rückzahlungen verbleibt.

Für diejenigen Guthaben, deren Dividende oder Zinsen **baar** ausgezahlt werden, haben wir eine Colonne über die Ausgabe solcher Beträge beigelegt. Dem Conto kann eine alphabetische Liste beigegeben werden.

Um das Hauptbuch nicht zu einem zu großen Umfange anschwellen zu lassen, kann man auch das oben beschriebene Conto nur als ein Beibuch benutzen, und bildet für das gesammte Guthaben aller Mitglieder ein einziges Conto im Hauptbuche, dem man die gesammten Einnahmen zur Last und die gesammten Ausgaben zugute schreibt.

B. Das Conto der Forderungen

— Formular 6 —

läßt in formeller Beziehung eine gleichmäßige Behandlung zu, wünschenswerth würde es aber sein, die Forderungen selbst je nach ihrer Natur in Unterabtheilungen zu scheiden (z. B. Darlehne gegen Bürgschaft, Darlehne gegen Pfandstellung, Darlehne gegen Hypotheken, Forderungen an Proceßkosten und Stempel-Verlägen u. f. w.).

Das Conto ist am besten jährlich zu erneuern. Die Eintragungen erfolgen mit entsprechenden Zwischenräumen (z. B. für Prolongationen, Bemerkungen) unmittelbar hinter einander.

C. Das Conto der Schulden

erfordert sowohl nach der Natur der verschiedenen Schulden, als auch in formeller Hinsicht eine getrennte Behandlung der einzelnen Kategorien. Wir müssen unterscheiden:

1) Ein Conto der aufgenommenen Darlehne

— Formular 7 —

auf welches solche Schulden übertragen werden, die wir unter zu vereinbarenden Bedingungen je nach Bedürfniß aufnehmen. Die Eintragung der Gläubiger kann in entsprechenden Zwischenräumen oder auch contoweiße hinter einander erfolgen. Die Erneuerung des Conto's geschieht am besten jährlich.

2) Ein Conto der Spareinlagen.

— Formular 8. —

Hier geben wir jedem Einleger sein Conto unter fortlaufender No., welche dem darüber auszustellenden Spar- oder Einlagebuche zugleich vorgeschrieben wird. Der Raum eines solchen Conto's ist nach Bedürfniß und dem Geschäftsverkehr des Einlegers zu bemessen.

Bei einigermaßen starkem Verkehr muß es für den Buchführer wünschenswerth sein, den Bestand des Conto's im Augenblicke ersehen zu können, deshalb die Colonne 7 „Bestand“, welcher in derselben Weise sich berechnet, wie dies bei Anwendung des Formulars 3 gezeigt worden ist.

Von gleichem Vortheile muß es sein, die für Spareinlagen zu gewährenden Zinsen schon im Laufe des Rechnungsjahres berechnen zu können. Wir überweisen deshalb diesem Conto zugleich die Zinsberechnung durch Einschaltung der Colonnen 4, 6 und 8. Deren Anwendung besteht in dem einfachen Sage, daß wir für jede Einlage die Zinsen bis zum Jahreschlusse (ohne Rücksicht auf die Rückzahlungen) in Ansatz bringen, und daß wir ebenso die für jede Rückzahlung der Casse zugute gehenden Zinsen wieder bis zum Jahreschlusse ansetzen. Die Differenz zwischen den zu gewährenden und den abgehenden Zinsen giebt die jederzeitige Zinsforderung des Einlegers.

Das Conto kann für eine lange Reihe von Jahren dienen; ein alphabetisches Verzeichniß der Einleger kann bei starkem Verkehr beigegeben werden.

3) Ein Conto über baar eingezahlte Cautionen.

Daselbe kann ganz nach Formular 7 angelegt werden.

D. Das Conto über Geschäftskosten

zerfallen wir in Einnahme und Ausgabe, innerhalb welcher die einzelnen Branchen zur bessern Uebersicht wieder titelweise geordnet werden. Das Formular 4 läßt sich für dasselbe in Anwendung bringen. Als Einnahmen sind zu bezeichnen: a) Erlös für Sparbücher, b) Erlös für Statuten u. s. w.; als Ausgabeposten: a) Gehalte und Lantiömen, b) Druckkosten, c) Porti, d) Reisekosten, e) Localmiethen u. s. w.

E. Das Conto über Gewinn und Verlust

zerlegen wir in 2 Abtheilungen: Einkünfte und Aufwand in Form des Formulars 4. Die Eintragungen erfolgen beim Rechnungs-Abschlusse.

Wie jeder geordnete Wirthschafts-Haushalt, so haben auch die Vorschufsvereine die Pflicht, mindestens jährlich eine Berechnung (Bilanz) des Vermögens und des Gewinnes oder Verlustes aufzustellen. Beide bilden die Schlußarbeiten eines jeden Rechnungsjahres. Beide (Vermögens- und Gewinnberechnung) basiren auf dem Abschlusse der einzelnen Conti, der ihnen deshalb vorangehen muß, und verweisen wir auf das Abschnitt XI Kap. III darüber Gesagte.

Das Vermögen berechnet sich aus der Gegenüberstellung der Forderungen (Activa) und der Schulden (Passiva). Zu den Activis gehören bei den Vorschufsvereinen:

- a) der am Rechnungsschlusse vorhandene baare Cassenbestand;
- b) die außenstehenden Forderungen an: Darlehen, rückständigen Zinsen für dieselben, verlegten Proceß- u. Kosten u. s. w.;
- c) Guthaben bei Banquiers oder andern Vorschufsvereinen;
- d) der Werth des Inventars.

Zu den Passivis gehören:

- a) die aufgenommenen Darlehne, Spareinlagen, Cautionen u. s. w.;
- b) das Guthaben der Mitglieder;
- c) der Reservefond;
- d) mehr erhobene, in das nächste Rechnungsjahr gehörende Zinsen,
- e) sonstige Schulden, an unerhobenen Tantiemen, Dividenden, Zinsen u. s. w.

Diese Vermögens-Berechnung (Bilanz) nimmt die letzte Seite des Hauptbuchs ein.

Zur Gewinn- und Verlust-Berechnung sind bei den Vorschufsvereinen zu ziehen:

A. als Einkünfte:

- a) die Einnahmen an Zinsen aus dem Forderungs-Conto,
- b) die Einkünfte aus dem Geschäftskosten-Conto;

B. als Aufwand:

- a) die Ausgaben an Zinsen aus dem Schulden-Conto,
- b) der Aufwand aus dem Geschäftskosten-Conto und
- c) die Verluste an ineregiblen Forderungen.

Die Differenz zwischen A und B ergibt das Gewinn- oder Verlust-Resultat, welches je nach den Statuten oder den Beschlüssen der General-Versammlungen dem Conto des Mitglieder-Guthabens und dem Reserve-Conto zu- oder abgeschrieben wird.

Als Hülfsmittel bei der Buchführung der Vorschufsvereine sind noch zu bezeichnen:

- a) ein fortlaufendes Mitglieder-Verzeichniß mit zwei Colonnen, wo bei dem Namen des Mitgliedes in der erstern die No. und der Betrag der

empfangenen Darlehne, und in der zweiten Colonne die No. und der Betrag der geleisteten Bürgschaften angegeben wird;

- b) ein Verfallbuch, in welchem man jedem Monat oder auch jedem Tage einen besonderen Raum zuweist, in dem man die No. (auch den Betrag) der an denselben fällig werdenden Schulden und Forderungen einträgt. Bei geringem Verkehr genügt für diesen Zweck ein gewöhnlicher Comptoirkalender mit etwa 2 Zoll breiten Zwischenräumen bei jedem Monate; und
- c) ein Verzeichniß über die deponirten Pfänder, mit Colonnen für den Werth, den Eingang und Ausgang.

Soll die Buchführung der Vorschußvereine die nöthige Garantie und Sicherheit bieten, dann erscheint neben dem eigentlichen **Cassirer** noch ein zweiter Aufsichtsbeamter, ein **Controleur**, nothwendig.

Die einfachste Controle zwischen beiden Beamten würde die sein, daß ersterer die Führung des Cassen-Journals und den baaren Geldverkehr besorgte, letzterer dagegen die Führung des Hauptbuchs übernehme. Indessen gehört dazu, daß beide Beamte wenigstens einige Geschäftsstunden täglich im Geschäftslocale gleichzeitig anwesend sind — eine Einrichtung, zu welcher sich die nach dem Preussischen Gesetze „eingetragenen Genossenschaften“ schon der doppelten Zeichnung ihrer Vorstände bei allen Cassenquittungen halber werden entschließen müssen, sobald ihr Verkehr über die ersten Anfänge hinweg ist.

Formulare

zur

einfachen Buchführung

für

Vorschuss- und Creditvereine.

Details.	Datum.	No. des Cassen-Journals.	Einnahme.			Ausgabe.			Mithin.			Bemerkungen.					
			Einlagen und gutgeschriebene Zinsen.		Zinsen dafür bis zum Jahreschlusse.		Rückzahlungen.		Dafür bis zum Jahreschlusse abzuschreibende Zinsen.		Bestand.		Zinsen-Forderung und Zahlung.				
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
No. 1. Friedr. Meyer hier	1861.																
Einlage	3. Jan.	7	12	—	—	11	6	—	—	—	—	12	—	—	—	11	6
dto.	15. Jan.	116	18	—	—	17	3	—	—	—	—	30	—	—	—	28	9
Rückzahlung	15. Juni	8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	2	4	—	—	26	5
Uebertrag de 1861			25	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—	—	—	25	—
Zinsengutschrift de 1861			—	26	5	—	—	—	—	—	—	25	26	5	—	25	—

u. f. w.

IV.

Formulare.

1.

Solidarische Schuldverschreibung bei einem Vereine ohne
rechtliche Persönlichkeit

a) ausgestellt und vollzogen von sämtlichen Mitgliedern :

Wir unterzeichneten Mitglieder des Vorschußvereins zu K. bekennen hiermit, daß Herr N . . . auf unser Ansuchen uns unterm heutigen Tage, der N. N. zu K. ein Darlehn von Thlr. Sgr. Pf. in preussischem Courant gegeben und unserer Anweisung gemäß zu unserer Vereinscasse baar eingezahlt hat. Indem wir über den richtigen Empfang der genannten Summe quittiren, verpflichten wir uns, dieselbe mit Procent alljährlich von ab zu verzinsen und nach jähriger Kündigung in der empfangenen Münzsorte zurückzuzahlen. Wir haften für dieses Darlehn Alle für Einen und Einer für Alle, so daß der Darlehnsgeber berechtigt sein soll, uns sowohl gemeinschaftlich, als auch jeden Einzelnen von uns auf Rückzahlung des ganzen Capitals nebst sämtlichen Zinsrückständen zu belangen.

K., den

Die Mitglieder des Vorschußvereins.



b) vom Vorstande und Ausschusse in Vollmacht
des Vereins :

Die unterzeichneten Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses des hiesigen Vorschußvereins bekennen hierdurch, daß der Herr K . . . dem genannten Vereine ein Darlehn von



heute vorgeschossen hat. Indem sie über den baaren und richtigen Empfang dieses Capitals Quittung leisten, verpflichten sie sich zugleich für sich, sowie für sämtliche Vereinsmitglieder, kraft der ihnen von denselben ertheilten Vollmacht, die erhaltene Summe mit vom Hundert alljährlich zu verzinsen und nach Kündigung zurückzuzahlen, dergestalt, daß der Herr Darleiher berechtigt sein soll, sich wegen Capitals und Zinsen sowohl an sie, die Unterzeichneten, und an alle Vereinsmitglieder zusammen, wie an jeden Einzelnen für das Ganze zu halten.

N., den

Der Vorstand und Ausschuß des
Vorschußvereins.

(Unterschriften)

2.

Abrechnungsbuch

über

Spar = Einlagen

beim

Vorschuß-Vereine

zu

für

Bedingungen

über Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der freiwilligen Einlagen beim Vorschußvereine zu K...

1) Es werden jederzeit Einlagen in Beträgen unter 30 Thalern an die Cassé des hiesigen Vorschußvereins durch dessen Cassirer angenommen und dem Einleger zu vom Hundert alljährlich, jedoch nur nach vollen Thalern, verzinzt.

2) Jeder Einleger erhält ein mit dem Vereinsstempel versehenes Abrechnungsbuch, wie gegenwärtiges, in welchem diese Bedingungen von dem Vorstande des Vereins unterschrieben sein müssen.

3) Jede Einlage und jede Rückzahlung muß, wenn sie gegen den Verein geltend gemacht werden soll, in diesem Abrechnungsbuche vom Cassirer unter Beifügung seiner Namensunterschrift und des Datums eingetragen und vom Controleur mit unterzeichnet werden, weshalb dasselbe dabei jedesmal in der Cassé vorzuzeigen und bei völliger Rückzahlung an den Cassirer auszuhandigen ist. Außerdem aber werden sämtliche Einlagen aller Einleger ohne Unterschied, sowie sämtliche Rückzahlungen an dieselben in einem Cassenbuche nach der Zeitfolge sogleich, wenn sie geschehen, vom Cassirer vermerkt, wobei der Einleger und resp. der Empfänger seinen Namen eigenhändig beizusetzen hat und ein derartiges Empfangsbesenntniß als Quittung gegen sich gelten lassen muß.

4) Das gegenwärtige Abrechnungsbuch verliert seine Beweisraft gegen den Verein, wenn darin etwas radirt, ausgestrichen, ausgerissen, hinzugefügt oder sonst verändert ist, auch fällt jede Einrede des Einlegers gegen das darin Eingetragene nach Empfangnahme des Buches fort, vielmehr muß derselbe, wenn er ein Bedenken hat, die Annahme des Buches gleich im Cassenlocale verweigern und seine Einwendungen vorbringen.

5) Der Verein zahlt die gemachten Einlagen durch seinen Cassirer nur unter Vorzeigung dieses Abrechnungsbuches an Den, auf dessen Namen das Buch lautet, zurück, ohne jedoch einen bei der Legitimationsprüfung des Vorzeigers vorgefallenen Irrthum zu vertreten. Ein jeder Einleger hat daher einen etwaigen Verlust des Buches dem Cassirer ohne Verzug anzu-

zeigen, damit dieser Zahlung und Buch, bei etwaiger Vorzeigung des letztern durch einen Dritten, anzuhalten im Stande ist, oder das gesetzliche Amortisationsverfahren stattfinden kann. Hat der Cassirer irrtümlich vor der Anzeige über den Verlust des Buches an dessen Vorzeiger gezahlt, so muß der Einleger sich dies gefallen lassen. Die Uebertragung der durch das Buch befundeten Forderung an einen Dritten muß den Cassenbeamten angezeigt und von diesen auf dem Buche vermerkt werden.

6) Die Zinsen werden nach Ablauf jeden Kalenderjahres während des zunächst folgenden Monats Januar gegen Vorzeigung des Buches berichtet und darin abgeschrieben. Hebt sie der Einleger während des bezeichneten Monats nicht ab, so werden sie seinen Einlagen ferner zugeschrieben und mit denselben verzinst.

7) Die Einlagen können ganz oder theilweise vom Einleger aus der Vereinscasse zurückgefordert werden, wozu bei Beträgen bis zu 5 Thalern eine eintägige, bei Beträgen bis zu 20 Thalern eine achttägige, bei Beträgen bis zu 50 Thalern eine vierwöchentliche, bei höheren Beträgen eine dreimonatliche Kündigungsfrist erforderlich ist.

Der Verein dagegen muß seinerseits immer 14 Tage voraus kündigen, wenn er an die Einleger zurückzahlen will.

8) Durch die Annahme des gegenwärtigen Abrechnungsbuches unterwirft sich jeder Einleger in Bezug auf die in die Vereinscasse gemachten Einlagen den vorstehenden Bedingungen.

℞ ,

Der Vorschußverein zu ℞ . . .


N. N.	O. O.	P. P.
Director.	Cassirer.	Controleur.

Datum.	Jour- nal- No.	Einlagen und Zinsen-Gutschrift.	Betrag.			Unterschrift der Cassenbeamten.
			Thlr.	Sgr.	Pf.	

Schuldschein eines Vorschußempfängers bei Vereinen ohne rechtliche Persönlichkeit:

Auf den Namen eines der Vereinsbeamten.

Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß mir der Cassirer (Director) des hiesigen Vorschußvereins, Herr Kaufmann P . . . , auf mein Ansuchen ein Darlehn von

 Thlr. Sgr. Pf.

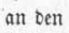
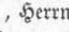
am heutigen Tage baar vorgeschossen hat, welches ich demselben oder dessen Rechtsnachfolger binnen (oder in Terminen) zurückzahlen verspreche.

Zugleich verpflichte ich mich, Thlr. Sgr. Pf. für das empfangene Darlehn auf obige Frist als Zins und Provision (bei Vorauszahlung: sofort; bei Nachzahlung: zugleich mit dem Capital) an den Gläubiger abzuführen, und unterwerfe mich für den Fall der Säumigkeit in Rückgewähr des Capitals einer Conventionalstrafe von Procent jährlich für die Dauer des Verzugs, anstatt der Verzugszinsen.

N. , den

18

Bürgschaftsclausel.


Ich Endesunterschriebener verbürge mich hierdurch für die obige Darlehnschuld des  an den Cassirer des Vorschußvereins zu , Herrn Kaufmann P , im Betrage von Thlr. Sgr. Pf. und verpflichte mich, im Falle der Schuldner nicht zahlt, den Gläubiger wegen der ganzen Forderung an Zins, Provision und Conventionalstrafe, sowie wegen der für Einklagung und Einziehung entstehenden Kosten aus meinen Mitteln zu befriedigen.

N. , den

18

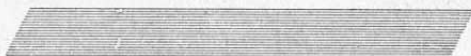
4.

Eigener (trockener) Wechsel eines Vorschußempfängers.

Gültig für 

a) auf einen Vereinsbeamten bei Vereinen ohne rechtliche
Persönlichkeit:

Sola-Wechsel.

Drei Monat nach dato (oder: am . . .ten
1867) zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an den Cassirer
des hiesigen Vorschußvereins, Herrn X, die Summe
von  Baluta
habe ich baar empfangen.

N, den . . .ten . . . 1867.

A. A. (Unterschrift des Hauptschuldners),

B. B. als Bürge (Unterschrift des Bürgen).

b) auf den Verein, bei solchen mit Corporationsrechten
und bei eingetragenen Genossenschaften :

Sola-Wechsel.

Drei Monat nach dato (am . . .ten . . . 1867) zahle
ich gegen diesen Sola-Wechsel an den hiesigen Vorschuß-
verein die Summe von 
Baluta habe ich richtig empfangen.

X. , den . . .ten . . . 1867.

A. A. (Unterschrift des Hauptschuldners),

B. B. als Bürge (Unterschrift des Bürgen).

5.

Gegenbuch

für

Creditertheilung in laufender Rechnung

beim

Vorschuß-Vereine zu A . . .

für

Herrn A

Bedingungen *)

Der Creditertheilung in laufender Rechnung beim Vorschußvereine zu N....

Der Vorschußverein zu N.... eröffnet seinen Mitgliedern einen Credit in laufender Rechnung (Conto-Corrente) gegen nachstehende Bedingungen.

§. 1.

Der Antrag auf Eröffnung eines solchen Conto ist schriftlich beim Vorstande einzureichen und darin:

- a) der Höchstbetrag des beanspruchten Credits,
- b) die gebotene Sicherheit

anzugeben, worauf der Vorstand und Ausschuß darüber in gemeinschaftlicher Sitzung befinden.

§. 2.

Die Sicherstellung kann geschehen durch:

- a) einen auf Sicht gestellten und über den bewilligten Höchstbetrag des Credits lautenden Depôt-Wechsel, welcher, außer der des Contoinhabers, mindestens noch mit einer guten Unterschrift versehen sein muß;
- b) Verpfändung von Werthpapieren;
- c) Bestellung einer Cautions-Hypothek.

Ueber die Annehmlichkeit der gebotenen Sicherheit entscheiden in jedem Falle Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich.

§. 3.

Sobald der Antrag genehmigt, und die Sicherstellung durch Einreichung der Documente erfolgt ist, erhält der Contoinhaber dieses Gegenbuch, in welchem Alles, was er aus der Vereinscasse auf das eröffnete Conto entnimmt, sowie Alles, was er auf dasselbe an die Vereinscasse einzahlt, fortlaufend nach dem Datum vom Cassirer einzutragen, und jede solche Eintragung von diesem und dem Controleur zu unterzeichnen ist, widrigenfalls sie gegen den Verein keine Gültigkeit hat.

Der Contoinhaber ist verpflichtet, die Richtigkeit der Eintragung sogleich bei Rückempfang des Buches zu prüfen und etwaige Ausstellungen dagegen anzubringen. Die Annahme des Buches enthält das Anerkenntniß der Richtigkeit der gebuchten Posten.

*) Es wird keiner Erinnerung weiter bedürfen, daß Alles in den betreffenden Abschnitten dieses Buches über die Legitimation derjenigen Vereine, welche keine rechtliche Persönlichkeit besitzen, Gesagte, namentlich beim Wechsel- und Hypotheken-Verkehr, auch hier, besonders bei der Art der Sicherstellung (§. 2), wohl zu beherzigen ist.

Ueber alle aus der Vereinscasse erhaltenen Zahlungen hat der Contoinhaber überdies besondere Quittungen auszustellen.

§. 4.

Auf Vorzeigung dieses Gegenbuches kann daher die Vereinscasse in allen Fällen bestehen, und ist ohnedies nicht verpflichtet, Zahlungen an den Contoinhaber zu leisten, oder von ihm anzunehmen.

Einen Irrthum in der Legitimationsprüfung des Vorzeigers des Buches haben die Cassenbeamten nicht zu vertreten. Der Contoinhaber muß daher den etwaigen Verlust des Buches den Cassenbeamten unverzüglich anzeigen, damit das Buch vorkommenden Falls angehalten werden, und die Amortisation stattfinden kann. Eine irrthümlich vor Eingang seiner Anzeige an den Vorzeiger des Buchs bewirkte Zahlung muß der Contoinhaber gegen sich gelten lassen.

Das Gegenbuch verliert seine Beweiskraft gegen den Verein, wenn darin etwas radirt, ausgestrichen, hineincorrigirt oder herausgerissen oder sonst wie gegen die ursprünglichen Eintragungen abgeändert ist.

§. 5.

Die Zinsen werden:

- a) für den Verein, wenn derselbe im Vorschusse ist, mit 6% pro anno,
- b) für den Contoinhaber, wenn derselbe mit seinen Einlagen im Vorschusse ist, mit 4% pro anno

berechnet.

Außerdem zahlt der Contoinhaber eine Provision von $\frac{1}{2}\%$ auf das Halbjahr von dem Betrage des darin stattgehabten Umsatzes, welcher durch diejenige der beiden Seiten des Conto (Credit und Debet) dargestellt wird, welche die höhere Summe ergibt.

§. 6.

Am Schlusse jedes Halbjahres erfolgt zwischen der Vereinscasse und dem Contoinhaber die Abrechnung. Die Richtigkeit des Abschlusses hat der Contoinhaber schriftlich mittelst Namensunterschrift gegen den Verein anzuerkennen.

§. 7.

Soll-Posten des Contoinhabers ohne Umsatz müssen mit Ablauf von 3 Monaten regulirt sein, widrigensfalls der Verein berechtigt ist, das Conto ohne Kündigung sofort zu schließen, und die Zahlung von dem Inhaber zu verlangen.

Ueberhaupt wird die völlige Saldirung jedes Conto innerhalb Jahresfrist mindestens einmal vom Vereine gefordert, indem sonst nach Verlaufe dieser Frist die Einziehung des Saldo, soweit der Verein im Vorschusse ist, und die Kündigung des Conto stattfindet.

Die Kündigung steht beiden Theilen mit Frist von 4 Wochen zu jeder Zeit frei.

§. 8.

Der Vorstand und Ausschuss haben allmonatlich den Stand sämtlicher laufenden Conten und den Werth der bestellten Sicherheiten zu prüfen, und darnach betreffenden Falles über den Schluß oder die Kündigung der einzelnen zu beschließen.

§. 9.

Jeder Contoinhaber erkennt durch Annahme des Gegenbuchs diese darin vorgedruckten Bedingungen für seinen Verkehr mit dem Vereine in Folge der Contoeröffnung als maßgebend an und unterwirft sich denselben, indem er zugleich ein gleichlautendes Exemplar davon durch Namensunterschrift vollzieht, welches in den Händen des Vereins zurückbleibt.

§. 10.

Bei Eröffnung eines jeden Conto hat der Inhaber für die Bücher und Formulare ein- für allemal — 15 Sgr. — an die Vereinskasse zu zahlen.

Vorschussverein zu X

eingetragene Genossenschaft.

Der Vorstand.

H. H. . . . , B. B. . . . , C. C. ,

Director. Cassirer. Controleur

6.

Cassen-Ordnung des Vorschußvereins zu Kopenhagen.

Die Cassenbeamten des Vereins, der Cassirer und Controleur, haben das Cassenwesen desselben nach den hier folgenden Vorschriften zu führen.

A. Der Cassirer hat:

- 1) alle zur Vereinskasse eingehenden Gelder anzunehmen, aufzubewahren, neben dem Controleur darüber zu quittiren und davon nach schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden und eines Beisitzers die Ausgaben zu bestreiten und die Belege zu sammeln.
- 2) Derselbe hat nachstehende Bücher zu führen:
 - a) ein Cassabuch, in welches sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach und nach den Hauptrubriken geschieden einzutragen sind;
 - b) ein Journal, in welches Einnahme und Ausgabe monatlich aus dem Cassabuche übertragen wird;
 - c) ein Hauptbuch mit den nöthigen Conti, in welches die Eintragungen aus dem Journale gleichfalls monatlich zu geschehen haben;
 - d) eine Liste über die laufenden Monatsbeiträge der Mitglieder mit den erforderlichen Monatscolonnen;
 - e) ein Guthaben-Hauptbuch mit jährlicher Eintragung der Monatsbeiträge und Dividenden auf die einzelnen Conti, und
 - f) ein Vorschuß- und Pfandbuch.
- 3) Der Cassirer hat ferner:
 - a) die wöchentlich vom Controleur dem Ausschusse vorzuliegende Geschäftsübersicht zum Zeichen ihrer Richtigkeit mit zu unterschreiben;
 - b) allmonatlich einen Abschluß des Cassabuchs;
 - c) allvierteljährlich eine Uebersicht des Geschäftsverkehrs und Vermögensstandes dem Ausschusse einzureichen, und
 - d) alljährlich über das ganze Cassengeschäft Rechnung abzulegen.
- 4) Endlich liegt ihm noch ob:
 - a) die an die Restanten, sei es der Monatsbeiträge, Eintrittsgelder oder der verfallenen Wechsel, zu erlassenden Mahnungen durch den Boten, resp. den Notar zu beschaffen und hinsichtlich der

Monatsbeiträge dem Ausschusse vierteljährlich die Restantenlisten vorzulegen;

- b) die Ausfertigung und Nummerirung der Schuldverschreibungen und Spareinlagen- und Guthabenbücher; in letzteren auch die Quittirung über die Zahlung des Eintrittsgeldes, und endlich
- c) die Sorge für die Vollziehung des Statuts von Seiten der neu aufgenommenen Mitglieder.

B. Der Controleur hat:

- 1) folgende Bücher zu führen:
 - a) ein Duplicat des Cassabuches,
 - b) ein Darlehn-Hauptbuch,
 - c) ein Spareinlagen-Hauptbuch,
 - d) ein Engagementsbuch, als Nachweis über das jeweilige Engagement der Wechselverpflichteten,
 - e) ein chronologisches Verzeichniß der Mitglieder mit Angabe des Tages des Ein- und Austrittes, sowie des Grundes des Austrittes, und
 - f) einen Geschäftskalender, in welchem die Verfalltage der Wechsel zu notiren sind.
- 2) Derselbe hat ferner:
 - a) über alle zur Vereinscasse eingehenden Gelder neben dem Cassirer zu quittiren;
 - b) unter Gegenzeichnung des Cassirers in das jedem Mitgliede gehörige Guthaben-Buch die monatlichen Beiträge zu vermerken, sowie am Jahreschlusse die Summe der eingesteuerten Monatsbeiträge und die Dividende einzutragen, auch etwaige Abhebungen zu notiren, zu welchem Zwecke das Buch am Jahreschlusse einzufordern ist;
 - c) in die Spareinlagen-Bücher, gleichfalls unter Gegenzeichnung des Cassirers, die betreffenden Eintragungen zu beschaffen.
- 3) Er hat endlich:
 - a) die sämtlichen Wechsel der Vorshußempfänger aufzu bewahren und überhaupt die Registratur der Geschäftspapiere in Ordnung zu halten;
 - b) dem Cassirer wöchentlich einen Auszug aus dem Verfallkalender zu übergeben;
 - c) wöchentlich dem Ausschusse einen Nachweis des vorhandenen disponiblen Fonds zu liefern, mit Angabe des Ab- und Zuganges der Cassa an jedem Geschäftstage, nach dem eingeführten For-

mulare, in welchem auch die rückständigen und fälligwerdenden Wechsel zu notiren sind, und hat der Cassirer diesen Nachweis zum Zeichen der Richtigkeit mit zu unterschreiben;

- d) gleichfalls wöchentlich zu jeder Ausschusssitzung eine Sicherheitsberechnung über die im Laufe der Woche bewilligten Vorschüsse und Prolongationen vorzulegen, und
- e) bei den Monats- und Quartalabschlüssen, so wie bei der jährlichen Hauptrechnung des Cassirers mitzuwirken, dieselben mit den Büchern und Belegen zu vergleichen und zum Zeichen seines Beitritts gleichfalls zu unterschreiben.

C. Der Cassirer und der Controleur,

welche während der vom Ausschusse bestimmten Geschäftsstunden zur Besorgung der laufenden Geschäfte im Geschäftslocale anwesend sein müssen, haben die instructionsmäßige Bewilligung der Vorschußgesuche, sowie die Besorgung der eigentlichen Vorschußgeschäfte — bestehend in der Anfertigung der Antragbögen, Wechsel, Cassen- und Pfandscheine etc. — sowie die sonst etwa vorkommenden Arbeiten gemeinschaftlich zu beschaffen;

haben sich auch in der getreuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegenseitig zu controliren und zu dem Zwecke sich gegenseitig die Bücher und Papiere zur Disposition zu stellen, sich auf Irrthümer und Pflichtversäumnisse aufmerksam zu machen und solche erforderlichen Falls ungesäumt zur Kenntniß des Vorsitzenden zu bringen.

Die Cassenbeamten haben ihre Bücher und Listen stets à jour zu halten — entschuldbare Hindernisse ausgenommen; — sich einer Revision derselben, der Registratur und Cassen seitens des Ausschusses zu jeder Zeit zu unterwerfen, und auf Verlangen die Bücher und Papiere, welche als Eigenthum des Vereins gelten, sowie die Baarbestände der Cassen dem Ausschusse auszuhandigen, wogegen ihnen nur die Berufung an die General-Versammlung frei steht.

Der Ausschuß hat endlich das Recht, Aenderungen und Zusätze dieser Cassenordnung jederzeit vorzunehmen.

Rostock, den 16. April 1862.

Der Ausschuß.

Cautionschein eines Cassenbeamten.

Ich Endesunterschriebener bestelle hierdurch, in meiner Eigenschaft als Cassirer (Controleur, Cassenbote) des hiesigen Vorschußvereins, mit der mir zustehenden Capitalsforderung von Thalern an die Casse des genannten Vereins, aus der Schuldverschreibung vom wegen richtiger und pflichtgetreuer Verwaltung des mir übertragenen Amtes, nach dem darüber unterm abgeschlossenen Vertrage, dem Vereine

Cautions mit der Folge:

daß sich derselbe wegen aller und jeder Rechnungs- und Cassendefecte, sowie sonstiger ihm durch mein Verschulden erwachsener Schäden vorzugsweise an die bezeichnete mir zustehende Schuldforderung zu halten befugt sein soll.

Ich übergebe zu diesem Behufe die obengenannte mir über die Forderung ertheilte Schuldverschreibung zu Händen des Vorstandes als ein Pfand, und gestehe dem Vereine das Recht zu, für den Fall einer mir zur Last fallenden Vertretung sich daraus durch Abrechnung bezahlt zu machen.

Deligsch, den

Acceptirt im Namen des Vereins

Unterschrift des Cautions-
bestellers.

Vorsitzender.

Vertrag des Vorschußvereins zu N.... mit seinem Cassirer und Controleur*).

Zwischen dem hiesigen Vorschußvereine, vertreten durch den unterzeichneten, von der General-Versammlung durch Beschluß vom . . . hierzu besonders bevollmächtigten Ausschuß einerseits und den mitunterzeichneten Cassirer und Controleur des Vereins andererseits ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1. Der Herr N. als Cassirer und der Herr X. als Controleur des obenbezeichneten Vereins übernehmen die ihnen nach dem Vereinsstatut und der Cassenordnung obliegenden Arbeiten und Verbindlichkeiten für das Jahr — und verpflichten sich, denselben bei Verwaltung der Cassenangelegenheiten des Vereins pünktlich nachzukommen.

§. 2. Außerdem verpflichten sich dieselben, behufs der Sincassirung der Monatsbeiträge und Vorschußreste der Mitglieder, sowie der sonstigen Gänge und Bestellungen in den Vereinsangelegenheiten einen besonderen, zuverlässigen Boten anzunehmen und zu besolden und dessen etwaige Unterschlagungen gegen die Vereinscasse zu vertreten.

§. 3. Zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten, ihrer eigenen und der Besoldung des Vorsitzenden und Boten erhalten die genannten beiden Cassenbeamten für die Dauer ihrer Function alljährlich ein Viertel der einkommenden Zinsen und Provisionen der Vorschußempfänger. Hiervon haben sie zunächst die nöthigen Rechnungs- und Cassenbücher, Listen und Geschäftsformulare anzuschaffen, die Stempel für die Schuldscheine des Vereins und die Porti für Correspondenz und Geldsendungen, sowie sonstige Geschäftsspesen zu bestreiten und den alsdann noch verbleibenden Rest für ihre Mühwaltung nach eigenem Ermessen unter sich zu theilen.

§. 4. Insofern die Schuldscheine der Vorschußempfänger auf den Namen

*) Da Cassirer und Controleur, überhaupt die sämtlichen Vorstandsglieder, ihre Function als Vertreter des Vereins bei Vertragsschlüssen und sonst in einem solchen Falle, wo der Verein mit ihnen selbst contrahirt, nicht ausüben können, so muß die Sache unmittelbar durch die General-Versammlung geordnet werden, entweder durch Bestellung von Bevollmächtigten, oder unmittelbare Anerkennung des vorgelegten Vertrages.

des Cassirers gestellt sind, verpflichtet sich derselbe für den Fall seines Abgangs aus dieser Function, für sich und seine Erben:

die durch solche Vorschüsse entstandenen Forderungen, wie dieselben aus den Büchern des Vereins nachgewiesen werden, sowie die darüber sprechenden Schuldscheine an den Verein, oder Jeden, den der Vereinsauschuß dazu bestimmt, jederzeit abzutreten, auch sich jeder Verfügung darüber zum Schaden des Vereins zu enthalten.

N, den

18

(Unterschriften.)

Druck von Otto Wigand in Leipzig.
